

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Digitalisierung des Finanzmarktes (Finanzmarktdigitalisierungsgesetz – FinmadiG)

A. Problem und Ziel

Digitale Finanzdienstleistungen sind integraler Bestandteil einer zukunftsgerichteten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft. Mit dem Einsatz innovativer Technologien, wie der Distributed-Ledger-Technologie, können Effizienzen gesteigert und Kosten reduziert werden. Zur Stärkung des Vertrauens in neue digitale Finanzinfrastrukturen müssen gleichzeitig Maßnahmen getroffen werden, um die digitale Resilienz zu erhöhen und neuen Geldwäscherisiken entgegenzuwirken. Dies dient auch der Integrität und Stabilität des Finanzsystems. Hierzu bedarf es in einem europäischen Binnenmarkt einheitlicher Lösungen. Die Europäische Kommission hat deswegen 2020 eine Strategie für ein digitales Finanzwesen (KOM (2020) 591 final) vorgelegt. Ziel dieser Strategie ist es insbesondere, Europas Wettbewerbsfähigkeit und Innovationen im Finanzsektor zu fördern.

Schlüsselmaßnahmen der Strategie der Europäischen Kommission für ein digitales Finanzwesen sind die Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40) (MiCA), die Verordnung (EU) 2023/1113 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 1) (Geldtransferverordnung), die Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011 (ABl. L 331 vom 27.12.2022, S. 1) (DORA) und die Richtlinie (EU) 2022/2556 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/59/EU, 2014/65/EU, (EU) 2015/2366 und (EU) 2016/2341 hinsichtlich der digitalen operationalen Resilienz im Finanzsektor (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 153) (DORA-Richtlinie).

Die Verordnung (EU) 2023/1114 schafft ein umfassendes Rahmenwerk für Primär- wie Sekundärmärkte für Kryptowerte. Die wesentlichen Inhalte sind:

- Zulassungsvorbehalt für das öffentliche Angebot bestimmter Kryptowerte und Kryptowerte-Dienstleistungen sowie unter anderem aufsichtliche Vorgaben an die Organisation und Geschäftsführung;
- Transparenz- und Offenlegungspflichten für das öffentliche Angebot und die Zulassung zum Handel;
- Vorgaben zum Schutz der Inhaber von Kryptowerten und Kunden der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen;
- Vorgaben an die Offenlegung von Insiderinformationen, Maßnahmen zur Verhinderung von Insidergeschäften, unrechtmäßiger Offenlegung von Insiderinformationen sowie Marktmanipulation im Zusammenhang mit Kryptowerten.

Die Verordnung (EU) 2023/1114 ist am 29. Juni 2023 in Kraft getreten und gilt grundsätzlich ab dem 30. Dezember 2024. Die Titel III und IV gelten bereits ab dem 30. Juni 2024.

Dieses Gesetz überführt den derzeitigen nationalen Aufsichtsrahmen für das Betreiben bzw. das Erbringen von Bank- und Finanzdienstleistungen im Hinblick auf Kryptowerte einschließlich der erteilten Erlaubnisse in den neuen Regelungsrahmen der Verordnung (EU) 2023/1114 und trifft die erforderlichen Regelungen zur Anwendung der Verordnung (EU) 2023/1114 in Deutschland.

Die Verordnung (EU) 2023/1113 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 fasst die bisherige Verordnung (EU) 2015/847 (Geldtransferverordnung) neu. Sie ist am 29. Juni 2023 in Kraft getreten und gilt ab dem 30. Dezember 2024. Die Neufassung setzt die jüngsten Vorgaben der Financial Action Task Force (FATF) für Anbieter von Dienstleistungen für virtuelle Vermögenswerte um, mit denen die Rückverfolgbarkeit von Transfers virtueller Vermögenswerte erleichtert werden soll. Danach müssen Anbieter von Dienstleistungen für virtuelle Vermögenswerte bei Transfers virtueller Vermögenswerte Angaben zu den Auftraggebern und Begünstigten dieser Transfers einholen, aufbewahren, an die Gegenpartei übermitteln und auf Anfrage den zuständigen Behörden zur Verfügung stellen.

Durch die Verordnung (EU) 2022/2554 und die Richtlinie (EU) 2022/2556 soll die digitale operationale Resilienz bei Finanzunternehmen erhöht werden. Cyberangriffe haben in den letzten Jahren kontinuierlich zugenommen. Besonders davon betroffen ist der Finanzsektor. Das Ziel der Verordnung (EU) 2022/2554 und der Richtlinie (EU) 2022/2556 ist es deshalb, die Cybersicherheit des Finanzsektors insgesamt zu stärken. Hierzu werden für alle Finanzunternehmen einheitliche Vorgaben für die Sicherheit von Netzwerk- und Informationssystemen, die die Geschäftsprozesse von Finanzunternehmen unterstützen, aufgestellt.

Durch die beiden Rechtsakte werden im Wesentlichen folgende Regelungen für Finanzunternehmen festgelegt:

- organisatorische Vorgaben an die IT-Sicherheit, einschließlich den Umgang mit IT-Auslagerungen;
- Meldepflichten von schwerwiegenden Sicherheitsvorfällen und Austausch von Informationen;

- Testen der digitalen operationalen Resilienz durch Vorgaben zur Durchführung simulierter Angriffe auf die Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) ausgewählter Unternehmen, sog. Penetrationstests;
- Folgemaßnahmen für Finanzinstitute im Nachgang von Prüfungen bei kritischen IKT-Drittdienstleistern.

Die Verordnung (EU) 2022/2554 und die Richtlinie (EU) 2022/2556 sind am 16. Januar 2023 in Kraft getreten. Die Richtlinie (EU) 2022/2556 muss bis zum 17. Januar 2025 in nationales Recht umgesetzt werden, die Verordnung (EU) 2022/2554 gilt ab dem 17. Januar 2025.

B. Lösung

Die notwendigen Regelungen zur Durchführung der Verordnungen (EU) 2023/1114, (EU) 2023/1113 und (EU) 2022/2554 sowie zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2556 werden mit diesem Gesetz zusammengefasst.

Zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1114 wird ein neues Kryptomärkteaufsichtsgesetz (KMAG) erlassen. Die Schaffung eines eigenständigen Fachgesetzes trägt dem durch die Verordnung (EU) 2023/1114 geschaffenen Alternativverhältnis zwischen Finanzinstrumenten im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU und Kryptowerten im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2023/1114 Rechnung und dient der einfachen Rechtsanwendung. Dabei legt die Verordnung (EU) 2023/1114 die materiellen Anforderungen für die durch sie regulierten Tätigkeiten unmittelbar fest. Einer weiteren gesetzlichen Umsetzung dieser Vorschriften in nationales Recht bedarf es nicht. Die Verordnung enthält umfangreiche Regelungsaufträge an die Mitgliedstaaten hinsichtlich der Befugnisse der zuständigen Behörde sowie zur Sanktionierung von Verstößen gegen die Verordnung (EU) 2023/1114. Diesen Regelungsaufträgen kommt der deutsche Gesetzgeber mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nach.

Zudem wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die bisherige nationale Regulierung von Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen im Hinblick auf Kryptowerte, namentlich im Kreditwesengesetz (KWG), in den neuen Rechtsrahmen der Verordnung (EU) 2023/1114 überführt und dort, wo dies erforderlich ist, an die Besonderheiten der Kryptomärkte angepasst. Institute, die derzeit nach nationalem Recht Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen in Bezug auf Kryptowerte betreiben bzw. erbringen, sollen möglichst einfach in diesen neuen Rechtsrahmen überführt werden.

Zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1113 sind Anpassungen im Geldwäschegesetz (GwG) in Bezug auf Kryptowertetransfers erforderlich. Dazu gehört insbesondere die Festlegung der Aufsichtszuständigkeit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) für die Überwachung der Einhaltung der Vorgaben durch die Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen. Zudem macht es die Überführung der bisherigen Regulierung vom KWG in das KMAG erforderlich, Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen im GwG als geldwäscherechtlich Verpflichtete zu definieren. Als geldwäscherechtlich Verpflichtete neu aufgenommen werden daneben Emittenten vermögenswertreferenzierter Token, soweit die Abwicklung nicht ausschließlich über einen Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen erfolgt.

Zur Durchführung der Verordnung (EU) 2022/2554 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2556 sind in den betroffenen Fachgesetzen punktuelle Anpassungen erforderlich. Diese betreffen insbesondere die Zuständigkeiten und Aufsichtsbefugnisse der jeweiligen Aufsichtsbehörden, einschließlich der Sanktionierung

von Verstößen gegen die Verordnung (EU) 2022/2554. Soweit sich aus der Richtlinie (EU) 2022/2556 Umsetzungsbedarf ergibt, bezieht sich dieser auf Änderungen und Ergänzungen des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB), des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes (SAG), des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) und des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (ZAG).

In das WpHG wird eine Übergangsregelung zur Anwendung des in der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (EU-Finanzmarktverordnung) (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84; L 6 vom 10.1.2015, S. 6; L 270 vom 15.10.2015, S. 4; L 278 vom 27.10.2017, S. 54; L 20 vom 24.1.2020, S. 26; L vom 2.12.2020, S. 79; L 131 vom 5.5.2022, S. 13), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2016/1033 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juni 2016 (ABl. L 175 vom 30.6.2016, S. 1) geändert worden ist, vorgesehenen Verbots von Zuwendungen für die Weiterleitung von Kundenaufträgen aufgenommen. Das Verbot findet auf Wertpapierdienstleistungsunternehmen mit Sitz im Inland bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen an Kunden im Inland bis zum 30. Juni 2026 keine Anwendung.

C. Alternativen

Mit dem Finanzmarktdigitalisierungsgesetz werden Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) 2023/1114, (EU) 2023/1113 und (EU) 2022/2554 getroffen und die Richtlinie (EU) 2022/2556 in nationales Recht umgesetzt. Eine Nichtumsetzung oder ein Verzicht auf Durchführungsbestimmungen kommt nicht in Betracht.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich eine Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands in Höhe von rund + 605 000 Euro. Davon entfallen rund 292 000 Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft resultiert im Wesentlichen aus der Eins-zu-eins-Durchführung der Verordnungen (EU) 2023/1113, (EU) 2023/1114 und (EU) 2022/2554 bzw. einer Eins-zu-eins-Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2556. Insoweit wurde der Erfüllungsaufwand bereits von der Europäischen Kommission im Rahmen ihrer Folgenabschätzung für die gesamte Europäische Union beziffert. Die von der Bundesregierung beschlossene „One in, one out“-Regel findet insoweit keine Anwendung. Im Übrigen ergibt sich ein „In“ in Höhe von 332 000 Euro im Sinne der „One in, one out“-Regelung der Bundesregierung.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung ändert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 372 000 Euro. Davon entfallen 361 000 Euro auf den Bund und rund 11 000 Euro auf die Länder (inkl. Kommunen). Für die Bundesverwaltung entsteht zudem ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 1 Million Euro.

F. Weitere Kosten

Es entstehen keine weiteren Kosten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, 7. Februar 2024

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages
Frau Bärbel Bas
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Digitalisierung des Finanzmarktes
(Finanzmarktdigitalisierungsgesetz – FinmadiG)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 1041. Sitzung am 2. Februar 2024 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Scholz

Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes über die Digitalisierung des Finanzmarktes
(Finanzmarktdigitalisierungsgesetz – FinmadiG)***

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

I n h a l t s ü b e r s i c h t

- | | |
|------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Artikel 1 | Gesetz zur Aufsicht über Märkte für Kryptowerte (Kryptomärkteaufsichtsgesetz – KMAG) |
| Artikel 2 | Änderung des Kryptomärkteaufsichtsgesetzes |
| Artikel 3 | Änderung des Kreditwesengesetzes |
| Artikel 4 | Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes |
| Artikel 5 | Änderung des Wertpapierinstitutsgesetzes |
| Artikel 6 | Änderung des Kapitalanlagegesetzbuches |
| Artikel 7 | Änderung des Handelsgesetzbuches |
| Artikel 8 | Änderung des Geldwäschegesetzes |
| Artikel 9 | Änderung der Gewerbeordnung |
| Artikel 10 | Änderung des Börsengesetzes |
| Artikel 11 | Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes |
| Artikel 12 | Änderung des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes |
| Artikel 13 | Änderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes |
| Artikel 14 | Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes |
| Artikel 15 | Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit |
| Artikel 16 | Änderung des Hinweisgeberschutzgesetzes |
| Artikel 17 | Änderung des Vermögensanlagengesetzes |
| Artikel 18 | Änderung des Anlegerentschädigungsgesetzes |
| Artikel 19 | Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes |
| Artikel 20 | Änderung der Finanzdienstleistungsaufsichtsgebührenverordnung |

* Dieses Gesetz dient der Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40), der Verordnung (EU) 2023/1113 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 1), der Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011 (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 1) und der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2556 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/59/EU, 2014/65/EU, (EU) 2015/2366 und (EU) 2016/2341 hinsichtlich der digitalen operationalen Resilienz im Finanzsektor (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 153).

- Artikel 21 Änderung der KfW-Verordnung
Artikel 22 Änderung der Verordnung über die Satzung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Artikel 23 Inkrafttreten

Artikel 1

Gesetz zur Aufsicht über Märkte für Kryptowerte (Kryptomärkteaufsichtsgesetz – KMAG)

I n h a l t s ü b e r s i c h t

Kapitel 1

Allgemeine Maßnahmen

A b s c h n i t t 1

Z i e l , G e l t u n g s b e r e i c h u n d B e g r i f f s b e s t i m m u n g e n

- § 1 Ziel und Geltungsbereich
§ 2 Begriffsbestimmungen

A b s c h n i t t 2

A u f g a b e n u n d a l l g e m e i n e B e f u n g n i s s e d e r B u n d e s a n s t a l t

- § 3 Aufgaben der Bundesanstalt
§ 4 Allgemeine Befugnisse der Bundesanstalt

A b s c h n i t t 3

S o f o r t i g e V o l l z i e h b a r k e i t

- § 5 Sofortige Vollziehbarkeit

A b s c h n i t t 4

Z u s a m m e n a r b e i t d e r B u n d e s a n s t a l t m i t a n d e r e n S t e l l e n

- § 6 Zusammenarbeit mit der Deutschen Bundesbank
§ 7 Zusammenarbeit mit sonstigen Stellen
§ 8 Verschwiegenheitspflicht

Kapitel 2

Durchsetzung der Zulassungsvorbehalte

Abschnitt 1

Einschreiten bei Tätigkeit ohne Zulassung

- § 9 Einschreiten gegen unerlaubte Geschäfte
- § 10 Verfolgung unerlaubter Geschäfte

Abschnitt 2

Erteilung und Entzug der Zulassung

- § 11 Ergänzende Bestimmungen zum Zulassungsverfahren; Verordnungsermächtigungen
- § 12 Ergänzende Bestimmungen zum Entzug der Zulassung
- § 13 Befugnisse nach Entzug oder Erlöschen der Zulassung
- § 14 Bekanntmachungen und Registervorschriften

Kapitel 3

Maßnahmen im Hinblick auf das öffentliche Angebot und die Zulassung zum Handel

- § 15 Aussetzung und Untersagung eines öffentlichen Angebots oder der Zulassung zum Handel
- § 16 Befugnisse hinsichtlich Kryptowerte-Whitepapers und modifizierter Kryptowerte-Whitepapers
- § 17 Befugnisse hinsichtlich Marketingmitteilungen
- § 18 Bekanntmachung marktrelevanter Informationen
- § 19 Haftung bei fehlendem Kryptowerte-Whitepaper

Kapitel 4

Beaufsichtigung von Instituten

Abschnitt 1

Allgemeine Maßnahmen

- § 20 Auskünfte und Prüfungen
- § 21 Anzeige- und Meldewesen; Verordnungsermächtigung
- § 22 Maßnahmen hinsichtlich Organversammlungen von Instituten
- § 23 Abberufung von Mitgliedern des Leitungsorgans; Übertragung von Organbefugnissen auf Sonderbeauftragte
- § 24 Weitere Maßnahmen gegen Mitglieder des Leitungsorgans
- § 25 Ergänzende Bestimmungen zur Übernahme von Instituten
- § 26 Digitale operationale Resilienz

Abschnitt 2

Sonderbestimmungen für Emittenten vermögenswertreferenzierter Token und E-Geld-Token

- § 27 Mindeststückelung; Betragsbegrenzung
- § 28 Ergänzende Bestimmungen zum Reservevermögen und zur Sicherung entgegengenommener Geldbeträge

Abschnitt 3

Sonderbestimmungen für Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen

- § 29 Aussetzung und Untersagung der Erbringung von Kryptowerte-Dienstleistungen; Einschreiten bei Erbringung von Kryptowerte-Dienstleistungen entgegen Artikel 60 der Verordnung (EU) 2023/1114
- § 30 Bekanntmachung wesentlicher Informationen zu Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen

Abschnitt 4

Handel auf Handelsplattformen für Kryptowerte und Verhinderung von Marktmissbrauch auf Handelsplattformen für Kryptowerte

- § 31 Verfolgung von Marktmissbrauch
- § 32 Verschwiegenheitspflicht bei Maßnahmen wegen eines möglichen Verstoßes gegen Artikel 89 oder 91 der Verordnung (EU) 2023/1114
- § 33 Anzeige straffatbegründender Tatsachen
- § 34 Aussetzung des Handels und Ausschluss von Kryptowerten vom Handel; Maßnahmen in Bezug auf mit dem Kryptowert verbundene Derivate
- § 35 Bekanntmachung marktrelevanter Informationen zum Handel zugelassener Kryptowerte
- § 36 Übermittlung von Insiderinformationen; Verordnungsermächtigung

Kapitel 5

Rechnungslegung, Vorlage von Rechnungslegungsunterlagen, Bestellung des Abschlussprüfers und Abschlussprüfung

- § 37 Pflicht zur Rechnungslegung
- § 38 Pflicht zur Vorlage von Jahresabschluss, Lagebericht und Abschlussprüfungsberichten
- § 39 Pflicht zur Bestellung des Abschlussprüfers und zur Anzeige
- § 40 Besondere Pflichten des Abschlussprüfers; Verordnungsermächtigung

Kapitel 6

Maßnahmen in besonderen Fällen

- § 41 Maßnahmen zur Verbesserung der Eigenmittelausstattung
- § 42 Maßnahmen bei organisatorischen Mängeln

- § 43 Einstweilige Maßnahmen bei Gefahr
- § 44 Insolvenz
- § 45 Zuordnung verwahrter Kryptowerte, Kosten der Aussonderung

Kapitel 7

Straf- und Bußgeldvorschriften

- § 46 Strafvorschriften
- § 47 Bußgeldvorschriften
- § 48 Ordnungsgelder
- § 49 Mitteilungen in Strafsachen

Kapitel 8

Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 50 Übergangsvorschrift zur Erbringung von Kryptowerte-Dienstleistungen nach Artikel 143 der Verordnung (EU) 2023/1114; Verordnungsermächtigung
- § 51 Übergangsvorschrift zur Rechnungslegung

Kapitel 1

Allgemeine Maßnahmen

A b s c h n i t t 1

Z i e l , G e l t u n g s b e r e i c h u n d B e g r i f f s b e s t i m m u n g e n

§ 1

Ziel und Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz dient der Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40).

(2) Dieses Gesetz gilt für Kryptowerte nach Artikel 3 Absatz 1 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2023/1114. Es gilt nicht für Kryptowerte im Sinne des Artikels 2 Absatz 3 und 4 der Verordnung (EU) 2023/1114.

(3) Die Befugnisse nach diesem Gesetz lassen die Befugnisse der Bundesanstalt nach anderen Rechtsvorschriften unberührt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Kryptowerte sind solche im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2023/1114.
- (2) Vermögenswertreferenzierte Token sind solche im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 6 der Verordnung (EU) 2023/1114.
- (3) E-Geld-Token sind solche im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2023/1114.
- (4) Institute im Sinne dieses Gesetzes sind Unternehmen, die
 1. nach Artikel 16 oder Artikel 17 der Verordnung (EU) 2023/1114 vermögenswertreferenzierte Token öffentlich anbieten oder deren Zulassung zum Handel beantragen,
 2. nach Artikel 48 der Verordnung (EU) 2023/1114 E-Geld-Token öffentlich anbieten oder deren Zulassung zum Handel beantragen sowie
 3. nach Artikel 59 oder Artikel 60 der Verordnung (EU) 2023/1114 Kryptowerte-Dienstleistungen erbringen.
- (5) Bundesanstalt ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.
- (6) CRR-Kreditinstitute sind Kreditinstitute im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 28 der Verordnung (EU) 2023/1114.
- (7) E-Geld-Institute sind solche im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 43 der Verordnung (EU) 2023/1114.
- (8) Ein öffentliches Angebot ist eine Mitteilung im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 12 der Verordnung (EU) 2023/1114.
- (9) Antragsteller ist eine juristische Person oder ein anderes Unternehmen, die oder das einen Antrag auf Zulassung eines Kryptowertes auf einer Handelsplattform für Kryptowerte stellt.
- (10) Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen sind juristische Personen oder andere Unternehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 15 der Verordnung (EU) 2023/1114.
- (11) Kryptoverwahrung ist die Kryptowerte-Dienstleistung der Verwahrung und Verwaltung von Kryptowerten für Kunden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 16 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/1114.
- (12) Kryptoverwahrer sind Anbieter von Kryptoverwahrung.
- (13) Leitungsorgan ist ein solches im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 27 der Verordnung (EU) 2023/1114.
- (14) Zuverlässigkeit ist der Leumund im Sinne der Verordnung (EU) 2023/1114.
- (15) Im Übrigen gelten für die Zwecke dieses Gesetzes die Begriffsbestimmungen des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1114.

Abschnitt 2

Aufgaben und allgemeine Befugnisse der Bundesanstalt

§ 3

Aufgaben der Bundesanstalt

Die Bundesanstalt ist zuständige Behörde im Sinne des Artikels 93 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1114. Sie übt die Aufsicht aus

1. über Institute und sonstige Unternehmen, die den Vorschriften der Verordnung (EU) 2023/1114 und dieses Gesetzes unterworfen sind, sowie
2. über den Handel an Handelsplätzen für Kryptowerte nach den Vorschriften der Verordnung (EU) 2023/1114 sowie dieses Gesetzes.

Die Deutsche Bundesbank ist zuständige Stelle im Rahmen der ihr nach § 6 zugewiesenen Aufgaben. Die Bundesanstalt hat Missständen in Kryptomärkten entgegenzuwirken, welche die Sicherheit der anvertrauten Vermögenswerte gefährden können oder das ordnungsgemäße öffentliche Angebot, die ordnungsgemäße Zulassung von Kryptowerten zum Handel, den ordnungsgemäßen Handel auf einer Handelsplattform für Kryptowerte oder das ordnungsgemäße Angebot von Kryptowerte-Dienstleistungen beeinträchtigen können oder erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft oder den Finanzmarkt herbeiführen können.

§ 4

Allgemeine Befugnisse der Bundesanstalt

(1) Die Bundesanstalt kann im Rahmen der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben Anordnungen gegenüber Instituten und anderen betroffenen Personen treffen, die geeignet und erforderlich sind, um Verstöße gegen die Vorschriften der Verordnung (EU) 2023/1114 sowie dieses Gesetzes oder sonstige aufsichtsrechtliche Vorgaben oder die in § 3 Satz 4 genannten Missstände zu verhindern oder zu beseitigen. Die Befugnis nach Satz 1 schließt die Verhinderung und Beseitigung von Missständen bei Marketingmitteilungen ein. Bei Verstößen gegen die Verordnung (EU) 2023/1114, dieses Gesetz oder eine vollziehbare Anordnung der Bundesanstalt kann die Bundesanstalt verlangen, dass die den Verstoß begründende Handlung oder Verhaltensweise dauerhaft eingestellt und von einer Wiederholung abgesehen wird.

(2) Die Bundesanstalt kann Anordnungen auch gegenüber einem öffentlich-rechtlichen Rechtsträger oder gegenüber einer Börse erlassen.

(3) Die Bundesanstalt kann von jedermann Auskünfte über alle Geschäftsangelegenheiten, die Vorlage von Unterlagen und Daten und die Überlassung von Kopien verlangen sowie Personen laden und vernehmen, um

1. zu überwachen, ob aufsichtsrechtliche Bestimmungen der Verordnung (EU) 2023/1114 oder dieses Gesetzes eingehalten werden,
2. Missstände nach § 3 Satz 4 zu verhindern oder zu beseitigen oder
3. zu prüfen, ob die Voraussetzungen für Maßnahmen nach diesem Gesetz oder der Verordnung (EU) 2023/1114, insbesondere nach Artikel 105 der Verordnung (EU) 2023/1114 vorliegen.

Gesetzliche Auskunfts- oder Aussageverweigerungsrechte sowie gesetzliche Verschwiegenheitspflichten bleiben unberührt. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(4) Die Bundesanstalt kann auf ihrer Internetseite öffentlich bekannt machen, dass ein Institut seinen aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Kunden, den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen oder den Anordnungen der Bundesanstalt nach den Vorschriften der Verordnung (EU) 2023/1114 oder dieses Gesetzes nicht oder nur unvollständig nachkommt oder diesbezüglich ein hinreichend begründeter Verdacht besteht. Artikel 114 Absatz 2 bis 4 der Verordnung (EU) 2023/1114 ist entsprechend anzuwenden. In einem Auskunfts- und Vorlegungsersuchen nach Absatz 3 ist auf die Befugnis nach Satz 1 hinzuweisen. Die Bekanntmachung darf nur diejenigen personenbezogenen Daten enthalten, die zur Identifizierung des Instituts erforderlich sind. Bei nicht bestandskräftigen Maßnahmen ist folgender Hinweis hinzuzufügen: „Diese Maßnahme ist noch nicht bestandskräftig.“ Ist gegen die Maßnahme ein Rechtsbehelf eingelegt worden, sind zudem der Stand und der Ausgang des Rechtsmittelverfahrens bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist spätestens nach fünf Jahren zu löschen. Abweichend von Satz 7 sind personenbezogene Daten zu löschen, sobald sie nicht mehr erforderlich sind. Die Bundesanstalt sieht von einer Bekanntmachung ab, wenn die Bekanntmachung die Finanzmärkte der Bundesrepublik Deutschland oder eines oder mehrerer Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums erheblich gefährden würden. Sie kann von einer Bekanntmachung absehen, wenn die Bekanntmachung nachteilige Auswirkungen auf die Durchführung strafrechtlicher, bußgeldrechtlicher oder disziplinarischer Ermittlungen haben kann.

(5) Innerhalb der üblichen Geschäfts- und Betriebszeiten ist Bediensteten der Bundesanstalt und den von ihr beauftragten Personen, soweit dies erforderlich ist, um Unterlagen und Daten einzusehen, das Betreten der Grundstücke und Geschäftsräume der nach Absatz 1 auskunftspflichtigen Personen zu gestatten. Das Betreten außerhalb dieser Zeiten oder wenn die Geschäftsräume sich in einer Wohnung befinden, ist ohne Einverständnis nur zulässig und insoweit zu dulden, wie dies zur Verhütung von dringenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist und Anhaltspunkte vorliegen oder feststeht, dass die auskunftspflichtige Person gegen aufsichtsrechtliche Bestimmungen der Verordnung (EU) 2023/1114 oder dieses Gesetzes verstoßen hat. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

(6) Die Bundesanstalt kann, um eine schwerwiegende Schädigung der Interessen von Kunden oder von Inhabern von Kryptowerten zu verhindern,

1. Anbieter von Telekommunikationsdiensten, insbesondere Anbieter von Internetzugangsdiensten, und Diensten, die Inhalte über Telekommunikationsnetze oder -dienste anbieten oder eine redaktionelle Kontrolle über sie ausüben, im Rahmen ihrer Zugriffsmöglichkeiten anweisen,
 - a) Inhalte zu entfernen,
 - b) den Zugang zu einer Online-Schnittstelle zu beschränken, zu entfernen oder zu sperren und
 - c) sicherzustellen, dass bei einem Zugriff auf eine Online-Schnittstelle ein ausdrücklicher Warnhinweis angezeigt wird, der an die Kunden und Inhaber von Kryptowerten gerichtet ist, sowie
2. Register oder Registrierungsstellen für Domännennamen anweisen, einen vollständigen Domännennamen zu entfernen und der Bundesanstalt die Registrierung des Domännennamens zu ermöglichen.

Sie kann auch Dritte oder Behörden anweisen, Maßnahmen nach Satz 1 durchzuführen. Die Sätze 1 und 2 sind auf sonstige Dienstleister, die in die Stellung des Angebots einbezogen sind, entsprechend anwendbar. Das Grundrecht des Brief- und Fernmeldegeheimnisses nach Artikel 10 Absatz 1 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

(7) Die Bundesanstalt kann von jedem verlangen, den Umfang der Positionen oder Risikopositionen in Bezug auf Kryptowerte zu verringern, soweit dies zur Wahrnehmung der in § 3 Satz 2 und 4 genannten Aufgaben erforderlich ist.

(8) Die Bundesanstalt entscheidet in Zweifelsfällen, dass ein Unternehmen den Vorschriften dieses Gesetzes sowie der Verordnung (EU) 2023/1114 unterliegt. Als Zweifelsfall gilt insbesondere jeder Fall, bei dem die Einstufung als Institut zwischen dem Betreffenden und der Bundesanstalt oder einer anderen Verwaltungsbehörde streitig ist. Die Entscheidungen der Bundesanstalt binden die anderen Behörden.

(9) Die Bundesanstalt darf die ihr mitgeteilten personenbezogenen Daten nur zur Erfüllung ihrer aufsichtlichen Aufgaben und für Zwecke der internationalen Zusammenarbeit nach Maßgabe des § 7 Absatz 2 erheben, speichern und verwenden.

Abschnitt 3

Sofortige Vollziehbarkeit

§ 5

Sofortige Vollziehbarkeit

(1) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen, einschließlich der Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln, auf der Grundlage des Artikels 4 Absatz 3 Unterabsatz 4, des Artikels 12 Absatz 3, des Artikels 17 Absatz 5 Unterabsatz 3, des Artikels 22 Absatz 2, des Artikels 23 Absatz 4 Satz 2, des Artikels 24 Absatz 1 Buchstabe b bis e und g, Absatz 2, 3 und 5, des Artikels 25 Absatz 4 Unterabsatz 1 und 2, des Artikels 35 Absatz 3, 4 und 5 Satz 2, des Artikels 36 Absatz 10 Satz 3, des Artikels 46 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 und 4, des Artikels 47 Absatz 1 und 3 Satz 2, des Artikels 58 Absatz 2, des Artikels 64 Absatz 1 Buchstabe d bis g und Absatz 2, des Artikels 68 Absatz 3, des Artikels 102 Absatz 2 und des Artikels 105 der Verordnung (EU) 2023/1114 haben keine aufschiebende Wirkung.

(2) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen, einschließlich der Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln, auf der Grundlage der §§ 4, 9, 10, 12, 13, 15 bis 18, 20, 22 bis 25, 27, 28, 39 und 41 bis 43 haben keine aufschiebende Wirkung.

Abschnitt 4

Zusammenarbeit der Bundesanstalt mit anderen Stellen

§ 6

Zusammenarbeit mit der Deutschen Bundesbank

(1) Die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank arbeiten bei der Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1114 nach Maßgabe dieses Gesetzes zusammen. Unbeschadet weiterer gesetzlicher Maßgaben umfasst die Zusammenarbeit die laufende Überwachung der Institute durch die Deutsche Bundesbank. Die laufende Überwachung beinhaltet insbesondere

1. die Auswertung der von den Instituten eingereichten Unterlagen, der Prüfungsberichte nach Artikel 36 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2023/1114 und der Rechnungslegungsunterlagen sowie
2. die Durchführung und Auswertung der Prüfungen zur Beurteilung der angemessenen Eigenmittelausstattung und Risikosteuerungsverfahren der Institute und das Bewerten von Prüfungsfeststellungen.

Die laufende Überwachung durch die Deutsche Bundesbank erfolgt in der Regel durch ihre Hauptverwaltungen.

(2) Die Deutsche Bundesbank hat die Richtlinien der Bundesanstalt zu beachten. Die Richtlinien der Bundesanstalt zur laufenden Aufsicht ergehen im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank. Kann innerhalb einer angemessenen Frist kein Einvernehmen hergestellt werden, erlässt das Bundesministerium der Finanzen solche Richtlinien im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank. Die aufsichtsrechtlichen Maßnahmen, insbesondere Allgemeinverfügungen und Verwaltungsakte einschließlich der Prüfungsanordnungen nach § 20, trifft die Bundesanstalt gegenüber den Instituten oder Auslagerungsunternehmen. Die Bundesanstalt legt die von der Deutschen Bundesbank getroffenen Prüfungsfeststellungen und Bewertungen in der Regel ihren aufsichtsrechtlichen Maßnahmen zugrunde.

(3) Die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank haben einander Beobachtungen und Feststellungen mitzuteilen, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

(4) Die Zusammenarbeit nach den Absätzen 1 und 2 sowie die Mitteilungen nach Absatz 3 schließen die Übermittlung der zur Erfüllung der Aufgaben der empfangenden Stelle erforderlichen personenbezogenen Daten ein. Die Deutsche Bundesbank darf die ihr mitgeteilten personenbezogenen Daten nur zur Erfüllung ihrer aufsichtlichen Aufgaben und für Zwecke der internationalen Zusammenarbeit nach Maßgabe des § 7 Absatz 2 erheben, speichern und verwenden. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz dürfen die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank gegenseitig die bei der anderen Stelle jeweils gespeicherten Daten im automatisierten Verfahren abrufen. Die Deutsche Bundesbank hat bei jedem zehnten von der Bundesanstalt durchgeführten Abruf personenbezogener Daten den Zeitpunkt, die Angaben, welche die Feststellung der aufgerufenen Datensätze ermöglichen, sowie die für den Abruf verantwortliche Person zu protokollieren. Die Protokoll Daten dürfen nur für Zwecke der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsmäßigen Betriebs der Datenverarbeitungsanlage verwendet werden. Sie sind am Ende des auf das Jahr der Protokollierung folgenden Kalenderjahres zu löschen, soweit sie nicht für ein laufendes Kontrollverfahren benötigt werden. Die Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend für die Datenabrufe der Deutschen Bundesbank bei der Bundesanstalt. Im Übrigen bleiben die allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften unberührt.

(5) Die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank können gemeinsame Dateisysteme einrichten. Jede der beiden Stellen darf nur die von ihr eingegebenen Daten verändern oder löschen oder ihre Verarbeitung einschränken und ist nur hinsichtlich der von ihr eingegebenen Daten Verantwortlicher. Hat eine der beiden Stellen Anhaltspunkte dafür, dass von der anderen Stelle eingegebene Daten unrichtig sind, teilt sie dies der anderen Stelle unverzüglich mit. Bei der Errichtung eines gemeinsamen Dateisystems ist festzulegen, welche Stelle die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35) in der jeweils geltenden Fassung zu treffen hat. Die nach Satz 4 bestimmte Stelle hat sicherzustellen, dass die Beschäftigten Zugang zu personenbezogenen Daten nur in dem Umfang erhalten, der zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

§ 7

Zusammenarbeit mit sonstigen Stellen

(1) Die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank arbeiten im Rahmen ihrer Tätigkeit nach der Verordnung (EU) 2023/1114 und diesem Gesetz mit den Börsenaufsichtsbehörden, den Handelsüberwachungsstellen, den Bundeskartellbehörden, den Landeskartellbehörden, der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung und dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zusammen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die in Satz 1 genannten Institutionen haben einander Beobachtungen und Feststellungen einschließlich der personenbezogenen Daten mitzuteilen, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

(2) Soweit nicht Artikel 95, 96 oder Artikel 98 der Verordnung (EU) 2023/1114 eine Regelung zur internationalen Zusammenarbeit trifft, gelten in Bezug auf die Aufsicht nach Titel VI der Verordnung (EU) 2023/1114 der § 18 des Wertpapierhandelsgesetzes und im Übrigen die §§ 7a bis 8 des Kreditwesengesetzes jeweils entsprechend.

§ 8

Verschwiegenheitspflicht

(1) Die bei der Bundesanstalt Beschäftigten und die nach § 4 Absatz 3 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes beauftragten Personen, die nach § 23 Absatz 6 bestellten Sonderbeauftragten, die nach § 25 Absatz 7 bestellten Treuhänder, die nach § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, § 13 Absatz 2 Satz 2 oder § 28 Absatz 3 bestellten Abwickler sowie die im Dienst der Deutschen Bundesbank stehenden Personen, soweit sie zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1114 oder dieses Gesetzes tätig werden, dürfen die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse des Instituts, der zuständigen Behörden oder eines Dritten

liegt, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie personenbezogene Daten, nicht unbefugt offenbaren oder verwenden, auch wenn sie nicht mehr im Dienst sind oder ihre Tätigkeit beendet ist. Dies gilt auch für die in Satz 1 genannten Personen, sofern ihnen Tatsachen im Rahmen der Anbahnung einer Beauftragung oder Bestellung anvertraut werden. Die von den beaufsichtigten Instituten und Unternehmen zu beachtenden allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. Dies gilt auch für andere Personen, die durch dienstliche Berichterstattung Kenntnis von den in Satz 1 bezeichneten Tatsachen erhalten. Ein unbefugtes Offenbaren oder Verwenden liegt insbesondere nicht vor, wenn Tatsachen weitergegeben werden an

1. Strafverfolgungsbehörden oder für Straf- und Bußgeldsachen zuständige Gerichte,
2. kraft Gesetzes oder im öffentlichen Auftrag mit der Überwachung von Instituten, Börsen oder anderen Märkten, an denen Finanzinstrumente gehandelt werden, des Handels mit Finanzinstrumenten, Devisen oder Kryptowerten, von Instituten im Sinne des § 1 Absatz 1b des Kreditwesengesetzes, Instituten im Sinne des § 1 Absatz 3 des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes, Wertpapierinstituten, Kapitalverwaltungsgesellschaften, extern verwalteten Investmentgesellschaften, EU-Verwaltungsgesellschaften oder ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaften, Finanzunternehmen, Versicherungsunternehmen, Versicherungsvermittlern, Unternehmen im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 des Wertpapierhandelsgesetzes oder Mitarbeitern nach § 87 Absatz 1 bis 5 des Wertpapierhandelsgesetzes sowie an von diesen Stellen beauftragte Personen,
3. mit der Liquidation oder dem Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Instituts befasste Stellen,
4. mit der gesetzlichen Prüfung der Rechnungslegung von Instituten betraute Personen einschließlich der Personen, die mit der gesetzlichen Prüfung der Unternehmensführung nach Artikel 34 Absatz 12 der Verordnung (EU) 2023/1114 oder der Reserven nach Artikel 36 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2023/1114 betraut sind, sowie Stellen, welche die genannten Personen beaufsichtigen,
5. Wertpapier- oder Terminbörsen,
6. Behörden, die für die Aufsicht über Zahlungs- und Abwicklungssysteme zuständig sind,
7. Parlamentarische Untersuchungsausschüsse nach § 1 des Untersuchungsausschussgesetzes aufgrund einer Entscheidung über ein Ersuchen nach § 18 Absatz 1 des Untersuchungsausschussgesetzes,
8. das Bundesverfassungsgericht,
9. den Bundesrechnungshof, sofern sich sein Untersuchungsauftrag auf die Entscheidungen und sonstigen Tätigkeiten der Bundesanstalt nach diesem Gesetz oder der Verordnung (EU) 2023/1114 bezieht,
10. Verwaltungsgerichte in verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten, in denen die Bundesanstalt Beklagte ist, mit Ausnahme von Klagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz,
11. den Ausschuss für Finanzstabilität oder den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken,
12. die Europäische Zentralbank, das Europäische System der Zentralbanken, die Europäische Bankenaufsichtsbehörde, die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung, die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde, den Gemeinsamen Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden, den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken oder die Europäische Kommission,
13. die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung, das Gremium zum Finanzmarktstabilisierungsfonds nach § 10a Absatz 2 des Stabilisierungsfondsgesetzes, den Lenkungsausschuss nach § 4 Absatz 1 Satz 2 des Stabilisierungsfondsgesetzes oder den Ausschuss für Finanzstabilität,
14. das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik,
15. die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich für die Zwecke quantitativer Folgenabschätzungen oder den Rat für Finanzstabilität für die Zwecke seiner Überwachungsaufgaben,
16. den Internationalen Währungsfonds oder die Weltbank für die Zwecke der Bewertungen im Rahmen des Programms zur Bewertung des Finanzsektors,
17. die Behörden, die für die Überwachung der Einhaltung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke

der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/1113 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 1) geändert worden ist, durch die in Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie aufgeführten Verpflichteten zuständig sind, und die zentralen Meldestellen oder andere Behörden, die kraft Gesetzes oder im öffentlichen Auftrag mit der Bekämpfung, Aufklärung und Verhinderung von Geldwäsche oder von Terrorismusfinanzierung betraut sind,

18. die Behörden, die für die Überwachung der Einhaltung von unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union zuständig sind, die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union veröffentlicht wurden und der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dienen, einschließlich personenbezogener Daten,
19. die zuständigen Stellen in anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums sowie in Drittstaaten, mit denen die Bundesanstalt im Rahmen von Aufsichtskollegien nach Artikel 119 der Verordnung (EU) 2023/1114 oder nach § 8e des Kreditwesengesetzes zusammenarbeitet,
20. die zuständigen Behörden oder Stellen, die für die Anwendung der Regelungen zur strukturellen Trennung innerhalb einer Bankengruppe verantwortlich sind, sowie
21. natürliche oder juristische Personen, die als Sonderbeauftragte nach § 23 Absatz 6, als Abwickler nach § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, § 13 Absatz 2 Satz 2 oder § 28 Absatz 3, als Treuhänder nach § 25 Absatz 7 Satz 2 oder in einem vergleichbaren Verhältnis tätig werden; das Gleiche gilt für die Informationsweitergabe an diesen Personenkreis, die im Rahmen der Anbahnung einer Beauftragung oder Bestellung notwendig ist,

soweit diese Stellen die Informationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Für die in Satz 5 genannten Stellen beschäftigten oder von diesen Stellen beauftragten Personen sowie für Mitglieder der genannten Ausschüsse gilt die Verschwiegenheitspflicht nach Satz 1 entsprechend. Befindet sich eine in Satz 5 Nummer 1 bis 6 oder Nummer 11 bis 12, 15 bis 17 und 20 genannte Stelle in einem anderen Staat, so dürfen die Tatsachen nur weitergegeben werden, wenn die bei dieser Stelle beschäftigten oder die von dieser Stelle beauftragten Personen einer dem Satz 1 weitgehend entsprechenden Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die ausländische Stelle ist darauf hinzuweisen, dass sie Informationen nur zu dem Zweck verarbeiten darf, zu deren Erfüllung sie ihr übermittelt werden. Eine Weitergabe an die in Satz 5 Nummer 15 und 16 genannten Stellen darf nur erfolgen, wenn

1. die Anfrage unter Berücksichtigung der übertragenen spezifischen Aufgaben hinreichend begründet und hinreichend genau in Bezug auf Art, Umfang und Format der angeforderten Informationen und in Bezug auf die Mittel für deren Übermittlung ist,
2. die angeforderten Informationen
 - a) unbedingt erforderlich sind, damit die anfragende Stelle ihre spezifischen Aufgaben wahrnehmen kann, und
 - b) nicht über die der anfragenden Stelle übertragenen gesetzlichen Aufgaben hinausgehen und
3. die Informationen ausschließlich den Personen übermittelt werden, die bei der anfragenden Stelle unmittelbar mit der Wahrnehmung der spezifischen Aufgabe befasst sind, für deren Erfüllung die angeforderten Informationen unbedingt erforderlich sind.

Andere Informationen als aggregierte und anonymisierte Informationen dürfen mit den in Satz 5 Nummer 15 und 16 genannten Stellen nur in den Räumlichkeiten der Aufsichtsbehörde und der Deutschen Bundesbank ausgetauscht werden. Informationen, die aus einem anderen Staat stammen, dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Stellen, die diese Informationen mitgeteilt haben, und nur für solche Zwecke weitergegeben werden, denen diese Stellen zugestimmt haben.

(2) Die §§ 93, 97, 105 Absatz 1 und § 111 Absatz 5 in Verbindung mit § 105 Absatz 1 sowie § 116 Absatz 1 der Abgabenordnung gelten für die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Personen nur, soweit die Finanzbehörden die Kenntnisse für die Durchführung eines Verfahrens wegen einer Steuerstraftat oder eines Besteuerungs-

verfahrens benötigen, es sei denn, der Weitergabe der Informationen stehen andere Vorschriften entgegen. Die in Satz 1 genannten Vorschriften sind jedoch nicht anzuwenden, soweit Tatsachen betroffen sind,

1. die den in Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 bezeichneten Personen durch eine Stelle eines anderen Staates nach Absatz 1 Satz 5 Nummer 2 oder durch von dieser Stelle beauftragte Personen mitgeteilt worden sind oder
2. von denen bei der Bundesanstalt beschäftigte Personen dadurch Kenntnis erlangen, dass sie an der Aufsicht über direkt von der Europäischen Zentralbank beaufsichtigte Institute mitwirken, insbesondere in gemeinsamen Aufsichtsteams nach Artikel 2 Nummer 6 der Verordnung (EU) Nr. 468/2014 der Europäischen Zentralbank vom 16. April 2014 zur Einrichtung eines Rahmenwerks für die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen zuständigen Behörden und den nationalen benannten Behörden innerhalb des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM-Rahmenverordnung) (EZB/2014/17) (ABl. L 141 vom 14.5.2014, S. 1; L 113 vom 29.4.2017, S. 64; L 65 vom 8.3.2016, S. 49), und die nach den Regeln der Europäischen Zentralbank geheim sind.

Kapitel 2

Durchsetzung der Zulassungsvorbehalte

A b s c h n i t t 1

E i n s c h r e i t e n b e i T ä t i g k e i t o h n e Z u l a s s u n g

§ 9

Einschreiten gegen unerlaubte Geschäfte

(1) Die Bundesanstalt kann die sofortige Einstellung des Geschäftsbetriebs und die unverzügliche Abwicklung dieser Geschäfte gegenüber dem Unternehmen, seinen Gesellschaftern und den Mitgliedern seiner Organe anordnen, wenn

1. ohne die nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/1114 erforderliche Zulassung oder ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/1114 zugelassenen Emittenten vermögenswertreferenzierte Token öffentlich angeboten werden oder deren Zulassung zum Handel beantragt wird oder
2. ohne die nach Artikel 48 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/1114 erforderliche Zulassung als E-Geld-Institut oder CRR-Kreditinstitut oder ohne die vorherige schriftliche Zustimmung nach Artikel 48 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 1 der Verordnung (EU) 2023/1114 des nach Artikel 48 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/1114 zugelassenen Emittenten E-Geld-Token öffentlich angeboten werden oder deren Zulassung zum Handel beantragt wird.

Sie kann

1. für die Abwicklung Weisungen erlassen und
2. eine geeignete Person als Abwickler bestellen.

Sie kann ihre Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 bekannt machen; personenbezogene Daten dürfen nur veröffentlicht werden, soweit dies zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. Die Bundesanstalt kann die sofortige Einstellung nach Satz 1 auch anordnen, wenn Tatsachen die Annahme unerlaubter Geschäfte rechtfertigen. Die Befugnisse der Bundesanstalt nach den Sätzen 1 und 2 bestehen auch gegenüber dem Unternehmen, das in die Anbahnung, den Abschluss oder die Abwicklung dieser Geschäfte einbezogen ist, sowie gegenüber seinen Gesellschaftern und den Mitgliedern seiner Organe.

(2) Ordnet die Bundesanstalt die Einstellung des Geschäftsbetriebs oder die Abwicklung der unerlaubten Geschäfte an, so stehen ihr bei juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften auch die in § 38 Absatz 1 und 2 des Kreditwesengesetzes genannten Rechte zu. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Abwickler ist zum Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Unternehmens berechtigt.

(4) Der Abwickler erhält von der Bundesanstalt eine angemessene Vergütung und Ersatz seiner Auslagen entsprechend den Regeln über die Vergütung des Insolvenzverwalters. Die gezahlten Beträge sind der Bundesanstalt von dem betroffenen Unternehmen gesondert zu erstatten und auf Verlangen der Bundesanstalt vorzuschießen. Die Bundesanstalt kann das betroffene Unternehmen anweisen, den von der Bundesanstalt festgesetzten Betrag im Namen der Bundesanstalt unmittelbar an den Abwickler zu leisten, wenn dadurch keine Beeinflussung der Unabhängigkeit des Abwicklers zu besorgen ist.

§ 10

Verfolgung unerlaubter Geschäfte

(1) Steht es fest oder rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass ein Unternehmen unerlaubte Geschäfte nach § 9 Absatz 1 Satz 1 erbringt oder dass es in die Anbahnung, den Abschluss oder die Abwicklung solcher Geschäfte einbezogen ist oder war, haben sowohl das Unternehmen als auch die Mitglieder der Organe, die Gesellschafter und die Beschäftigten eines solchen Unternehmens der Bundesanstalt sowie der Deutschen Bundesbank auf Verlangen Auskünfte über alle Geschäftsangelegenheiten zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Ein Mitglied eines Organs, ein Gesellschafter oder ein Beschäftigter hat auf Verlangen auch nach seinem Ausscheiden aus dem Organ oder dem Unternehmen Auskunft zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Die Bundesanstalt kann den in Satz 1 genannten Unternehmen und Personen Weisungen zur Sicherung von Kundengeldern, Daten, Kryptowerten und Vermögenswerten erteilen.

(2) Soweit es zur Feststellung der Art oder des Umfangs der Geschäfte oder Tätigkeiten erforderlich ist, kann die Bundesanstalt Prüfungen in Räumen des Unternehmens sowie in den Räumen der nach Absatz 1 auskunfts- und vorlegungspflichtigen Personen und Unternehmen vornehmen; sie kann die Durchführung der Prüfungen der Deutschen Bundesbank übertragen. Die Bediensteten der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank dürfen zum Zwecke der Prüfung diese Räume innerhalb der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten betreten und besichtigen. Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Ordnung und Sicherheit sind sie befugt, diese Räume auch außerhalb der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten sowie Räume, die auch als Wohnung dienen, zu betreten und zu besichtigen. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

(3) Die Bediensteten der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank dürfen die Räume des Unternehmens sowie der nach Absatz 1 auskunfts- und vorlegungspflichtigen Personen und Unternehmen durchsuchen. Im Rahmen der Durchsuchung dürfen die Bediensteten auch die auskunfts- und vorlegungspflichtigen Personen zum Zwecke der Sicherstellung von Gegenständen nach Absatz 4 durchsuchen. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt. Durchsuchungen von Geschäftsräumen und Personen sind, außer bei Gefahr im Verzug, durch das Gericht anzuordnen. Durchsuchungen von Räumen, die als Wohnung dienen, sind durch das Gericht anzuordnen. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk sich die Räume befinden. Gegen die gerichtliche Entscheidung ist die Beschwerde zulässig; die §§ 306 bis 310 und 311a der Strafprozessordnung gelten entsprechend. Über die Durchsuchung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss die verantwortliche Dienststelle, Grund, Datum, Uhrzeit und Ort der Durchsuchung und ihr Ergebnis und, falls keine gerichtliche Anordnung ergangen ist, auch Tatsachen, welche die Annahme einer Gefahr im Verzug begründet haben, enthalten.

(4) Die Bediensteten der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank können Gegenstände sicherstellen, die als Beweismittel für die Ermittlung des Sachverhalts von Bedeutung sein können.

(5) Die Betroffenen haben Maßnahmen nach den Absätzen 2 bis 4 zu dulden. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen

der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für andere Unternehmen und Personen, sofern

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in die Anbahnung, den Abschluss oder die Abwicklung von unerlaubten Geschäften einbezogen sind, die in einem anderen Staat entgegen einem dort bestehenden Verbot erbracht oder betrieben werden, und
2. die zuständige Behörde des anderen Staates ein entsprechendes Ersuchen an die Bundesanstalt stellt.

(7) Soweit und solange Tatsachen die Annahme rechtfertigen oder feststeht, dass ein Unternehmen unerlaubte Geschäfte nach § 9 Absatz 1 Satz 1 erbringt, kann die Bundesanstalt die Öffentlichkeit unter Nennung des Namens oder der Firma des Unternehmens über den Verdacht oder diese Feststellung informieren. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn ein Unternehmen die unerlaubten Geschäfte zwar nicht erbringt, aber in der Öffentlichkeit einen entsprechenden Anschein erweckt. Vor der Entscheidung nach Satz 1 oder Satz 2 ist das Unternehmen anzuhören. Stellen sich die von der Bundesanstalt veröffentlichten Informationen als falsch oder die zugrundeliegenden Umstände als unrichtig wiedergegeben heraus, so informiert die Bundesanstalt die Öffentlichkeit hierüber in der gleichen Art und Weise, in der sie die betreffende Information zuvor bekannt gegeben hat.

(8) Soweit und solange Tatsachen die Annahme rechtfertigen oder feststeht, dass ein Unternehmen unerlaubte Geschäfte nach § 9 Absatz 1 Satz 1 erbringt, kann die Bundesanstalt das Geschäft bis zu einer anderweitigen Klärung des Sachverhalts vorläufig untersagen. Sie kann vorläufige Maßnahmen zur Sicherung von Kundengeldern, Kryptowerten, Daten und Vermögenswerten anordnen und auf die entsprechenden Daten zugreifen, auch soweit sie bei Dritten vorgehalten werden. Das schließt das Recht ein,

1. Anbieter von Telekommunikationsdiensten, insbesondere die Anbieter von Internetzugangsdiensten, und die Dienste, die Inhalte über Telekommunikationsnetze oder -dienste anbieten oder eine redaktionelle Kontrolle über sie ausüben, im Rahmen ihrer Zugriffsmöglichkeiten anzuweisen,
 - a) Inhalte zu entfernen,
 - b) den Zugang zu einer Online-Schnittstelle zu beschränken, zu entfernen oder zu sperren und
 - c) sicherzustellen, dass bei einem Zugriff auf eine Online-Schnittstelle ein ausdrücklicher Warnhinweis angezeigt wird, der an die Kunden und Inhaber von Kryptowerten gerichtet ist, sowie
2. Register oder eine Registrierungsstellen für Domännennamen anzuweisen, einen vollständigen Domännennamen zu entfernen und der Bundesanstalt die Registrierung des Domännennamens zu ermöglichen.

Die Bundesanstalt kann auch Dritte oder Behörden anweisen, Maßnahmen nach den Sätzen 2 und 3 durchzuführen. Die Sätze 1 bis 4 sind auf sonstige Dienstleister, die in die Stellung des Angebots einbezogen sind, entsprechend anwendbar; auch diese sonstigen Dienstleister gelten als einbezogene Unternehmen nach Absatz 1 Satz 1. Das Grundrecht des Brief- und Fernmeldegeheimnisses nach Artikel 10 Absatz 1 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

A b s c h n i t t 2

E r t e i l u n g u n d E n t z u g d e r Z u l a s s u n g

§ 11

Ergänzende Bestimmungen zum Zulassungsverfahren; Verordnungsermächtigungen

(1) Die Bundesanstalt kann zusätzlich zu den Fällen des Artikels 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1114 die Zulassung verweigern, wenn

1. der Antragsteller Tochterunternehmen eines ausländischen Kreditinstituts ist und die für dieses Kreditinstitut zuständige ausländische Aufsichtsbehörde der Gründung des Tochterunternehmens nicht zugestimmt hat oder
2. der Antrag nach Artikel 18 der Verordnung (EU) 2023/1114 nach Ablauf der nach Artikel 20 Absatz 1 auch in Verbindung mit Absatz 3 Satz 2 der Verordnung (EU) 2023/1114 gesetzten Frist weiterhin unvollständig ist.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank nähere Bestimmungen über die Durchführung des Zulassungsverfahrens nach den Artikeln 18 bis 21, 62 und 63 der Verordnung (EU) 2023/1114 zu erlassen, soweit dies nach Erlass der technischen Regulierungs- und Durchführungsstandards nach Artikel 18 Absatz 6 und 7, Artikel 19 Absatz 10 und 11, Artikel 62 Absatz 5 und 6 sowie Artikel 63 Absatz 11 der Verordnung (EU) 2023/1114 aufgrund nationaler Besonderheiten oder der Effizienz des Verfahrens erforderlich ist. Das Bundesministerium der Finanzen kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt mit der Maßgabe übertragen, dass die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank ergeht.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank nähere Bestimmungen über die Übermittlung der Informationen nach den Artikeln 17 und 60 der Verordnung (EU) 2023/1114 zu erlassen, soweit dies nach Erlass der technischen Regulierungsstandards nach Artikel 17 Absatz 8 und Artikel 60 Absatz 13 der Verordnung (EU) 2023/1114 aufgrund nationaler Besonderheiten oder der Effizienz des Verfahrens erforderlich ist. Das Bundesministerium der Finanzen kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt mit der Maßgabe übertragen, dass die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank ergeht.

§ 12

Ergänzende Bestimmungen zum Entzug der Zulassung

(1) Die Bundesanstalt kann zusätzlich zu den Fällen des Artikels 24 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2023/1114 und zu den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes eine nach der Verordnung (EU) 2023/1114 erteilte Zulassung entziehen, wenn das Institut gegen die in Artikel 111 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b bis e der Verordnung (EU) 2023/1114 genannten Vorschriften oder gegen diesbezügliche Anordnungen der Bundesanstalt verstoßen hat.

(2) Die Bundesanstalt soll die Zulassung entziehen, wenn über das Vermögen des Instituts das Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder die Einstellung des Geschäftsbetriebs beschlossen wurde. Der Wegfall der Zulassung hindert die für die Insolvenz zuständigen Personen nicht daran, bestimmte Tätigkeiten des Instituts weiter zu betreiben, soweit dies für Zwecke des Insolvenzverfahrens erforderlich oder angezeigt ist.

(3) Die Bundesanstalt kann die Zulassung entziehen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine wirksame Aufsicht über das Institut beeinträchtigt wird. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. das Institut mit anderen Personen oder Unternehmen in einen Unternehmensverbund eingebunden ist oder in einer engen Verbindung zu einem Unternehmensverbund steht, der durch die Struktur des Beteiligungsgeflechtes oder mangelhafte wirtschaftliche Transparenz eine wirksame Aufsicht über das Institut beeinträchtigt,
2. eine wirksame Aufsicht über das Institut wegen der für solche Personen oder Unternehmen geltenden Rechts- oder Verwaltungsvorschriften eines Drittstaates beeinträchtigt wird oder
3. das Institut Tochterunternehmen eines Unternehmens mit Sitz in einem Drittstaat ist, das im Staat seines Sitzes oder seiner Hauptverwaltung nicht oder nicht wirksam beaufsichtigt wird oder dessen zuständige Aufsichtsstelle zu einer befriedigenden Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt nicht bereit ist.

(4) Die Zulassung erlischt

1. in den Fällen des Artikels 24 Absatz 1 Buchstabe a Alternative 2 der Verordnung (EU) 2023/1114,
2. wenn im Zuge einer Umwandlung nach den §§ 305, 320 oder § 333 des Umwandlungsgesetzes ein als juristische Person verfasstes Institut seinen juristischen Sitz ins Ausland verlegt oder
3. wenn die Bundesanstalt die Durchführung des Rücktauschplans nach Artikel 47 der Verordnung (EU) 2023/1114 anordnet.

(5) Auf den Entzug der Zulassung nach den §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes finden § 48 Absatz 4 Satz 1 und § 49 Absatz 2 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Jahresfrist keine Anwendung.

§ 13

Befugnisse nach Entzug oder Erlöschen der Zulassung

(1) Entzieht die Bundesanstalt die Zulassung oder erlischt die Zulassung nach § 12 Absatz 4, so kann die Bundesanstalt bei juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften bestimmen, dass das Institut abzuwickeln ist. Die Entscheidung wirkt wie ein Auflösungsbeschluss. Sie ist dem Registergericht mitzuteilen und von ihm in das Handelsregister einzutragen.

(2) Die Bundesanstalt kann für die Abwicklung Weisungen erlassen. Das Gericht hat auf Antrag der Bundesanstalt einen Abwickler zu bestellen, wenn die sonst zur Abwicklung berufenen Personen unzuverlässig, fachlich ungeeignet sind oder keine Gewähr für die ordnungsgemäße Abwicklung bieten. Besteht keine Zuständigkeit des Gerichts, bestellt die Bundesanstalt den Abwickler. Der Abwickler hat insbesondere die Befugnis der Anordnung der Durchführung des Rücktauschplans nach Artikel 47 der Verordnung (EU) 2023/1114.

(3) Der Abwickler erhält von der Bundesanstalt eine angemessene Vergütung und den Ersatz seiner Aufwendungen. Die gezahlten Beträge sind der Bundesanstalt von dem betroffenen Institut gesondert zu erstatten und auf Verlangen der Bundesanstalt vorzuschließen. Die Bundesanstalt kann das betroffene Unternehmen anweisen, den von der Bundesanstalt festgesetzten Betrag im Namen der Bundesanstalt unmittelbar an den Abwickler zu leisten, wenn dadurch keine Beeinflussung der Unabhängigkeit des Abwicklers zu besorgen ist.

(4) Absatz 2 Satz 1 und 4 gilt entsprechend, wenn das Recht erlischt, ohne Zulassung vermögenswertefrenzierte Token oder E-Geld-Token öffentlich anzubieten oder deren Zulassung zum Handel zu beantragen, und die Bundesanstalt die Abwicklung bestimmt.

(5) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts.

§ 14

Bekanntmachungen und Registervorschriften

(1) Die Bundesanstalt hat die Erteilung, den Entzug und das Erlöschen einer Zulassung zum öffentlichen Angebot vermögenswertefrenzierter Token oder die Beantragung der Zulassung zum Handel im Bundesanzeiger bekannt zu machen.

(2) Eintragungen in öffentliche Register dürfen nur vorgenommen werden, wenn dem Registergericht die Zulassung des Instituts nachgewiesen wurde.

Kapitel 3

Maßnahmen im Hinblick auf das öffentliche Angebot und die Zulassung zum Handel

§ 15

Aussetzung und Untersagung eines öffentlichen Angebots oder der Zulassung zum Handel

(1) Die Bundesanstalt kann anordnen, dass ein öffentliches Angebot oder die Zulassung zum Handel für bis zu 30 Tage auszusetzen ist, wenn ein begründeter Verdacht besteht, dass gegen die Verordnung (EU) 2023/1114 oder dieses Gesetz verstoßen worden ist.

(2) Die Bundesanstalt hat ein öffentliches Angebot zu untersagen, wenn vermögenswertreferenzierte Token ohne genehmigtes Kryptowerte-Whitepaper öffentlich angeboten werden.

(3) Die Bundesanstalt kann ein öffentliches Angebot oder eine Zulassung zum Handel untersagen, wenn gegen andere als die in Absatz 2 genannten Vorgaben der Verordnung (EU) 2023/1114 oder dieses Gesetzes verstoßen wurde. Sie kann ein öffentliches Angebot oder eine Zulassung zum Handel auch untersagen, wenn ein begründeter Verdacht besteht, dass gegen die Verordnung (EU) 2023/1114 oder dieses Gesetz verstoßen wurde.

(4) Verhängt die Bundesanstalt nach Artikel 105 der Verordnung (EU) 2023/1114 ein Verbot oder eine Beschränkung, so kann die Bundesanstalt ein öffentliches Angebot oder eine Zulassung zum Handel aussetzen oder einschränken, solange dieses Verbot oder diese Beschränkungen gelten. Satz 1 gilt entsprechend bei Maßnahmen der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde nach Artikel 103 der Verordnung (EU) 2023/1114 und bei Maßnahmen der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde nach Artikel 104 der Verordnung (EU) 2023/1114.

(5) Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 können gegenüber dem Emittenten, dem Anbieter, dem Antragsteller und dem Betreiber der Handelsplattform für Kryptowerte ergehen.

§ 16

Befugnisse hinsichtlich Kryptowerte-Whitepapers und modifizierter Kryptowerte-Whitepapers

(1) Die Bundesanstalt kann von Anbietern und von Antragstellern verlangen, ihr Kryptowerte-Whitepaper oder ihr modifiziertes Kryptowerte-Whitepaper zu ändern, soweit dieses nicht die in Artikel 19 oder Artikel 51 der Verordnung (EU) 2023/1114 vorgeschriebenen Informationen enthält oder nicht der vorgeschriebenen Form entspricht.

(2) Die Bundesanstalt kann von Anbietern und Antragstellern die Aufnahme zusätzlicher Informationen in ihr Kryptowerte-Whitepaper verlangen, wenn dies aus Gründen der Finanzmarktstabilität oder zum Schutz des Publikums geboten erscheint.

(3) In den Fällen des Artikels 5 Absatz 3 und des Artikels 143 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1114 kann die Bundesanstalt Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 auch gegenüber dem Betreiber der Handelsplattform für Kryptowerte erlassen.

§ 17

Befugnisse hinsichtlich Marketingmitteilungen

(1) Entspricht eine Marketingmitteilung nicht den Vorgaben des Artikels 29 oder des Artikels 53 der Verordnung (EU) 2023/1114, kann die Bundesanstalt eine Änderung der Marketingmitteilung verlangen.

(2) Die Bundesanstalt kann anordnen, Marketingmitteilungen für maximal 30 Tage auszusetzen, oder Marketingmitteilungen untersagen, wenn ein hinreichend begründeter Verdacht besteht, dass in diesem Zusammenhang ein Verstoß gegen die Verordnung (EU) 2023/1114 oder dieses Gesetz vorliegt.

(3) Die Bundesanstalt kann die Übermittlung von Marketingmitteilungen auch ohne den konkreten Verdacht eines Verstoßes gegen die Verordnung (EU) 2023/1114 verlangen.

§ 18

Bekanntmachung marktrelevanter Informationen

Die Bundesanstalt kann zur Gewährleistung des Schutzes der Interessen der Inhaber von Kryptowerten, insbesondere der Kleinanleger, oder des reibungslosen Funktionierens des Marktes alle wesentlichen Informationen, die die Bewertung der öffentlich angebotenen oder zum Handel zugelassenen Kryptowerte beeinflussen könnten, bekannt machen.

§ 19

Haftung bei fehlendem Kryptowerte-Whitepaper

(1) Ist ein Kryptowerte-Whitepaper entgegen Artikel 9, 28 oder 51 Absatz 13 der Verordnung (EU) 2023/1114 nicht veröffentlicht worden, kann der Erwerber von Kryptowerten von dem Emittenten, dem Anbieter, dem Antragsteller, dem Betreiber einer Handelsplattform und den Mitgliedern des Leitungsorgans des Emittenten, des Anbieters oder des Antragstellers als Gesamtschuldern die Übernahme der Kryptowerte gegen Erstattung des Erwerbspreises, soweit dieser den ersten Erwerbspreis nicht überschreitet, und der mit dem Erwerb verbundenen üblichen Kosten verlangen, sofern das Erwerbsgeschäft vor Veröffentlichung eines Kryptowerte-Whitepapers abgeschlossen wurde.

(2) Ist der Erwerber nicht mehr Inhaber der Kryptowerte, so kann er die Zahlung des Unterschiedsbetrags zwischen dem Erwerbspreis und dem Veräußerungspreis der Kryptowerte sowie der mit dem Erwerb und der Veräußerung verbundenen üblichen Kosten verlangen. Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Werden Kryptowerte eines Emittenten oder Anbieters mit Sitz im Ausland auch im Ausland öffentlich angeboten oder zum Handel zugelassen, besteht ein Anspruch nach Absatz 1 oder Absatz 2 nur, sofern die Kryptowerte aufgrund eines im Inland abgeschlossenen Geschäfts oder einer ganz oder teilweise im Inland erbrachten Kryptowerte-Dienstleistung erworben wurden.

(4) Der Anspruch nach den Absätzen 1 bis 3 besteht nicht, sofern der Erwerber die Pflicht, ein Kryptowerte-Whitepaper zu veröffentlichen, beim Erwerb kannte.

Kapitel 4 Beaufsichtigung von Instituten

A b s c h n i t t 1 A l l g e m e i n e M a ß n a h m e n

§ 20

Auskünfte und Prüfungen

(1) Ein Institut, die Mitglieder seiner Organe und seine Beschäftigten haben der Bundesanstalt, den Personen und Einrichtungen, derer sich die Bundesanstalt bei der Durchführung ihrer Aufgaben bedient, sowie der Deutschen Bundesbank auf Verlangen Auskünfte über alle Geschäftsangelegenheiten zu erteilen, Unterlagen und Daten jeglicher Form vorzulegen und erforderlichenfalls Kopien anzufertigen und auszuhändigen; dies gilt auch für Auslagerungsunternehmen, für die Mitglieder von deren Organen und für deren Beschäftigte, soweit Aktivitäten und Prozesse betroffen sind, die ein Institut ausgelagert hat. Die Bundesanstalt sowie die Deutsche Bundesbank können bei Auskunfts- und Vorlageersuchen eine elektronische Einreichung verlangen und nähere Bestimmungen über Art und Weise der Übermittlung treffen.

(2) Die Bundesanstalt kann, auch ohne besonderen Anlass, bei den Instituten und Auslagerungsunternehmen Prüfungen vornehmen und die Durchführung der Prüfungen der Deutschen Bundesbank übertragen. Die Bediensteten der Bundesanstalt, der Deutschen Bundesbank sowie die sonstigen Personen und Einrichtungen, derer sich die Bundesanstalt bei der Durchführung der Prüfungen bedient, insbesondere Wirtschaftsprüfer oder Sachverständige, können hierzu die Geschäftsräume des Instituts oder des Auslagerungsunternehmens innerhalb der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten betreten und besichtigen.

(3) Die Betroffenen haben Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 zu dulden. Wer zur Auskunft verpflichtet ist, kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Die betroffene Person ist auf das Recht, die Auskunft zu verweigern, hinzuweisen.

§ 21

Anzeige- und Meldewesen; Verordnungsermächtigung

(1) Ein Institut hat der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich anzuzeigen:

1. die Änderung der Rechtsform, soweit nicht bereits eine Zulassung nach Artikel 16 der Verordnung (EU) 2023/1114 erforderlich ist, und die Änderung der Firma,
2. einen Verlust in Höhe von 25 Prozent der Eigenmittel,
3. die Verlegung der Niederlassung oder des Sitzes,
4. die Aufnahme und die Beendigung der Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen,
5. die Absicht seiner gesetzlichen und satzungsgemäßen Organe, eine Entscheidung über seine Auflösung herbeizuführen,
6. das Absinken des Anfangskapitals unter die Mindestanforderungen nach Artikel 35 der Verordnung (EU) 2023/1114,

7. den Erwerb oder die Aufgabe einer qualifizierten Beteiligung an dem eigenen Institut, das Erreichen, das Über- oder das Unterschreiten der Beteiligungsschwellen von 20 Prozent, 30 Prozent und 50 Prozent der Stimmrechte oder des Kapitals, sobald das Institut von der bevorstehenden Änderung dieser Beteiligungsverhältnisse Kenntnis erlangt,
 8. die Tatsache, dass das Institut Tochterunternehmen eines anderen Unternehmens wird oder nicht mehr ist, sobald das Institut von der bevorstehenden Änderung dieser Beteiligungsverhältnisse Kenntnis erlangt,
 9. das Entstehen, die Änderung oder die Beendigung einer engen Verbindung zu einer anderen natürlichen Person oder zu einem anderen Unternehmen,
 10. die Absicht einer wesentlichen Auslagerung und deren Vollzug, wesentliche Änderungen und schwerwiegende Vorfälle im Rahmen von bestehenden wesentlichen Auslagerungen, die einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit des Instituts haben können,
 11. die Absicht, sich mit einem anderen Institut, einem Institut im Sinne des § 1 Absatz 1b des Kreditwesengesetzes oder einem Institut im Sinne des § 1 Absatz 3 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes oder einem Wertpapierinstitut im Sinne des § 2 Absatz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes zu vereinigen,
 12. die Errichtung einer Zweigniederlassung und
 13. die Änderung des zu bestellenden Abwicklers nach § 28.
 - (2) Ein Institut hat der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank jährlich anzuzeigen:
 1. seine engen Verbindungen zu anderen natürlichen Personen oder zu anderen Unternehmen,
 2. seine qualifizierten Beteiligungen an anderen Unternehmen,
 3. den Namen und die Anschrift des Inhabers einer qualifizierten Beteiligung an dem anzeigepflichtigen Institut sowie
 4. die Zahl seiner Zweigniederlassungen.
 - (3) Mitglieder des Leitungsorgans haben der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich anzuzeigen
 1. die Aufnahme und die Beendigung ihrer Tätigkeit als Mitglied des Leitungsorgans, Geschäftsleiter oder als Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsmitglied eines anderen Unternehmens und
 2. die Übernahme und die Aufgabe einer unmittelbaren Beteiligung an einem Unternehmen sowie Veränderungen in der Höhe der Beteiligung.
- Als unmittelbare Beteiligung gilt das Halten von mindestens 25 Prozent der Anteile am Kapital des Unternehmens.
- (4) Ein Institut hat unverzüglich nach Ablauf eines jeden Quartals der Deutschen Bundesbank Informationen zu seiner finanziellen Situation (Finanzinformationen) einzureichen.
 - (5) Die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank können Instituten oder Arten von Instituten zusätzliche Anzeige- und Meldepflichten auferlegen, insbesondere um vertieften Einblick in die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Institute, deren Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung und in die Fähigkeiten der Mitglieder der Leitungsorgane des Instituts zu erhalten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank erforderlich ist. Zusätzliche Anzeige- und Meldepflichten nach Satz 1 dürfen nur auferlegt werden, wenn die Anordnung für den Zweck, für den die Angaben erforderlich sind, verhältnismäßig ist und die verlangten Angaben nicht schon vorhanden sind.
 - (6) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für CRR-Kreditinstitute und E-Geld-Institute.
 - (7) Das Bundesministerium der Finanzen kann im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen treffen über
 1. Art, Umfang, Zeitpunkt und Form der nach diesem Gesetz vorgesehenen Anzeigen und Vorlagen von Unterlagen, die zulässigen Datenträger, Übertragungswege und Datenformate und zu verwendende und anzu-

zeigende Zusatzinformationen zu den Hauptinformationen, etwa besondere Rechtsträgerkennungen sowie Angaben zu deren Aktualität oder Validität, die Ergänzung bestehender Anzeigepflichten etwa durch die Verpflichtung zur Erstattung von Sammelanzeigen und die Einreichung von Sammelauflistungen,

2. Art und Umfang der in Absatz 5 genannten Finanzinformationen, insbesondere, um Einblick in die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage der Institute sowie die Entwicklung der Risikolage und die Verfahren der Risikosteuerung der Institute einschließlich Liquiditätssteuerung zu erhalten, sowie die zulässigen Datenträger, Übertragungswege und Datenformate für die Übermittlung und
3. eine Verkürzung des Berichtszeitraums nach Absatz 2 für bestimmte Arten von Instituten,

soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Satz 2 und 4 erforderlich ist. Das Bundesministerium der Finanzen kann diese Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt mit der Maßgabe übertragen, dass Rechtsverordnungen im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank ergehen.

§ 22

Maßnahmen hinsichtlich Organversammlungen von Instituten

(1) Die Bundesanstalt kann zu den Hauptversammlungen, Generalversammlungen oder Gesellschafterversammlungen sowie zu den Sitzungen des Leitungsorgans bei Instituten Vertreter entsenden. Diese können in der Versammlung oder Sitzung das Wort ergreifen. Im Falle der virtuellen Hauptversammlung nach § 118a des Aktiengesetzes sind die Vertreter im Wege der Videokommunikation zu der Versammlung zuzuschalten. Diese können über die Videokommunikation das Wort ergreifen. Nach § 130a Absatz 1 und 2 des Aktiengesetzes eingereichte Stellungnahmen, nach § 131 Absatz 1a und 1b des Aktiengesetzes eingereichte Fragen sowie die zu diesen Fragen vor der Versammlung gegebenen Antworten sind den Vertretern zugänglich zu machen. Die Vertreter dürfen anstelle der Zuschaltung im Wege der Videokommunikation am Ort der Hauptversammlung teilnehmen, sofern sie dies für erforderlich halten. Die Betroffenen haben Maßnahmen nach den Sätzen 1 bis 5 zu dulden.

(2) Institute haben auf Verlangen der Bundesanstalt die Einberufung der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Versammlungen, die Anberaumung von Sitzungen des Leitungsorgans in Aufsichtsfunktion sowie die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlussfassung vorzunehmen. Die Bundesanstalt kann zu einer nach Satz 1 anberaumten Sitzung Vertreter entsenden. Diese können in der Sitzung das Wort ergreifen. Absatz 1 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend. Die Betroffenen haben Maßnahmen nach den Sätzen 2 bis 4 zu dulden. Absatz 1 bleibt unberührt.

- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für CRR-Kreditinstitute und E-Geld-Institute.

§ 23

Abberufung von Mitgliedern des Leitungsorgans; Übertragung von Organbefugnissen auf Sonderbeauftragte

(1) Die Bundesanstalt kann ein Mitglied des Leitungsorgans eines Instituts verwarnen, wenn dieses Mitglied gegen die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2023/1114, dieses Gesetzes, des Geldwäschegesetzes oder der zur Durchführung dieser Gesetze erlassenen Verordnungen oder gegen Anordnungen der Bundesanstalt verstoßen hat. Gegenstand der Verwarnung ist die Feststellung des entscheidungserheblichen Sachverhalts und des hierdurch begründeten Verstoßes.

(2) Die Bundesanstalt kann statt dem Institut nach § 12 dieses Gesetzes oder Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c, d oder e oder Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/1114 die Zulassung zu entziehen, die Abberufung des verantwortlichen Mitglieds des Leitungsorgans verlangen.

(3) Die Bundesanstalt kann die Abberufung eines Mitglieds des Leitungsorgans eines Instituts auch verlangen, wenn

1. das Mitglied des Leitungsorgans nicht zuverlässig ist, nicht die erforderliche Sachkunde besitzt oder der Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht ausreichend Zeit widmet,

2. das Mitglied des Leitungsorgans im Falle des Absatzes 1 das Verhalten trotz Verwarnung durch die Bundesanstalt vorsätzlich oder leichtfertig fortsetzt,
3. dem Mitglied des Leitungsorgans wesentliche Verstöße gegen die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung wegen sorgfaltswidriger Ausübung seiner Überwachungs- und Kontrollfunktion verborgen geblieben sind und es dieses sorgfaltswidrige Verhalten trotz Verwarnung durch die Bundesanstalt fortsetzt und
4. das Mitglied des Leitungsorgans nicht alles Erforderliche zur Beseitigung festgestellter Verstöße veranlasst hat und dies trotz Verwarnung durch die Bundesanstalt auch weiterhin unterlässt.

(4) Die Bundesanstalt kann die Abberufung eines Mitglieds des Leitungsorgans eines Instituts auch verlangen, wenn durch einen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union veröffentlichten unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union, der der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, seine Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen eingefroren sind oder ihm weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen dürfen oder wenn es als Geschäftsleiter, Aufsichtsratsmitglied oder in vergleichbarer Position für eine solche Person oder Personengesellschaft tätig ist; dies gilt nicht für Arbeitnehmervertreter. Sie kann die Abberufung auch verlangen, wenn das Mitglied des Leitungsorgans die Interessen einer Person oder Personengesellschaft nach Satz 1 als Mitglied eines Aufsichts- oder Verwaltungsrates oder eines vergleichbaren Kontrollgremiums in einem Finanzunternehmen wahrnimmt, das nicht unter Satz 1 fällt.

(5) Bei Instituten, die aufgrund ihrer Rechtsform einer besonderen Rechtsaufsicht unterliegen, erfolgt eine Maßnahme nach den Absätzen 1 bis 4 erst nach Anhörung der zuständigen Stelle für die Rechtsaufsicht über dieses Institut. Soweit das Gericht auf Antrag des Leitungsorgans ein Mitglied des Leitungsorgans abzurufen hat, kann dieser Antrag bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 3 oder Absatz 4 auch von der Bundesanstalt gestellt werden, wenn das Leitungsorgan dem Abberufungsverlangen der Bundesanstalt nicht nachgekommen ist. Die Vorschriften der Mitbestimmungsgesetze über die Wahl und die Abberufung der Arbeitnehmervertreter im Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan bleiben unberührt.

(6) Die Bundesanstalt kann unter den Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 Befugnisse, die Organen des Instituts zustehen, ganz oder teilweise auf einen Sonderbeauftragten übertragen. § 45c des Kreditwesengesetzes gilt entsprechend.

§ 24

Weitere Maßnahmen gegen Mitglieder des Leitungsorgans

(1) Im Falle eines Verstoßes gegen Artikel 16 oder Artikel 48 der Verordnung (EU) 2023/1114 oder im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen des Artikels 21 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2023/1114 kann die Bundesanstalt einem für den Verstoß verantwortlichen Mitglied des Leitungsorgans eines Instituts

1. vorübergehend untersagen, Leitungsaufgaben bei Instituten oder Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person wahrzunehmen, und
2. bei schwerwiegenden, systematischen oder wiederholten Verstößen dauerhaft untersagen, Leitungsaufgaben bei Instituten oder Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person wahrzunehmen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für jede andere Person, die für den Verstoß verantwortlich ist.

§ 25

Ergänzende Bestimmungen zur Übernahme von Instituten

(1) Die Verpflichtung nach § 20 Absatz 1 gegenüber der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank gilt auch für

1. Personen und Unternehmen, die eine Beteiligungsabsicht nach Artikel 41 der Verordnung (EU) 2023/1114 anzeigen oder die im Rahmen eines Zulassungsverfahrens nach Artikel 16 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/1114 als Inhaber qualifizierter Beteiligungen angegeben werden,
2. die Inhaber einer qualifizierten Beteiligung an einem Institut und den von ihnen kontrollierten Unternehmen,
3. Personen und Unternehmen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass es sich um Personen oder Unternehmen nach Nummer 2 handelt und
4. Personen und Unternehmen, die mit einer Person oder einem Unternehmen nach den Nummern 1 bis 3 nach § 15 des Aktiengesetzes verbunden sind.

Auf Verlangen der Bundesanstalt hat der Vorlagepflichtige die einzureichenden Unterlagen nach Artikel 41 der Verordnung (EU) 2023/1114 in Verbindung mit den technischen Regulierungsstandards nach Artikel 42 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2023/1114 auf seine Kosten durch einen von der Bundesanstalt zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen. § 20 Absatz 3 gilt entsprechend.

(2) Die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank können Maßnahmen nach § 20 Absatz 2 gegenüber den in Absatz 1 genannten Personen und Unternehmen ergreifen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der interessierte Erwerber aufgrund der Kriterien nach Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1114 nicht geeignet ist. § 20 Absatz 3 gilt entsprechend.

(3) Eine natürliche oder juristische Person oder eine Personengesellschaft gilt als unzuverlässig, wenn nach einem im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union veröffentlichten unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union, der der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, ihre Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen eingefroren sind oder ihr weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen dürfen. Eine natürliche Person gilt in der Regel als unzuverlässig, wenn sie als Mitglied eines Leitungsorgans oder in vergleichbarer Position für eine Person oder Personengesellschaft nach Satz 1 tätig ist; dies gilt nicht für Arbeitnehmervertreter. Eine natürliche Person gilt in der Regel auch dann als unzuverlässig, wenn sie die Interessen einer Person oder Personengesellschaft nach Satz 1 als Mitglied eines Aufsichts- oder Verwaltungsrates oder eines vergleichbaren Kontrollgremiums in einem Institut wahrnimmt, das nicht unter Satz 1 fällt.

(4) Die Bundesanstalt kann in den Fällen des Artikels 42 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1114, statt den beabsichtigten Erwerb der qualifizierten Beteiligung oder ihre beabsichtigte Erhöhung zu untersagen, innerhalb des Beurteilungszeitraumes des Artikels 41 Absatz 4 und 5 der Verordnung (EU) 2023/1114 auch Anordnungen gegenüber dem interessierten Erwerber treffen, die geeignet und erforderlich sind, um das Eintreten der in Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1114 genannten Untersagungsgründe auszuschließen.

(5) Die Bundesanstalt kann eine Frist setzen, innerhalb derer der interessierte Erwerber anzuzeigen hat, ob der beabsichtigte Erwerb oder die Erhöhung vollzogen worden ist.

(6) Wer unabsichtlich eine qualifizierte Beteiligung an einem Institut erwirbt oder eine qualifizierte Beteiligung so erhöht, dass die Schwellen von 20 Prozent, 30 Prozent oder 50 Prozent der Stimmrechte oder des Kapitals erreicht oder überschritten werden, oder eine qualifizierte Beteiligung so erhöht, dass das Institut unter seine Kontrolle kommt, hat dies der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich anzuzeigen, sobald er von dem Erwerb oder der Erhöhung Kenntnis erlangt hat. Dies gilt auch, wenn er beabsichtigt, die Beteiligung so zurückzuführen, dass sie erneut unter eine der Schwellen fällt, sofern die Beteiligung nicht unverzüglich nach Kenntnis von dem Erwerb oder der Erhöhung zurückgeführt wird.

(7) Die Bundesanstalt kann dem Inhaber einer qualifizierten Beteiligung sowie den seine qualifizierte Beteiligung begründenden Unternehmen die Ausübung der Stimmrechte untersagen und anordnen, dass über die Anteile nur mit ihrer Zustimmung verfügt werden darf, wenn

1. die Voraussetzungen eines Einspruches nach Artikel 42 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1114 vorliegen,

2. der Inhaber der qualifizierten Beteiligung seiner Pflicht nach Artikel 41 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1114 zur vorherigen Mitteilung nicht nachgekommen ist,
3. die Beteiligung trotz eines Einspruches nach Artikel 42 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1114 erworben oder erhöht worden ist,
4. der Inhaber der qualifizierten Beteiligung den Erwerb oder die Erhöhung der Beteiligung innerhalb des Beurteilungszeitraumes nach Artikel 41 Absatz 4 und 5 der Verordnung (EU) 2023/1114 vollzogen hat oder
5. der Inhaber der qualifizierten Beteiligung eine vollziehbare Anordnung nach Absatz 2 nicht erfüllt.

Im Falle einer Untersagung nach Satz 1 bestellt das Gericht am Sitz des Instituts auf Antrag der Bundesanstalt, des Instituts oder eines an ihm Beteiligten einen Treuhänder, auf den es die Ausübung der Stimmrechte überträgt. Der Treuhänder hat bei der Ausübung der Stimmrechte den Interessen einer soliden und umsichtigen Führung des Instituts Rechnung zu tragen. Über die Maßnahmen nach Satz 1 hinaus kann die Bundesanstalt den Treuhänder mit der Veräußerung der Anteile, soweit sie eine qualifizierte Beteiligung begründen, beauftragen, wenn der Inhaber der qualifizierten Beteiligung ihr nicht innerhalb einer von ihr bestimmten angemessenen Frist einen zuverlässigen Erwerber nachweist; die Inhaber der Anteile haben bei der Veräußerung in dem erforderlichen Umfang mitzuwirken. Sind die Voraussetzungen des Satzes 1 entfallen, hat die Bundesanstalt den Widerruf der Bestellung des Treuhänders zu beantragen. Der Treuhänder hat Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen und auf Vergütung für seine Tätigkeit. Das Gericht setzt auf Antrag des Treuhänders die Auslagen und die Vergütung fest; die Rechtsbeschwerde gegen die Vergütungsfestsetzung ist ausgeschlossen. Für die Kosten, die durch die Bestellung des Treuhänders entstehen, die diesem zu gewährenden Auslagen sowie die Vergütung haften das Institut und der betroffene Inhaber der qualifizierten Beteiligung als Gesamtschuldner. Die Bundesanstalt schießt die Auslagen und die Vergütung vor. Bei fahrlässigem Handeln beschränkt sich die Ersatzpflicht des Treuhänders auf 1 Million Euro. Handelt es sich um eine Aktiengesellschaft, deren Aktien zum Handel im regulierten Markt zugelassen sind, beschränkt sich die Ersatzpflicht auf 50 Millionen Euro.

(8) Die Bundesanstalt kann in den Fällen des Absatzes 7 auch gegenüber einem die qualifizierte Beteiligung begründenden Unternehmen anordnen, Weisungen des Inhabers einer qualifizierten Beteiligung, der an dem begründenden Unternehmen beteiligt ist, nicht zu befolgen.

§ 26

Digitale operationale Resilienz

(1) Die Bundesanstalt kann unbeschadet sonstiger in diesem Gesetz geregelter Befugnisse bei Verstößen gegen die Verordnung (EU) 2022/2554 im Einzelfall Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, um die Einhaltung der Vorgaben der Verordnung (EU) 2022/2554 im Anwendungsbereich dieses Gesetzes sicherzustellen. Insbesondere kann sie gegenüber einem Institut anordnen,

1. das Verhalten, das gegen die Verordnung (EU) 2022/2554 verstößt, zu unterlassen und von einer Wiederholung abzusehen,
2. Praktiken oder Verhaltensweisen, die der Verordnung (EU) 2022/2554 zuwiderlaufen, vorübergehend oder dauerhaft einzustellen und nicht zu wiederholen,
3. sicherzustellen, dass weiterhin die rechtlichen Vorgaben der Verordnung (EU) 2022/2554 erfüllt werden und
4. Korrektur- und Abhilfemaßnahmen vorzunehmen.

(2) Die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank können Untersuchungen über die Einhaltung der Vorgaben der Verordnung (EU) 2022/2554 im Anwendungsbereich dieses Gesetzes vornehmen. Unbeschadet sonstiger in diesem Gesetz geregelter Befugnisse kann die Bundesanstalt zu diesem Zweck Mitglieder der Organe eines Instituts zu einer Befragung vorladen, damit diese mündliche oder schriftliche Erklärungen zu Sachverhalten oder Unterlagen abgeben, die mit Gegenstand und Zweck der Untersuchung in Zusammenhang stehen, und die mündlichen Erklärungen aufzeichnen. § 20 Absatz 3 gilt entsprechend. Die Bundesanstalt kann die Durchführung der Befragung auf die Deutsche Bundesbank übertragen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für CRR-Kreditinstitute, E-Geld-Institute und Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen nach Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/1114.

Abschnitt 2

Sonderbestimmungen für Emittenten vermögenswertreferenzierter Token und E-Geld-Token

§ 27

Mindeststückelung; Betragsbegrenzung

(1) Die Bundesanstalt kann Änderungen an dem nach Artikel 23 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2023/1114 eingereichten Plan von einem Emittenten vermögenswertreferenzierter Token verlangen, sofern dieser Plan nicht die Voraussetzung des Artikels 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1114 erfüllt, um einen zügigen Rückgang der Verwendung des betreffenden Kryptowertes als Tauschmittel sicherzustellen. Insbesondere kann die Bundesanstalt eine Mindeststückelung einführen oder den auszugebenden Betrag begrenzen.

(2) Die Bundesanstalt begrenzt die Menge eines auszugebenden vermögenswertreferenzierten Tokens nach Absatz 1 oder schreibt eine Mindeststückelung vor, wenn die Europäische Zentralbank oder die Zentralbank nach Artikel 20 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2023/1114 feststellt, dass die vorbezeichnete Token-Art eine Bedrohung für das reibungslose Funktionieren der Zahlungssysteme, die geldpolitische Transmission oder die Währungshoheit darstellt, und legt die anzuwendende Obergrenze oder Mindeststückelung fest.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für signifikante E-Geld-Token und E-Geld-Token, die auf keine amtliche Währung eines Mitgliedstaates lauten.

§ 28

Ergänzende Bestimmungen zum Reservevermögen und zur Sicherung entgegengenommener Geldbeträge

(1) Institute im Sinne des § 2 Absatz 4 Nummer 1 halten das Reservevermögen nach Artikel 36 der Verordnung (EU) 2023/1114 getrennt von ihrem sonstigen Vermögen und von anderen Reservevermögen.

(2) Arreste und Zwangsvollstreckungen in das Reservevermögen finden nur wegen der Ansprüche nach Artikel 39 der Verordnung (EU) 2023/1114 und der Ansprüche nach Absatz 6 statt. § 394 des Bürgerlichen Gesetzbuches gilt entsprechend.

(3) Der Emittent benennt in seinem Rücktauschplan einen im Falle der Durchführung des Rücktauschplanes zu bestellenden Abwickler. Der Abwickler und sein Stellvertreter müssen über die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse für die Verwaltung des Reservevermögens verfügen. Abwickler kann nicht sein, wer in den letzten drei Jahren das Reservevermögen geprüft hat.

(4) Ordnet die Bundesanstalt die Durchführung des Rücktauschplanes nach Artikel 47 der Verordnung (EU) 2023/1114 an, bestellt der Emittent unverzüglich den im Rücktauschplan genannten Abwickler. Die Bundesanstalt kann die Bestellung eines anderen als des im Rücktauschplan genannten Abwicklers verlangen, wenn ihr Tatsachen bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass der Abwickler nicht den Vorgaben des Absatzes 3 entspricht oder nicht unabhängig sein könnte. Der Emittent hat der Bundesanstalt die Bestellung des Abwicklers unverzüglich anzuzeigen. Das Gericht hat auf Antrag der Bundesanstalt einen Abwickler zu bestellen, wenn der Emittent dem Verlangen auf Bestellung eines anderen Abwicklers nicht unverzüglich nachkommt. Die Bundesanstalt hat die Durchführung des Rücktauschplanes und die erfolgte Bestellung des Abwicklers mit dessen Namen und Anschrift im Bundesanzeiger bekannt zu machen.

(5) Mit der Bekanntmachung der erfolgten Bestellung des Abwicklers mit dessen Namen und Anschrift nach Absatz 4 Satz 5 geht das Recht, das Reservevermögen zu verwalten und über die zum Reservevermögen gehörenden Gegenstände zu verfügen, auf den Abwickler über. Hat der Emittent nach diesem Zeitpunkt über Vermögensgegenstände verfügt, die zum Reservevermögen gehören, sind diese Verfügungen unwirksam. Der Abwickler verwertet das Reservevermögen und kehrt den Erlös nach Abzug der ihm gebührenden Auslagen und Vergütung an die aus dem Rücktauschplan Berechtigten nach dem Verhältnis der Beträge aus.

(6) Der Abwickler hat Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen und auf Vergütung für seine Tätigkeit. Ansprüche nach Satz 1 sind gegenüber den Ansprüchen der Inhaber der vermögenswertreferenzierten Token vorrangig aus dem Reservevermögen zu befriedigen.

(7) Der Abwickler haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Im Falle grob fahrlässigen Handelns beschränkt sich die Ersatzpflicht auf 1 Million Euro. Sie kann nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.

(8) Das Reservevermögen fällt nicht in die Insolvenzmasse, wenn über das Vermögen des Emittenten das Insolvenzverfahren eröffnet wird. Inhaber der vermögenswertreferenzierten Token können wegen ihrer Forderungen nach Artikel 39 der Verordnung (EU) 2023/1114 anteilmäßige Befriedigung aus der Insolvenzmasse nur verlangen, soweit sie bei der Erlösauskehr nach Absatz 5 Satz 3 ausgefallen sind. Nach der Durchführung des Rücktauschplanes verbleibende Vermögenswerte sind an die Insolvenzmasse herauszugeben.

(9) Die Absätze 1 bis 8 gelten entsprechend für die von Emittenten von E-Geld-Token mit einer Erlaubnis nach § 11 des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes entgegengenommenen Geldbeträge, die nach Artikel 54 der Verordnung (EU) 2023/1114 hinterlegt oder investiert wurden.

A b s c h n i t t 3

S o n d e r b e s t i m m u n g e n f ü r A n b i e t e r v o n K r y p t o w e r t e - D i e n s t l e i s t u n g e n

§ 29

Aussetzung und Untersagung der Erbringung von Kryptowerte-Dienstleistungen; Einschreiten bei Erbringung von Kryptowerte-Dienstleistungen entgegen Artikel 60 der Verordnung (EU) 2023/1114

(1) Die Bundesanstalt kann gegenüber Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen anordnen, dass diese Anbieter ihre Tätigkeit auszusetzen haben, wenn

1. ein hinreichend begründeter Verdacht besteht, dass gegen die Verordnung (EU) 2023/1114 oder dieses Gesetz verstoßen worden ist,
2. ein Verstoß des Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen gegen einen der Artikel 88 bis 92 der Verordnung (EU) 2023/1114 vorliegt oder
3. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Erbringung der Kryptowerte-Dienstleistungen angesichts der Lage des Anbieters der Kryptowerte-Dienstleistungen den Interessen der Kunden, insbesondere der Kleinanleger, abträglich wäre.

Im Falle des Satzes 1 Nummer 1 darf die Aussetzung 30 Tage nicht überschreiten.

(2) Die Bundesanstalt kann die Erbringung von Kryptowerte-Dienstleistungen untersagen, wenn sie feststellt, dass gegen die Verordnung (EU) 2023/1114 oder dieses Gesetz verstoßen worden ist.

(3) Erbringen ein CRR-Kreditinstitut, ein Zentralverwahrer, ein Wertpapierinstitut, ein Finanzdienstleistungsinstitut, ein E-Geld-Institut, eine OGAW-Verwaltungsgesellschaft oder ein Verwalter alternativer Investmentfonds nach Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/1114 Kryptowerte-Dienstleistungen, ohne der Bundesanstalt 40 Tage vor der erstmaligen Erbringung dieser Kryptowerte-Dienstleistungen die nach Artikel 60 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2023/1114 erforderlichen Informationen übermittelt zu haben, kann die Bundesanstalt die Einstellung der Erbringung dieser Kryptowerte-Dienstleistungen anordnen.

§ 30

Bekanntmachung wesentlicher Informationen zu Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen

Die Bundesanstalt kann zur Gewährleistung des Schutzes der Interessen der Kunden von Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen, insbesondere der Kleinanleger, oder des reibungslosen Funktionierens des Marktes alle wesentlichen Informationen, die die Erbringung der Kryptowerte-Dienstleistungen beeinflussen können, bekannt machen oder vom Anbieter der Kryptowerte-Dienstleistung die Bekanntmachung dieser Informationen verlangen. Die Kosten, die der Bundesanstalt durch die in Satz 1 vorgenommene Bekanntmachung entstehen, sind ihr von dem Anbieter der Kryptowerte-Dienstleistung gesondert zu erstatten und auf Verlangen der Bundesanstalt vorzuschießen.

A b s c h n i t t 4

**H a n d e l a u f H a n d e l s p l a t t f o r m e n f ü r K r y p t o w e r t e u n d V e r h i n d e r u n g
v o n M a r k t m i s s b r a u c h a u f H a n d e l s p l a t t f o r m e n f ü r K r y p t o w e r t e**

§ 31

Verfolgung von Marktmissbrauch

(1) Die Bundesanstalt kann zur Verfolgung von Verstößen gegen Titel VI der Verordnung (EU) 2023/1114 von jeder Person, auch von solchen, die nacheinander an der Übermittlung von Aufträgen oder der Ausführung der betreffenden Tätigkeiten beteiligt sind, sowie von deren Auftraggebern

1. Auskünfte, Unterlagen und Daten und die Überlassung von Kopien fordern und
2. erforderlichenfalls zum Erhalt von Informationen eine Person vorladen und befragen.

Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte sowie gesetzliche Verschwiegenheitspflichten bleiben unberührt.

(2) Bedienstete der Bundesanstalt dürfen Geschäfts- und Wohnräume durchsuchen, soweit dies zur Durchsetzung der Verbote und Gebote des Titels VI der Verordnung (EU) 2023/1114 geboten ist. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt. Im Rahmen der Durchsuchung dürfen Bedienstete der Bundesanstalt Gegenstände sicherstellen, die als Beweismittel für die Ermittlung des Sachverhalts von Bedeutung sein können. Befinden sich die Gegenstände im Gewahrsam einer Person und werden sie nicht freiwillig herausgegeben, so können Bedienstete der Bundesanstalt die Gegenstände beschlagnahmen. Durchsuchungen und Beschlagnahmen sind, außer bei Gefahr im Verzug, durch das Gericht anzuordnen. Zuständig ist das Amtsgericht Frankfurt am Main. Gegen die richterliche Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Die §§ 306 bis 310 und 311a der Strafprozessordnung gelten entsprechend. Bei Beschlagnahmen ohne richterliche Anordnung gilt § 98 Absatz 2 der Strafprozessordnung entsprechend. Zuständiges Gericht für die nachträglich eingeholte richterliche Entscheidung ist das Amtsgericht Frankfurt am Main. Über die Durchsuchung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss die verantwortliche Dienststelle, Grund, Zeit und Ort der Durchsuchung und ihr Ergebnis enthalten.

(3) Die Bundesanstalt kann die Beschlagnahme von Vermögenswerten beantragen, soweit dies zur Durchsetzung der Verbote und Gebote des Titels VI der Verordnung (EU) 2023/1114 geboten ist. Maßnahmen nach Satz 1 sind durch das Gericht anzuordnen. Zuständig ist das Amtsgericht Frankfurt am Main. Gegen eine richterliche Entscheidung ist die Beschwerde zulässig; die §§ 306 bis 310 und 311a der Strafprozessordnung gelten entsprechend.

(4) Die Bundesanstalt kann von einem Telekommunikationsbetreiber die Herausgabe von in dessen Besitz befindlichen bereits existierenden Verkehrsdaten nach den §§ 9 und 12 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes verlangen, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand gegen Titel VI der Verordnung (EU) 2023/1114 verstoßen hat, soweit dies zur Erforschung des Sachverhalts erforderlich ist. § 100a Absatz 3 und 4 und § 100e Absatz 1, 3 und 5 Satz 1 der Strafprozessordnung gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass die Bundesanstalt antragsberechtigt ist. Zuständig ist das Amtsgericht Frankfurt am Main. Gegen die richterliche Entscheidung ist die Beschwerde zulässig; die §§ 306 bis 310 und 311a der Strafprozessordnung gelten entsprechend. Das Grundrecht des Brief- und Fernmeldegeheimnisses nach Artikel 10 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

(5) Die Bundesanstalt kann von Instituten die Herausgabe von bereits existierenden Aufzeichnungen von Telefongesprächen, elektronischen Mitteilungen oder Verkehrsdaten nach den §§ 9 und 12 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes, die sich im Besitz dieser Unternehmen befinden, verlangen, soweit dies aufgrund von Anhaltspunkten für die Überwachung der Einhaltung eines Verbots nach den Artikeln 89 und 91 der Verordnung (EU) 2023/1114 erforderlich ist. Das Grundrecht des Brief- und Fernmeldegeheimnisses nach Artikel 10 Absatz 1 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

(6) Soweit und solange Tatsachen die Annahme rechtfertigen oder feststeht, dass eine Person gegen die Artikel 89 bis 91 der Verordnung (EU) 2023/1114 verstoßen hat, kann die Bundesanstalt ihr vorübergehend die Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit untersagen.

(7) Bei Verstößen gegen Titel VI der Verordnung (EU) 2023/1114 kann die Bundesanstalt von der verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person verlangen, dass die den Verstoß begründende Handlung oder Verhaltensweise dauerhaft eingestellt und von einer Wiederholung abgesehen wird.

§ 32

Verschwiegenheitspflicht bei Maßnahmen wegen eines möglichen Verstoßes gegen Artikel 89 oder 91 der Verordnung (EU) 2023/1114

Die Adressaten von Maßnahmen nach § 31, die von der Bundesanstalt wegen eines möglichen Verstoßes gegen ein Verbot nach Artikel 89 oder 91 der Verordnung (EU) 2023/1114 ergriffen werden, dürfen andere Personen als Mitarbeiter staatlicher Stellen und Personen, die aufgrund ihres Berufs einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, von diesen Maßnahmen oder von einem daraufhin eingeleiteten Ermittlungsverfahren nicht in Kenntnis setzen.

§ 33

Anzeige straftatbegründender Tatsachen

Die Bundesanstalt hat Tatsachen, die den Verdacht einer Straftat nach § 46 Absatz 2 begründen, der zuständigen Staatsanwaltschaft unverzüglich anzuzeigen. Sie kann die personenbezogenen Daten der betroffenen Personen, gegen die sich der Verdacht richtet oder die als Zeugen in Betracht kommen, der Staatsanwaltschaft übermitteln, soweit dies für Zwecke der Strafverfolgung erforderlich ist. Die Staatsanwaltschaft entscheidet über die Vornahme der erforderlichen Ermittlungsmaßnahmen, insbesondere über Durchsuchungen, nach den Vorschriften der Strafprozessordnung. Die Befugnisse der Bundesanstalt bleiben hiervon unberührt, soweit dies für die Vornahme von Verwaltungsmaßnahmen oder zur Erfüllung von Ersuchen ausländischer Stellen nach Artikel 95 Absatz 3 bis 5 der Verordnung (EU) 2023/1114 erforderlich ist und soweit eine Gefährdung des Untersuchungszwecks von Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden oder der für Strafsachen zuständigen Gerichte nicht zu besorgen ist.

§ 34

Aussetzung des Handels und Ausschluss von Kryptowerten vom Handel; Maßnahmen in Bezug auf mit dem Kryptowert verbundene Derivate

(1) Der Betreiber einer Handelsplattform für Kryptowerte kann den Handel mit einem Kryptowert aussetzen oder den Kryptowert vom Handel ausschließen, wenn dies zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Handels oder zum Schutz des Publikums geboten erscheint, insbesondere, wenn

1. der Kryptowert den Regeln der Handelsplattform nicht mehr entspricht,
2. der Kryptowert nicht mehr für die Handelsplattform geeignet ist,
3. der Verdacht einer Marktmanipulation nach Artikel 91 der Verordnung (EU) 2023/1114 oder einer Nichtveröffentlichung von Insiderinformationen entgegen Artikel 88 der Verordnung (EU) 2023/1114 in Bezug auf den Kryptowert besteht oder
4. ein Übernahmeangebot in Bezug auf den Emittenten des Kryptowertes veröffentlicht wurde.

Eine Maßnahme nach Satz 1 unterbleibt, wenn sie die Interessen der betroffenen Inhaber der Kryptowerte oder das ordnungsgemäße Funktionieren des Marktes erheblich beeinträchtigen könnte. Der Betreiber veröffentlicht die Entscheidungen nach Satz 1 und teilt sie unverzüglich der Bundesanstalt mit. Die Befugnisse der Bundesanstalt nach § 15 bleiben unberührt.

(2) Wird ein Kryptowert, der in den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 oder Nummer 4 genannten Fällen Gegenstand einer Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 ist, an einer anderen Handelsplattform für Kryptowerte gehandelt, so ordnet die Bundesanstalt Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 an. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Wird ein Derivat, das mit einem Kryptowert nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 oder Nummer 4 verbunden ist oder sich auf einen solchen bezieht, an einem inländischen multilateralen oder organisierten Handelssystem im Sinne des § 2 Absatz 8 Satz 1 Nummer 8 und 9 des Wertpapierhandelsgesetzes oder durch einen inländischen systematischen Internalisierer im Sinne des § 2 Absatz 8 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b des Wertpapierhandelsgesetzes gehandelt, so ordnet die Bundesanstalt Maßnahmen nach § 73 Absatz 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes an. § 73 Absatz 1 Satz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes gilt entsprechend.

(4) Die Bundesanstalt kann auch gegenüber dem Betreiber einer Handelsplattform für Kryptowerte anordnen, den Handel mit einem Kryptowert für bis zu 30 Tage auszusetzen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen,

1. dass gegen die Vorgaben der Verordnung (EU) 2023/1114 oder dieses Gesetzes verstoßen wurde oder
2. dass die Lage des Emittenten oder des Antragstellers den Interessen der Inhaber der Kryptowerte, insbesondere der Kleinanleger, abträglich wäre.

Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 kann die Bundesanstalt den Handel mit einem Kryptowert an einer Handelsplattform für Kryptowerte auch untersagen. Die Bundesanstalt kann eine Anordnung nach den Sätzen 1 und 2 durch Allgemeinverfügung treffen.

§ 35

Bekanntmachung marktrelevanter Informationen zum Handel zugelassener Kryptowerte

(1) Die Bundesanstalt kann alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die Öffentlichkeit im Falle eines Verstoßes gegen Titel VI der Verordnung (EU) 2023/1114 ordnungsgemäß informiert wird, unter anderem durch Richtigstellung falscher oder irreführender offengelegter Information. Sie kann insbesondere einen Anbieter, einen Antragsteller, einen Emittenten oder eine andere Person, die falsche oder irreführende Informationen veröffentlicht oder verbreitet hat, anweisen, eine Berichtigung zu veröffentlichen.

(2) Die Bundesanstalt kann eine nach Artikel 88 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1114 gebotene Bekanntgabe auf Kosten des nach Artikel 88 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1114 Verpflichteten vornehmen, wenn die Bekanntgabepflicht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgesehenen Weise erfüllt wird. Sie kann dies auch von einem Pflichtigen nach Satz 1 verlangen. Die Kosten, die der Bundesanstalt durch eine nach Satz 1 vorgenommene Bekanntmachung entstehen, sind ihr vom Verpflichteten gesondert zu erstatten und auf Verlangen vorzuschießen.

§ 36

Übermittlung von Insiderinformationen; Verordnungsermächtigung

(1) Ein Emittent, Anbieter oder Antragsteller, der nach Artikel 88 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1114 verpflichtet ist, Insiderinformationen zu veröffentlichen und für den oder die die Bundesrepublik Deutschland Herkunftsmitgliedstaat nach Artikel 3 Absatz 1 Nummer 33 der Verordnung (EU) 2023/1114 ist, hat diese Insiderinformationen unverzüglich nach ihrer Veröffentlichung der Bundesanstalt zu übermitteln.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen kann im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen erlassen über

1. den Mindestinhalt, die Art, die Sprache, den Umfang und die Form sowie die Art und Weise einer Übermittlung nach Absatz 1 sowie
2. den Mindestinhalt einer Mitteilung nach Artikel 88 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/1114.

Das Bundesministerium der Finanzen kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt mit der Maßgabe übertragen, dass diese Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank ergeht.

Kapitel 5

Rechnungslegung, Vorlage von Rechnungslegungsunterlagen, Bestellung des Abschlussprüfers und Abschlussprüfung

§ 37

Pflicht zur Rechnungslegung

(1) Institute im Sinne des § 2 Absatz 4 Nummer 1, die nicht den Vorschriften des Ersten Unterabschnitts des Vierten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuches unterworfen sind, haben einen Jahresabschluss und einen Lagebericht nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Ersten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuches sowie nach den Vorschriften einer Rechtsverordnung nach Absatz 6 aufzustellen. § 264 Absatz 1 Satz 4 und 5 und Absatz 3, die §§ 264b, 265 Absatz 7, § 266 Absatz 1 Satz 3 und 4, § 274a Nummer 4, § 275 Absatz 5, die §§ 276 und 288 Absatz 2 des Handelsgesetzbuches sind nicht anzuwenden. Die §§ 340b, 340e Absatz 1, 3 und 4 sowie § 340g des Handelsgesetzbuches sind mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass Institute nach Absatz 1 Satz 1, die klein nach § 267 Absatz 1 des Handelsgesetzbuches und nicht kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d des Handelsgesetzbuches sind, die Angaben nach § 340b Absatz 4 Satz 4 und § 340e Absatz 4 Satz 2 des Handelsgesetzbuches nicht zu machen brauchen.

(2) Institute nach Absatz 1 Satz 1 haben einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Zweiten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuches sowie nach den Vorschriften einer Rechtsverordnung nach Absatz 6 aufzustellen. Auf den Konzernabschluss sind, soweit seine Eigenart keine Abweichung bedingt, die §§ 340b, 340e Absatz 1, 3 und 4 sowie § 340g des Handelsgesetzbuches über den Jahresabschluss entsprechend anzuwenden. In den Fällen

des § 315e des Handelsgesetzbuches finden von den in Satz 1 genannten Vorschriften nur die §§ 290 bis 293 und 315e des Handelsgesetzbuches sowie die den Konzernlagebericht betreffenden Vorschriften einer Rechtsverordnung nach Absatz 6 Anwendung; Satz 2 ist nicht anzuwenden.

(3) Institute nach Absatz 1 Satz 1 haben unabhängig von ihrer Größe ihren Jahresabschluss und Lagebericht sowie ihren Konzernabschluss und Konzernlagebericht nach den Vorschriften des Dritten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuches prüfen zu lassen. § 264 Absatz 3, die §§ 264b und 319 Absatz 1 Satz 2 des Handelsgesetzbuches sind nicht anzuwenden. § 340k Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2, 2a und 5 Satz 1 und 3 des Handelsgesetzbuches ist entsprechend anzuwenden.

(4) Institute nach Absatz 1 Satz 1 haben den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht und die anderen in § 325 des Handelsgesetzbuches bezeichneten Unterlagen, sofern sie zu erstellen sind, nach den Vorschriften des Vierten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuches offenzulegen. § 264 Absatz 3, die §§ 264b, 326, 327 und 339 des Handelsgesetzbuches sind nicht anzuwenden.

(5) § 340a Absatz 3 des Handelsgesetzbuches über die auf bestimmte einer prüferischen Durchsicht zu unterziehende Zwischenabschlüsse anzuwendenden Vorschriften ist auf Institute nach Absatz 1 Satz 1 entsprechend anzuwenden.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. den Instituten nach Absatz 1 Satz 1 Formblätter für eine von den §§ 266 und 275 des Handelsgesetzbuches abweichende Gliederung des Jahresabschlusses oder des Konzernabschlusses vorzuschreiben,
2. Vorschriften für einzelne Posten des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses zu erlassen, wobei der dadurch vermittelte Informationsgehalt demjenigen bei der Anwendung des § 266 Absatz 2 und 3 und des § 275 Absatz 2 oder Absatz 3 des Handelsgesetzbuches mindestens entspricht, sowie
3. ergänzende Vorschriften für den Inhalt des Anhangs, des Konzernanhangs, des Lageberichts oder des Konzernlageberichts von Instituten nach Absatz 1 Satz 1 zu erlassen, wobei diese Vorschriften nicht für Institute nach Absatz 1 Satz 1 gelten dürfen, die klein nach § 267 Absatz 1 des Handelsgesetzbuches und nicht kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d des Handelsgesetzbuches sind, soweit dies jeweils zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesanstalt erforderlich ist, insbesondere, um einheitliche Unterlagen zur Beurteilung der von den Instituten nach Absatz 1 Satz 1 nach der Verordnung (EU) 2023/1114 durchgeführten Geschäfte und erbrachten Dienstleistungen zu erhalten.

Das Bundesministerium der Finanzen kann diese Ermächtigung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt mit der Maßgabe übertragen, dass die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank ergeht.

§ 38

Pflicht zur Vorlage von Jahresabschluss, Lagebericht und Abschlussprüfungsberichten

(1) Ein Institut nach § 37 Absatz 1 Satz 1 hat den aufgestellten sowie später den festgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank jeweils unverzüglich einzureichen. Der Jahresabschluss muss mit dem Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk über die Versagung der Bestätigung versehen sein. Der Abschlussprüfer hat den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses (Abschlussprüfungsbericht) unverzüglich nach Beendigung der Abschlussprüfung der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank einzureichen.

(2) Ein Institut nach § 37 Absatz 1 Satz 1, das einen Konzernabschluss oder einen Konzernlagebericht aufstellt, hat diese Unterlagen unverzüglich der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank einzureichen. Wird ein Prüfungsbericht von einem Konzernabschlussprüfer erstellt, hat dieser den Prüfungsbericht unverzüglich nach Beendigung der Prüfung der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank einzureichen. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten entsprechend für einen Einzelabschluss nach § 325 Absatz 2a des Handelsgesetzbuches.

§ 39

Pflicht zur Bestellung des Abschlussprüfers und zur Anzeige

(1) Ein Institut nach § 37 Absatz 1 Satz 1 hat einen Abschlussprüfer oder Konzernabschlussprüfer unverzüglich nach dessen Bestellung der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank anzuzeigen. Die Bundesanstalt kann innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Anzeige die Bestellung eines anderen Abschlussprüfers verlangen, wenn dies zur Erreichung des Prüfungszwecks geboten ist. Die Bestellung eines anderen Abschlussprüfers ist in der Regel zur Erreichung des Prüfungszwecks geboten, wenn ein Institut nach § 37 Absatz 1 Satz 1, das kein Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nummer 1 des Handelsgesetzbuches ist, der Bundesanstalt für mindestens elf aufeinanderfolgende Geschäftsjahre denselben Abschlussprüfer angezeigt hat.

(2) Hat ein Institut nach § 37 Absatz 1 Satz 1 eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum Abschlussprüfer bestellt, die in einem der beiden vorangegangenen Geschäftsjahre Abschlussprüfer des Instituts war, so kann die Bundesanstalt den Wechsel des verantwortlichen Prüfungspartners verlangen, wenn die vorangegangene Prüfung einschließlich des Prüfungsberichts den Prüfungszweck nicht erfüllt hat; § 43 Absatz 3 Satz 3 der Wirtschaftsprüferordnung gilt entsprechend.

(3) Die Bundesanstalt kann die Bestellung eines anderen Abschlussprüfers auch dann verlangen, wenn ihr Tatsachen bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass der Abschlussprüfer seine Pflichten nach § 40 Absatz 2 verletzt hat.

(4) Das Gericht des Sitzes des Instituts hat auf Antrag der Bundesanstalt einen Abschlussprüfer zu bestellen, wenn

1. nicht unverzüglich nach Ablauf des Geschäftsjahres die Bestellung nach Absatz 1 Satz 1 angezeigt worden ist,
2. das Institut dem Verlangen auf Bestellung eines anderen Abschlussprüfers nach Absatz 1 Satz 2 oder Satz 3 nicht unverzüglich nachkommt oder
3. der gewählte Abschlussprüfer die Annahme des Prüfungsauftrags abgelehnt hat, weggefallen ist oder am rechtzeitigen Abschluss der Prüfung gehindert ist und das Institut nicht unverzüglich einen anderen Abschlussprüfer bestellt hat.

Die Bestellung durch das Gericht ist endgültig. § 318 Absatz 5 des Handelsgesetzbuches gilt entsprechend. Das Gericht kann auf Antrag der Bundesanstalt einen nach Satz 1 bestellten Abschlussprüfer abberufen.

§ 40

Besondere Pflichten des Abschlussprüfers; Verordnungsermächtigung

(1) Als Teil der Prüfung des Jahresabschlusses hat der Abschlussprüfer auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Instituts zu prüfen. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses hat er insbesondere festzustellen, ob das Institut die Anzeigepflichten nach der Verordnung (EU) 2023/1114 auch in Verbindung mit den entsprechenden technischen Regulierungsstandards erfüllt hat. Der Abschlussprüfer hat auch zu prüfen, ob das Institut seinen Verpflichtungen

1. nach dem Geldwäschegesetz,
 2. nach Titel III Kapitel 2, 3 und 6 der Verordnung (EU) 2023/1114 sowie
 3. nach Titel IV Kapitel 1 und Artikel 58 der Verordnung (EU) 2023/1114
- nachgekommen ist, soweit diese Verpflichtungen auf das Institut anzuwenden sind.

(2) Der Abschlussprüfer hat es unverzüglich der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank anzuzeigen, wenn ihm bei der Prüfung Tatsachen bekannt werden,

1. die die Einschränkung oder Versagung des Bestätigungsvermerkes rechtfertigen,

2. die den Bestand des Instituts gefährden oder die Entwicklung des Instituts wesentlich beeinträchtigen können,
3. die einen erheblichen Verstoß gegen die Vorschriften über die Zulassungsvoraussetzungen des Instituts oder über die Ausübung einer Tätigkeit nach der Verordnung (EU) 2023/1114 oder dieses Gesetzes darstellen oder
4. die schwerwiegende Verstöße der Mitglieder des Leitungsorgans gegen Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen.

Auf Verlangen der Bundesanstalt oder der Deutschen Bundesbank hat der Prüfer ihnen den Prüfungsbericht zu erläutern und sonstige bei der Prüfung bekannt gewordene Tatsachen mitzuteilen, die gegen eine ordnungsmäßige Durchführung der Geschäfte des Instituts sprechen. Die Anzeige-, Erläuterungs- und Mitteilungspflichten nach den Sätzen 1 und 2 bestehen auch in Bezug auf ein Unternehmen, das mit dem Institut in enger Verbindung steht, sofern dem Abschlussprüfer die Tatsachen im Rahmen der Abschlussprüfung des Instituts bekannt werden. Der Abschlussprüfer haftet nicht für die Richtigkeit von Tatsachen, die er nach diesem Absatz in gutem Glauben anzeigt.

(3) Unbeschadet der Absätze 1 und 2 kann die Bundesanstalt gegenüber dem Institut auch Bestimmungen über den Inhalt der Prüfung treffen, die vom Prüfer im Rahmen der Jahresabschlussprüfung zu berücksichtigen sind. Sie kann insbesondere Schwerpunkte für die Prüfungen festlegen.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank nähere Bestimmungen über den Gegenstand der Prüfung, den Zeitpunkt ihrer Durchführung und den Inhalt der Prüfungsberichte einschließlich der Möglichkeit der Integration in Prüfberichte nach sonstigen Aufsichtsgesetzen sowie die Form ihrer Einreichung zu erlassen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesanstalt erforderlich ist. Insbesondere sollen die Bestimmungen geeignet sein, Missstände, welche die Sicherheit der dem Institut anvertrauten Vermögenswerte gefährden oder das ordnungsgemäße öffentliche Angebot vermögenswertreferenzierter Token oder E-Geld-Token, deren ordnungsgemäße Zulassung zum Handel oder das ordnungsgemäße Anbieten von Kryptowerte-Dienstleistungen beeinträchtigen können, zu erkennen sowie einheitliche Unterlagen zur Beurteilung der von den Instituten durchgeführten Geschäfte zu erhalten. In der Rechtsverordnung können die Bestimmungen nach Satz 1 insbesondere auch für die Prüfung der in Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/1114 genannten Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen getroffen werden und Umstände bestimmt werden, unter denen die Bundesanstalt von der Prüfung ganz oder teilweise absehen kann. Das Bundesministerium der Finanzen kann diese Ermächtigung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz durch Rechtsverordnung mit der Maßgabe auf die Bundesanstalt übertragen, dass die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank ergeht.

Kapitel 6

Maßnahmen in besonderen Fällen

§ 41

Maßnahmen zur Verbesserung der Eigenmittelausstattung

(1) Wenn die Vermögens-, Finanz- oder Ertragsentwicklung eines Instituts oder andere Umstände die Annahme rechtfertigen, dass das Institut den Vorgaben des Artikels 35 der Verordnung (EU) 2023/1114 nicht erfüllt oder zukünftig voraussichtlich nicht erfüllen wird, kann die Bundesanstalt gegenüber dem Institut Maßnahmen zur dauerhaften Erfüllung der Vorgaben anordnen.

(2) Die Bundesanstalt kann insbesondere

1. Entnahmen durch die Inhaber oder Gesellschafter sowie die Ausschüttung von Gewinnen untersagen oder beschränken,

2. anordnen, dass das Institut Maßnahmen zur Verringerung von Risiken ergreift, soweit sich diese Risiken aus bestimmten Arten von Geschäften und Produkten ergeben, oder
3. anordnen, dass das Institut eine oder mehrere Handlungsoptionen aus dem Sanierungsplan nach Artikel 46 oder Artikel 55 der Verordnung (EU) 2023/1114 umsetzt.

§ 42

Maßnahmen bei organisatorischen Mängeln

(1) Verfügt ein Institut nicht über eine ordnungsgemäße Unternehmensführung nach Artikel 34 der Verordnung (EU) 2023/1114, kann die Bundesanstalt insbesondere anordnen, dass das Institut

1. Maßnahmen zur Reduzierung von Risiken ergreift, soweit sich diese Risiken aus bestimmten Arten von Geschäften und Produkten oder aus der Nutzung bestimmter Systeme oder aus der Auslagerung von Aktivitäten und Prozessen auf ein anderes Unternehmen ergeben,
2. weitere Zweigstellen nur mit Zustimmung der Bundesanstalt errichten darf und
3. einzelne Geschäftsarten, namentlich die Tätigkeiten nach den Artikeln 16, 48 oder Artikel 59 der Verordnung (EU) 2023/1114, nicht oder nur in beschränktem Umfang erbringen darf.

(2) Absatz 1 Nummer 1 ist entsprechend auf Auslagerungsunternehmen anzuwenden, soweit ein Institut wesentliche Aktivitäten und Prozesse ausgelagert hat.

§ 43

Einstweilige Maßnahmen bei Gefahr

(1) Besteht Gefahr für die Erfüllung der Verpflichtungen eines Instituts, insbesondere für die Sicherheit der dem Institut anvertrauten Vermögenswerte, oder besteht der begründete Verdacht, dass eine wirksame Aufsicht über das Institut nicht möglich ist, kann die Bundesanstalt zur Abwendung dieser Gefahr einstweilige Maßnahmen treffen. Sie kann insbesondere

1. Anweisungen für die Mitglieder des Leitungsorgans des Instituts erlassen,
2. Inhabern und Mitgliedern des Leitungsorgans die Ausübung ihrer Tätigkeit untersagen oder beschränken,
3. die Schließung des Instituts für den Verkehr mit der Kundschaft anordnen.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann die Bundesanstalt zur Vermeidung eines Insolvenzverfahrens oder zur Vermeidung des Entzugs der Zulassung vorübergehend

1. die Annahme von Geldern oder Kryptowerten von Kunden verbieten,
2. ein Veräußerungs- und Zahlungsverbot an das Institut erlassen und
3. die Entgegennahme von Zahlungen, die nicht zur Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Institut bestimmt sind, verbieten.

(3) § 46 Absatz 1 Satz 3 bis 6 sowie § 46c des Kreditwesengesetzes gelten entsprechend.

(4) Die Absätze 1 bis 3 mit Ausnahme von Absatz 2 Nummer 1 gelten nicht für CRR-Kreditinstitute und E-Geld-Institute.

§ 44

Insolvenz

(1) Wird ein Institut zahlungsunfähig oder tritt Überschuldung ein, so haben die Mitglieder des Vertretungsorgans dies der Bundesanstalt unter Beifügung aussagekräftiger Unterlagen unverzüglich anzuzeigen; die

Mitglieder des Vertretungsorgans haben eine solche Anzeige auch dann vorzunehmen, wenn das Institut voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die bestehenden Zahlungspflichten zum Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen (drohende Zahlungsunfähigkeit). Soweit diese Personen nach anderen Rechtsvorschriften verpflichtet sind, bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen, tritt an die Stelle der Antragspflicht die Anzeigepflicht nach Satz 1. Das Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Instituts findet im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung oder unter den Voraussetzungen des Satzes 5 auch im Falle der drohenden Zahlungsunfähigkeit statt. Den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Instituts kann nur die Bundesanstalt stellen. Im Falle der drohenden Zahlungsunfähigkeit darf die Bundesanstalt den Antrag jedoch nur mit Zustimmung des Instituts stellen.

(2) Das Insolvenzgericht hat die Bundesanstalt anzuhören vor

1. der Bestellung eines Insolvenzverwalters oder vorläufigen Insolvenzverwalters,
2. der Anordnung der Eigenverwaltung oder vorläufigen Eigenverwaltung,
3. der Bestellung eines Sachwalters oder vorläufigen Sachwalters,
4. der Anordnung von Sicherungsmaßnahmen im Rahmen des Insolvenzverfahrens oder vorläufigen Insolvenzverfahrens.

(3) Der Eröffnungsbeschluss ist der Bundesanstalt gesondert zuzustellen. Das Insolvenzgericht übersendet der Bundesanstalt alle weiteren, das Verfahren betreffenden Beschlüsse und erteilt auf Anfrage Auskunft zum Stand und Fortgang des Verfahrens. Die Bundesanstalt kann Einsicht in die Insolvenzakten nehmen. Das Insolvenzgericht informiert die Bundesanstalt laufend über Stand und Fortgang des Insolvenzverfahrens, insbesondere durch Überlassung der Berichte für das Insolvenzgericht, die Gläubigerversammlung oder einen Gläubigerausschuss. Die Bundesanstalt kann darüber hinaus weitere Auskünfte und Unterlagen zum Insolvenzverfahren verlangen.

(4) Im Übrigen gelten die §§ 46c, 46e und 46g des Kreditwesengesetzes entsprechend.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für CRR-Kreditinstitute und E-Geld-Institute.

§ 45

Zuordnung verwahrter Kryptowerte, Kosten der Aussonderung

(1) Der im Rahmen der Kryptoverwahrung für einen Kunden verwahrte Kryptowert gilt als dem Kunden gehörig. Das gilt nicht, wenn der Kunde die Einwilligung zu Verfügungen über den verwahrten Wert für Rechnung des Instituts oder Dritter erteilt hat.

(2) Absatz 1 gilt im Rahmen der Kryptoverwahrung entsprechend für den dem Kunden zustehenden Anteil an Kryptowerten in gemeinschaftlicher Verwahrung sowie für isoliert verwahrte private kryptografische Schlüssel.

(3) Stimmt der Kunde im Insolvenzverfahren über das Vermögen des Instituts einer Aussonderung im Wege einer Übertragung des vom Institut verwahrten Gesamtbestands auf ein vom Insolvenzverwalter bestimmtes Institut, welches die Kryptoverwahrung betreibt, nicht zu, trägt er die Kosten der Aussonderung. Dies gilt nicht, wenn die Bedingungen, zu denen das andere Institut eine Fortführung des Verwahrverhältnisses anbietet, für den Kunden unzumutbar sind. Die Sätze 1 und 2 sind auf die Übertragung wesentlicher Teile des verwahrten Gesamtbestands entsprechend anzuwenden.

Kapitel 7

Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 46

Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer gegen die Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40) verstößt, indem er

1. entgegen Artikel 16 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a einen vermögenswertreferenzierten Token öffentlich anbietet,
2. entgegen Artikel 48 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a einen E-Geld-Token öffentlich anbietet,
3. entgegen Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe a Kryptowerte-Dienstleistungen erbringt,
4. entgegen Artikel 89 Absatz 2 Satz 1 ein Insidergeschäft tätigt oder eine dort genannte Insiderinformation nutzt,
5. entgegen Artikel 89 Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 3 eine dort genannte Empfehlung gibt oder einen Dritten zu einer dort genannten Handlung verleitet oder
6. entgegen Artikel 90 Absatz 1 eine Insiderinformation offenlegt.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine in § 47 Absatz 3 Nummer 113 bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht und dadurch

1. den Kurs eines oder mehrerer Kryptowerte beeinflusst oder
2. eine unmittelbare oder mittelbare Festsetzung des Kauf- oder Verkaufskurses bewirkt.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 44 Absatz 1 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des Absatzes 2

1. gewerbsmäßig und als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, handelt oder
2. in Ausübung seiner Tätigkeit für eine inländische Finanzaufsichtsbehörde, einen Emittenten vermögenswertreferenzierter Token oder E-Geld-Token oder einen Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen handelt.

(6) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 bis 3 Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe und in den Fällen des Absatzes 3 Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

(7) Die Strafvorschriften der §§ 331 bis 333 des Handelsgesetzbuches sind auch auf nicht in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft betriebene Institute nach § 37 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 4 Satz 1 dieses Gesetzes anzuwenden. Soweit die Strafvorschriften Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs einer Kapitalgesellschaft betreffen, gelten sie

1. bei einer anderen juristischen Person für die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs der juristischen Person,

2. bei einer Personenhandelsgesellschaft nach § 264a Absatz 1 des Handelsgesetzbuches für die Mitglieder der vertretungsberechtigten Organe der persönlich haftenden Gesellschafter und
3. bei einer Personenhandelsgesellschaft, die nicht in Nummer 2 genannt ist, für die vertretungsberechtigten Gesellschafter.

Soweit die Strafvorschriften Mitglieder des Aufsichtsrats einer Kapitalgesellschaft betreffen, gelten sie bei einer anderen juristischen Person für die Mitglieder eines gesetzlichen Überwachungsorgans.

§ 47

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer eine in § 46 Absatz 1 Nummer 4 bis 6 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 4 Absatz 6 Satz 1, 2 oder Satz 3 oder Absatz 7, § 9 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit Satz 5, nach § 9 Absatz 1 Satz 4, § 10 Absatz 1 oder Absatz 8 Satz 1 bis 3 oder Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Satz 5, nach § 13 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit § 13 Absatz 4, nach § 15 Absatz 2 oder Absatz 4, § 16 Absatz 1 oder Absatz 2, § 17 Absatz 1, § 23 Absatz 2, 3 oder Absatz 4, den §§ 27, 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 oder Absatz 3, den §§ 30, 31 Absatz 4 Satz 1, Absatz 5 Satz 1, Absatz 6 oder Absatz 7, § 34 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 4 Satz 1 Nummer 2, auch in Verbindung mit Satz 2 oder Satz 3, nach § 35 Absatz 1 Satz 2, § 39 Absatz 2 erster Halbsatz oder Absatz 3, § 41 Absatz 2, § 42 Absatz 1 oder Absatz 2 oder § 43 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 zuwiderhandelt.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) 2023/1114 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 4 Absatz 1 einen anderen Kryptowert als einen vermögenswertreferenzierten Token oder einen E-Geld-Token öffentlich anbietet,
2. einer vollziehbaren Anordnung nach
 - a) Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 4 oder Artikel 12 Absatz 3,
 - b) Artikel 17 Absatz 5 Unterabsatz 3, Artikel 22 Absatz 2, Artikel 23 Absatz 4 Satz 2, Artikel 25 Absatz 4 Unterabsatz 1 oder Unterabsatz 2, Artikel 35 Absatz 3, 4 oder Absatz 5 Satz 2, Artikel 36 Absatz 10 Satz 3, Artikel 46 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 2, Absatz 3 oder Absatz 4, Artikel 47 Absatz 3 Satz 2 oder
 - c) Artikel 24 Absatz 3, Artikel 58 Absatz 2, Artikel 102 Absatz 2 Satz 2 oder Artikel 105 Absatz 1 oder Absatz 4 Satz 1zuwiderhandelt,
3. entgegen
 - a) Artikel 7 Absatz 2 Satz 1 oder
 - b) Artikel 29 Absatz 6 Satz 1 oder Artikel 53 Absatz 6 Satz 1eine Marketingmitteilung verbreitet,
4. entgegen
 - a) Artikel 8 Absatz 5 oder Absatz 6 Unterabsatz 1 Satz 1 oder Artikel 12 Absatz 2,
 - b) Artikel 29 Absatz 5, Artikel 41 Absatz 2, Artikel 46 Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Artikel 55 Unterabsatz 2, entgegen Artikel 47 Absatz 3 Satz 1, auch in Verbindung mit Artikel 55 Unterabsatz 3, entgegen Artikel 51 Absatz 11 Satz 1, Artikel 53 Absatz 5 oder

- c) Artikel 79 Absatz 1 Unterabsatz 1
eine Übermittlung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt,
- 5. entgegen
 - a) Artikel 8 Absatz 6 Unterabsatz 1 Satz 2 oder
 - b) Artikel 70 Absatz 4 Unterabsatz 2, Artikel 76 Absatz 8 oder Artikel 83 Absatz 2 Satz 1
eine Unterrichtung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt,
- 6. entgegen
 - a) Artikel 9 Absatz 1 Satz 1, Artikel 10 Absatz 1 oder Absatz 2 oder Artikel 12 Absatz 6 oder
 - b) Artikel 51 Absatz 13
eine Veröffentlichung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt,
- 7. entgegen Artikel 9 Absatz 1 Satz 2 ein Kryptowerte-Whitepaper oder eine Marketingmitteilung nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer verfügbar hält,
- 8. entgegen Artikel 10 Absatz 3 Satz 2 eine Verwahrung nicht oder nicht richtig sicherstellt,
- 9. entgegen
 - a) Artikel 12 Absatz 3 oder Absatz 4,
 - b) Artikel 81 Absatz 2 oder
 - c) Artikel 88 Absatz 3 Satz 1
eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gibt,
- 10. entgegen Artikel 13 Absatz 3 bis zum öffentlichen Angebot eines Kryptowertes eine Information nicht oder nicht richtig gibt,
- 11. entgegen Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c einen Interessenkonflikt nicht oder nicht unverzüglich offenlegt,
- 12. entgegen Artikel 14 Absatz 3 eine Rückerstattung nicht sicherstellt,
- 13. entgegen Artikel 16 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 17 einen vermögenswertreferenzierten Token öffentlich anbietet,
- 14. entgegen Artikel 22 Absatz 1 Unterabsatz 1 einen Bericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
- 15. entgegen Artikel 22 Absatz 3 eine dort genannte Information auf Verlangen des Emittenten nicht, nicht richtig oder nicht vollständig zur Verfügung stellt,
- 16. entgegen Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a eine Ausgabe nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einstellt,
- 17. entgegen Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe b oder Artikel 34 Absatz 7 einen Plan nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
- 18. entgegen Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 2 oder Artikel 33 eine Unterrichtung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt,
- 19. entgegen Artikel 28 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 oder Satz 3 eine Veröffentlichung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt oder nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer verfügbar hält,
- 20. entgegen Artikel 29 Absatz 3 eine Veröffentlichung nicht oder nicht unverzüglich nach Verbreitung einer Marktmitteilung vornimmt,

21. entgegen Artikel 30 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 3 eine Offenlegung oder Aktualisierung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt,
22. entgegen Artikel 30 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 36 Absatz 1 Unterabsatz 1 eine Veröffentlichung nicht oder nicht unverzüglich nach Vorliegen eines Prüfberichts vornimmt,
23. entgegen Artikel 31 Absatz 1 oder Absatz 3 bis zum öffentlichen Angebot eines vermögenswertreferenzierter Tokens ein dort genanntes Verfahren oder Muster nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise einführt, nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise festlegt, oder nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise aufstellt oder ab dem öffentlichen Angebot nicht, nicht richtig oder nicht vollständig aufrechterhält,
24. entgegen Artikel 32 Absatz 1 oder Absatz 2 bis zum öffentlichen Angebot eines vermögenswertreferenzierter Tokens eine dort genannte Strategie, ein dort genanntes Verfahren oder eine dort genannte Maßnahme nicht oder nicht richtig einführt oder nicht oder nicht richtig ergreift oder ab dem öffentlichen Angebot nicht, nicht richtig oder nicht vollständig aufrechterhält,
25. entgegen
 - a) Artikel 33 oder
 - b) Artikel 73 Absatz 4eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
26. entgegen Artikel 34 Absatz 1 bis zum öffentlichen Angebot eines vermögenswertreferenzierter Tokens eine dort genannte Regelung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig festlegt,
27. entgegen Artikel 34 Absatz 3 eine dort genannte Maßnahme nicht oder nicht unverzüglich nach Entdeckung eines dort genannten Mangels ergreift,
28. entgegen Artikel 34 Absatz 5 Unterabsatz 1 Satz 1 oder Satz 2 oder Artikel 39 Absatz 1 oder Absatz 2 bis zum öffentlichen Angebot eines vermögenswertreferenzierter Tokens eine dort genannte Strategie oder ein dort genanntes Verfahren nicht, nicht richtig oder nicht vollständig festlegt oder ab dem öffentlichen Angebot nicht, nicht richtig oder nicht vollständig aufrechterhält,
29. entgegen Artikel 34 Absatz 5 Unterabsatz 2 eine Vereinbarung schließt,
30. entgegen Artikel 34 Absatz 6 Satz 1 ab dem öffentlichen Angebot eines vermögenswertreferenzierter Tokens ein dort genanntes System, eine dort genannte Ressource oder ein dort genanntes Verfahren nicht, nicht richtig oder nicht vollständig anwendet,
31. entgegen Artikel 34 Absatz 12 Satz 1 eine Prüfung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig sicherstellt,
32. entgegen Artikel 34 Absatz 12 Satz 2 ein Ergebnis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich nach Vorliegen des Prüfergebnisses zur Verfügung stellt,
33. entgegen Artikel 36 Absatz 3 nicht sicherstellt, dass das Reservevermögen getrennt ist,
34. entgegen Artikel 36 Absatz 6 Satz 1 eine Verwaltung der Vermögenswertreserve nicht oder nicht richtig gewährleistet,
35. entgegen Artikel 36 Absatz 6 Satz 2 nicht sicherstellt, dass der Ausgabe oder dem Rücktausch eines vermögenswertreferenzierter Tokens eine Erhöhung oder Verminderung des Reservevermögens gegenübersteht,
36. entgegen Artikel 36 Absatz 9 oder Absatz 10 Satz 1 oder Satz 2 eine Prüfung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig in Auftrag gibt oder eine Mitteilung oder Veröffentlichung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt,
37. entgegen Artikel 37 Absatz 1, 2, 5 Unterabsatz 2 oder Absatz 7, jeweils auch in Verbindung mit Artikel 38 Absatz 3, bis zum öffentlichen Angebot eines vermögenswertreferenzierter Tokens eine dort genannte Strategie, ein dort genanntes Verfahren oder eine vertragliche Vereinbarung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig festlegt oder nicht, nicht richtig oder nicht vollständig trifft oder ab dem öffentlichen Angebot nicht, nicht richtig oder nicht vollständig aufrechterhält,

38. entgegen Artikel 37 Absatz 3 eine Verwahrung nicht oder nicht richtig vornimmt,
39. entgegen Artikel 37 Absatz 6 Unterabsatz 1 nicht sicherstellt, dass eine Verwahrung in der dort genannten Weise erfolgt,
40. entgegen Artikel 37 Absatz 9 eine dort genannte Tätigkeit vornimmt,
41. entgegen Artikel 37 Absatz 10 Satz 1 für eine Entschädigung oder Rückerstattung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig sorgt,
42. entgegen Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 eine Vermögenswertreserve investiert,
43. entgegen Artikel 40 Absatz 1 oder Absatz 2 oder Artikel 50 Absatz 1 oder Absatz 2 Zinsen gewährt,
44. entgegen
 - a) Artikel 41 Absatz 1 oder Artikel 55 Unterabsatz 2 oder Unterabsatz 3 oder
 - b) Artikel 83 Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
45. entgegen Artikel 48 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b einen E-Geld-Token ohne vorherige Übermittlung eines Kryptowerte-Whitepapers öffentlich anbietet,
46. entgegen Artikel 49 Absatz 4 eine Rückzahlung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt,
47. entgegen Artikel 51 Absatz 12 oder Artikel 53 Absatz 3 nach Änderung eines Kryptowerte-Whitepapers eine Übermittlung oder Veröffentlichung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig vornimmt,
48. entgegen Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe b eine Kryptowerte-Dienstleistung anbietet,
49. entgegen Artikel 59 Absatz 5 eine Verwendung, eine Veröffentlichung oder eine Anwendung trifft,
50. entgegen Artikel 64 Absatz 8 bis zum Angebot einer Kryptowerte-Dienstleistung ein dort genanntes Verfahren nicht, nicht richtig oder nicht vollständig einrichtet oder ab dem öffentlichen Angebot nicht, nicht richtig oder nicht vollständig aufrechterhält,
51. entgegen Artikel 66 Absatz 2 ab dem Angebot einer Kryptowerte-Dienstleistung eine dort genannte Information nicht, nicht richtig oder nicht vollständig zur Verfügung stellt oder eine Marketingmitteilung nicht kennzeichnet,
52. entgegen Artikel 66 Absatz 3 Unterabsatz 1 ab dem Angebot einer Kryptowerte-Dienstleistung vor einem dort genannten Risiko nicht, nicht richtig oder nicht vollständig warnt,
53. entgegen Artikel 66 Absatz 3 Unterabsatz 2 ab dem Angebot einer Kryptowerte-Dienstleistung einen dort genannten Hyperlink nicht oder nicht richtig zur Verfügung stellt,
54. entgegen Artikel 66 Absatz 4 oder Absatz 5 Satz 2 eine dort genannte Information nicht, nicht richtig oder nicht vollständig öffentlich zugänglich macht,
55. entgegen Artikel 67 Absatz 5 eine Versicherungspolice nicht öffentlich zugänglich macht,
56. entgegen Artikel 68 Absatz 5 Personal beschäftigt,
57. entgegen Artikel 68 Absatz 6 eine dort genannte Maßnahme nicht oder nicht unverzüglich nach Feststellung eines Mangels ergreift,
58. entgegen Artikel 68 Absatz 7 Unterabsatz 1 Satz 1 oder Absatz 8 Unterabsatz 1 Satz 2 ab dem öffentlichen Angebot einer Kryptowerte-Dienstleistung eine dort genannte Maßnahme nicht, nicht richtig oder nicht vollständig ergreift,
59. entgegen Artikel 68 Absatz 9 Satz 1 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Aufzeichnung jederzeit geführt wird,

60. entgegen Artikel 69 eine Unterrichtung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt oder eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
61. entgegen Artikel 70 Absatz 1 oder Absatz 2 ab dem Angebot einer Kryptowerte-Dienstleistung eine dort genannte Vorkehrung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig trifft,
62. entgegen Artikel 70 Absatz 3 Unterabsatz 1 eine Einzahlung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt,
63. entgegen Artikel 72 Absatz 4 eine Bewertung oder Überprüfung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig vornimmt oder eine Maßnahme nicht unverzüglich nach Entdeckung eines Mangels ergreift,
64. entgegen Artikel 74 als Anbieter einer Kryptowerte-Dienstleistung nach Artikel 75 Absatz 1 Satz 1, Artikel 76 Absatz 1 Satz 1, Artikel 77 Absatz 1, Artikel 78 Absatz 1 Unterabsatz 1 oder Artikel 79 Absatz 1 bis zum Angebot einer Kryptowerte-Dienstleistung einen dort genannten Plan nicht, nicht richtig oder nicht vollständig aufstellt,
65. entgegen Artikel 75 Absatz 1 vor Erbringung einer dort genannten Kryptowerte-Dienstleistung eine Vereinbarung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig schließt,
66. entgegen Artikel 75 Absatz 2 Satz 1 ein Register nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,
67. entgegen Artikel 75 Absatz 3 Unterabsatz 1 bis zum Angebot einer Kryptowerte-Dienstleistung eine Verwahrstrategie nicht, nicht richtig oder nicht vollständig festlegt,
68. entgegen Artikel 75 Absatz 3 Unterabsatz 3 eine Zusammenfassung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
69. entgegen Artikel 75 Absatz 4 Unterabsatz 1 Satz 2 eine Eintragung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt,
70. entgegen Artikel 75 Absatz 5 Unterabsatz 1 Satz 1 eine Aufstellung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig bereitstellt,
71. entgegen Artikel 75 Absatz 6 ein dort genanntes Verfahren nicht, nicht richtig oder nicht vollständig sicherstellt,
72. entgegen Artikel 75 Absatz 7 Unterabsatz 1 Satz 1 für eine dort genannte Trennung nicht sorgt oder nicht sicherstellt, dass dort genannte Mittel gekennzeichnet sind,
73. entgegen Artikel 75 Absatz 7 Unterabsatz 3 nicht sicherstellt, dass ein verwahrter Kryptowert vom Vermögen des Anbieters getrennt ist,
74. entgegen Artikel 75 Absatz 9 Unterabsatz 1 einen Anbieter in Anspruch nimmt,
75. entgegen Artikel 75 Absatz 9 Unterabsatz 2 einen Kunden nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich nach Inanspruchnahme eines anderen Anbieters in Kenntnis setzt,
76. entgegen Artikel 76 Absatz 1 bis zum Angebot einer Kryptowerte-Dienstleistung eine dort genannte Betriebsvorschrift nicht, nicht richtig oder nicht vollständig festlegt oder ab dem Angebot nicht, nicht richtig oder nicht vollständig aufrechterhält,
77. entgegen Artikel 76 Absatz 2 Satz 1 nicht sicherstellt, dass ein Kryptowert einer dort genannten Betriebsvorschrift entspricht,
78. entgegen Artikel 76 Absatz 2 Satz 2 vor der Zulassung eines Kryptowertes zum Handel eine Bewertung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig vornimmt,
79. entgegen Artikel 76 Absatz 5 für eigene Rechnung handelt,
80. entgegen Artikel 76 Absatz 6 Satz 1 auf die Zusammenführung sich deckender Kundenaufträge zurückgreift,
81. entgegen Artikel 76 Absatz 6 Satz 2 auf Verlangen eine dort genannte Information nicht, nicht richtig oder nicht vollständig zur Verfügung stellt,

82. entgegen Artikel 76 Absatz 9 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 oder Absatz 10 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 oder entgegen Artikel 77 Absatz 2 oder Absatz 4 ab dem Angebot einer Kryptowerte-Dienstleistung eine Veröffentlichung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig vornimmt,
83. entgegen Artikel 76 Absatz 11 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht mindestens zwei Jahre öffentlich zugänglich macht,
84. entgegen Artikel 76 Absatz 12 eine Abwicklung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einleitet,
85. entgegen Artikel 76 Absatz 13 eine Sicherstellung einer Gebührenstruktur nicht, nicht richtig oder nicht vollständig vornimmt oder einen dort genannten Anreiz schafft,
86. entgegen Artikel 76 Absatz 15 Satz 1 ab dem öffentlichen Angebot einer Kryptowerte-Dienstleistung dort genannte Daten nicht oder nicht mindestens 15 Jahre bereithält oder auf Verlangen Zugang zum Auftragsbuch nicht, nicht richtig oder nicht vollständig gewährt,
87. entgegen Artikel 77 Absatz 3 Satz 1 einen Kundenauftrag nicht richtig ausführt,
88. entgegen Artikel 78 Absatz 2 bis zum öffentlichen Angebot einer Kryptowerte-Dienstleistung eine Vorkehrung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig trifft,
89. entgegen Artikel 78 Absatz 3 oder Absatz 5 vor Erbringung einer Kryptowerte-Dienstleistung eine dort genannte Information nicht, nicht richtig oder nicht vollständig zur Verfügung stellt oder eine Zustimmung nicht oder nicht richtig einholt,
90. entgegen Artikel 78 Absatz 6 Satz 1 die Wirksamkeit einer Vorkehrung nicht überwacht,
91. entgegen Artikel 79 Absatz 1 Unterabsatz 2 eine Zustimmung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einholt,
92. entgegen Artikel 80 Absatz 1 bis zum Angebot einer Kryptowerte-Dienstleistung ein dort genanntes Verfahren oder eine dort genannte Vorkehrung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig festlegt,
93. entgegen Artikel 80 Absatz 2 eine Vergütung, einen Rabatt oder einen sonstigen monetären Vorteil erhält,
94. entgegen Artikel 80 Absatz 3 eine Information missbraucht oder ab dem Angebot einer Kryptowerte-Dienstleistung eine Maßnahme nicht oder nicht richtig trifft,
95. entgegen Artikel 81 Absatz 1 ab dem Angebot einer Kryptowerte-Dienstleistung eine Beurteilung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig vornimmt,
96. entgegen Artikel 81 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe a eine Bewertung nicht richtig vornimmt,
97. entgegen Artikel 81 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe b oder Absatz 5 eine Gebühr, eine Provision oder einen anderen monetären oder nichtmonetären Vorteil annimmt oder behält,
98. entgegen Artikel 81 Absatz 4 vor Erbringung einer Kryptowerte-Dienstleistung eine Information nicht, nicht richtig oder nicht vollständig zur Verfügung stellt,
99. entgegen Artikel 81 Absatz 6 Unterabsatz 2 eine Offenlegung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt,
100. entgegen Artikel 81 Absatz 7 Satz 1 nicht sicherstellt, dass eine dort genannte natürliche Person über die erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen verfügt,
101. entgegen Artikel 81 Absatz 8 vor Erbringung einer Kryptowerte-Dienstleistung eine dort genannte Information nicht oder nicht vollständig einholt,
102. entgegen Artikel 81 Absatz 9 vor Erbringung einer Kryptowerte-Dienstleistung auf eine dort genannte Tatsache nicht, nicht richtig oder nicht vollständig aufmerksam macht,
103. entgegen Artikel 81 Absatz 10 bis zum Angebot einer Kryptowerte-Dienstleistung eine dort genannte Strategie oder ein dort genanntes Verfahren nicht, nicht richtig oder nicht vollständig festlegt oder ab dem Angebot nicht, nicht richtig oder nicht vollständig aufrechterhält,

104. entgegen Artikel 81 Absatz 11 eine Empfehlung abgibt oder mit einer Portfolioverwaltung beginnt,
105. entgegen Artikel 81 Absatz 12 eine Beurteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig überprüft,
106. entgegen Artikel 81 Absatz 13 Unterabsatz 1 einen Bericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig übermittelt,
107. entgegen Artikel 81 Absatz 14 Unterabsatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Unterabsatz 2 Satz 1 eine Erklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bereitstellt,
108. entgegen Artikel 82 Absatz 1 vor Erbringung einer Kryptowerte-Dienstleistung eine Vereinbarung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig schließt,
109. ohne Genehmigung nach Artikel 83 Absatz 8 eine Übernahme vornimmt,
110. entgegen Artikel 88 Absatz 1 Satz 1 eine Insiderinformation nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bekannt gibt,
111. entgegen Artikel 88 Absatz 1 Satz 2 eine Offenlegung einer Insiderinformation an die Öffentlichkeit mit einer Vermarktung seiner Tätigkeiten verbindet,
112. entgegen Artikel 88 Absatz 1 Satz 3 eine Insiderinformation nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich nach Bekanntwerden auf seiner Website veröffentlicht oder eine Insiderinformation nicht oder nicht mindestens fünf Jahre bereithält,
113. entgegen Artikel 91 Absatz 1 eine Marktmanipulation begeht oder
114. entgegen Artikel 92 Absatz 1 Satz 2 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.
 - (4) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. nicht sicherstellt, dass ein veröffentlichtes Kryptowerte-Whitepaper oder eine veröffentlichte Marketingmitteilung nach Artikel 12 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2023/1114 geändert wird, wenn ein wesentlicher neuer Faktor, ein wesentlicher Fehler oder eine wesentliche Ungenauigkeit aufgetreten ist, der die Bewertung des Kryptowertes beeinflusst,
 2. eine in Artikel 12 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2023/1114 genannte ältere Version eines Kryptowerte-Whitepapers oder einer Marketingmitteilung nicht oder nicht mindestens zehn Jahre auf seiner Website öffentlich zugänglich hält,
 3. einen vermögenswertreferenzierten Token öffentlich anbietet, ohne nach Artikel 16 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1114 über eine schriftliche Zustimmung des Emittenten zu verfügen,
 4. nicht sicherstellt, dass Inhaber vermögenswertreferenzierter Token nach Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1114 gleichbehandelt werden,
 5. nicht sicherstellt, dass ein in Artikel 31 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2023/1114 genanntes Ergebnis mitgeteilt wird,
 6. nicht sicherstellt, dass er ab dem öffentlichen Angebot eines vermögenswertreferenzierten Tokens
 - a) über Eigenmittel nach Artikel 35 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1114 verfügt,
 - b) eine in Artikel 36 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1114 genannte Vermögenswertreserve hält,
 - c) über eine Strategie nach Artikel 36 Absatz 8 Satz 1 der Verordnung (EU) 2023/1114 verfügt oder
 - d) nach Artikel 38 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2023/1114 einen dort genannten Gewinn oder einen dort genannten Verlust oder ein dort genanntes Risiko trägt,

7. nicht sicherstellt, dass ab der erstmaligen Ausgabe des vermögenswertreferenzierten Tokens
 - a) eine in Artikel 36 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1114 genannte Vermögenswertreserve getrennt gebildet, gehalten und verwaltet wird oder
 - b) eine in Artikel 36 Absatz 7 Satz 2 der Verordnung (EU) 2023/1114 genannte Vermögenswertreserve dem dort genannten Wert entspricht,
8. für einen in Artikel 39 Absatz 3 oder Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2023/1114 genannten Rücktausch Gebühren verlangt,
9. einen E-Geld-Token öffentlich anbietet, ohne nach Artikel 48 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 1 der Verordnung (EU) 2023/1114 über eine schriftliche Zustimmung zu verfügen,
10. nicht sicherstellt, dass ein in Artikel 54 der Verordnung (EU) 2023/1114 genannter Geldbetrag nach den dort genannten Vorgaben hinterlegt oder investiert wird,
11. eine Kryptowerte-Dienstleistung anbietet, ohne nach Artikel 59 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1114 einen Sitz in einem Mitgliedstaat, den Ort der tatsächlichen Geschäftsführung in der Europäischen Union oder mindestens einen in der Europäischen Union ansässigen Geschäftsführer zu haben,
12. mit der Erbringung einer Kryptowerte-Dienstleistung vor dem in Artikel 65 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2023/1114 genannten Zeitpunkt beginnt,
13. nicht sicherstellt, dass er ab dem Angebot einer Kryptowerte-Dienstleistung
 - a) über eine in Artikel 67 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1114 genannte Sicherheitsvorkehrung verfügt,
 - b) für Kundenbeschwerden nach Artikel 71 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1114 über ein dort genanntes Verfahren für die Bearbeitung verfügt,
 - c) über eine in Artikel 72 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1114 genannte Strategie und ein dort genanntes Verfahren verfügt oder eine in Artikel 72 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1114 genannte Offenlegung vornimmt,
 - d) über ein in Artikel 76 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2023/1114 genanntes System oder Verfahren oder eine dort genannte Vorkehrung verfügt,
 - e) nach Artikel 76 Absatz 14 der Verordnung (EU) 2023/1114 über eine dort genannte Ressource oder Backup-Einrichtung verfügt oder
 - f) einen in Artikel 78 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2023/1114 genannten Nachweis erbringen kann,
14. nicht sicherstellt, dass bei einer Auslagerung nach Artikel 73 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2023/1114 eine dort genannte Bedingung erfüllt ist,
15. nicht sicherstellt, dass in einer Betriebsvorschrift einer Handelsplattform für Kryptowerte nach Artikel 76 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/1114 die Zulassung eines Kryptowertes mit eingebauter Anonymisierungsfunktion ausgeschlossen ist,
16. nicht sicherstellt, dass ein in Artikel 81 Absatz 6 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1114 genannter entgegengenommener Anreiz einer dort genannten Anforderung entspricht, oder
17. nicht sicherstellt, dass er vor der Aufnahme einer beruflichen Geschäftstätigkeit über eine in Artikel 92 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2023/1114 genannte Vorkehrung, ein dort genanntes System oder ein dort genanntes Verfahren verfügt.
 - (5) Die Ordnungswidrigkeit kann geahndet werden
 1. in den Fällen des Absatzes 1, Absatzes 3 Nummer 113 und 114 und des Absatzes 4 Nummer 17 mit einer Geldbuße bis zu fünf Millionen Euro,
 2. in den Fällen des Absatzes 3 Nummer 9 Buchstabe c und Nummer 110 bis 112 mit einer Geldbuße bis zu einer Million Euro,

3. in den Fällen des Absatzes 3 Nummer 1 bis 9 Buchstabe a und b und Nummer 10 bis 109 und des Absatzes 4 Nummer 1 bis 16 mit einer Geldbuße bis zu siebenhunderttausend Euro,
4. in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro und
5. in den Fällen des Absatzes 11 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro.

(6) Abweichend von Absatz 5 Nummer 1 bis 3 kann die Ordnungswidrigkeit gegenüber einer juristischen Person oder Personenvereinigung geahndet werden

1. in den Fällen des Absatzes 1, des Absatzes 3 Nummer 113 und 114 und des Absatzes 4 Nummer 17 mit einer Geldbuße bis zu fünfzehn Millionen Euro,
2. in den Fällen des Absatzes 3 Nummer 9 Buchstabe c und Nummer 110 bis 112 mit einer Geldbuße bis zu zweieinhalb Millionen Euro,
3. in den Fällen des
 - a) Absatzes 3 Nummer 1, 2 Buchstabe a, Nummer 3 Buchstabe a, Nummer 4 Buchstabe a, Nummer 5 Buchstabe a, Nummer 6 Buchstabe a, Nummer 7, 8 und 9 Buchstabe a, Nummer 10 bis 12 und des Absatzes 4 Nummer 1 und 2,
 - b) Absatzes 3 Nummer 2 Buchstabe b, Nummer 3 Buchstabe b, Nummer 4 Buchstabe b, Nummer 6 Buchstabe b, Nummer 13 bis 25 Buchstabe a, Nummer 26 bis 44 Buchstabe a und Nummer 45 bis 47 und des Absatzes 4 Nummer 3 bis 10,
 - c) Absatzes 3 Nummer 2 Buchstabe d, Nummer 4 Buchstabe c, Nummer 5 Buchstabe b, Nummer 9 Buchstabe b, Nummer 25 Buchstabe b, Nummer 44 Buchstabe b und Nummer 48 bis 109 und des Absatzes 4 Nummer 11 bis 16

mit einer Geldbuße bis zu fünf Millionen Euro.

(7) Bei einer juristischen Person oder Personenvereinigung mit einem jährlichen Gesamtumsatz von mehr als

1. 100 Millionen Euro kann
 - a) abweichend von Absatz 6 Nummer 1 eine Ordnungswidrigkeit in den Fällen des Absatzes 1, Absatzes 3 Nummer 113 und 114 und des Absatzes 4 Nummer 17 mit einer Geldbuße bis zu 15 Prozent,
 - b) abweichend von Absatz 6 Nummer 3 Buchstabe c eine Ordnungswidrigkeit in den Fällen des Absatzes 3 Nummer 2 Buchstabe d, Nummer 4 Buchstabe c, Nummer 5 Buchstabe b, Nummer 9 Buchstabe b, Nummer 25 Buchstabe b, Nummer 44 Buchstabe b und Nummer 48 bis 109 und des Absatzes 4 Nummer 11 bis 16 mit einer Geldbuße bis zu 5 Prozent,
2. 125 Millionen Euro kann abweichend von Absatz 6 Nummer 2 eine Ordnungswidrigkeit in den Fällen des Absatzes 3 Nummer 9 Buchstabe c und Nummer 110 bis 112 mit einer Geldbuße bis zu 2 Prozent,
3. 166,67 Millionen Euro kann abweichend von Absatz 6 Nummer 3 Buchstabe a eine Ordnungswidrigkeit in den Fällen des Absatzes 3 Nummer 1, 2 Buchstabe a, Nummer 3 Buchstabe a, Nummer 4 Buchstabe a, Nummer 5 Buchstabe a, Nummer 6 Buchstabe a, Nummer 7, 8 und 9 Buchstabe a, Nummer 10 bis 12 und des Absatzes 4 Nummer 1 und 2 mit einer Geldbuße bis zu 3 Prozent,
4. 40 Millionen Euro kann abweichend von Absatz 6 Nummer 3 Buchstabe b eine Ordnungswidrigkeit in den Fällen des Absatzes 3 Nummer 2 Buchstabe b, Nummer 3 Buchstabe b, Nummer 4 Buchstabe b, Nummer 5 Buchstabe b, Nummer 6 Buchstabe b, Nummer 13 bis 25 Buchstabe a, Nummer 26 bis 44 Buchstabe a und Nummer 45 bis 47 und des Absatzes 4 Nummer 3 bis 10 mit einer Geldbuße bis zu 12,5 Prozent

des jährlichen Gesamtumsatzes der juristischen Person oder Personenvereinigung gemäß dem letzten verfügbaren vom Leitungsorgan gebilligten Abschluss geahndet werden.

(8) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1, Absatzes 3 Nummer 9 Buchstabe c und Nummer 110 bis 114 und des Absatzes 4 Nummer 17

1. bei einer natürlichen Person über Absatz 5 Nummer 1 oder Nummer 2 hinaus und
2. bei einer juristischen Person über Absatz 6 Nummer 1 oder Nummer 2 oder Absatz 7 Nummer 1 Buchstabe a oder Nummer 2 hinaus

mit einer Geldbuße bis zur dreifachen Höhe der infolge des Verstoßes erzielten Gewinne oder vermiedenen Verluste, soweit sich diese Gewinne oder vermiedenen Verluste beziffern lassen, geahndet werden.

(9) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 3 Nummer 1 bis 9 Buchstabe a und b und Nummer 10 bis 109 und des Absatzes 4 Nummer 1 bis 16

1. bei einer natürlichen Person über Absatz 5 Nummer 3 hinaus und
2. bei einer juristischen Person über Absatz 6 Nummer 3 oder Absatz 7 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 3 oder Nummer 4 hinaus

mit einer Geldbuße bis zur zweifachen Höhe der infolge des Verstoßes erzielten Gewinne oder vermiedenen Verluste, soweit sich diese Gewinne oder vermiedenen Verluste beziffern lassen, geahndet werden.

(10) Gesamtumsatz nach Absatz 7 ist

1. im Falle von Kreditinstituten, Zahlungsinstituten, Wertpapierinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten im Sinne des § 340 des Handelsgesetzbuches der sich aus dem auf das Institut anwendbaren nationalen Recht im Einklang mit Artikel 27 Nummer 1, 3, 4, 6 und 7 oder Artikel 28 Buchstabe B Nummer 1 bis 4 und 7 der Richtlinie 86/635/EWG des Rates vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten (ABl. L 372 vom 31.12.1986, S. 1; L 316 vom 23.11.1988, S. 51), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/46/EG (ABl. L 224 vom 16.8.2006, S. 1) geändert worden ist, ergebende Gesamtbetrag, abzüglich der Umsatzsteuer und sonstiger direkt auf diese Erträge erhobener Steuern,
2. im Übrigen der Betrag der Nettoumsatzerlöse nach Maßgabe des auf das Unternehmen anwendbaren nationalen Rechts im Einklang mit Artikel 2 Nummer 5 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2022/2464 (ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 15) geändert worden ist.

Handelt es sich bei der juristischen Person oder der Personenvereinigung um das Mutterunternehmen oder um eine Tochtergesellschaft, so ist anstelle des Gesamtumsatzes der juristischen Person oder der Personenvereinigung der jeweilige Gesamtbetrag in dem Konzernabschluss des Mutterunternehmens maßgeblich, der für den größten Kreis von Unternehmen aufgestellt wird. Wird der Konzernabschluss für den größten Kreis von Unternehmen nicht nach den in Satz 1 genannten Vorschriften aufgestellt, ist der Gesamtumsatz nach Maßgabe der den in den Nummern 1 und 2 vergleichbaren Posten des Konzernabschlusses zu ermitteln.

(11) Die Bußgeldvorschriften des

1. § 334 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a, b und d, Nummer 2 bis 4 und 5,
2. § 334 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c in Verbindung mit § 265 Absatz 2, 3, 4 oder Absatz 6, § 266 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2, Absatz 2 oder Absatz 3, § 265 Absatz 3 bis 6 oder Absatz 7, den §§ 272, 274, 275 oder § 277

des Handelsgesetzbuches sind auch auf nicht in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft betriebene Institute nach § 37 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 4 Satz 1 anzuwenden. Soweit die Bußgeldvorschriften Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs einer Kapitalgesellschaft betreffen, gelten sie

1. bei einer anderen juristischen Person für die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs der juristischen Person,

2. bei einer Personenhandelsgesellschaft nach § 264a Absatz 1 des Handelsgesetzbuches für die Mitglieder der vertretungsberechtigten Organe der persönlich haftenden Gesellschafter und
3. bei einer Personenhandelsgesellschaft, die nicht in Nummer 2 genannt ist, für die vertretungsberechtigten Gesellschafter.

Soweit die Bußgeldvorschriften Mitglieder des Aufsichtsrats einer Kapitalgesellschaft betreffen, gelten sie bei einer anderen juristischen Person für die Mitglieder eines gesetzlichen Überwachungsorgans.

(12) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Bundesanstalt.

§ 48

Ordnungsgelder

(1) Die Ordnungsgeldvorschriften der §§ 335 bis 335b des Handelsgesetzbuches sind auf die Verletzung der Pflichten zur Offenlegung des Jahresabschlusses, des Lageberichts, des Konzernabschlusses, des Konzernlageberichts und anderer Unterlagen der Rechnungslegung nach § 37 Absatz 4 Satz 1 dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden. Das Ordnungsgeldverfahren kann durchgeführt werden

1. bei einer juristischen Person gegen die juristische Person oder die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs,
2. bei einer Personenhandelsgesellschaft im Sinne des § 264a Absatz 1 des Handelsgesetzbuches gegen die Personenhandelsgesellschaft oder gegen die in § 335b Satz 2 des Handelsgesetzbuches genannten Personen und
3. bei einer Personenhandelsgesellschaft, die nicht in Nummer 2 genannt ist, gegen die Personenhandelsgesellschaft oder den oder die vertretungsberechtigten Gesellschafter.

§ 329 des Handelsgesetzbuches ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die Bundesanstalt übermittelt der das Unternehmensregister führenden Stelle einmal pro Kalenderjahr Name und Anschrift der zur Offenlegung nach § 37 Absatz 4 Satz 1 verpflichteten Institute.

§ 49

Mitteilungen in Strafsachen

(1) Das Gericht, die Strafverfolgungs- oder die Strafvollstreckungsbehörde hat in Strafverfahren gegen Mitglieder des Leitungsorgans von Instituten sowie gegen Inhaber qualifizierter Beteiligungen an einem Institut oder deren gesetzliche Vertreter oder persönlich haftende Gesellschafter wegen Straftaten zum Nachteil von Kunden oder Inhabern von Kryptowerten bei oder im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb eines Instituts, ferner in Strafverfahren, die Straftaten nach § 46 zum Gegenstand haben, im Falle der Erhebung der öffentlichen Klage der Bundesanstalt

1. die Anklageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragsschrift,
2. den Antrag auf Erlass eines Strafbefehls und
3. die das Verfahren abschließende Entscheidung mit Begründung

zu übermitteln; ist gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel eingelegt worden, ist die Entscheidung unter Hinweis auf das eingelegte Rechtsmittel zu übermitteln. In Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten werden die in Satz 1 Nummer 1 und 2 bestimmten Übermittlungen nur vorgenommen, wenn aus der Sicht der übermittelnden Stelle unverzüglich Entscheidungen oder andere Maßnahmen der Bundesanstalt geboten sind.

(2) In Strafverfahren, die Straftaten nach § 46 zum Gegenstand haben, hat die Staatsanwaltschaft die Bundesanstalt bereits über die Einleitung des Ermittlungsverfahrens zu unterrichten, soweit dadurch eine Gefährdung

des Ermittlungszwecks nicht zu erwarten ist. Erwägt die Staatsanwaltschaft, das Verfahren einzustellen, so hat sie die Bundesanstalt zu hören.

(3) Werden sonst in einem Strafverfahren Tatsachen bekannt, die auf Missstände in dem Geschäftsbetrieb eines Emittenten vermögenswertreferenzierter Token oder von E-Geld-Token oder in dem Geschäftsbetrieb eines Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen hindeuten, so sollen diese Tatsachen vom Gericht oder von den Strafverfolgungs- oder den Strafvollstreckungsbehörden ebenfalls der Bundesanstalt mitgeteilt werden, soweit nicht für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen überwiegen. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind.

(4) Der Bundesanstalt ist auf Antrag Akteneinsicht zu gewähren, soweit nicht für die Akteneinsicht gewährende Stelle erkennbar ist, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen überwiegen. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Im Übrigen gilt § 479 der Strafprozessordnung entsprechend.

Kapitel 8

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 50

Übergangsvorschrift zur Erbringung von Kryptowerte-Dienstleistungen nach Artikel 143 der Verordnung (EU) 2023/1114; Verordnungsermächtigung

(1) Unternehmen mit einer Erlaubnis

1. nach § 32 des Kreditwesengesetzes,
2. nach § 15 des Wertpapierinstitutsgesetzes,
3. nach § 11 Absatz 1 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes,
4. als Börsenträger nach § 4 des Börsengesetzes in den Fällen des § 2 Absatz 12 des Kreditwesengesetzes,
5. als OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft nach § 20 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuches in den Fällen der Dienstleistungen und Nebendienstleistungen nach § 20 Absatz 2 des Kapitalanlagegesetzbuches oder
6. als AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft nach § 20 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuches in den Fällen der Dienstleistungen und Nebendienstleistungen nach § 20 Absatz 3 des Kapitalanlagegesetzbuches,

die am 29. Dezember 2024 im Einklang mit geltendem Recht Tätigkeiten in Bezug auf Kryptowerte im Sinne des § 1 Absatz 11 Satz 4 des Kreditwesengesetzes in der Fassung vom 22. Februar 2023 erbringen dürfen, dürfen diese Tätigkeit unter Fortgeltung der aufsichtlichen Rechtslage vom 29. Dezember 2024 weiter erbringen; die Erlaubnis gilt insoweit als fortbestehend.

(2) Die nach Absatz 1 als fortbestehend geltende Erlaubnis erlischt

1. in den Fällen des Artikels 59 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/1114 mit der Bestandskraft der Entscheidung im Zulassungsverfahren nach Artikel 63 der Verordnung (EU) 2023/1114 oder im vereinfachten Verfahren nach Absatz 3 oder
2. in den Fällen des Artikels 59 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/1114 mit Ablauf der jeweils einschlägigen Frist nach Artikel 60 der Verordnung (EU) 2023/1114 oder
3. spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2025.

(3) Unternehmen nach Absatz 1 Nummer 1 können das vereinfachte Verfahren auf Zulassung zum Anbieten von Kryptowerte-Dienstleistungen beschreiten. Unternehmen nach Absatz 1 Nummer 2 können das vereinfachte Verfahren auf Zulassung zum Anbieten von Kryptowerte-Dienstleistungen beschreiten, soweit sie nicht unter Artikel 60 der Verordnung (EU) 2023/1114 fallen.

(4) Unternehmen, die nach Artikel 143 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/1114 und im Einklang mit geltendem Recht Tätigkeiten erbringen, die bislang erlaubnisfrei waren, haben ihre Tätigkeit der Bundesanstalt bis zum 1. August 2024 formlos anzuzeigen.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen kann im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen über Art, Umfang, Zeitpunkt und Form des vereinfachten Verfahrens nach Absatz 3, einschließlich Regelungen zu Ausschlussfristen, treffen, soweit dies zur Überführung der Erlaubnisse in Einklang mit Artikel 143 der Verordnung (EU) 2023/1114 erforderlich ist. Das Bundesministerium der Finanzen kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt mit der Maßgabe übertragen, dass die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank ergeht.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen kann im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen zur Entgegennahme von Anträgen nach der Verordnung (EU) 2023/1114 für das Angebot von Kryptowerte-Dienstleistungen durch die Bundesanstalt vor dem entsprechenden Geltungsbeginn der Vorschriften festlegen. Das Bundesministerium der Finanzen kann diese Ermächtigung an die Bundesanstalt mit der Maßgabe übertragen, dass diese Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank ergeht.

§ 51

Übergangsvorschrift zur Rechnungslegung

§ 37 ist erstmals anzuwenden auf Rechnungslegungsunterlagen für ein nach dem 30. Juni 2024 beginnendes Geschäftsjahr.

Artikel 2

Änderung des Kryptomärkteaufsichtsgesetzes

Das Kryptomärkteaufsichtsgesetz vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Die folgenden Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Für Institute, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011 (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 1) fallen, ist die Bundesanstalt zuständige Behörde nach Artikel 46 der Verordnung (EU) 2022/2554. Bei der Durchführung der Aufgaben nach den Artikeln 26 und 27 der Verordnung (EU) 2022/2554 wirkt die Bundesanstalt mit der Deutschen Bundesbank zusammen. Die Deutsche Bundesbank nimmt die operativen Aufgaben nach den Artikeln 26 und 27 der Verordnung (EU) 2022/2554 wahr. § 6 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.“

(3) Die Bundesanstalt überwacht die Einhaltung der in der Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1781/2006 (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/2175 (ABl. L 334 vom 27.12.2019, S. 1) geändert worden ist, in der Verordnung (EU) Nr. 2021/1230 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juli 2021 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Union (ABl. L 274 vom 30.7.2021, S. 20), in der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Fest-

legung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 248/2014 (ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 1) geändert worden ist, und in der Verordnung (EU) 2015/751 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 1) enthaltenen Pflichten durch die Institute. Sie kann gegenüber einem Institut und den Mitgliedern seines Leitungsorgans Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, um Verstöße gegen die Pflichten nach den Verordnungen nach Satz 1 zu verhindern oder zu unterbinden. Satz 2 gilt nicht für CRR-Kreditinstitute, E-Geld-Institute und Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen nach Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/1114.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Satz 4“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Satz 4“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach der Angabe „Verordnung (EU) 2023/1114“ ein Komma und die Wörter „der Verordnung (EU) 2022/2554“ eingefügt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 3 Satz 4“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Satz 4“ ersetzt.

c) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Bundesanstalt kann auf ihrer Internetseite öffentlich bekannt machen, dass ein Institut oder ein Unternehmen, das Kryptowerte öffentlich anbietet oder deren Zulassung zum Handel beantragt, seinen aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Kunden, den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen oder den Anordnungen der Bundesanstalt nach den Vorschriften der Verordnung (EU) 2023/1114 oder dieses Gesetzes nicht oder nur unvollständig nachkommt oder diesbezüglich ein hinreichend begründeter Verdacht besteht.“

d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Bundesanstalt macht unter Berücksichtigung möglicher Einschränkungen nach Artikel 54 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2022/2554 Entscheidungen über Sanktionen, die wegen Verstößen gegen die Verordnung (EU) 2022/2554 oder gegen die jeweils darauf basierenden delegierten Rechtsakte erlassen wurden, auf ihrer Internetseite unverzüglich bekannt, nachdem die Entscheidung bestandskräftig geworden ist. In der Bekanntmachung benennt die Bundesanstalt die Vorschrift, gegen die verstoßen wurde, und die für den Verstoß verantwortliche natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung. Die Bekanntmachung ist spätestens fünf Jahre nach ihrer Bekanntmachung zu löschen. Personenbezogene Daten sind zu löschen, sobald ihre Bekanntmachung nicht mehr erforderlich ist.“

e) Die bisherigen Absätze 5 bis 9 werden die Absätze 6 bis 10.

f) In Absatz 8 werden die Wörter „§ 3 Satz 2 und 4“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Satz 2 und 4“ ersetzt.

3. § 5 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen, einschließlich der Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln, auf der Grundlage der §§ 4, 9 und 10, 12 und 13, 15 bis 18, 20, 22 bis 25, 27 bis 31, 34, 36, 39 und 41 bis 43 haben keine aufschiebende Wirkung.“

4. In § 6 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „bei der Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1114“ die Wörter „und der Verordnung (EU) 2022/2554“ eingefügt.

5. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1114“ ein Komma und die Wörter „der Verordnung (EU) 2022/2554“ eingefügt.

- b) In Satz 5 Nummer 2 werden nach den Wörtern „mit der Überwachung von Instituten“ ein Komma und die Wörter „eines Anbieters anderer Kryptowerte als vermögenswertreferenzierte Token und E-Geld-Token“ eingefügt.
6. § 9 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
- c) Folgende Nummer 3 wird angefügt:
- „3. ohne die nach Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/1114 erforderliche Zulassung Kryptowerte-Dienstleistungen angeboten werden.“
7. In § 11 Absatz 1 werden nach den Wörtern „zusätzlich zu den Fällen des Artikels 21 Absatz 2“ die Wörter „und des Artikels 63 Absatz 8 und 10“ eingefügt.
8. In § 12 Absatz 1 werden nach den Wörtern „zusätzlich zu den Fällen des Artikels 24 Absatz 1 und 2“ die Wörter „und des Artikels 64 Absatz 1 und 2“ eingefügt.
9. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 werden nach den Wörtern „zu beantragen“ die Wörter „oder Kryptowerte-Dienstleistungen zu erbringen“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:
- „(5) Wird die Zulassung eines Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen aufgehoben oder erlischt die Zulassung, so kann die Bundesanstalt die Übertragung bestehender Vertragsverhältnisse auf für das Geschäft zugelassene Anbieter durch Allgemeinverfügung regeln. Die Bundesanstalt soll hierfür die Zustimmung des übernehmenden Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen einholen.“
- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
10. In § 14 Absatz 1 werden nach den Wörtern „oder die Beantragung der Zulassung zum Handel“ die Wörter „sowie die Erteilung und den Entzug einer Zulassung zur Erbringung von Kryptowerte-Dienstleistungen“ eingefügt.
11. In § 16 Absatz 1 wird nach den Wörtern „soweit dieses nicht die in Artikel“ die Angabe „6, Artikel“ eingefügt.
12. In § 17 Absatz 1 werden die Wörter „des Artikels 29“ durch die Wörter „des Artikels 7, des Artikels 29“ ersetzt.
13. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „eine Zulassung nach Artikel 16“ die Wörter „oder Artikel 59“ eingefügt.
- bb) In Nummer 6 werden nach den Wörtern „Mindestanforderungen nach Artikel 35“ die Wörter „oder Artikel 67 oder der Wegfall einer geeigneten Versicherung nach Artikel 67 Absatz 4 Buchstabe b“ eingefügt.
- b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
- „(6) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für CRR-Kreditinstitute, E-Geld-Institute und Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen nach Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/1114.“
- c) In Absatz 7 werden die Wörter „§ 3 Satz 2 und 4“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Satz 2 und 4“ ersetzt.

14. § 22 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für CRR-Kreditinstitute, E-Geld-Institute und Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen nach Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/1114.“

15. In § 23 Absatz 1 werden nach der Angabe „Verordnung (EU) 2023/1114“ ein Komma und die Wörter „der Verordnung (EU) 2022/2554“ und nach dem Wort „Geldwäschegesetzes“ ein Komma und die Wörter „der Verordnung (EU) 2023/1113“ eingefügt.

16. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Artikel 16 oder Artikel 48 der Verordnung (EU) 2023/1114 oder im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen des Artikels 21 Absatz 2 Buchstabe d“ durch die Wörter „die Artikel 16, 48, 59, 60, oder die Artikel 65 bis 83 oder im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen einer Maßnahme nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe d oder Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe d bis g“ ersetzt.

b) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Im Falle eines Verstoßes gegen die Artikel 88 bis 92 der Verordnung (EU) 2023/1114 kann die Bundesanstalt einem für den Verstoß verantwortlichen Mitglied des Leitungsorgans eines Instituts für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren untersagen, Geschäfte für eigene Rechnung in Kryptowerten zu tätigen.

(3) Im Falle eines Verstoßes gegen die Vorschriften des Geldwäschegesetzes oder gegen die Verordnung (EU) 2023/1113 kann die Bundesanstalt dem verantwortlichen Mitglied des Leitungsorgans eines Instituts die Aufnahme oder Ausübung einer Tätigkeit bei Verpflichteten im Sinne des § 2 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes untersagen.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für jede andere Person, die für den Verstoß verantwortlich ist.“

17. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Personen und Unternehmen, die eine Beteiligungsabsicht nach Artikel 41 oder Artikel 83 der Verordnung (EU) 2023/1114 anzeigen oder die im Rahmen eines Zulassungsverfahrens nach Artikel 16 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a oder Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/1114 als Inhaber qualifizierter Beteiligungen angegeben werden.“

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Artikel 41“ durch die Wörter „Artikel 41 oder Artikel 83“ und werden die Wörter „Artikel 42 Absatz 4“ durch die Wörter „Artikel 42 Absatz 4 und Artikel 84 Absatz 4“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Artikel 42 Absatz 1“ durch die Wörter „Artikel 42 Absatz 1 oder Artikel 84 Absatz 1“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Wörter „Absatz 2 oder des Artikels 84 Absatz 2“ ersetzt.

d) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In den Nummern 1 und 3 werden jeweils die Wörter „Artikel 42 Absatz 2“ durch die Wörter „Artikel 42 Absatz 2 oder Artikel 84 Absatz 2“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden die Wörter „Artikel 41 Absatz 1“ durch die Wörter „Artikel 41 Absatz 1 oder Artikel 83 Absatz 1“ ersetzt.

- cc) In Nummer 4 werden die Wörter „Artikel 41 Absatz 4 und 5“ durch die Wörter „Artikel 41 Absatz 4 und 5 oder Artikel 83 Absatz 4“ ersetzt.
18. In § 37 Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Nummer 1“ die Angabe „und 3“ eingefügt.
19. § 40 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Geldwäschegesetz“ die Wörter „und der Verordnung (EU) 2023/1113“ eingefügt.
- b) In Nummer 3 wird nach der Angabe „2023/1114“ ein Komma eingefügt.
- c) Nach Nummer 3 werden die folgenden Nummern 4 und 5 eingefügt:
- „4. nach Titel V Kapitel 2 und 3 sowie nach Artikel 92 der Verordnung (EU) 2023/1114 und
5. nach den Artikeln 5 bis 14, 16 bis 19, 23 bis 25, 28 bis 30 und 45 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2022/2554, auch in Verbindung mit einer Delegierten Verordnung nach den Artikeln 15 und 20 der Verordnung (EU) 2022/2554“.
20. In § 41 Absatz 1 werden die Wörter „des Artikels 35“ durch die Wörter „des Artikels 35 oder des Artikels 67“ ersetzt.
21. In § 42 Absatz 1 werden nach der Angabe „34“ die Wörter „oder nach Artikel 68“ eingefügt.
22. § 43 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Die Absätze 1 bis 3 mit Ausnahme von Absatz 2 Nummer 1 gelten nicht für CRR-Kreditinstitute, E-Geld-Institute und Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen nach Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/1114.“
23. § 44 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für CRR-Kreditinstitute, E-Geld-Institute und Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen nach Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/1114.“
24. § 47 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 11 wird folgender Absatz 12 eingefügt:
- „(12) Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011 (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 1) durch Personen im Anwendungsbereich dieses Gesetzes können nach § 56 Absatz 5e und 6 Nummer 1 und 3 des Kreditwesengesetzes geahndet werden.“
- b) Der bisherige Absatz 12 wird Absatz 13.
25. Dem § 51 wird folgender Satz angefügt:
- „§ 40 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 ist erstmals anzuwenden auf Rechnungslegungsunterlagen für ein nach dem 31. Dezember 2024 beginnendes Geschäftsjahr.“

Artikel 3

Änderung des Kreditwesengesetzes

Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 11. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 354) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu Kapitel 5d wird wie folgt gefasst:

„5d. Besondere Pflichten bei qualifizierter Kryptoverwahrung“.
 - b) Die Angabe zu § 46i wird wie folgt gefasst:

„§ 46i Zuordnung verwahrter kryptografischer Instrumente, Kosten der Aussonderung“.
 - c) Nach der Angabe zu § 47 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 47a Besondere Befugnisse nach der Verordnung (EU) 2022/2554“.
 - d) Die Angabe zu § 60c wird wie folgt gefasst:

„§ 60c Bekanntmachung von Maßnahmen und Sanktionen wegen Verstößen gegen die Verordnung (EU) Nr. 909/2014, die Verordnung (EU) 2015/2365, die Verordnung (EU) 2016/1011, die Verordnung (EU) 2017/2402 oder die Verordnung (EU) 2022/2554“.
 - e) Die Angabe zu § 64y wird wie folgt gefasst:

„§ 64y (weggefallen)“.
 - f) Nach der Angabe zu § 65 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 65a Übergangsvorschrift zum Finanzmarktdigitalisierungsgesetz“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1a wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. die Verwahrung und Verwaltung kryptografischer Instrumente oder die Sicherung privater kryptografischer Schlüssel für andere, die dazu dienen, kryptografische Instrumente, Kryptowertpapiere im Sinne des § 4 Absatz 3 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere oder Kryptofondsanteile im Sinne des § 1 Satz 2 der Verordnung über Kryptofondsanteile zu speichern oder darüber zu verfügen (qualifiziertes Kryptoverwahrgeschäft).“
 - bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Kryptografische Instrumente im Sinne dieses Gesetzes sind digitale Darstellungen eines Wertes, der von keiner Zentralbank oder öffentlichen Stelle emittiert wurde oder garantiert wird und nicht den gesetzlichen Status einer Währung oder von Geld besitzt, aber von natürlichen oder juristischen Personen aufgrund einer Vereinbarung oder tatsächlichen Übung als Tausch- oder Zahlungsmittel akzeptiert wird oder Anlagezwecken dient und der auf elektronischem Wege übertragen, gespeichert und gehandelt werden kann. Keine kryptografischen Instrumente im Sinne dieses Gesetzes sind

 1. E-Geld im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 3 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes,
 2. monetäre Werte, die die Vorgaben nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes erfüllen oder nur für Zahlungsvorgänge im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 11 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes eingesetzt werden,
 3. Kryptowerte im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40) im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2023/1114,
 4. Kryptowertpapiere im Sinne des § 4 Absatz 3 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere und
 5. Kryptofondsanteile im Sinne des § 1 Satz 2 der Verordnung über Kryptofondsanteile.“

- b) Absatz 11 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 Nummer 10 wird wie folgt gefasst:
„10. (weggefallen)“.
 - bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Kryptowerte sind solche im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2023/1114.“
 - cc) Satz 5 wird wie folgt gefasst:
„Keine Kryptowerte im Sinne dieses Gesetzes sind solche nach Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2023/1114.“
 - dd) In Satz 6 Nummer 1 Buchstabe b werden die Wörter „oder Rechnungseinheiten“ durch die Wörter „Rechnungseinheiten oder Kryptowerte“ ersetzt.
- c) In Absatz 19 Nummer 1 werden nach den Wörtern „§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes an“ die Wörter „und Institute im Sinne des § 2 Absatz 4 des Kryptomärkteaufsichtsgesetzes“ eingefügt.
3. § 1a Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Für Institute, die keine
- 1. CRR-Kreditinstitute,
 - 2. zentralen Gegenparteien im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 oder
 - 3. Zentralverwahrer im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014
- sind, gelten die Vorgaben der Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011 (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 1) und die Vorgaben der auf Grundlage der Verordnung (EU) 2022/2554 erlassenen Rechtsakte sowie die Bestimmungen dieses Gesetzes, die auf Vorgaben der Verordnung (EU) 2022/2554 verweisen, als seien diese Institute CRR-Kreditinstitute. Anstelle der Artikel 5 bis 15 der Verordnung (EU) 2022/2554 gilt für diese Institute der vereinfachte Informations- und Kommunikationstechnologien-Risikomanagementrahmen (IKT-Risikomanagementrahmen) nach Artikel 16 der Verordnung (EU) 2022/2554. Abweichend davon gilt für Kreditinstitute, die in Artikel 2 Absatz 5 Nummer 5 der Richtlinie 2013/36/EU namentlich genannt werden, der allgemeine IKT-Risikomanagementrahmen nach den Artikeln 5 bis 15 der Verordnung (EU) 2022/2554.“
4. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nummer 9 Buchstabe e wird wie folgt gefasst:
„e) (weggefallen)“.
 - b) Absatz 6 Satz 1 Nummer 11 Buchstabe e wird wie folgt gefasst:
„e) (weggefallen)“.
 - c) In Absatz 7b wird nach den Wörtern „außer dem“ das Wort „qualifizierten“ eingefügt.
5. Nach § 6 Absatz 1f wird folgender Absatz 1g eingefügt:
- „(1g) Die Aufsichtsbehörden nach § 1 Absatz 5 sind zuständige Behörden nach Artikel 46 der Verordnung (EU) 2022/2554. Bei der Durchführung der Aufgaben nach den Artikeln 26 und 27 der Verordnung (EU) 2022/2554 wirkt die Bundesanstalt mit der Deutschen Bundesbank zusammen. Die Deutsche Bundesbank nimmt die operativen Aufgaben nach den Artikeln 26 und 27 der Verordnung (EU) 2022/2554 wahr. § 7 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.“

6. In § 24 Absatz 2 werden nach den Wörtern „anderen Institut im Sinne dieses Gesetzes,“ die Wörter „einem Wertpapierinstitut im Sinne des § 2 Absatz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes, einem“ eingefügt, wird das Wort „oder“ durch ein Komma und das Wort „einem“ ersetzt und werden nach den Wörtern „Zahlungsinstitut im Sinne des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes“ die Wörter „oder einem Institut im Sinne des § 2 Absatz 4 des Kryptomärkteaufsichtsgesetzes“ eingefügt.
7. In § 25g Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1781/2006 (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 1)“ durch die Wörter „Verordnung (EU) 2023/1113 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 1)“ ersetzt.
8. Die Überschrift des Kapitels 5d des Zweiten Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„5d.

Besondere Pflichten bei qualifizierter Kryptoverwahrung“.

9. § 26b wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach den Wörtern „Ein Institut, das das“ das Wort „qualifizierte“ eingefügt, wird das Wort „Kryptowerte“ durch die Wörter „kryptografischen Instrumente“ und das Wort „Kryptowerten“ durch die Wörter „kryptografischen Instrumenten“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Kryptowerte“ durch das Wort „kryptografische Instrumente“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „Kryptowerte“ durch die Wörter „kryptografischen Instrumente“ ersetzt.
10. § 29 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe k wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Buchstabe l wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - cc) Folgender Buchstabe m wird angefügt:

„m) nach den Artikeln 5 bis 14, 16 bis 19, 23 bis 25, 28 bis 30 und 45 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2022/2554, auch in Verbindung mit einer Delegierten Verordnung nach den Artikeln 15, 16, 20, 28 oder Artikel 30 der Verordnung (EU) 2022/2554.“
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1781/2006 (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 1)“ durch die Angabe „Verordnung (EU) 2023/1113“ ersetzt.
11. § 32 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1a Satz 3 Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe c wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) (weggefallen)“.
 - b) In Absatz 2a Satz 2 wird nach den Wörtern „Erlaubnis für das“ das Wort „qualifizierte“ eingefügt und werden die Wörter „Kryptowerte im Sinne des § 1 Absatz 11 Nummer 10“ durch die Wörter „kryptografische Instrumente im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 9 und 10“ ersetzt.

12. § 46i wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Kryptowerte“ durch die Wörter „kryptografischer Instrumente“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das im Rahmen eines qualifizierten Kryptoverwahrgeschäfts für einen Kunden verwahrte kryptografische Instrumente gilt als dem Kunden gehörig. Das gilt nicht, wenn der Kunde die Einwilligung zu Verfügungen über den verwahrten Wert für Rechnung des Instituts oder Dritter erteilt hat.“
- c) In Absatz 2 werden nach dem Wort „gilt“ die Wörter „im Rahmen eines qualifizierten Kryptoverwahrgeschäfts“ eingefügt und wird das Wort „Kryptowerten“ durch die Wörter „kryptografischen Instrumenten“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 Satz 1 wird vor dem Wort „Kryptoverwahrgeschäft“ das Wort „qualifizierte“ eingefügt.

13. Nach § 47 wird folgender § 47a eingefügt:

„§ 47a

Besondere Befugnisse nach der Verordnung (EU) 2022/2554

(1) Die Bundesanstalt kann bei Verstößen gegen die Verordnung (EU) 2022/2554 unbeschadet sonstiger in diesem Gesetz geregelter Befugnisse im Einzelfall Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, um die Einhaltung der Vorgaben der Verordnung (EU) 2022/2554 im Anwendungsbereich dieses Gesetzes sicherzustellen. Sie kann gegenüber einem Institut insbesondere anordnen,

1. das gegen diese Verordnung verstoßende Verhalten zu unterlassen und von einer Wiederholung abzu- sehen,
2. Praktiken oder Verhaltensweisen, die den Bestimmungen der Verordnung zuwiderlaufen, vorüberge- hend oder dauerhaft einzustellen und nicht zu wiederholen,
3. sicherzustellen, dass weiterhin die rechtlichen Vorgaben erfüllt werden, und
4. Korrektur- und Abhilfemaßnahmen vorzunehmen.

(2) Die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank können Untersuchungen über die Einhaltung der Vorgaben der Verordnung (EU) 2022/2554 im Anwendungsbereich dieses Gesetzes vornehmen. Unbeschadet sonstiger in diesem Gesetz geregelter Befugnisse kann die Bundesanstalt zu diesem Zweck Mitglieder der Organe eines Instituts zu einer Befragung vorladen, damit diese mündliche oder schriftliche Erklärungen zu Sachverhalten oder Unterlagen abgeben, die mit Gegenstand und Zweck der Untersuchung in Zusammen- hang stehen, und die mündlichen Erklärungen aufzeichnen. § 44 Absatz 6 gilt entsprechend. Die Bundesan- stalt kann die Durchführung der Befragung auf die Deutsche Bundesbank übertragen.“

14. In § 49 Absatz 1 wird nach der Angabe „der §§ 45c, 46, 46a, 46b,“ die Angabe „47a,“ eingefügt.

15. § 56 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 werden die Wörter „Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Ra- tes vom 20. Mai 2015 über begleitende Angaben bei Geldtransfers und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1781/2006 (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 1)“ durch die Wörter „Verordnung (EU) 2023/1113 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte und zur Änderung der Richtlinie 2015/849 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 1)“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 5d wird folgender Absatz 5e eingefügt:

„(5e) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Par- laments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014,

(EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011 (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 1) verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach
 - a) Artikel 6 Absatz 5 Satz 3, Artikel 28 Absatz 3 Unterabsatz 4 oder Artikel 42 Absatz 6 Satz 1 oder
 - b) Artikel 16 Absatz 2 Satz 3 oder Artikel 26 Absatz 1 Satz 2 zuwiderhandelt,
 2. entgegen Artikel 19 Absatz 4 dort genannte Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
 3. entgegen Artikel 26 Absatz 1 Satz 1 einen Test nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchführt,
 4. entgegen Artikel 28 Absatz 3 Unterabsatz 3 einen Bericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
 5. entgegen Artikel 28 Absatz 3 Unterabsatz 5 die Behörde
 - a) über eine geplante vertragliche Vereinbarung bis zum Abschluss einer solchen Vereinbarung,
 - b) unverzüglich über den Fall, dass eine Funktion kritisch oder wichtig geworden ist, nicht, nicht richtig oder nicht vollständig unterrichtet oder
 6. entgegen Artikel 45 Absatz 3 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.“
- c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden die Wörter „und der Absätze 5b bis 5d“ durch ein die Wörter „und der Absätze 5b bis 5e Nummer 2 und 3“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden die Wörter „und des Absatzes 5a“ durch die Wörter „und der Absätze 5a und 5e Nummer 1, 4, 5 und 6“ ersetzt.
16. § 60c wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden nach der Angabe „2017/2402“ die Wörter „oder die Verordnung (EU) 2022/2554“ eingefügt.
 - b) In Absatz 6 werden nach der Angabe „2017/2402“ die Wörter „oder wegen Verstößen gegen die Verordnung (EU) 2022/2554“ eingefügt.
17. § 64y wird wie folgt gefasst:

„§ 64y
(weggefallen)“.

18. Nach § 65 wird folgender § 65a eingefügt:

„§ 65a

Übergangsvorschrift zum Finanzmarktdigitalisierungsgesetz

(1) Für ein Institut, das am 29. Dezember 2024 über eine Erlaubnis zur Erbringung des Kryptoverwahrgeschäftes im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 6 verfügt, gilt die Erlaubnis für die Erbringung des qualifizierten Kryptoverwahrgeschäftes im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 6 in der Fassung vom 30. Dezember 2024 als erteilt.

(2) § 29 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe m ist erstmals anzuwenden auf Rechnungslegungunterlagen für ein nach dem 31. Dezember 2024 beginnendes Geschäftsjahr.“

Artikel 4

Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes

Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 354) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 10 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 10a Besondere Befugnisse nach der Verordnung (EU) 2022/2554“.
 - b) Die Angabe zu § 32f wird wie folgt gefasst:
„§ 32f Überwachung und Prüfung der Pflichten der Schwarmfinanzierungsdienstleister nach der Verordnung (EU) 2020/1503 und nach der Verordnung (EU) 2022/2554; Verordnungsermächtigung“.
 - c) Die Angabe zu § 107 wird wie folgt gefasst:
„§ 107 Einleitung einer Prüfung der Rechnungslegung und Ermittlungsbefugnisse der Bundesanstalt“.
 - d) Die Angaben zu den §§ 120a und 120b werden durch die folgenden Angaben ersetzt:
„§ 120a Bußgeldvorschriften zur Delegierten Verordnung (EU) Nr. 149/2013
§ 120b Bußgeldvorschriften zur Delegierten Verordnung (EU) 2017/2154
§ 120c Bußgeldvorschriften zur Verordnung (EU) 2019/1238
§ 120d Bußgeldvorschriften zur Verordnung (EU) 2020/1503
§ 120e Bußgeldvorschriften zur Verordnung (EU) 2022/2554“.
 - e) Die Angabe zu § 125 wird wie folgt gefasst:
„§ 125 Bekanntmachung von Maßnahmen und Sanktionen wegen Verstößen gegen die Verordnung (EU) Nr. 596/2014, die Verordnung (EU) 2015/2365, die Verordnung (EU) 2016/1011 und die Verordnung (EU) 2022/2554“.
 - f) Nach der Angabe zu § 138 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 138a Übergangsregelung zur Verordnung (EU) Nr. 600/2014“.
2. § 1 Absatz 1 Nummer 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Der zweite Buchstabe k wird Buchstabe l, der bisherige erste Buchstabe l wird Buchstabe m, der bisherige zweite Buchstabe l wird Buchstabe n und der Punkt am Ende wird durch ein Komma ersetzt.
 - b) Die folgenden Buchstaben o bis q werden angefügt:
„o) der Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen der Europäischen Kommission zur Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349; L 74 vom 18.3.2015, S. 38; L 188 vom 13.7.2016, S. 28; L 273 vom 8.10.2016, S. 35; L 64 vom 10.3.2017, S. 116; L 278 vom 27.10.2017, S. 56), die

zuletzt durch die Verordnung (EU) 2022/858 (ABl. L 151 vom 2.6.2022, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

- p) der Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen der Europäischen Kommission zur Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 38), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2022/2464 (ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 15) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und
- q) der Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011 (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b wird das Wort „oder“ gestrichen und wird das Komma am Ende durch die Wörter „oder Kryptowerte im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40) ohne Kryptowerte nach Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2023/1114“ ersetzt.
- b) In Absatz 14 Nummer 1 werden die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (ABl. EU Nr. L 390 S. 38)“ gestrichen.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a werden nach dem Wort „Kreditwesengesetzes“ die Wörter „oder Wertpapierinstituten im Sinne des Wertpapierinstitutsgesetzes“ eingefügt.
 - bb) Dem Buchstaben b werden die Wörter „oder Wertpapierinstituten nach § 73 Absatz 1 Satz 1 oder § 74 Absatz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes,“ angefügt.
 - cc) In dem Satzteil nach Buchstabe e werden die Wörter „Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 des Kreditwesengesetzes“ durch die Wörter „Erlaubnis nach § 32 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes oder § 15 Absatz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „§ 2 Absatz 10 Satz 1 des Kreditwesengesetzes“ die Wörter „oder des § 3 Absatz 2 Satz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes“ eingefügt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird jeweils das Wort „Verordnungen“ durch das Wort „Rechtsakte“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Im Falle eines Verstoßes gegen Verbote oder Gebote nach Satz 1 kann sie vorübergehend oder dauerhaft die Unterlassung der den Verstoß begründenden Handlungen oder Verhaltensweisen verlangen sowie die zur Verhinderung der Wiederholung dieses Verstoßes erforderlichen Maßnahmen anordnen.“
- b) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349; L 74 vom 18.3.2015, S. 38; L 188 vom 13.7.2016, S. 28; L 273

vom 8.10.2016, S. 35; L 64 vom 10.3.2017, S. 116; L 278 vom 27.10.2017, S. 56), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2016/1034 (ABl. L 175 vom 30.6.2016, S. 8) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Bundesanstalt ist zuständige Behörde nach Artikel 46 der Verordnung (EU) 2022/2554. Bei der Durchführung der Artikel 26 und 27 der Verordnung (EU) 2022/2554 wirkt die Bundesanstalt mit der Deutschen Bundesbank zusammen. Die Deutsche Bundesbank nimmt die operativen Aufgaben nach den Artikeln 26 und 27 der Verordnung (EU) 2022/2554 wahr. § 7 Absatz 3 und 4 des Kreditwesengesetzes gilt entsprechend.“

6. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a

Besondere Befugnisse nach der Verordnung (EU) 2022/2554

(1) Die Bundesanstalt kann bei Verstößen gegen die Verordnung (EU) 2022/2554 unbeschadet sonstiger in diesem Gesetz geregelter Befugnisse im Einzelfall Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, um die Einhaltung der Vorgaben der Verordnung (EU) 2022/2554 sicherzustellen. Insbesondere kann sie gegenüber einem Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder einem Schwarmfinanzierungsdienstleister im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2020/1503 anordnen,

1. das gegen diese Verordnung verstoßende Verhalten zu unterlassen und von einer Wiederholung abzu-
sehen,
2. Praktiken oder Verhaltensweisen, die den Bestimmungen der Verordnung zuwiderlaufen, vorüberge-
hend oder dauerhaft einzustellen und nicht zu wiederholen,
3. sicherzustellen, dass weiterhin die rechtlichen Vorgaben erfüllt werden, und
4. Korrektur- und Abhilfemaßnahmen vorzunehmen.

(2) Die Bundesanstalt kann Untersuchungen über die Einhaltung der Vorgaben der Verordnung (EU) 2022/2554 im Anwendungsbereich dieses Gesetzes vornehmen. Unbeschadet sonstiger in diesem Gesetz geregelter Befugnisse kann die Bundesanstalt zu diesem Zweck Mitglieder der Organe eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens oder eines Schwarmfinanzierungsdienstleisters im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2020/1503 zu einer Befragung vorladen, damit diese mündliche oder schriftliche Erklärungen zu Sachverhalten oder Unterlagen abgeben, die mit Gegenstand und Zweck der Untersuchung in Zusammenhang stehen, und die mündlichen Erklärungen aufzeichnen. § 6 Absatz 15 gilt entsprechend.“

7. In § 13 wird die Angabe „bis 10“ durch die Angabe „bis 10a“ ersetzt.

8. § 32f wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 32f

Überwachung und Prüfung der Pflichten der Schwarmfinanzierungsdienstleister nach der Verordnung (EU) 2020/1503 und nach der Verordnung (EU) 2022/2554; Verordnungsermächtigung“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Bundesanstalt kann zur Überwachung der Einhaltung

1. der Pflichten nach der Verordnung (EU) 2020/1503 in der jeweils geltenden Fassung und

2. der Vorgaben nach den Artikeln 5 bis 14, 16 bis 19, 23 bis 25, 28 bis 30 und 45 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2022/2554, auch in Verbindung mit einer Delegierten Verordnung nach den Artikeln 15, 16, 20, 28 oder Artikel 30 der Verordnung (EU) 2022/2554, sofern im Einzelfall eine Prüfung dieser Vorschriften nicht auch nach § 78 Absatz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes oder § 29 des Kreditwesengesetzes zu erfolgen hat,

auch ohne besonderen Anlass Prüfungen bei den Schwarmfinanzierungsdienstleistern im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2020/1503, bei den Unternehmen, mit denen eine Auslagerungsvereinbarung besteht oder bestand, und bei sonstigen zur Durchführung eingeschalteten dritten Personen oder Unternehmen vornehmen.“

- c) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Unbeschadet des Absatzes 1 ist einmal jährlich durch einen geeigneten Prüfer zu prüfen, ob die Schwarmfinanzierungsdienstleister die nach der Verordnung (EU) 2020/1503 einzuhaltenden Pflichten sowie die in Absatz 1 Nummer 2 angeführten Vorgaben nach der Verordnung (EU) 2022/2554 erfüllen.“

- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 werden die Wörter „eines Monats“ durch die Wörter „von zwei Monaten“ ersetzt.

- bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Bestellung eines anderen Prüfers ist in der Regel zur Erreichung des Prüfungszwecks geboten, wenn ein Schwarmfinanzierungsdienstleister der Bundesanstalt für mindestens elf aufeinanderfolgende Geschäftsjahre denselben Prüfer angezeigt hat.“

- cc) In dem neuen Satz 4 wird die Angabe „und 2“ durch die Angabe „bis 3“ ersetzt.

9. In § 36 Absatz 8 werden die Wörter „den in Artikel 9 Absatz 6b und Artikel 13 Absatz 4 der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 38) benannten technischen Regulierungsstandards“ durch die Wörter „der Delegierten Verordnung (EU) 2015/761 der Kommission vom 17. Dezember 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf bestimmte technische Regulierungsstandards für bedeutende Beteiligungen (ABl. L 120 vom 13.5.2015, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

10. § 38 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 werden die Wörter „den in Artikel 13 Absatz 1a der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 38) benannten technischen Regulierungsstandards“ durch die Wörter „der Delegierten Verordnung (EU) 2015/761 in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

- b) In Satz 4 werden die Wörter „gemäß Satz 2“ durch die Wörter „nach Satz 3“ ersetzt.

11. In § 68 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 87 Absatz 1 und 2“ durch die Angabe „§ 87 Absatz 2“ ersetzt.

12. § 80 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aaa) Der Nummer 1 werden die Wörter „zu diesem Zweck greift es auf geeignete und verhältnismäßige Systeme, einschließlich der nach Artikel 7 der Verordnung (EU) 2022/2554 eingerichteten und verwalteten Systeme der Informations- und Kommunikationstechno-

logie (IKT), sowie auf geeignete und verhältnismäßige Ressourcen und Verfahren zurück;“ angefügt.

bbb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. über solide Sicherheitsmechanismen zur Erfüllung der Vorgaben der Verordnung (EU) 2022/2554 verfügen, die die Sicherheit und Authentifizierung der Informationsübermittlungswege gewährleisten, das Risiko der Datenverfälschung und des unberechtigten Zugriffs minimieren und verhindern, dass Informationen bekannt werden, sodass die Vertraulichkeit der Daten jederzeit gewährleistet ist.“

bb) In Satz 3 werden die Wörter „enthalten die Artikel 21 bis 26“ durch die Wörter „enthält Kapitel II Abschnitt 1“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 Nummer 1 werden nach dem Wort „Handelssysteme“ die Wörter „entsprechend den Vorgaben in Kapitel II der Verordnung (EU) 2022/2554“ eingefügt.

bb) In Satz 4 werden die Wörter „Notfallvorkehrungen verfügen, um mit unvorhergesehenen Störungen in seinen Handelssystemen umzugehen, und sicherzustellen, dass seine Systeme vollständig geprüft sind und ordnungsgemäß überwacht werden.“ durch die Wörter „Vorkehrungen zur Fortführung der Geschäftstätigkeiten, einschließlich der nach Artikel 11 der Verordnung (EU) 2022/2554 aufgestellten IKT-Geschäftsfortführungsleitlinie und -pläne sowie IKT-Reaktions- und -Wiederherstellungspläne, verfügen, um mit jeglichen Störungen in ihren Handelssystemen umzugehen und sicherzustellen, dass ihre Systeme vollständig getestet sind und ordnungsgemäß überwacht werden, damit die in diesem Absatz festgelegten allgemeinen Vorgaben und die in den Kapiteln II und IV der Verordnung (EU) 2022/2554 festgelegten spezifischen Vorgaben erfüllt werden.“ ersetzt.

13. § 83 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 6 Satz 1 wird nach den Wörtern „die Erteilung des Auftrags“ das Wort „unverzüglich“ eingefügt.

b) Dem Absatz 9 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Auswertung der Aufzeichnungen darf darüber hinaus nur durch einen nach § 89 Absatz 1 beauftragten Prüfer, die Bundesanstalt oder deren Beauftragte oder eine andere Aufsichts- oder Strafverfolgungsbehörde oder deren Beauftragte im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit erfolgen.“

14. § 84 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „das nicht über eine Erlaubnis für das Einlagengeschäft nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Kreditwesengesetzes verfügt und“ gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „, das über keine Erlaubnis für das Einlagengeschäft im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Kreditwesengesetzes verfügt,“ gestrichen.

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Gelder von Kunden, die Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die über eine Erlaubnis für das Einlagengeschäft im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Kreditwesengesetzes verfügen, im Rahmen des Einlagengeschäfts nach dem Kreditwesengesetz halten.“

15. § 88 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „§ 53b des Kreditwesengesetzes“ die Wörter „oder des § 73 des Wertpapierinstitutsgesetzes“ und nach den Wörtern „§ 25b des Kreditwesengesetzes“ die Wörter „oder des § 40 des Wertpapierinstitutsgesetzes“ eingefügt.

b) In Absatz 2a Nummer 1 werden nach den Wörtern „§ 25b des Kreditwesengesetzes“ die Wörter „oder des § 40 des Wertpapierinstitutsgesetzes“ eingefügt.

16. § 89 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen hat vor Erteilung des Prüfungsauftrags der Bundesanstalt den Prüfer anzuzeigen. Die Bundesanstalt kann innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Anzeige die Bestellung eines anderen Prüfers verlangen, wenn dies zur Erreichung des Prüfungszwecks geboten ist. Die Bestellung eines anderen Prüfers ist in der Regel zur Erreichung des Prüfungszwecks geboten, wenn ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen der Bundesanstalt für mindestens elf aufeinanderfolgende Geschäftsjahre denselben Prüfer angezeigt hat. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine Maßnahme nach Satz 2 haben keine aufschiebende Wirkung. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht für Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die einem genossenschaftlichen Prüfungsverband angehören oder durch die Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbandes geprüft werden.“

17. § 90 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden jeweils nach den Wörtern „§ 53b des Kreditwesengesetzes“ die Wörter „oder des § 73 des Wertpapierinstitutsgesetzes“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Zweigniederlassung“ die Wörter „oder dem vertraglich gebundenen Vermittler“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Zweigniederlassung“ die Wörter „oder seinen vertraglich gebundenen Vermittler“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „errichtet“ die Wörter „oder einen vertraglich gebundenen Vermittler herangezogen“ eingefügt.

18. § 93 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 werden nach den Wörtern „§ 32 des Kreditwesengesetzes“ die Wörter „oder nach § 15 des Wertpapierinstitutsgesetzes“ und nach den Wörtern „Absatz 7 des Kreditwesengesetzes“ die Wörter „oder nach § 73 Absatz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Nummer 2 werden nach den Wörtern „§ 32 des Kreditwesengesetzes“ die Wörter „oder nach § 15 des Wertpapierinstitutsgesetzes“ eingefügt.

19. § 107 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Anordnung“ durch das Wort „Einleitung“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „ordnet eine Prüfung der Rechnungslegung an“ durch die Wörter „leitet eine Prüfung der Rechnungslegung ein“ und wird das Wort „Anordnung“ durch das Wort „Einleitung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „anordnen“ durch das Wort „einleiten“ ersetzt und werden nach dem Wort „Kapitalanlagegesetzbuch“ ein Komma und die Wörter „nach § 5 Absatz 4 Satz 2 des Wertpapierinstitutsgesetzes, nach § 19 Absatz 1 Satz 2 des Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetzes“ eingefügt.
 - cc) In Satz 3 wird das Wort „anordnen“ durch das Wort „einleiten“ ersetzt.
 - dd) Satz 4 wird aufgehoben.
 - ee) Der neue Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Leitet die Bundesanstalt eine Prüfung der Rechnungslegung ein, so kann sie dies unter Nennung des betroffenen Unternehmens und des Grundes für die Einleitung der Prüfung auf ihrer Internetseite bekannt machen, soweit hieran ein öffentliches Interesse besteht; leitet die Bundesanstalt eine Prüfung nach Satz 1 ein, soll eine Bekanntmachung erfolgen.“
 - ff) In dem neuen Satz 6 wird das Wort „Anordnung“ durch das Wort „Einleitung“ ersetzt.
 - gg) In dem neuen Satz 9 wird die Angabe „Satz 6“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.

- c) In Absatz 2 wird die Angabe „Satz 5“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.
 - d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „§ 142 Abs. 1 oder Abs. 2 oder § 258 Abs. 1“ durch die Wörter „§ 142 Absatz 2 oder § 258 Absatz 1“ ersetzt.
20. In § 112 Absatz 2 werden die Wörter „§ 107 Absatz 1 Satz 1, 2 und 6 sowie Absatz 5 bis 8 sowie § 109 Absatz 1 und 2 Satz 1 und 4“ durch die Wörter „§ 107 Absatz 5 bis 7 sowie § 109 Absatz 1 und 2 Satz 4“ ersetzt.
21. § 120 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:
 - „1a. entgegen Artikel 4 Absatz 3a Satz 1 in Verbindung mit dem Anhang der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1456 der Kommission vom 2. Juni 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates mittels Festlegung der Voraussetzungen, unter denen die handelsüblichen Bedingungen von Clearingdiensten für OTC-Derivate als fair, angemessen, diskriminierungsfrei und transparent anzusehen sind (ABl. L 317 vom 8.9.2021, S. 1), einen Clearingdienst in Bezug auf einen OTC-Derivatekontrakt nach Artikel 4 Absatz 1 nicht richtig erbringt,“.
 - bb) Die bisherige Nummer 1a wird Nummer 1b.
 - b) In Absatz 8 werden nach Nummer 126 die folgenden Nummern 126a und 126b eingefügt:
 - „126a. entgegen § 83 Absatz 6 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 83 Absatz 10, eine Dokumentation nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vornimmt,
 - 126b. entgegen § 83 Absatz 8 Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 83 Absatz 10 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 83 Absatz 8 Satz 4, eine Aufzeichnung nicht oder nicht für die vorgesehene Dauer aufbewahrt,“.
 - c) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „Verordnung (EU) 2019/2175 (ABl. L 334 vom 27.12.2019, S. 1)“ werden durch die Wörter „Verordnung (EU) 2022/858 (ABl. L 151 vom 2.6.2022, S. 1)“ ersetzt.
 - bb) Nach Nummer 22 wird folgende Nummer 22a eingefügt:
 - „22a. als Datenbereitstellungsdienstleister nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 36a, der die Ausnahmekriterien nach Artikel 2 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/466 der Kommission vom 17. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung von Kriterien für die Ausnahme von dem Grundsatz der Beaufsichtigung genehmigter Veröffentlichungssysteme und genehmigter Meldemechanismen durch die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ABl. L 96 vom 24.3.2022, S. 1) erfüllt,
 - a) entgegen Artikel 27f Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 eine Mitteilung nicht richtig, nicht vollständig, oder nicht vor Aufnahme der Tätigkeit als Mitglied des Leitungsorgans oder nicht vor einer Veränderung der Zusammensetzung des Leitungsorgans macht,
 - b) entgegen Artikel 27f Absatz 3 die Umsetzung einer dort genannten Unternehmensführungsregelung nicht überwacht,“.
 - cc) Die bisherigen Nummern 22a und 22b werden die Nummern 22b und 22c.

- dd) Nach Nummer 22c wird folgende Nummer 22d eingefügt:
- „22d. als Person nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 36 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014, die die Ausnahmekriterien nach Artikel 2 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/466 erfüllt, entgegen Artikel 27i Absatz 2 Satz 1 eine dort genannte Vorkehrung nicht beibehält,“.
- d) Absatz 9a wird wie folgt geändert:
- aa) Nach den Wörtern „Person nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 34 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014“ werden ein Komma und die Wörter „die die Ausnahmekriterien nach Artikel 2 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/466 erfüllt,“ eingefügt.
- bb) In Nummer 2 werden die Wörter „oder Artikel 27i Absatz 3 Satz 2“ gestrichen.
- cc) In Nummer 5 werden die Wörter „oder Artikel 27i Absatz 3 Satz 1“ gestrichen.
- dd) In Nummer 6 werden die Wörter „oder Artikel 27i Absatz 3 Satz 2“ gestrichen und wird das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
- ee) In Nummer 7 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
- ff) Die Nummern 8 und 9 werden aufgehoben.
- e) Nach Absatz 9a wird folgender Absatz 9b eingefügt:
- „(9b) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig als Person nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 36 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014, die die Ausnahmekriterien nach Artikel 2 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/466 erfüllt,
1. nicht dafür sorgt, dass sie über Grundsätze und Vorkehrungen nach Artikel 27i Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 verfügt, oder
 2. nicht dafür sorgt, dass sie über die in Artikel 27i Absatz 3 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 genannten Ressourcen und Notfallsysteme verfügt.“
- f) In Absatz 24 wird nach den Wörtern „des Absatzes 6 Nummer 3 bis 5 sowie des Absatzes 7 Nummer“ die Angabe „1b,“ und nach den Wörtern „des Absatzes 2 Nummer 6 bis 8, 11 bis 13, des Absatzes 7 Nummer“ die Angabe „1a,“ eingefügt.
22. Nach § 120 werden die folgenden §§ 120a und 120b eingefügt:

„§ 120a

Bußgeldvorschriften zur Delegierten Verordnung (EU) Nr. 149/2013

(1) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 149/2013 der Kommission vom 19. Dezember 2012 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für indirekte Clearingvereinbarungen, die Clearingpflicht, das öffentliche Register, den Zugang zu einem Handelsplatz, nichtfinanzielle Gegenparteien und Risikominderungstechniken für nicht durch eine CCP geclearte OTC-Derivatekontrakte (ABl. L 52 vom 23.2.2013, S. 11), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/2310 (ABl. L 307 vom 28.11.2022, S. 29) geändert worden ist, verstößt, indem er vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 5a Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a oder Artikel 5b Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a, b oder Buchstabe c eine indirekte Clearingdienstleistung erbringt,
2. entgegen Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 1, Artikel 5a Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b oder Artikel 5b Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe d eine Clearingvereinbarung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht vor Erbringung des indirekten Clearingdienstes schließt,
3. entgegen Artikel 4 Absatz 3 Satz 1 eine dort genannte Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,

4. entgegen Artikel 4 Absatz 4 ein dort genanntes Konto nicht oder nicht vor Erbringung der Clearingdienstleistungen eröffnet oder nicht unterhält,
 5. entgegen Artikel 4 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 Buchstabe a oder Absatz 7 Buchstabe a oder Buchstabe c ein dort genanntes Verfahren nicht oder nicht vor Erbringung der Clearingdienstleistungen einrichtet,
 6. entgegen Artikel 5 Absatz 1 eine dort genannte Wahl nicht richtig bietet oder nicht sicherstellt, dass ein dort genannter Kunde informiert ist,
 7. entgegen Artikel 5 Absatz 3 eine Aufzeichnung oder ein Abrechnungskonto nicht richtig führt,
 8. entgegen Artikel 5 Absatz 7 eine dort genannte Kondition nicht oder nicht rechtzeitig in die Clearingvereinbarung aufnimmt oder
 9. entgegen Artikel 5 Absatz 9 eine dort genannte Vorkehrung nicht oder nicht vor Erbringung der Clearingdienstleistungen trifft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro geahndet werden.

§ 120b

Bußgeldvorschriften zur Delegierten Verordnung (EU) 2017/2154

(1) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Delegierte Verordnung (EU) 2017/2154 der Kommission vom 22. September 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für indirekte Clearingvereinbarungen (ABl. L 304 vom 21.11.2017, S. 6) verstößt, indem er vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a oder Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a, b oder Buchstabe c einen indirekten Clearingdienst erbringt,
2. entgegen Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 1, Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b oder Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe d eine Clearingvereinbarung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht vor der Erbringung des indirekten Clearingdienstes schließt,
3. entgegen Artikel 4 Absatz 3 Satz 1 eine dort genannte Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,
4. entgegen Artikel 4 Absatz 4 ein dort genanntes Konto nicht oder nicht vor Erbringung der Clearingdienstleistungen eröffnet oder nicht unterhält,
5. entgegen Artikel 4 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 Buchstabe a oder Absatz 7 Buchstabe a oder Buchstabe c ein dort genanntes Verfahren nicht oder nicht vor Erbringung der Clearingdienstleistungen einrichtet,
6. entgegen Artikel 5 Absatz 1 eine dort genannte Wahl nicht richtig bietet oder nicht sicherstellt, dass ein dort genannter Kunde informiert ist,
7. entgegen Artikel 5 Absatz 3 eine Aufzeichnung oder ein Abrechnungskonto nicht richtig führt,
8. entgegen Artikel 5 Absatz 7 eine dort genannte Kondition nicht oder nicht rechtzeitig in die Clearingvereinbarung aufnimmt oder
9. entgegen Artikel 5 Absatz 9 eine dort genannte Vorkehrung nicht oder nicht vor Erbringung der Clearingdienstleistungen trifft.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro geahndet werden.“

23. Die bisherigen §§ 120a und 120b werden die §§ 120c und 120d.

24. Nach § 120d wird folgender § 120e eingefügt:

„§ 120e

Bußgeldvorschriften zur Verordnung (EU) 2022/2554

Zu widerhandlungen gegen die Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011 (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 1) durch Personen im Anwendungsbereich dieses Gesetzes können nach § 56 Absatz 5e und 6 Nummer 1 und 3 des Kreditwesengesetzes geahndet werden.“

25. § 125 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „und die Verordnung (EU) 2016/1011“ durch die Wörter „, die Verordnung (EU) 2016/1011 und die Verordnung (EU) 2022/2554“ ersetzt.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bundesanstalt macht bestandskräftige Maßnahmen und unanfechtbar gewordene Bußgeldentscheidungen, die wegen Verstößen gegen die Verordnung (EU) 2022/2554 oder die jeweils darauf basierenden delegierten Rechtsakte erlassen wurden, auf ihrer Internetseite unverzüglich bekannt.“

26. Nach § 138 wird folgender § 138a eingefügt:

„§ 138a

Übergangsregelung zur Verordnung (EU) Nr. 600/2014

Das in Artikel 39a Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 geregelte Verbot von Zuwendungen für die Weiterleitung von Kundenaufträgen findet auf Wertpapierdienstleistungsunternehmen mit Sitz im Inland bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen an Kunden im Inland bis zum 30. Juni 2026 keine Anwendung.“

Artikel 5

Änderung des Wertpapierinstitutsgesetzes

Das Wertpapierinstitutsgesetz vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 990), das zuletzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 11. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 354) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 5 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 5a Besondere Befugnisse nach der Verordnung (EU) 2022/2554“.

b) Nach der Angabe zu § 84 wird folgende Angabe zu § 84a eingefügt:

„§ 84a Bekanntmachung von Maßnahmen und Sanktionen wegen Verstößen gegen die Verordnung (EU) 2022/2554“.

c) Nach der Angabe zu § 86 wird folgende Angabe zu § 87 eingefügt:

„§ 87 Übergangsvorschrift zum Finanzmarktdigitalisierungsgesetz“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Nummer 1 werden die Wörter „und Kryptowerten“ gestrichen.

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - cc) Die folgenden Nummern 3 und 4 werden angefügt:
 - „3. die Verwahrung, Verwaltung und Sicherung kryptografischer Instrumente oder die Sicherung privater kryptografischer Schlüssel für andere, die dazu dienen, kryptografische Instrumente, Kryptowertpapiere im Sinne des § 4 Absatz 3 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere oder Kryptofondsanteile im Sinne des § 1 Satz 2 der Verordnung über Kryptofondsanteile, zu speichern oder darüber zu verfügen (qualifiziertes Kryptoverwahrgeschäft) und
 - 4. die Führung eines Kryptowertpapierregisters nach § 16 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere (Kryptowertpapierregisterführung).“
- c) Absatz 5 Nummer 10 wird wie folgt gefasst:
- „10. (weggefallen)“.
- d) In Absatz 8 Nummer 1 Buchstabe b werden die Wörter „oder Rechnungseinheiten,“ durch die Wörter „Rechnungseinheiten oder Kryptowerte im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40), ohne Kryptowerte nach Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2023/1114,“ ersetzt.
3. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „und der Richtlinie (EU) 2019/2034 erlassenen Rechtsakte“ die Wörter „sowie der Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011 (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung und der auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2022/2554 erlassenen Rechtsakte“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden nach den Wörtern „gemäß Artikel 4 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2019/2034“ die Wörter „und nach Artikel 46 der Verordnung (EU) 2022/2554“ eingefügt.
 - c) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank arbeiten bei der Durchführung der Aufgaben nach den Artikeln 26 und 27 der Verordnung (EU) 2022/2554 zusammen. Die Deutsche Bundesbank nimmt die operativen Aufgaben nach den Artikeln 26 und 27 der Verordnung (EU) 2022/2554 wahr. § 7 Absatz 3 und 4 des Kreditwesengesetzes gilt entsprechend.“
4. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Besondere Befugnisse nach der Verordnung (EU) 2022/2554

(1) Die Bundesanstalt kann bei Verstößen gegen die Verordnung (EU) 2022/2554 unbeschadet sonstiger in diesem Gesetz geregelter Befugnisse im Einzelfall Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, um die Einhaltung der Vorgaben der Verordnung (EU) 2022/2554 sicherzustellen. Insbesondere kann sie gegenüber einem Institut anordnen,

1. das gegen diese Verordnung verstoßende Verhalten zu unterlassen und von einer Wiederholung abzu-
sehen,

2. Praktiken oder Verhaltensweisen, die den Bestimmungen der Verordnung zuwiderlaufen, vorübergehend oder dauerhaft einzustellen und nicht zu wiederholen,
3. sicherzustellen, dass weiterhin die rechtlichen Vorgaben erfüllt werden, und
4. Korrektur- und Abhilfemaßnahmen vorzunehmen.

(2) Die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank können Untersuchungen über die Einhaltung der Vorgaben der Verordnung (EU) 2022/2554 im Anwendungsbereich dieses Gesetzes vornehmen. Unbeschadet sonstiger in diesem Gesetz geregelter Befugnisse kann die Bundesanstalt zu diesem Zweck Mitglieder der Organe eines Instituts zu einer Befragung vorladen, damit diese mündliche oder schriftliche Erklärungen zu Sachverhalten oder Unterlagen abgeben, die mit Gegenstand und Zweck der Untersuchung in Zusammenhang stehen, und die mündlichen Erklärungen aufzeichnen. § 5 Absatz 6 gilt entsprechend. Die Bundesanstalt kann die Durchführung der Befragung auf die Deutsche Bundesbank übertragen.“

5. In § 6 werden nach den Wörtern „§ 5 Absatz 2 bis 7“ ein Komma und die Angabe „des § 5a“ eingefügt.
6. § 15 Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „Absatz 1, Absatz 4 oder Absatz 5“ durch die Wörter „Absatz 1, Absatz 3 oder Absatz 4“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Abweichend von Satz 1 kann eine Erlaubnis nach Absatz 1 mit einer Erlaubnis nach § 11 des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes verbunden werden, wenn es dem Wertpapierinstitut nach Artikel 60 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/1114 gestattet ist, Kryptowerte-Dienstleistungen anzubieten.“
7. In § 19 Absatz 2 Nummer 4 werden die Wörter „Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1781/2006 (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 1)“ durch die Wörter „Verordnung (EU) 2023/1113 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 1)“ ersetzt.
8. In § 22 Absatz 2 sowie in § 23 Absatz 2 Satz 3 wird jeweils die Angabe „Verordnung (EU) 2015/847“ durch die Angabe „Verordnung (EU) 2023/1113“ ersetzt.
9. § 78 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe f wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Buchstabe g wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - c) Folgender Buchstabe h wird angefügt:

„h) den Artikeln 5 bis 14, 16 bis 19, 23 bis 25, 28 bis 30 und 45 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2022/2554, auch in Verbindung mit einer delegierten Verordnung nach den Artikeln 15, 16, 20, 28 oder Artikel 30 der Verordnung (EU) 2022/2554.“
10. Nach § 83 Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011 (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 1) durch Personen im Anwendungsbereich dieses Gesetzes können nach § 56 Absatz 5e und 6 Nummer 1 und 3 des Kreditwesengesetzes geahndet werden.“

11. Nach § 84 wird folgender § 84a eingefügt:

„§ 84a

Bekanntmachung von Maßnahmen und Sanktionen wegen Verstößen gegen die Verordnung
(EU) 2022/2554

(1) Die Bundesanstalt macht Entscheidungen über bestandskräftige Maßnahmen und unanfechtbar gewordene Bußgeldentscheidungen, die wegen Verstößen gegen die Verordnung (EU) 2022/2554 oder die jeweils darauf basierenden delegierten Rechtsakte erlassen wurden, auf ihrer Internetseite unverzüglich bekannt.

(2) In der Bekanntmachung benennt die Bundesanstalt die Vorschrift, gegen die verstoßen wurde, und die für den Verstoß verantwortliche natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung.

(3) Ist die Bekanntmachung der Identität einer von der Entscheidung betroffenen juristischen Person oder der personenbezogenen Daten einer natürlichen Person unverhältnismäßig oder würde die Bekanntmachung laufende Ermittlungen oder die Stabilität der Finanzmärkte gefährden, so

1. schiebt die Bundesanstalt die Bekanntmachung der Entscheidung auf, bis die Gründe für das Aufschieben weggefallen sind,
2. macht die Bundesanstalt die Entscheidung ohne Nennung der Identität oder der personenbezogenen Daten bekannt, wenn hierdurch ein wirksamer Schutz der Identität oder der betreffenden personenbezogenen Daten gewährleistet ist, oder
3. macht die Bundesanstalt die Entscheidung nicht bekannt, wenn eine Bekanntmachung nach den Nummern 1 und 2 nicht ausreichend wäre, um sicherzustellen, dass
 - a) die Stabilität der Finanzmärkte nicht gefährdet wird oder
 - b) die Verhältnismäßigkeit der Bekanntmachung gewahrt bleibt.

(4) Eine Bekanntmachung nach Absatz 1 ist spätestens fünf Jahre nach ihrer Bekanntmachung zu löschen. Abweichend von Satz 1 sind personenbezogene Daten zu löschen, sobald ihre Bekanntmachung nicht mehr erforderlich ist.“

12. Folgender § 87 wird angefügt:

„§ 87

Übergangsvorschrift zum Finanzmarktdigitalisierungsgesetz

§ 78 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 ist erstmals anzuwenden auf Rechnungslegungsunterlagen für ein nach dem 31. Dezember 2024 beginnendes Geschäftsjahr.“

Artikel 6

Änderung des Kapitalanlagegesetzbuches

Das Kapitalanlagegesetzbuch vom 4. Juli 2013 (BGBl. 2013 I S. 1981), das zuletzt durch Artikel 29 des Gesetzes vom 11. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 354) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 364 folgende Angabe zu § 365 eingefügt:

„§ 365 Übergangsvorschrift zum Finanzmarktdigitalisierungsgesetz“.

2. Dem § 5 wird folgender Absatz 15 angefügt:

„(15) Für Kapitalverwaltungsgesellschaften, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011 (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 1) fallen, ist die Bundesanstalt zuständige Behörde nach Artikel 46 der Verordnung (EU) 2022/2554. Bei der Durchführung der Aufgaben nach den Artikeln 26 und 27 der Verordnung (EU) 2022/2554 wirkt die Bundesanstalt mit der Deutschen Bundesbank zusammen. Die Deutsche Bundesbank nimmt die operativen Aufgaben nach den Artikeln 26 und 27 der Verordnung (EU) 2022/2554 wahr. § 7 Absatz 3 und 4 des Kreditwesengesetzes gilt entsprechend. Die Bundesanstalt kann bei Verstößen gegen die Verordnung (EU) 2022/2554 unbeschadet sonstiger in diesem Gesetz geregelter Befugnisse im Einzelfall Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, um die Einhaltung der Vorgaben der Verordnung (EU) 2022/2554 sicherzustellen. Insbesondere kann sie gegenüber einer Kapitalverwaltungsgesellschaft anordnen,

1. das gegen diese Verordnung verstoßende Verhalten zu unterlassen und von einer Wiederholung abzu-
sehen,
2. Praktiken oder Verhaltensweisen, die den Bestimmungen der Verordnung zuwiderlaufen, vorüberge-
hend oder dauerhaft einzustellen und nicht zu wiederholen,
3. sicherzustellen, dass weiterhin die rechtlichen Vorgaben erfüllt werden, und
4. Korrektur- und Abhilfemaßnahmen vorzunehmen.

Die Bundesanstalt kann Untersuchungen über die Einhaltung der Vorgaben der Verordnung (EU) 2022/2554 im Anwendungsbereich dieses Gesetzes vornehmen. Unbeschadet sonstiger in diesem Gesetz geregelter Befugnisse kann die Bundesanstalt zu diesem Zweck Mitglieder der Organe einer Kapitalverwaltungsgesellschaft zu einer Befragung vorladen, damit diese mündliche oder schriftliche Erklärungen zu Sachverhalten oder Unterlagen abgeben, die mit Gegenstand und Zweck der Untersuchung in Zusammenhang stehen, und die mündlichen Erklärungen aufzeichnen. Für das Recht zur Auskunftsverweigerung und die Belehrungspflicht gilt § 6 Absatz 15 des Wertpapierhandelsgesetzes entsprechend.“

3. In § 7 Absatz 1 wird nach der Angabe „§ 5 Absatz 5a“ die Angabe „und 15“ eingefügt.

4. § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. angemessene Kontroll- und Sicherheitsvorkehrungen für den Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung einschließlich in Bezug auf Netzwerk- und Informationssysteme, die in Einklang mit der Verordnung (EU) 2022/2554 eingerichtet und verwaltet werden, und im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten insbesondere technische und organisatorische Maßnahmen nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679;“.

5. § 38 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 7 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 8 wird nach der Angabe „2020/852“ das Wort „sowie“ eingefügt.
- c) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 eingefügt:

„9. nach den Artikeln 5 bis 14, 17 bis 19, 23 bis 25, 28 bis 30 und 45 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2022/2554, auch in Verbindung mit einer Delegierten Verordnung nach den Artikeln 15, 20, 28 oder Artikel 30 der Verordnung (EU) 2022/2554.“

6. § 121 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe f wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Buchstabe g wird das Wort „sowie“ durch das Wort „und“ ersetzt.

- c) Folgender Buchstabe h wird angefügt:
- „h) nach den Artikeln 5 bis 14, 17 bis 19, 23 bis 25, 28 bis 30 und 45 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2022/2554, auch in Verbindung mit einer Delegierten Verordnung nach den Artikeln 15, 20, 28 oder Artikel 30 der Verordnung (EU) 2022/2554, sowie“.
7. § 136 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 6 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 7 wird nach der Angabe „EU) 2020/852“ das Wort „sowie“ eingefügt.
- c) Folgende Nummer 8 wird angefügt:
- „8. den Artikeln 5 bis 14, 17 bis 19, 23 bis 25, 28 bis 30 und 45 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2022/2554, auch in Verbindung mit einer Delegierten Verordnung nach den Artikeln 15, 20, 28 oder Artikel 30 der Verordnung (EU) 2022/2554.“
8. In § 284 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe j werden die Wörter „Kryptowerte im Sinne von § 1 Absatz 11 Satz 4 des Kreditwesengesetzes“ durch die Wörter „Kryptowerte im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40), ohne Kryptowerte nach Artikel 2 Absatz 3 und 4 der Verordnung (EU) 2023/1114,“ ersetzt.
9. In § 340 wird nach Absatz 6g folgender Absatz 6h eingefügt:
- „(6h) Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011 (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 1) durch Personen im Anwendungsbereich dieses Gesetzes können nach § 56 Absatz 5e und 6 Nummer 1 und 3 des Kreditwesengesetzes geahndet werden.“
10. In § 341a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „Verordnung (EU) 2015/2365 und die Verordnung (EU) 2016/1011“ durch die Wörter „Verordnung (EU) 2015/2365, die Verordnung (EU) 2016/1011 und die Verordnung (EU) 2022/2554“ ersetzt.
11. Folgender § 365 wird angefügt:

„§ 365

Übergangsvorschrift zum Finanzmarktdigitalisierungsgesetz

§ 38 Absatz 3 Satz 2 Nummer 9, § 121 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe h und § 136 Absatz 3 Satz 2 Nummer 8 sind erstmals anzuwenden auf Rechnungslegungsunterlagen für ein nach dem 31. Dezember 2024 beginnendes Geschäftsjahr.“

Artikel 7

Änderung des Handelsgesetzbuches

§ 334 Absatz 4 Nummer 1 des Handelsgesetzbuches in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 154) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „1. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in den Fällen des Absatzes 1 bei Kapitalgesellschaften, die kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d oder Institute nach § 37 Absatz 1 Satz 1 des Kryptomarktaufsichtsgesetzes sind,“.

Artikel 8

Änderung des Geldwäschegesetzes

Das Geldwäschegesetz vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), das zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 11. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 354) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 15 folgende Angabe eingefügt:

„§ 15a Verstärkte Sorgfaltspflichten bei der Übertragung von Kryptowerten von einer selbst gehosteten oder an eine selbst gehostete Adresse.“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 28 wird wie folgt geändert:

aa) In den Nummern 1 und 3 wird jeweils der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

bb) Die folgenden Nummern 4 und 5 werden angefügt:

„4. Verordnung (EU) 2023/1113 bezeichnet die Verordnung (EU) 2023/1113 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 1);

5. Verordnung (EU) 2023/1114 bezeichnet die Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40).“

- b) Absatz 29 wird wie folgt gefasst:

„(29) Kryptowerte im Sinne dieses Gesetzes sind Kryptowerte im Sinne des Artikels 3 Nummer 14 der Verordnung (EU) 2023/1113.“

- c) Absatz 30 wird wie folgt gefasst:

„(30) Kryptowertetransfer im Sinne dieses Gesetzes ist jeder Kryptowertetransfer im Sinne des Artikels 3 Nummer 10 der Verordnung (EU) 2023/1113.“

- d) Die folgenden Absätze 31 bis 33 werden angefügt:

„(31) Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen im Sinne dieses Gesetzes sind Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 15 der Verordnung (EU) 2023/1114, wenn sie eine oder mehrere Kryptowerte-Dienstleistungen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 16 der Verordnung (EU) 2023/1114 erbringen, mit Ausnahme der Beratung zu Kryptowerten im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 16 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2023/1114.

(32) Emittenten vermögenswertreferenzierter Token im Sinne dieses Gesetzes sind Emittenten vermögenswertreferenzierter Token nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/1114, die vermögenswertreferenzierte Token nicht ausschließlich über einen Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen öffentlich anbieten oder die deren Zulassung zum Handel nicht ausschließlich über einen Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen beantragen.

(33) Selbst gehostete Adresse im Sinne dieses Gesetzes ist eine selbst gehostete Adresse im Sinne des Artikels 3 Nummer 20 der Verordnung (EU) 2023/1113.“

3. In § 2 Absatz 1 Nummer 2 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und werden nach den Wörtern „Unternehmen mit Sitz im Ausland“ die Wörter „sowie Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen und Emittenten vermögenswertreferenzierter Token“ eingefügt.

4. Nach § 6 Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen haben angemessene Maßnahmen zu treffen, die die Einhaltung der Vorgaben der Verordnung (EU) 2023/1113 gewährleisten.“
5. § 8 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. die Entscheidung eines Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen über die Beendigung einer grenzüberschreitenden Korrespondenzbeziehung aus Gründen der Prävention von Geldwäsche oder von Terrorismusfinanzierung.“
6. § 10 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) Kryptowertetransfers, die zum Zeitpunkt der Durchführung des Kryptowertetransfers einem Gegenwert von 1 000 Euro oder mehr entsprechen,“.
7. Dem § 15 Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:

„Handelt es sich um eine grenzüberschreitende Korrespondenzbeziehung zwischen Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen, hat der Verpflichtete zusätzlich zu den verstärkten Sorgfaltspflichten nach Satz 1 Nummer 1 Informationen über die Zulassung oder Eintragung des Respondenten einzuholen.“
8. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a

Verstärkte Sorgfaltspflichten bei der Übertragung von Kryptowerten von einer selbst gehosteten oder an eine selbst gehostete Adresse

(1) Verpflichtete, die eine Übertragung von Kryptowerten ausführen, deren Begünstigter oder Auftraggeber eine selbst gehostete Adresse ist, haben das mit der Übertragung verbundene Risiko des Missbrauchs zum Zwecke der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie das Risiko der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter Finanzsanktionen und gezielter Finanzsanktionen im Zusammenhang mit Proliferationsfinanzierung zu ermitteln und zu bewerten sowie angemessene Maßnahmen zur Risikominderung zu treffen.

(2) Risikomindernde Maßnahmen nach Absatz 1 umfassen mindestens eine der folgenden Maßnahmen, gegebenenfalls auch in Kombination miteinander:

1. die Erhebung, Überprüfung und Speicherung der Identität des Begünstigten oder Auftraggebers sowie des wirtschaftlich Berechtigten der selbst gehosteten Adresse,
 2. Maßnahmen zur Ermittlung der Herkunft und des Ziels der zu übertragenden Kryptowerte,
 3. die verstärkte, kontinuierliche Überwachung dieser Transaktionen und der mit diesen Transaktionen in Verbindung stehenden Geschäftsbeziehung oder
 4. andere Maßnahmen zur Minderung und Beherrschung der Risiken von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung sowie des Risikos der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter Finanzsanktionen und gezielter Finanzsanktionen im Zusammenhang mit Proliferationsfinanzierung.“
9. In § 17 Absatz 9 werden nach dem Wort „Kreditwesengesetzes“ die Wörter „und nach Artikel 73 der Verordnung (EU) 2023/1114“ eingefügt.

10. § 45 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Dies gilt auch für die aufsichtführenden Landesbehörden.“
 - b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „über“ die Wörter „die erforderlichen Angaben und“ eingefügt.
11. In § 50 Nummer 1 Buchstabe b wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Wertpapierinstitutsgesetzes“ ein Komma und die Wörter „Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen und Emittenten vermögenswertreferenzierter Token“ eingefügt.
12. Nach § 51 Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Aufsichtsbehörde nach § 50 Nummer 1 übt, unbeschadet der Aufsicht nach Absatz 1, die Aufsicht über die Einhaltung der Verordnung (EU) 2023/1113 durch Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen aus. Sie kann die erforderlichen Anordnungen treffen, um die Einhaltung der Verordnung (EU) 2023/1113 durch Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen sicherzustellen.“
13. § 56 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 44 wird folgende Nummer 44a eingefügt:

„44a. entgegen § 15a keine Maßnahmen zur Risikoermittlung, Risikobewertung oder zur Risikominde-
rung trifft,“.
 - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 6 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - cc) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. einer vollziehbaren Anordnung nach § 51 Absatz 2a Satz 2 nicht oder nicht rechtzeitig nach-
kommt.“

Artikel 9

Änderung der Gewerbeordnung

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 172) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 29 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 29a Besondere Aufsichtsbefugnisse über Versicherungsvermittler nach § 34d Absatz 1, Versicherungsberater nach § 34d Absatz 2 und Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit nach § 34d Absatz 8 Nummer 1“.
 - b) Nach der Angabe zu § 147c wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 147d Verletzung von Vorschriften über die digitale operationale Resilienz durch Versicherungsvermittler nach § 34d Absatz 1, Versicherungsberater nach § 34d Absatz 2 und Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit nach § 34d Absatz 8 Nummer 1“.

2. Nach § 29 wird folgender § 29a eingefügt:

„§ 29a

Besondere Aufsichtsbefugnisse über Versicherungsvermittler nach § 34d Absatz 1, Versicherungsberater nach § 34d Absatz 2 und Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit nach § 34d Absatz 8 Nummer 1

(1) Die zuständigen Behörden nach § 34d Absatz 13 sind befugt, bei Verstößen gegen die Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011 (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 1) unbeschadet sonstiger in diesem Gesetz geregelter Befugnisse im Einzelfall Anordnungen zu treffen, die geeignet und erforderlich sind, um die Einhaltung der Vorgaben dieser Verordnung im Anwendungsbereich dieses Gesetzes sicherzustellen. Sie können insbesondere anordnen,

1. gegen diese Verordnung verstößende Verhalten zu unterlassen und von einer Wiederholung abzusehen,
2. bestimmte Praktiken oder Verhaltensweisen, die den Vorgaben der Verordnung zuwiderlaufen, vorübergehend oder dauerhaft einzustellen und nicht zu wiederholen und
3. sicherzustellen, dass weiterhin die rechtlichen Vorgaben erfüllt werden.

(2) Zur Sicherstellung der Vorgaben der Verordnung (EU) 2022/2554 können die nach § 34d Absatz 13 zuständigen Behörden

1. die Gewährung des Zugriffs auf Unterlagen oder Daten jeglicher Form anordnen, die ihrer Ansicht nach für die Ausführung ihrer Aufgaben nach der Verordnung (EU) 2022/2554 von Belang sind, sowie den Erhalt oder die Anfertigung von Kopien von ihnen verlangen,
2. Untersuchungen sowie Prüfungen in den Geschäftsräumen durchführen und diese zu diesem Zweck innerhalb der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten betreten und besichtigen,
3. Vertreter der Versicherungsvermittler, Rückversicherungsvermittler und Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe o in Verbindung mit Absatz 3 der Verordnung (EU) 2022/2554 vorladen, damit diese Vertreter mündliche oder schriftliche Erklärungen zu Sachverhalten oder Unterlagen abgeben, die mit dem Gegenstand und Zweck der Untersuchung in Zusammenhang stehen, und die Antwort aufzeichnen,
4. jede natürliche oder juristische Person befragen, die dieser Befragung zum Zweck der Einholung von Informationen über den Gegenstand einer Untersuchung zustimmt, sowie
5. Korrektur- und Abhilfemaßnahmen bei Verstößen gegen die Vorgaben dieser Verordnung anordnen.

(3) Gesetzliche Auskunfts- oder Aussageverweigerungsrechte sowie gesetzliche Verschwiegenheitspflichten bleiben unberührt. Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.“

3. § 34d wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 11 wird folgender Absatz 11a eingefügt:

„(11a) Die zuständige Behörde macht jede nicht mehr anfechtbare Entscheidung, die wegen Verstoßes gegen die Verordnung (EU) 2022/2554 oder die jeweils darauf basierenden delegierten Rechtsakte erlassen wurde, unverzüglich auf ihrer Internetseite öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung erfolgt durch Eintragung in das Register nach § 11a Absatz 1. Die zuständige Behörde kann von einer Bekanntmachung nach Satz 1 absehen, diese verschieben oder eine Bekanntmachung auf anonymer Basis vornehmen, wenn eine Bekanntmachung personenbezogener Daten unverhältnismäßig wäre oder die Bekanntmachung nach Satz 1 die Stabilität der Finanzmärkte oder laufende Ermittlungen gefährden würde. Eine Bekanntmachung nach Satz 1 ist spätestens fünf Jahre nach ihrer Bekanntmachung zu

löschen. Abweichend von Satz 4 sind personenbezogene Daten zu löschen, sobald ihre Bekanntmachung nicht mehr erforderlich ist.“

b) Folgender Absatz 13 wird angefügt:

„(13) Die Industrie- und Handelskammern sind zuständig für die Überwachung der Einhaltung der Verordnung (EU) 2022/2554 durch Versicherungsvermittler, Rückversicherungsvermittler und Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe o in Verbindung mit Absatz 3 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2022/2554.“

4. Nach § 147c wird folgender § 147d eingefügt:

„§ 147d

Verletzung von Vorschriften über die digitale operationale Resilienz durch Versicherungsvermittler nach § 34d Absatz 1, Versicherungsberater nach § 34d Absatz 2 und Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit nach § 34d Absatz 8 Nummer 1

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Person im Anwendungsbereich dieses Gesetzes gegen die Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011 (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 1) verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig,

1. einer vollziehbaren Anordnung nach Artikel 6 Absatz 5 Satz 3, Artikel 28 Absatz 3 Unterabsatz 4 oder Artikel 42 Absatz 6 Satz 1 zuwiderhandelt,
2. entgegen Artikel 19 Absatz 4 der zuständigen Behörde dort genannte Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
3. entgegen Artikel 28 Absatz 3 Unterabsatz 3 der zuständigen Behörde einen Bericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
4. entgegen Artikel 28 Absatz 3 Unterabsatz 5 der zuständigen Behörde die Unterrichtung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt oder
5. entgegen Artikel 45 Absatz 3 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro geahndet werden.“

Artikel 10

Änderung des Börsengesetzes

Das Börsengesetz vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330, 1351), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 354) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. der Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnun-

gen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011 (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.“

2. Dem § 3a Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Die Börsenaufsichtsbehörde überwacht die Einhaltung der Verbote und Gebote der Verordnung (EU) 2022/2554 durch die Börse und den Börsenträger und kann Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, um Verstöße gegen die Verordnung (EU) 2022/2554 sowie gegen die auf ihrer Grundlage erlassenen delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung zu verhindern oder um Missstände zu beseitigen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben stehen den Börsenaufsichtsbehörden die Befugnisse nach Artikel 50 der Verordnung (EU) 2022/2554 in Verbindung mit § 3 dieses Gesetzes zu. Die Börsenaufsichtsbehörde und die Deutsche Bundesbank arbeiten bei der Durchführung der Aufgaben nach den Artikeln 26 und 27 der Verordnung (EU) 2022/2554 zusammen. Die Deutsche Bundesbank nimmt die operativen Aufgaben nach den Artikeln 26 und 27 der Verordnung (EU) 2022/2554 wahr. § 7 Absatz 3 und 4 des Kreditwesengesetzes gilt entsprechend.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 Nummer 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

- „2. angemessene Vorkehrungen und Systeme zur Ermittlung und zum Umgang mit den wesentlichen Risiken des Börsenbetriebs, einschließlich der IKT-Risiken gemäß Kapitel II der Verordnung (EU) 2022/2554 zu schaffen, um diese wirksam zu begrenzen, und
3. die technische Funktionsfähigkeit der Börsenhandels- und Abwicklungssysteme sicherzustellen und einen reibungslosen und zeitnahen Abschluss der im Handelssystem geschlossenen Geschäfte zu schaffen.“

- b) Absatz 4a wird wie folgt gefasst:

„(4a) Der Börsenträger muss seine operationale Resilienz entsprechend den in Kapitel II der Verordnung (EU) 2022/2554 festgelegten Anforderungen herstellen und erhalten, um sicherzustellen, dass seine Handelssysteme

1. belastbar sind und über ausreichende Kapazitäten für Spitzenvolumina an Aufträgen und Mitteilungen verfügen,
2. in der Lage sind, unter extremen Stressbedingungen auf den Märkten einen ordnungsgemäßen Handel zu gewährleisten,
3. vollständig geprüft sind, um zu gewährleisten, dass die Vorgaben in den Nummern 1 und 2 erfüllt sind, und
4. wirksamen Vorkehrungen zur Fortführung der Geschäftstätigkeit unterliegen, einschließlich IKT-Geschäftsfortführungsleitlinien und IKT-Geschäftsfortführungsplänen sowie IKT-Reaktionsplänen und IKT-Wiederherstellungsplänen nach Artikel 11 der Verordnung (EU) 2022/2554, um im Falle von Störungen in seinen Handelssystemen die Kontinuität seines Geschäftsbetriebs zu gewährleisten.“

- c) Nach Absatz 4a wird folgender Absatz 4b eingefügt:

„(4b) Der Börsenträger muss über Systeme und Verfahren verfügen, um Aufträge abzulehnen, die die im Voraus festgelegten Grenzen für Volumina und Kurse überschreiten oder eindeutig irrtümlich zustande kamen.“

4. Dem § 8 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Börsenaufsichtsbehörde und die für die Durchführung der Verordnung (EU) 2022/2554 zuständigen Behörden tauschen untereinander Informationen einschließlich personenbezogener Daten aus, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.“

5. § 26d Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Wegen der geeigneten Vorkehrungen nach Absatz 1 und der Anforderungen an die Ausgestaltung der Tests nach Absatz 2 wird auf die Kapitel II und IV der Verordnung (EU) 2022/2554 und die Delegierte Verordnung (EU) 2017/584 der Kommission vom 14. Juli 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der organisatorischen Anforderungen an Handelsplätze (ABl. L 87 vom 31.3.2017, S. 350) in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.“

6. Nach § 50 Absatz 7 wird folgender Absatz 7a eingefügt:

„(7a) Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011 (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 1) durch Personen im Anwendungsbereich dieses Gesetzes können nach § 56 Absatz 5e und 6 Nummer 1 und 3 des Kreditwesengesetzes geahndet werden.“

7. Dem § 50a Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Börsenaufsichtsbehörde macht Entscheidungen über bestandskräftige Maßnahmen und unanfechtbar gewordene Bußgeldentscheidungen, die wegen Verstößen gegen die Verordnung (EU) 2022/2554 oder gegen die jeweils darauf basierenden delegierten Rechtsakte erlassen wurden, auf ihrer Internetseite unverzüglich öffentlich bekannt.“

Artikel 11

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Das Versicherungsaufsichtsgesetz vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 11. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 354) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe zu § 308c wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 308d Besondere Befugnisse nach der Verordnung (EU) 2022/2554“.

- b) Die Angabe zu § 319a wird wie folgt gefasst:

„§ 319a Bekanntmachung von Maßnahmen und Sanktionen wegen Verstößen gegen die Verordnung (EU) 2015/2365, die Verordnung (EU) 2016/1011, die Verordnung (EU) 2017/2402 oder die Verordnung (EU) 2022/2554“.

- c) Nach der Angabe zu § 359 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 360 Übergangsvorschrift zum Finanzmarktdigitalisierungsgesetz“.

2. § 35 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 7 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

- b) In Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

- c) Folgende Nummer 10 wird angefügt:

„10. die Vorgaben nach den Artikeln 5 bis 14, 16 bis 19, 23 bis 25, 28 bis 30 und 45 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011 (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 1), auch in Verbindung mit einer Delegierten Verordnung nach Artikel 15, 16, 20, 28 oder Artikel 30 der Verordnung (EU) 2022/2554.“

3. Dem § 293 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Für Versicherungs-Holdinggesellschaften nach § 7 Nummer 31 und für Unternehmen nach Absatz 4 gelten die Vorgaben der Verordnung (EU) 2022/2554, die Vorgaben der auf Grundlage der Verordnung (EU) 2022/2554 erlassenen Rechtsakte sowie die Bestimmungen dieses Gesetzes, die auf Vorgaben der Verordnung (EU) 2022/2554 verweisen. Anstelle der Artikel 5 bis 15 der Verordnung (EU) 2022/2554 gilt der vereinfachte Informations- und Kommunikationstechnologien-Risikomanagementrahmen (IKT-Risikomanagementrahmen) nach Artikel 16 der Verordnung (EU) 2022/2554.“

4. § 295 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EU) 2022/2554.“

- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die nach Absatz 1 Nummer 8 zuständige Behörde wirkt bei der Durchführung der Artikel 26 und 27 der Verordnung (EU) 2022/2554 mit der Deutschen Bundesbank zusammen. Die Deutsche Bundesbank nimmt die operativen Aufgaben nach den Artikeln 26 und 27 der Verordnung (EU) 2022/2554 wahr. § 7 Absatz 3 und 4 des Kreditwesengesetzes gilt entsprechend.“

5. Nach § 308c wird folgender § 308d eingefügt:

„§ 308d

Besondere Befugnisse nach der Verordnung (EU) 2022/2554

(1) Die Aufsichtsbehörde kann bei Verstößen gegen die Verordnung (EU) 2022/2554 unbeschadet sonstiger in diesem Gesetz geregelter Befugnisse im Einzelfall Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, um die Einhaltung der Vorgaben der Verordnung (EU) 2022/2554 im Geltungsbereich dieses Gesetzes sicherzustellen. Sie kann insbesondere gegenüber einem Versicherungsunternehmen anordnen,

1. das gegen diese Verordnung verstoßende Verhalten zu unterlassen und von einer Wiederholung abzu-
sehen,
2. Praktiken oder Verhaltensweisen, die den Bestimmungen der Verordnung zuwiderlaufen, vorüberge-
hend oder dauerhaft einzustellen und nicht zu wiederholen,
3. sicherzustellen, dass weiterhin die rechtlichen Vorgaben erfüllt werden, und
4. Korrektur- und Abhilfemaßnahmen vorzunehmen.

(2) Die Bundesanstalt kann Untersuchungen über die Einhaltung der Vorgaben der Verordnung (EU) 2022/2554 im Anwendungsbereich dieses Gesetzes vornehmen. Unbeschadet sonstiger in diesem Gesetz geregelter Befugnisse kann die Bundesanstalt zu diesem Zweck Mitglieder der Organe eines Versicherungsunternehmens zu einer Befragung vorladen, damit diese mündliche oder schriftliche Erklärungen zu Sachverhalten oder Unterlagen abgeben, die mit Gegenstand und Zweck der Untersuchung in Zusammenhang stehen, und die mündlichen Erklärungen aufzeichnen. § 305 Absatz 5 gilt entsprechend.“

6. In § 310 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „den dem § 264“ durch die Angabe „§ 264“ ersetzt und wird nach den Wörtern „sowie den §§ 308, 308b,“ die Angabe „308d,“ eingefügt.

7. § 319a wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden nach der Angabe „2017/2402“ die Wörter „oder die Verordnung (EU) 2022/2554“ eingefügt.

b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Aufsichtsbehörde macht Entscheidungen über bestandskräftige Maßnahmen und unanfechtbar gewordene Bußgeldentscheidungen, die wegen Verstößen gegen die Verordnung (EU) 2022/2554 oder gegen die jeweils darauf basierenden delegierten Rechtsakte erlassen wurden, auf ihrer Internetseite unverzüglich öffentlich bekannt.“

8. Nach § 332 Absatz 4l wird folgender Absatz 4m eingefügt:

„(4m)Zu widerhandlungen gegen die Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011 (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 1) durch Personen im Anwendungsbereich dieses Gesetzes können nach § 56 Absatz 5e und 6 Nummer 1 und 3 des Kreditwesengesetzes geahndet werden.“

9. Nach § 359 wird folgender § 360 eingefügt:

„§ 360

Übergangsvorschrift zum Finanzmarktdigitalisierungsgesetz

§ 35 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 ist erstmals anzuwenden auf Rechnungslegungsunterlagen für ein nach dem 31. Dezember 2024 beginnendes Geschäftsjahr.“

Artikel 12

Änderung des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes

Das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446; 2019 I S. 1113), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 11. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 354) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 4a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 4b Besondere Befugnisse nach der Verordnung (EU) 2022/2554“.

b) Nach der Angabe zu § 65 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 65a Bekanntmachung von Sanktionen wegen Verstößen gegen die Verordnung (EU) 2022/2554“.

c) Nach der Angabe zu § 68 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 69 Übergangsvorschrift zum Finanzmarktdigitalisierungsgesetz“.

2. In § 2 Absatz 1 Nummer 9 wird nach dem Wort „Kommunikationsnetzen“ die Angabe „(IKT-Netzen)“ eingefügt.

3. Dem § 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Für Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute ist die Bundesanstalt zuständige Behörde nach Artikel 46 der Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011 (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 1). Bei der Durchführung der Artikel 26 und 27 der Verordnung (EU) 2022/2554 wirkt die Bundesanstalt mit der Deutschen Bundesbank zusammen. Die Deutsche Bundesbank nimmt die operativen Aufgaben nach den Artikeln 26 und 27 der Verordnung (EU) 2022/2554 wahr. § 7 Absatz 3 und 4 des Kreditwesengesetzes gilt entsprechend.“

4. Nach § 4a wird folgender § 4b eingefügt:

„§ 4b

Besondere Befugnisse nach der Verordnung (EU) 2022/2554

(1) Die Bundesanstalt kann bei Verstößen gegen die Verordnung (EU) 2022/2554 unbeschadet sonstiger in diesem Gesetz geregelter Befugnisse im Einzelfall Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, um die Einhaltung der Vorgaben der Verordnung (EU) 2022/2554 im Anwendungsbereich dieses Gesetzes sicherzustellen. Insbesondere kann sie gegenüber einem Institut anordnen,

1. das gegen diese Verordnung verstoßende Verhalten zu unterlassen und von einer Wiederholung abzu-
sehen,
2. Praktiken oder Verhaltensweisen, die den Bestimmungen der Verordnung zuwiderlaufen, vorüberge-
hend oder dauerhaft einzustellen und nicht zu wiederholen,
3. sicherzustellen, dass weiterhin die rechtlichen Vorgaben erfüllt werden, und
4. Korrektur- und Abhilfemaßnahmen vorzunehmen.

(2) Die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank können Untersuchungen über die Einhaltung der Vorgaben der Verordnung (EU) 2022/2554 im Anwendungsbereich dieses Gesetzes vornehmen. Unbeschadet sonstiger in diesem Gesetz geregelter Befugnisse kann die Bundesanstalt zu diesem Zweck Mitglieder der Organe eines Instituts zu einer Befragung vorladen, damit diese mündliche oder schriftliche Erklärungen zu Sachverhalten oder Unterlagen abgeben, die mit Gegenstand und Zweck der Untersuchung in Zusammen-
hang stehen, und die mündlichen Erklärungen aufzeichnen. § 19 Absatz 4 gilt entsprechend. Die Bundesan-
stalt kann die Durchführung der Befragung auf die Deutsche Bundesbank übertragen.“

5. In § 9 werden die Wörter „der §§ 7, 8, § 13“ durch die Wörter „der §§ 4b, 7, 8, 13“ ersetzt.

6. § 10 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. eine Beschreibung der Unternehmenssteuerung und der internen Kontrollmechanismen des An-
tragstellers einschließlich der Verwaltungs-, Risikomanagement- und Rechnungslegungsverfah-
ren sowie Vereinbarungen über die Nutzung von IKT-Diensten nach der Verordnung
(EU) 2022/2554, aus der hervorgeht, dass diese Unternehmenssteuerung, Kontrollmechanismen
und Verfahren verhältnismäßig, angemessen, zuverlässig und ausreichend sind;“.

- b) In Nummer 6 wird die Angabe „§ 54“ durch die Wörter „Kapitel III der Verordnung (EU) 2022/2554“
ersetzt.

- c) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. eine Beschreibung der Vorkehrungen zur Fortführung der Geschäftstätigkeiten, einschließlich
klarer Angaben der kritischen Vorgänge, wirksamer IKT-Geschäftsfortführungsleitlinien
und -pläne, IKT-Reaktions- und -Wiederherstellungspläne sowie eines Verfahrens für regelmä-
ßige Tests der Angemessenheit und Wirksamkeit dieser Pläne nach der Verordnung
(EU) 2022/2554;“.

7. Dem § 11 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle des § 15 Absatz 7 Satz 3 des Wertpapierinstitutsgesetzes ist die Erlaubnis nach Absatz 1 auf die
Emission von E-Geld-Token nach Artikel 48 der Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments
und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen
(EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 (ABl.
L 150 vom 9.6.2023, S. 40) zu beschränken.“

8. In § 13 Absatz 2 Nummer 5 werden die Wörter „Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1781/2006 (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 1)“ durch die Wörter „Verordnung (EU) 2023/1113 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 1)“ ersetzt.
9. § 24 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „Verordnung (EU) 2015/847“ durch die Angabe „Verordnung (EU) 2023/1113“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - c) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - d) Folgende Nummer 5 wird angefügt:
 - „5. nach den Artikeln 5 bis 14, 16 bis 19, 23 bis 25, 28 bis 30 und 45 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2022/2554, auch in Verbindung mit einer Delegierten Verordnung nach den Artikeln 15 und 20 der Verordnung (EU) 2022/2554, nachgekommen ist.“
10. In § 26 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „IT-Systeme“ durch das Wort „IKT-Systeme“ ersetzt.
11. In § 27 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 und Absatz 4 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Verordnung (EU) 2015/847“ durch die Angabe „Verordnung (EU) 2023/1113“ ersetzt.
12. In § 28 Absatz 1 Nummer 9 werden die Wörter „oder einem Wertpapierinstitut im Sinne des Wertpapierinstitutsgesetzes“ durch ein Komma und die Wörter „einem Wertpapierinstitut im Sinne des § 2 Absatz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes oder einem Institut im Sinne des § 2 Absatz 4 des Kryptomärkteaufsichtsgesetzes“ ersetzt.
13. Dem § 53 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für Zahlungsdienstleister im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 oder Nummer 3 gelten die Sätze 1 und 2 unbeschadet der Vorschriften in Kapitel II der Verordnung (EU) 2022/2554.“
14. Dem § 54 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Zahlungsdienstleister im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 oder Nummer 3.“
15. Nach § 64 Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011 (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 1) durch Personen im Anwendungsbereich dieses Gesetzes können nach § 56 Absatz 5e und 6 Nummer 1 und 3 des Kreditwesengesetzes geahndet werden.“
16. Nach § 65 wird folgender § 65a eingefügt:

„§ 65a

Bekanntmachung von Sanktionen wegen Verstößen gegen die Verordnung (EU) 2022/2554

(1) Die Bundesanstalt macht Entscheidungen über bestandskräftige Maßnahmen und unanfechtbar gewordene Bußgeldentscheidungen, die wegen Verstößen gegen die Verordnung (EU) 2022/2554 oder gegen die jeweils darauf basierenden delegierten Rechtsakte erlassen wurden, auf ihrer Internetseite unverzüglich bekannt.

(2) In der Bekanntmachung benennt die Bundesanstalt die Vorschrift, gegen die verstoßen wurde, und die für den Verstoß verantwortliche natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung.

(3) Ist die Bekanntmachung der Identität einer von der Entscheidung betroffenen juristischen Person oder der personenbezogenen Daten einer natürlichen Person unverhältnismäßig oder würde die Bekanntmachung laufende Ermittlungen oder die Stabilität der Finanzmärkte gefährden, so

1. schiebt die Bundesanstalt die Bekanntmachung der Entscheidung auf, bis die Gründe für das Aufschieben weggefallen sind,
2. macht die Bundesanstalt die Entscheidung ohne Nennung der Identität oder der personenbezogenen Daten bekannt, wenn hierdurch ein wirksamer Schutz der Identität oder der betreffenden personenbezogenen Daten gewährleistet ist, oder
3. macht die Bundesanstalt die Entscheidung nicht bekannt, wenn eine Bekanntmachung nach den Nummern 1 und 2 nicht ausreichend wäre, um sicherzustellen, dass
 - a) die Stabilität der Finanzmärkte nicht gefährdet wird oder
 - b) die Verhältnismäßigkeit der Bekanntmachung gewahrt bleibt.

(4) Eine Bekanntmachung nach Absatz 1 ist spätestens fünf Jahre nach ihrer Bekanntmachung zu löschen. Abweichend von Satz 1 sind personenbezogene Daten zu löschen, sobald ihre Bekanntmachung nicht mehr erforderlich ist.“

17. Folgender § 69 wird angefügt:

„§ 69

Übergangsvorschrift zum Finanzmarktdigitalisierungsgesetz

§ 24 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 ist erstmals für ein nach dem 31. Dezember 2024 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.“

Artikel 13

Änderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes

§ 40 Absatz 3 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2091), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 11. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 354) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 werden nach dem Wort „Fortführung“ die Wörter „und die digitale operationelle Resilienz“ eingefügt.
2. In Nummer 17 werden nach dem Wort „Instituts“ die Wörter „,einschließlich der Netzwerk- und Informationssysteme im Sinne der Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011 (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 1)“ eingefügt.

Artikel 14

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 74c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden nach den Wörtern „dem Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz“ ein Komma und die Wörter „dem Kryptomärkteaufsichtsgesetz“ eingefügt.
2. In § 120 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 werden nach dem Wort „Außenwirtschaftsgesetz“ ein Komma und die Wörter „dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz“ eingefügt.

Artikel 15

Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

§ 375 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 9a des Gesetzes vom 19. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 155) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 11 werden die Wörter „den §§ 22o, 36 Absatz 3 Satz 2, § 28 Absatz 2“ durch die Wörter „den §§ 22o, 28 Absatz 2, nach § 36 Absatz 3 Satz 3“ ersetzt.
2. Nach Nummer 11b wird folgende Nummer 11c eingefügt:
„11c. § 13 Absatz 2 Satz 2, § 23 Absatz 5 Satz 2, § 25 Absatz 7 Satz 2 bis 7, § 28 Absatz 4 Satz 4 sowie § 39 Absatz 4 des Kryptomärkteaufsichtsgesetzes.“

Artikel 16

Änderung des Hinweisgeberschutzgesetzes

§ 12 Absatz 3 des Hinweisgeberschutzgesetzes vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 6 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
2. In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
3. Die folgenden Nummern 8 und 9 werden angefügt:
„8. Institute im Sinne des § 2 Absatz 4 des Kryptomärkteaufsichtsgesetzes sowie
9. Institute im Sinne des § 1 Absatz 3 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes.“

Artikel 17

Änderung des Vermögensanlagengesetzes

Dem § 1 Absatz 1 des Vermögensanlagengesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 354) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Dieses Gesetz gilt auch nicht, soweit ein Sachverhalt von der Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40) in der jeweils geltenden Fassung geregelt ist.“

Artikel 18

Änderung des Anlegerentschädigungsgesetzes

§ 1 Absatz 2 des Anlegerentschädigungsgesetzes vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1842), das zuletzt durch Artikel 7 Absatz 11 des Gesetzes vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 990) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 1 bis 10 oder Absatz 3 Nummer 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes oder“.

2. Die Wörter „oder auf Kryptowerte im Sinne von § 1 Absatz 11 Satz 1 Nummer 10 des Kreditwesengesetzes“ werden gestrichen.

Artikel 19

Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes

Das Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 11. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 354) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 11a wie folgt gefasst:

„§ 11a Regelungen zur Integrität der Beschäftigten; Verordnungsermächtigung“.

2. Nach § 4 Absatz 2 werden die folgenden Absätze 2a und 2b eingefügt:

„(2a) Die Bundesanstalt stellt in dem nach Artikel 32 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011 (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 1) eingerichteten Überwachungsforum den hochrangigen Vertreter nach Artikel 32 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2022/2554. Vertreter der Bundesanstalt wirken in den gemeinsamen Untersuchungsteams nach Artikel 40 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/2554 mit.“

(2b) Landesbehörden, die zuständige Behörden nach Artikel 46 der Verordnung (EU) 2022/2554 sind, können zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach Artikel 19 Absatz 6 Buchstabe a und c der Verordnung (EU) 2022/2554 bestehende IT-Verfahren der Bundesanstalt nutzen. Die Einzelheiten sind durch Verwaltungsvereinbarung zu regeln.“

3. § 6 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Direktorium besteht aus einem Präsidenten oder einer Präsidentin sowie Exekutivdirektoren und Exekutivdirektorinnen, von denen einer oder eine im Benehmen mit dem Präsidenten oder der Präsidentin durch das Bundesministerium zum Vizepräsidenten oder zur Vizepräsidentin als ständiger Vertreter oder ständige Vertreterin des Präsidenten oder der Präsidentin ernannt werden kann.“

4. In § 8 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „das Bundesministerium“ durch die Wörter „die Bundesanstalt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium“ ersetzt.
5. In § 8a Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „das Bundesministerium“ durch die Wörter „die Bundesanstalt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium und im Benehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.
6. Dem § 9a werden die folgenden Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Die von einer Beamtin oder einem Beamten beantragte Entlassung kann aus dienstlichem Interesse bis zu sechs Monate über den beantragten Zeitpunkt hinaus aufgeschoben werden, auch wenn die Voraussetzungen des § 33 Absatz 2 des Bundesbeamtengesetzes nicht vorliegen.

(5) Die Beamtinnen und Beamten sind verpflichtet, der Bundesanstalt spätestens mit dem Antrag auf Entlassung mitzuteilen, ob sie beabsichtigen, eine Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes, die mit ihrer dienstlichen Tätigkeit in den letzten fünf Jahren vor Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses im Zusammenhang steht, aufzunehmen. Nachträgliche Änderungen sind mitzuteilen. Die Anzeigepflicht endet sechs Monate nach Entlassung aus dem Beamtenverhältnis.“

7. Dem § 10 werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Abweichend von § 34 Absatz 1 Satz 2 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder den diesen Tarifvertrag ersetzenden Regelungen beträgt die Kündigungsfrist sechs Monate zum Schluss eines Kalendervierteljahres. Dies gilt auch für bestehende Verträge. Um eine verhältnismäßige Ausgestaltung im Einzelfall sicherzustellen, kann die Bundesanstalt auch kürzere Kündigungsfristen vereinbaren, wenn die ausgeübte Tätigkeit keine über die tarifvertragliche Regelung hinausgehende Frist erfordert.

(4) Die Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden sind verpflichtet, der Bundesanstalt spätestens mit der Kündigungserklärung mitzuteilen, ob sie beabsichtigen, eine Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes, die mit ihrer dienstlichen Tätigkeit in den letzten fünf Jahren vor Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses im Zusammenhang steht, aufzunehmen. Nachträgliche Änderungen sind mitzuteilen. Die Anzeigepflicht nach Satz 2 endet sechs Monate nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses.“

8. § 11a wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 11a

Regelungen zur Integrität der Beschäftigten; Verordnungsermächtigung“.

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Das Bundesministerium kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, festlegen, welche privaten Finanzgeschäfte in Kryptowerte im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40) die Beschäftigten der Bundesanstalt weder für eigene oder fremde Rechnung noch für einen anderen tätigen dürfen, soweit aufgrund der Art der Geschäfte, der Transaktionen oder der Tätigkeit ein Interessenkonflikt durch solche privaten Finanzgeschäfte zu befürchten ist (Handelsverbote). In einer solchen Verordnung sind Ausnahmen für private Finanzgeschäfte, die durch gewerbliche

Dienstleister für Beschäftigte der Bundesanstalt im Rahmen einer Finanzportfolioverwaltung im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 25 der Verordnung (EU) 2023/1114 abgeschlossen werden, vorzusehen. In der Rechtsverordnung kann vorgesehen werden, dass der Bundesanstalt oder der von ihr beauftragten Person die Befugnis eingeräumt wird, durch Richtlinien nähere Konkretisierungen zu den in der Rechtsverordnung vorgenommenen Bestimmungen zu erlassen. Das Bundesministerium kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.“

- c) In Absatz 2 Nummer 2 werden nach den Wörtern „Finanzinstrumente nach Absatz 1 Satz 1“ die Wörter „und Kryptowerte nach Absatz 1a“ eingefügt.
- d) In Absatz 3 werden die Wörter „nach Absatz 1“ durch die Wörter „nach den Absätzen 1 und 1a“ ersetzt und werden nach den Wörtern „oder Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014“ die Wörter „oder gegen die Verbote nach Artikel 89 der Verordnung (EU) 2023/1114“ eingefügt.

- e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Das Bundesministerium kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, festlegen, welche privaten Finanzgeschäfte in Kryptowerten im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2023/1114 die Beschäftigten der Bundesanstalt oder der von der Bundesanstalt beauftragten Person unverzüglich anzuzeigen haben. In der Rechtsverordnung kann vorgesehen werden, dass der Bundesanstalt oder der von ihr beauftragten Person die Befugnis eingeräumt wird, durch Richtlinien nähere Konkretisierungen zu erlassen. Das Bundesministerium kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Bundesanstalt oder die von ihr beauftragte Person kann von den Beschäftigten die Erteilung von Auskünften und die Vorlage von Unterlagen über ihre privaten Finanzgeschäfte in Kryptowerten nach Absatz 1a verlangen, die diese für eigene oder fremde Rechnung oder für einen anderen abgeschlossen haben, soweit dies für die Prüfung der Bundesanstalt oder der von ihr beauftragten Person auf Interessenkonflikte notwendig ist.“

- f) Die folgenden Absätze 5 bis 7 werden angefügt:

„(5) Die Bundesanstalt muss angemessene interne Vorkehrungen treffen, die geeignet sind, Interessenkonflikten der Beschäftigten bei ihren dienstlichen Tätigkeiten mit ihren privaten Interessen im Hinblick auf ihre privaten Finanzgeschäfte entgegenzuwirken. Die Beschäftigten der Bundesanstalt sind zur Erteilung von Auskünften und zur Vorlage von Unterlagen über Finanzinstrumente nach Absatz 1 und Kryptowerte nach Absatz 1a und weitere Anlageprodukte nach Absatz 6 Satz 3 Nummer 1 verpflichtet, soweit diese Pflichten nicht bereits in Absatz 4 enthalten sind und es für die Prüfung der Bundesanstalt oder der von ihr beauftragten Person auf Interessenkonflikte notwendig ist. Der Bundesanstalt oder der von ihr beauftragten Person wird die Befugnis eingeräumt, durch Richtlinien Konkretisierungen zu den in der Rechtsverordnung vorgenommenen Bestimmungen vorzunehmen. § 6 Absatz 15 des Wertpapierhandelsgesetzes ist anzuwenden.

(6) Das Bundesministerium kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Rechtsverhältnisse der Beschäftigten der Bundesanstalt regeln, soweit die Bedürfnisse einer integren Allfinanzaufsicht es erfordern, insbesondere, um Marktmanipulation, Insidergeschäften, der Besorgnis der Befangenheit bei der Ausübung dienstlicher Tätigkeiten sowie der Ausnutzung dienstlicher Wissensvorsprünge zu privaten Zwecken entgegenzuwirken. Hierbei sind die Vorgaben der Leitlinie (EU) 2021/2556 der Europäischen Zentralbank vom 2. November 2021 zur Festlegung der Grundsätze des Ethikrahmens für den Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (ABl. L 454 vom 17.12.2021, S. 21) entsprechend umzusetzen. Es können Regelungen getroffen werden zu

1. der Ausweitung, Beschränkung und Ausgestaltung der Verbote nach Absatz 1 in Bezug auf betroffene Finanzinstrumente sowie weitere Finanzanlageprodukte und
2. der Auferlegung von Verkaufspflichten hinsichtlich Finanzinstrumenten nach Absatz 1 und Kryptowerten nach Absatz 1a sowie weiteren Anlageprodukten nach Absatz 6 Satz 3 Nummer 1, soweit

dies aufgrund der Art der Tätigkeit der Beschäftigten wegen eines tatsächlichen oder möglichen Interessenkonflikts unter Berücksichtigung der Belange der Bundesanstalt erforderlich ist, wobei in der Rechtsverordnung Kriterien festzulegen sind, die eine verhältnismäßige Ausgestaltung durch vorrangige Prüfung von Alternativmaßnahmen und Gewährung von angemessenen Fristen sicherstellen.

In der Rechtsverordnung kann vorgesehen werden, dass der Bundesanstalt oder der von ihr beauftragten Person die Befugnis eingeräumt wird, durch Richtlinien nähere Konkretisierungen zu den in der Rechtsverordnung vorgenommenen Bestimmungen zu erlassen. Das Bundesministerium kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.

(7) In der Rechtsverordnung nach Absatz 6 kann für die Beamtinnen und Beamten der Bundesanstalt festgesetzt werden, dass die Beamtinnen und Beamten der Bundesanstalt zur Ausübung einer in § 100 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesbeamtengesetzes bezeichneten Nebentätigkeit der vorherigen Genehmigung bedürfen, soweit für sie ein Entgelt oder ein geldwerter Vorteil geleistet wird.“

9. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 3 wird nach dem Wort „des“ das Wort „folgenden“ eingefügt.
- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen der Bundesanstalt bedürfen der Einwilligung des Bundesministeriums; der Verwaltungsrat der Bundesanstalt ist unverzüglich zu unterrichten. Die Einwilligung darf nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabwendbaren Bedarfs erteilt werden. Als unabwendbar ist ein Bedarf insbesondere nicht anzusehen, wenn nach Lage des Einzelfalls ein Nachtragshaushalt oder ein Beschluss des Verwaltungsrats nach § 9 Absatz 3 der Satzung der Bundesanstalt rechtzeitig herbeigeführt oder die Ausgabe oder Verpflichtung bis zum nächsten Haushalt zurückgestellt werden kann. Eines Nachtragshaushalts oder eines Beschlusses nach § 9 Absatz 3 der Satzung der Bundesanstalt bedarf es nicht, wenn im Einzelfall ein Betrag von 10 Millionen Euro nicht überschritten wird oder wenn Rechtsverpflichtungen zu erfüllen sind.“

10. § 15 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 12 wird nach dem Wort „Prüfung“ ein Komma eingefügt.
- b) Nach Nummer 12 wird folgende Nummer 13 eingefügt:

„13. durch die Bestellung eines Abwicklers nach § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 oder § 13 Absatz 2 Satz 2 des Kryptomärkteaufsichtsgesetzes, durch eine Bekanntmachung nach § 30 Satz 1 oder § 35 Absatz 2 Satz 1 des Kryptomärkteaufsichtsgesetzes, durch eine aufgrund des § 20 Absatz 2 auch in Verbindung mit § 25 Absatz 2 des Kryptomärkteaufsichtsgesetzes vorgenommene Prüfung,“.

- c) Nach den Wörtern „sind in den Fällen der Nummern 1, 1b, 2, 4, 7 und 9 bis 11“ wird die Angabe „sowie 13“ eingefügt.

11. In § 16b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Zahlungsdienste-“ ein Komma und das Wort „Krypto-“ eingefügt.

12. § 16e wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird nach den Wörtern „Institute im Sinne des § 1 Absatz 3 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes“ und werden nach den Wörtern „tätigen Unternehmen“ ein Komma und die Wörter „Institute im Sinne des § 2 Absatz 4 des Kryptomärkteaufsichtsgesetzes“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „Fiktion der Erlaubnis“ die Wörter „oder der Zulassung“ eingefügt.

13. In § 16f Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c werden die Wörter „e-Geld-geschäfts- oder“ durch das Wort „e-Geld-geschäfts-“ ersetzt und werden nach den Wörtern „kreditdienstleistungsfremde Geschäfte“ die Wörter „oder kryptoemissions- oder kryptowertdienstleistungsfremde Geschäfte“ eingefügt.

14. § 16g wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a wird die Angabe „4 000“ durch die Angabe „7 500“, die Angabe „3 500“ durch die Angabe „6 500“ und die Angabe „2 500“ durch die Angabe „4 500“ ersetzt.

bbb) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) 6 500 Euro für

aa) Finanzdienstleistungsinstitute mit einer Erlaubnis nach

aaa) § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 6 oder 11 des Kreditwesengesetzes, wenn die Erlaubnis in diesen Fällen die Befugnis umfasst, sich Eigentum oder Besitz an Geldern, Wertpapieren oder Kryptowerten von Kunden zu verschaffen, oder

bbb) § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 11 des Kreditwesengesetzes, wenn die Erlaubnis in diesen Fällen die Befugnis umfasst, auf eigene Rechnung zu handeln,

bb) Wertpapierinstitute mit einer Erlaubnis nach

aaa) § 2 Absatz 2 Nummer 1 bis 10 des Wertpapierhandelsgesetzes,

bbb) § 2 Absatz 2 Nummer 3, 5, 8 oder 9 des Wertpapierinstitutsgesetzes, wenn die Erlaubnis in diesen Fällen die Befugnis umfasst, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen, oder

ccc) § 2 Absatz 2 Nummer 6, 7 oder 10 des Wertpapierinstitutsgesetzes,

cc) Institute im Sinne des § 2 Absatz 4 Nummer 3 des Kryptomärkteaufsichtsgesetzes mit einer Zulassung zum Erbringen von Kryptowerte-Dienstleistungen nach Artikel 3 Absatz 1 Nummer 16 in Verbindung mit Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/1114;“.

ccc) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) 4 500 Euro für

aa) Finanzdienstleistungsinstitute mit einer Erlaubnis nach

aaa) § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 6 oder 11 des Kreditwesengesetzes, wenn die Erlaubnis nicht die Befugnis umfasst, sich Eigentum oder Besitz an Geldern, Wertpapieren oder Kryptowerten von Kunden zu verschaffen, oder

bbb) § 1 Absatz 1a Satz 3 des Kreditwesengesetzes,

bb) Wertpapierinstitute mit einer Erlaubnis nach

aaa) § 2 Absatz 2 Nummer 3, 5, 8 oder 9 des Wertpapierinstitutsgesetzes, wenn die Erlaubnis nicht die Befugnis umfasst, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen, oder

bbb) § 2 Absatz 2 Nummer 4 des Wertpapierinstitutsgesetzes,

cc) Institute im Sinne des § 2 Absatz 4 Nummer 1 des Kryptomärkteaufsichtsgesetzes mit einer Zulassung zum öffentlichen Anbieten vermögenswertreferenzierter Token oder für die Beantragung einer Zulassung zum Handel vermögenswertreferenzierter Token nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/1114;“.

- ddd) In Buchstabe d wird die Angabe „1 300“ durch die Angabe „2 500“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „1 300“ durch die Angabe „2 500“ ersetzt.
- cc) In Nummer 3 wird die Angabe „7 500“ durch die Angabe „14 000“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „4 500“ durch die Angabe „8 500“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „5 150“ durch die Angabe „9 500“ ersetzt.
- cc) In Nummer 3 wird die Angabe „5 800“ durch die Angabe „11 000“ ersetzt.
- dd) In Nummer 4 wird die Angabe „8 500“ durch die Angabe „16 000“ ersetzt.
- ee) In Nummer 5 wird die Angabe „10 500“ durch die Angabe „20 000“ ersetzt.
- ff) In Nummer 6 wird die Angabe „14 500“ durch die Angabe „27 500“ ersetzt.
- gg) In Nummer 7 wird die Angabe „19 500“ durch die Angabe „37 000“ ersetzt.
- hh) In Nummer 8 wird die Angabe „27 000“ durch die Angabe „51 000“ ersetzt.
- ii) In Nummer 9 wird die Angabe „36 000“ durch die Angabe „68 000“ ersetzt.
- jj) In Nummer 10 wird die Angabe „44 000“ durch die Angabe „83 000“ ersetzt.
- kk) In Nummer 11 wird die Angabe „54 000“ durch die Angabe „102 000“ ersetzt.
- ll) In Nummer 12 wird die Angabe „100 000“ durch die Angabe „189 000“ ersetzt.
15. In § 16h Absatz 4 wird die Angabe „250“ durch die Angabe „1 225“ ersetzt.
16. In § 16j Absatz 6 wird die Angabe „250“ durch die Angabe „1 200“ ersetzt.
17. In § 16k Absatz 2 Satz 1, 5 und 7 wird jeweils die Angabe „250“ durch die Angabe „325“ ersetzt.
18. In § 16l Absatz 3 wird die Angabe „250“ durch die Angabe „1 050“ ersetzt.
19. § 16n Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Die Bundesanstalt bestimmt jährlich für jeden Aufgabenbereich und für jede Gruppe gesondert einen Fälligkeitstermin für die Umlagevorauszahlung.“
20. Dem § 23 wird folgender Absatz 16 angefügt:
- „(16) § 16e Absatz 1 und 4, § 16f Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c und die §§ 16g, 16h, 16j, 16k und 16l sind in der ab dem 1. Juli 2024 geltenden Fassung erstmals auf das Umlagejahr 2024 anzuwenden.“

Artikel 20

Änderung der Finanzdienstleistungsaufsichtsgebührenverordnung

Die Finanzdienstleistungsaufsichtsgebührenverordnung vom 2. September 2021 (BGBl. I S. 4077) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 38 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) Die folgenden Nummern xx und yy werden angefügt:
- „xx Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und

(EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40),

yy Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011 (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 1).“

2. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) Der Inhaltsübersicht werden die folgenden Angaben angefügt:

„xx Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2023/1114 und des Kryptomärkteaufsichtsgesetzes

yy Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2022/2554“.

b) Nach Nummer 5.1.12.1.3 wird folgende Nummer 5.1.12.1.4 eingefügt:

„5.1.12.1.4	Kryptowertpapierregisterführung Erteilung der Erlaubnis zur Erbringung der Kryptowertpapierregisterführung im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 8 KWG	nach Zeitaufwand“.
-------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------

c) Die folgenden Nummern xx und yy werden angefügt:

„xx	Individuell zurechenbare öffentliche Leistung auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2023/1114 und des Kryptomärkteaufsichtsgesetzes	
xx.1	Erteilung einer Zulassung	
xx.1.1	Erteilung einer Zulassung zum Emittieren vermögenswertreferenzierter Token (Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/1114)	nach Zeitaufwand
xx.1.2	Erteilung einer Zulassung zum Anbieten von Kryptowerte-Dienstleistungen (Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/1114)	nach Zeitaufwand
xx.2	Nachträgliche Erweiterung des Umfangs einer bestehenden Zulassung oder Erlaubnis	
xx.2.1	Zulassungserweiterung bei bereits bestehender Zulassung im Sinne der Artikel 16 oder Artikel 59 der Verordnung (EU) 2023/1114	nach Zeitaufwand
xx.2.2	Mitteilung der geplanten Emission vermögenswertreferenzierter Token durch ein CRR-Kreditinstitut und Genehmigung des Kryptowerte-Whitepapers (Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1114)	nach Zeitaufwand
xx.2.3	Mitteilung der geplanten Emission von E-Geld-Token (Artikel 48 der Verordnung (EU) 2023/1114)	nach Zeitaufwand
xx.2.4	Mitteilung des geplanten Anbietens von Kryptowerte-Dienstleistungen (Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 60 der Verordnung (EU) 2023/1114)	nach Zeitaufwand
xx.3	Zulassung nach Ziffer xx für eine Personenhandelsgesellschaft	
xx.3.1	Bei erstmaliger Erteilung der Zulassung oder bei Zulassungserweiterung	Erteilungsgebühr nach Nummer xx.1.1 oder Nummer xx.1.2, die bei mehreren persönlichen haftenden Gesellschaftern nach dem Verhältnis ihrer jeweiligen Kapitaleinlagen zueinander aufgeteilt wird, mindestens jedoch 250 Euro je persönlich haftendem Gesellschafter
xx.3.2	Bei Eintritt eines neuen persönlich haftenden Gesellschafters	nach Zeitaufwand

xx.4	Maßnahmen nach Entzug der Zulassung	
xx.4.1	Anordnung der Abwicklung des Instituts, jeweils mit oder ohne Erlass von Weisungen für die Abwicklung oder Bestellung eines Abwicklers, sowie jeder Folgebescheid zu einem vorbezeichneten Verwaltungsakt (§ 13 Absatz 1 und 2 KMAG)	nach Zeitaufwand
xx.4.2	Anordnung der Übertragung der Vertragsverhältnisse auf einen zugelassenen Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen (§ 13 Absatz 5 KMAG)	nach Zeitaufwand
xx.5	Maßnahmen in Bezug auf das öffentliche Angebot und die Zulassung zum Handel	
xx.5.1	Anordnung, dass ein öffentliches Angebot oder eine Zulassung zum Handel aussetzen ist; Untersagung eines öffentlichen Angebots oder einer Zulassung zum Handel (§ 15 KMAG)	nach Zeitaufwand
xx.5.2	Anordnung der Änderung eines Kryptowerte-Whitepapers und Anordnung der Aufnahme zusätzlicher Informationen in das Kryptowerte-Whitepaper (§ 16 KMAG)	nach Zeitaufwand
xx.5.3	Anordnung der Änderung der Marketingmitteilungen; Anordnung der Aussetzung von Marketingmitteilungen; Untersagung von Marketingmitteilungen (§ 17 KMAG)	nach Zeitaufwand
xx.5.4	Maßnahmen zur Produktintervention (Artikel 105 der Verordnung (EU) 2023/1114)	13 379
xx.6	Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in Bezug auf die Übernahme (Titel III Kapitel 4 und Titel V Kapitel 4 der Verordnung (EU) 2023/1114)	
xx.6.1	Einspruch gegen die Übernahme (Artikel 42 Absatz 2, Artikel 82 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1114)	nach Zeitaufwand
xx.6.2	Untersagung der Ausübung von Stimmrechten; Anordnung, dass über die Anteile nur mit Zustimmung der Bundesanstalt verfügt werden darf (§ 25 Absatz 7 Satz 1 KMAG)	nach Zeitaufwand
xx.6.3	Beauftragung eines Treuhänders mit der Veräußerung der Anteile, soweit sie eine bedeutende Beteiligung begründen (§ 25 Absatz 7 Satz 4 KMAG)	nach Zeitaufwand
xx.7	Maßnahmen in Bezug auf die laufende Aufsicht von Instituten	
xx.7.1	Anordnung der Berichterstattung durch Emittenten vermögenswertreferenzierter Token (Artikel 22 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/1114)	nach Zeitaufwand
xx.7.2	Maßnahmen zur Beschränkung der Ausgabe vermögenswertreferenzierter Token (Artikel 23 der Verordnung (EU) 2023/1114) in Verbindung mit § 28 KMAG	nach Zeitaufwand
xx.7.3	Maßnahmen zur korrekten Berechnung der Eigenmittel von Emittenten vermögenswertreferenzierter Token (Artikel 35 Absatz 3 bis 5 der Verordnung (EU) 2023/1114 in Verbindung mit dem technischen Regulierungsstandard)	nach Zeitaufwand
xx.7.4	Aussetzung und Untersagung der Tätigkeit von Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen; Einschreiten gegen die Erbringung von Kryptowerte-Dienstleistungen entgegen Artikel 60 der Verordnung (EU) 2023/1114 (§ 29 Absatz 1 und 2 KMAG)	nach Zeitaufwand

xx.7.5	Anordnung der Aussetzung des Handels oder des Ausschlusses eines Kryptower-tes vom Handel; Maßnahmen in Bezug auf bestimmte Derivate, Untersagung des Handels auf einer Handelsplattform, Anordnung der Aussetzung des Handels (§ 34 KMAG)	nach Zeitaufwand
xx.8	Maßnahmen gegen Mitglieder des Leitungsorgans	
xx.8.1	Verlangen nach Abberufung eines Mitglieds des Leitungsorgans (§ 23 Absatz 2 bis 4 KMAG)	nach Zeitaufwand
xx.8.2	Untersagung der Wahrnehmung von Leitungsaufgaben (§ 24 KMAG)	nach Zeitaufwand
xx.9	Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in Bezug auf Sanierungs- und Rücktauschpläne	
xx.9.1	Anordnungen in Bezug zur Erstellung und Änderung von Sanierungs- und Rück- tauschplänen (Artikel 46 Absatz 2 und 3, Artikel 47 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/1114)	nach Zeitaufwand
xx.9.2	Aussetzung des Rücktausches (Artikel 46 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2023/1114)	nach Zeitaufwand
xx.9.3	Anordnung der Durchführung des Rücktauschplans (Artikel 47 der Verordnung (EU) 2023/1114)	nach Zeitaufwand
xx.10	Maßnahmen in besonderen Fällen	
xx.10.1	Maßnahmen zur Verbesserung der Eigenmittelausstattung (§ 41 KMAG)	nach Zeitaufwand
xx.10.2	Maßnahmen bei organisatorischen Mängeln (§ 42 KMAG)	nach Zeitaufwand
xx.10.3	Einstweilige Maßnahmen bei Gefahr (§ 43 KMAG)	
xx.11	Einschreiten gegen ungesetzliche Geschäfte	
xx.11.1	Einstellungsanordnung, Abwicklungsanordnung, Weisungen für die Abwick- lung oder Bestellung eines Abwicklers; für eine der aufgezählten Maßnahmen oder mehrere der aufgezählten Maßnahmen, soweit diese in einem Bescheid er- lassen werden (§ 9 KMAG)	4 120
xx.11.2	Verwaltungsakte nach Nummer xx.11.1 gegenüber Einbezogenen, die eine zure- chenbare Ursache für die Einbeziehung gesetzt haben	1 323
xx.12	Übergangsvorschriften	
xx.12.1	Durchführung des vereinfachten Verfahrens (§ 50 Absatz 3 KMAG)	nach Zeitaufwand
yy	Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage der Verord- nung (EU) 2022/2554	
yy.1	Maßnahmen infolge der Durchführung eines gebündelten Tests (Artikel 26 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2022/2554)	nach Zeitaufwand
yy.2	Genehmigung des Einsatzes interner Tester (Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/2554)	nach Zeitaufwand“.

Artikel 21

Änderung der KfW-Verordnung

Die KfW-Verordnung vom 20. September 2013 (BGBl. I S. 3735), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 39) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 3 wird nach den Wörtern „geltenden Fassung“ das Wort „sowie“ eingefügt.
 - c) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. der Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011 (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung“.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In dem einleitenden Satzteil werden nach den Wörtern „der Verordnung (EU) Nr. 575/2013“ die Wörter „, der Verordnung (EU) 2022/2554“ eingefügt.
 - b) In Nummer 6 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - c) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - d) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. die Artikel 3 und 4 der Verordnung (EU) 2022/2554.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In dem einleitenden Satzteil werden nach den Wörtern „der Verordnung (EU) Nr. 575/2013“ ein Komma und die Wörter „der Verordnung (EU) 2022/2554“ eingefügt.
 - b) In Nummer 14 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - c) In Nummer 15 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - d) Die folgenden Nummern 16 bis 18 werden angefügt:

„16. die Artikel 5 bis 15 der Verordnung (EU) 2022/2554,
17. die Artikel 17 bis 30 der Verordnung (EU) 2022/2554 und
18. Artikel 45 der Verordnung (EU) 2022/2554.“

Artikel 22

Änderung der Verordnung über die Satzung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Die Anlage zur Verordnung über die Satzung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 29. April 2002 (BGBl. I S. 1499), die zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „durch den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin“ durch die Wörter „durch den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin, sofern als ständiger Vertreter oder ständige

Vertreterin des Präsidenten oder der Präsidentin ernannt, ansonsten durch einen Exekutivdirektor oder eine Exekutivdirektorin“ ersetzt.

2. § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „vom Bundesministerium“ durch die Wörter „von der Bundesanstalt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium“ ersetzt.
- b) In Satz 4 werden die Wörter „dem Bundesministerium“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.

3. § 8a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die zwölf Mitglieder des Verbraucherbeirats werden von der Bundesanstalt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium und im Benehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz aus den in § 8a Absatz 2 Satz 3 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes genannten Gruppen bestellt. Die Mitglieder sollen über besondere berufliche Erfahrung und Kenntnisse auf dem Gebiet des finanziellen Verbraucherschutzes verfügen, jedoch nicht der Bundesanstalt angehören. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in anderen Beiräten der Bundesanstalt ist möglich.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Der Verbraucherbeirat bringt seine Expertise zu Grundsatzfragen des Verbraucherschutzes ebenso ein wie zu neuen Entwicklungen mit absehbaren Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher. Dazu informiert die Bundesanstalt den Beirat regelmäßig und möglichst frühzeitig unter anderem auch über Marktuntersuchungen und Maßnahmen mit Verbraucherbezug. Der Verbraucherbeirat wird nach Bedarf, im Regelfall mindestens jedoch dreimal jährlich, von seiner oder seinem Vorsitzenden oder bei Verhinderung von einem Stellvertreter oder einer Stellvertreterin einberufen. Bei der Vorbereitung dieser Sitzungen und der Erarbeitung gegebenenfalls erforderlicher Unterlagen, zum Beispiel von Empfehlungen oder Stellungnahmen an die Bundesanstalt, wird der Verbraucherbeirat durch ein von der Bundesanstalt zu stellendes Sekretariat unterstützt.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Vorschriften des § 8 Absatz 1 Satz 1 und 3 bis 11, Absatz 2, 3 und 7 sind entsprechend anzuwenden.“

Artikel 23

Inkrafttreten

(1) Artikel 1 tritt vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 am 1. Juli 2024 in Kraft. In Artikel 1 treten § 11 Absatz 2 und 3, § 21 Absatz 7, § 36 Absatz 2, § 37 Absatz 6, § 40 Absatz 4 und § 50 Absatz 4 am ... [einsetzen: Datum des auf die Verkündung folgenden Tages] in Kraft. In Artikel 1 treten § 2 Absatz 1 Nummer 3, § 26, Kapitel 4 Abschnitt 3 und 4 sowie § 45 am 30. Dezember 2024 in Kraft.

(2) Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe f und Nummer 26 sowie Artikel 8 Nummer 8 treten am ... [einsetzen: Datum des auf die Verkündung folgenden Tages] in Kraft.

(3) Die Artikel 7, 14 bis 16, 19, 20 und 22 treten am 1. Juli 2024 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 30. Dezember 2024 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit dem Finanzmarktdigitalisierungsgesetz werden die Verordnungen (EU) 2023/1114, (EU) 2023/1113 und (EU) 2022/2554 sowie die Richtlinie 2022/2556 (DORA-Richtlinie) als wesentliche Maßnahmen des EU-Pakets zur Digitalisierung des Finanzsektors umgesetzt. Damit soll die fristgerechte und reibungslose Anwendung der EU-Vorschriften in Deutschland sichergestellt werden.

Die Verordnung (EU) 2023/1114 integriert die Regulierung von Kryptomärkten in die Regulierungsarchitektur des Binnenmarktes. Durch ein level-playing field innerhalb Europas sowie einer ganzheitlichen und risikoadäquaten Aufsicht über diese neuartigen Geschäftsmodelle werden zentrale Bedingungen für die Sicherstellung der Zukunftsfähigkeit Europas als digitaler Finanzstandort geschaffen und wichtige Ziele des Koalitionsvertrags zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP verwirklicht. Verbunden mit der Erweiterung der EU-Geldtransferverordnung auf Kryptowerte wird ein wichtiger Beitrag zum Schutz der Integrität des Finanzsystems geleistet. Damit bleibt die Europäische Union international Vorbild in der Regulierung digitaler Finanztechnologien, wovon Marktteilnehmer einschließlich Verbraucher in der Bundesrepublik profitieren.

Die Zukunftssicherheit des europäischen Finanzstandortes sichert auch die Verordnung (EU) 2022/2554. Finanzunternehmen setzen zunehmend Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) ein, die anfällig für Cyberbedrohungen sind. Die Verordnung (EU) 2022/2554 soll die operationale Resilienz des Finanzsektors stärken, um Bedrohungen aus dem Cyberraum entgegenzutreten.

1. Verordnung (EU) 2023/1114 (MiCA)

Deutschland verfügt bereits über eine Regulierung von Bank- und Finanzdienstleistungen in Bezug auf Kryptowerte. Durch das Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur vierten EU-Geldwäscherichtlinie¹ (BGBl. 2019 I, S. 2602) hat der deutsche Gesetzgeber den Erlaubnisvorbehalt für diese Geschäfte klargestellt und das Kryptoverwahrgeschäft als eigenständige Finanzdienstleistung eingeführt. Diesen Rechtsrahmen einschließlich der erteilten Erlaubnisse gilt es nun in die Regelungsarchitektur nach der Verordnung (EU) 2023/1114 zu überführen. Hierdurch wird der europäische Markt für deutsche Anbieter geöffnet und die Standortvorteile Deutschlands durch ausgeprägte Erfahrung im Bereich der Kryptoregulierung hinsichtlich Marktneuzugänge realisiert.

Gleichzeitig werden durch dieses Gesetz die umsetzungs- bzw. konkretisierungsbedürftigen Teile der Verordnung (EU) 2023/1114 in deutsches Recht überführt. Dies betrifft insbesondere Zuständigkeiten und Befugnisse der Bundesanstalt sowie die Ahndung von Verstößen gegen die Verordnung (EU) 2023/1114 im Rahmen einer modernen Aufsichtskultur.

Wesentliche Inhalte der Verordnung (EU) 2023/1114 sind neben Zulassungsvorbehalten, prudentielle Regelungen für bestimmte Emittenten und Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen, Regelungen zum öffentlichen Angebot und der Beantragung der Zulassung zum Handel auf Handelsplattformen für Kryptowerte, Regelungen zum Schutz der Inhaber von Kryptowerten und Vorgaben sowie Regelungen zur Verhinderung von Marktmanipulation und Insiderhandel.

¹ Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 43).

2. Verordnung (EU) 2023/1113 (Geldtransferverordnung)

Zur effektiveren Bekämpfung und Verfolgung von Finanzkriminalität, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Kryptomärkten wird der Regelungsbereich der bisherigen Geldtransferverordnung (EU) 2015/847 mit der Neufassung der Verordnung (EU) 2023/1113 auf Transfers von Kryptowerten ausgeweitet. Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen werden damit – ähnlich wie bei Banküberweisungen – verpflichtet, Angaben über Auftraggeber und Begünstigte der von ihnen durchgeführten Transfers von Kryptowerten zu erheben, zu übermitteln und zugänglich zu machen, um so die Rückverfolgung von Finanzströmen bei Kryptowertetransfers zu erleichtern. Mit Anwendbarkeit der Neufassung der EU-Geldtransferverordnung wird die nationale Kryptowertetransferverordnung (KryptoWTransferV) durch unmittelbar geltendes Europarecht abgelöst.

Das Finanzmarktdigitalisierungsgesetz überführt die umsetzungsbedürftigen Teile der Neufassung der Geldtransferverordnung in nationales Recht. Gleichzeitig werden die in der Geldtransferverordnung vorgenommenen Änderungen der Geldwäscherichtlinie (Richtlinie (EU) 2015/849) im Hinblick auf den Verpflichtetenkatalog und die Einführung spezieller Pflichten für Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen umgesetzt.

3. Verordnung (EU) 2022/2554 und Richtlinie (EU) 2022/2556 (DORA)

Die fortschreitende Digitalisierung des Finanzmarktes lässt die operationale Resilienz von IKT-Systemen zu einem immer zentraleren Bestandteil des Risikomanagements werden. Mit der Verordnung (EU) 2022/2554 wird ein einheitlicher Rahmen für die digitale Betriebsstabilität im Finanzsektor geschaffen. Der damit einhergehende Zugewinn operativer Resilienz fördert das Vertrauen in den Finanzsektor. Bislang waren die Vorgaben an die operationale Resilienz fragmentiert und je nach Finanzbranche unterschiedlich ausgestaltet. Die Harmonisierung der Vorgaben durch die Verordnung (EU) 2022/2554 bietet für Aufsicht wie Aufsichtsobjekt die Möglichkeit, Effizienzen zu realisieren und Kosten, die durch eine Fragmentierung der Anforderungen entstanden sind, in Zukunft einzusparen.

Wesentliche Inhalte der Verordnung (EU) 2022/2554 sind organisatorische Vorgaben an die IT-Sicherheit bei beaufsichtigten Unternehmen, Meldepflichten von Sicherheitsvorfällen, Vorgaben für einen verbesserten Informationsaustausch und Vorgaben zur Durchführung simulierter Angriffe auf die IKT-Systeme, sog. Penetrationstests.

Mit diesem Gesetz wird die Richtlinie (EU) 2022/2556 in deutsches Recht umgesetzt und es werden die notwendigen Gesetzesänderungen zur Durchführung der Verordnung (EU) 2022/2554 vorgenommen. Dies betrifft insbesondere die Integration der Befugnisse zur Sicherstellung der operationalen Resilienz in die betroffenen Stammgesetze, sowie die Ahndung von Verstößen gegen Vorschriften der Verordnung (EU) 2022/2554.

4. Weitere Änderungen

Darüber hinaus nimmt das Finanzmarktdigitalisierungsgesetz noch weitere Änderungen vor, die mit den obenstehenden Materien in engem Zusammenhang stehen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1114 (MiCA)

Kryptowerte gehören als Anwendungsfall der Distributed-Ledger-Technologie (DLT) zu den wichtigsten transformativen Technologien im Finanzsektor.

Mit der Verordnung (EU) 2023/1114 entsteht in der Europäischen Union ein eigenständiger und innovativer Regelungsrahmen für Märkte für Kryptowerte, der den bisherigen nationalen Rahmen der Kryptoregulierung ablöst. Die Verordnung (EU) 2023/1114 spiegelt Regelungsbereiche, die für (tokenisierte) Finanzinstrumente in einer Mehrzahl von Rechtsakten, insbesondere den Verordnungen (EU) 2017/1129, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 596/2014 sowie der Richtlinie 2014/65/EU, niedergelegt sind.

a) Eigenständiger Aufsichtsrahmen unter der Verordnung (EU) 2023/1114

Nach dem bisherigen nationalen Begriffsverständnis sind Kryptowerte Finanzinstrumente im Sinne des Kreditwesengesetzes (KWG). Dieser nationale Kryptowerte-Begriff umfasst Token, die in Zukunft unter die Verordnung (EU) 2023/1114 fallen werden, ebenso wie solche Kryptowerte, die zugleich Wertpapiere im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) oder sonstige Finanzinstrumente sind. Daneben können bestimmte Dienstleistungen mit Bezug auf Kryptowerte nach bisherigem Recht mit einer Erlaubnis nach dem WpIG und dem KAGB erbracht werden.

Mit Geltung der Verordnung (EU) 2023/1114 wird das bisherige Spezialitätsverhältnis zu einem Alternativverhältnis gewandelt. Die Verordnung (EU) 2023/1114 findet nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Verordnung (EU) 2023/1114 keine Anwendung, soweit der Kryptowert zugleich ein Finanzinstrument im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 15 der Richtlinie 2014/65/EU ist. Diesem Alternativverhältnis Rechnung tragend, werden die Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2023/1114 in ein neues Stammgesetz, dem Kryptomärkteaufsichtsgesetz (K MAG), aufgenommen.

Inhaltlich liegt der Regelungsschwerpunkt auf der Umsetzung der Vorgaben zu den aufsichtlichen Befugnissen, der Einbindung der Bundesanstalt im Falle einer Insolvenz und der Überführung bestehender Erlaubnisse. Materiellen Vorgaben ebenso wie zahlreiche Aspekte im Zulassungsverfahren und der laufenden Aufsicht werden künftig aus unmittelbar geltendem Europarecht folgen. Die einzelnen Vorgaben sind dabei häufig verwandten klassischen Rechtsakten, insbesondere dem Bankenpaket, der Finanzmarktrichtlinie, der Prospektverordnung oder der Marktmissbrauchsverordnung entnommen und auf die Bedürfnisse der Kryptomärkte hin angepasst worden. Vor dem Hintergrund der Vielzahl der regulierten Aspekte und den umfassenden Katalog der Minimalbefugnisse der zuständigen Behörden nach der Verordnung (EU) 2023/1114 sollen die Befugnisse im K MAG nach inhaltlichem Zusammenhang aufbereitet werden, um die Rechtsanwendung zu erleichtern und eine transparente Aufsichtskultur zu schaffen.

Durch die Verordnung (EU) 2023/1114 werden aufsichtliche Themenkomplexe, die im Rahmen des sonstigen Finanzaufsichtsrechts regelmäßig durch Richtlinien reguliert werden in die Form einer Verordnung überführt. Dies betrifft unter anderem das Erlaubnisverfahren, das Inhaberkontrollverfahren und die Regulierung von Geschäftsleitern. Mit diesem Wechsel gehen terminologische Änderungen an Stellen einher, in denen im sonstigen Aufsichtsrecht die jeweiligen Umsetzungsrechtsakte eine Überführung der europäischen Terminologie in die bekannte deutsche Aufsichtsterminologie vorgenommen haben. So spricht das europäische Recht beispielsweise stets von „Zulassungen“ für begünstigende Verwaltungsakte, die Aufsichtssubjekten die Erbringung regulierter Tätigkeiten erlauben, während das deutsche Aufsichtsrecht insoweit stets von „Erlaubnis“ spricht (e. g. § 32 KWG, §§ 10, 11 ZAG). Ebenso unterscheidet die Verordnung (EU) 2023/1114 bei Mitgliedern des Leitungsorgans anders als das deutsche Aufsichtsrecht nicht zwischen Leitungs- und Aufsichtsfunktionen und stellt insoweit dieselben materiellen Befugnisse auf. Um ein Auseinanderfallen der materiellen Vorgaben aus der Verordnung (EU) 2023/1114 und der Befugnisenebene zu verhindern und die terminologische Einheitlichkeit innerhalb eines Regelungskomplexes weitestgehend zu gewährleisten, verwenden die Durchführungsbestimmungen und insbesondere die Normen des K MAG weitgehend die „europäische“ Terminologie.

b) Durchsetzung der Zulassungsvorbehalte

Die Verordnung (EU) 2023/1114 schafft ein ausdifferenziertes System der Zulassungsvorbehalte für Krypto-Primär- und -Sekundärmärkte, das auf nationaler Ebene durch Regelungen zum unerlaubten Geschäft im Hinblick der unterschiedlichen Marktzutrittsmöglichkeiten zu ergänzen ist.

Zulassungsvorbehalte bestehen nach der Verordnung (EU) 2023/1114 für das öffentliche Angebot und die Beantragung der Zulassung zum Handel vermögenswertreferenzierter Token sowie das Anbieten von Kryptowerte-Dienstleistungen. Erleichterungen gelten hinsichtlich des Angebots von Kryptowerte-Dienstleistungen für CRR-Kreditinstitute sowie für bestimmte andere Finanzunternehmen, sofern sie über eine Erlaubnis verfügen, die mit der Ausübung der angestrebten Kryptowerte-Dienstleistung gleichwertig ist (vgl. Artikel 60 der Verordnung (EU) 2023/1114). Daneben können CRR-Kreditinstitute auch ohne spezielle Zulassung vermögenswertreferenzierte Token anbieten oder die Zulassung zum Handel beantragen, indem sie die Bundesanstalt fristgerecht durch Übermittlung bestimmter Informationen, über die Aufnahme der beabsichtigten Tätigkeit benachrichtigen und ein sog. Kryptowerte-Whitepaper von ihr genehmigen lassen.

Das öffentliche Angebot und die Beantragung der Zulassung zum Handel von E-Geld-Token ist nach Artikel 48 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1114 zugelassenen CRR-Kreditinstituten und E-Geld-Instituten vorbehalten. Diese haben ihre Absicht zur Erbringung vorstehender Geschäfte der Bundesanstalt fristgerecht mitzuteilen (Artikel 48 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2023/1114). Unternehmen, die noch über keine dieser Erlaubnisse verfügen, können eine Erlaubnis als E-Geld-Institut nach § 11 ZAG beantragen, da E-Geld-Token nach Artikel 48 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1114 als E-Geld gelten.

Die Regelungen zum unerlaubten Geschäft sind §§ 37, 44c KWG nachgebildet, auf deren gefestigte Rechtsprechung auch im Rahmen des K MAG zurückgegriffen werden soll. Flankiert werden diese Regelungen entsprechend des Vorbildes des § 54 KWG und des § 63 Absatz 1 Nummer 4 des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes (ZAG) mit einer Strafbarkeit in den Fällen, in denen ohne die erforderliche Zulassung vermögenswertreferenzierte Token oder E-Geld-Token öffentlich angeboten werden, sofern deren Zulassung zum Handel beantragt wird bzw. Kryptowerte-Dienstleistungen ohne erforderliche Zulassung angeboten werden. Soweit Unternehmen aufgrund ihrer sonstigen Tätigkeit keinem neuerlichen Erlaubnisvorbehalt nach der Verordnung (EU) 2023/1114 unterfallen, stellt die Erbringung einer durch die Verordnung (EU) 2023/1114 regulierten Tätigkeit kein unerlaubtes Geschäft dar. Stattdessen kann die Bundesanstalt die Einstellung des Geschäftsteiles im Rahmen der laufenden Aufsicht erlassen. Die Erbringung einer solchen durch die Verordnung (EU) 2023/1114 regulierten Tätigkeit ohne vorherige Mitteilung an die Behörde wird als Ordnungswidrigkeit geahndet.

c) Durchsetzung der Vorgaben an das öffentliche Angebot und Zulassung zum Handel

Ein weiterer Schwerpunkt der nationalen Regelungen liegt in der Durchsetzung der Regelungen zum Kryptowert-Whitepaper als Voraussetzung an das öffentliche Angebot bzw. die Zulassung zum Handel aller Kryptowerte im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2023/1114.

Zur Sichtstellung einer kohärenten Aufsichtspraxis sind die Bestimmungen zur Durchsetzung der Kryptowert-Whitepaper-Pflicht dem Prospektrechts nachgebildet und durch Besonderheiten der Verordnung (EU) 2023/1114, die – außer im Falle der Emission vermögenswertreferenzierter Token durch CRR-Kreditinstitute – keine vorherige Genehmigung durch die Behörde vorsehen, ergänzt. Daneben werden Regelungen zu Marketingmitteilungen getroffen.

d) Beaufsichtigung von Instituten

Durch das K MAG wird eine proaktive und moderne Aufsichtsarchitektur geschaffen, die eine Begleitung der Institute innerhalb ihres vollständigen Lebenszyklus ermöglicht. Dies sind neben Befugnissen, wie sie sich auch in anderen Aufsichtsgesetzen finden, wie Auskünfte, Prüfungen oder Befugnisse gegenüber Leitungsorganen auch Befugnisse, die an die digitale Infrastruktur anknüpfen. Das vorgesehene Anzeige- und Meldewesen ermöglicht die ressourcenschonende Planung und die Weiterentwicklung der Aufsichtskultur. Die Vorgaben an die Rechnungslegung ermöglichen die Fortführung einer vorausschauenden Aufsicht. Schließlich werden Besonderheiten in der Insolvenz herausgearbeitet. Ziel ist die Erstellung eines kohärenten und hinsichtlich Befugnisbreite und -intensität mit dem sonstigen Aufsichtsrecht austangierten Aufsichtsrahmens.

e) Verhinderung von Insiderhandel und Marktmanipulation

Zur Wahrung der Marktintegrität und des Vertrauens der Nutzer in die Märkte für Kryptowerte verbietet die Verordnung (EU) 2023/1114 Insidergeschäfte, die unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen und Marktmanipulation. Außerdem sind Maßgaben zur Vorbeugung und Aufdeckung von Marktmissbrauch in der Verordnung verankert. Zur effektiven Durchsetzung dieser Regeln wird die vorsätzliche Begehung von Insiderhandel und Marktmanipulation entsprechend dem Vorbild im Wertpapierrecht unter Strafe gestellt. Die fahrlässige Begehung wird als Ordnungswidrigkeit geahndet. Daneben werden Regelungen zur Verfolgung von Verstößen getroffen und der Bundesanstalt Befugnisse zur Erhaltung der Marktintegrität eingeräumt.

f) Überführung von Erlaubnissen

Bestehende Erlaubnisse nach derzeitigem Recht sollen in einem vereinfachten Verfahren in das neue Regime unter der Verordnung (EU) 2023/1114 überführt werden können. Hierfür wird ein zeitlicher Korridor zur Verfügung gestellt. Die Ausgestaltung des vereinfachten Verfahrens wird im Rahmen einer Rechtsverordnung vorgenommen. Ebenfalls im Rahmen einer Rechtsverordnung wird die Möglichkeit zur frühzeitigen Einreichung regulärer „MiCA“ geschaffen werden, um die Wettbewerbsfähigkeit im internationalen Vergleich zu stärken. Es wird danach möglich sein, Anträge auf Erbringung von Kryptowerte-Dienstleistungen bereits vor dem 30. Dezem-

ber 2024 bei der Bundesanstalt einzureichen, sodass erhöhter Verwaltungsaufwand durch eine Umstellung des Antrags verhindert wird.

Daneben werden begleitende Regelungen für Unternehmen erlassen, die ihr derzeitiges Kryptogeschäft auf eine nationale Erlaubnis stützen, nach der Geltung der Verordnung (EU) 2023/1114 aber aufgrund ihrer Erlaubnis als CRR-Kreditinstitut oder aufgrund sonstigen europäischen Rechtsakten nach Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/1114 Tätigkeiten unter der Verordnung (EU) 2023/1114 ohne eigenständige MiCA-Zulassung nur aufgrund einer Mitteilung an die zuständige Behörde erbringen dürfen.

g) Rechtsrahmen für kryptografische Instrumente

Das oben beschriebene Alternativverhältnis zwischen der Verordnung (EU) 2023/1114 und der Richtlinie 2014/65/EU ist im deutschen Recht abzubilden. Dies führt zu einem Restanwendungsbereich der bisherigen nationalen Regulierung von Kryptowerten im Hinblick auf solche kryptografischen Instrumente, die keine Kryptowerte im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2023/1114 sind, aber bisher unter die KWG-Kryptowerte-Definition gefallen sind.

Insoweit besteht insbesondere ein Bedürfnis, die Kryptoverwahrung als Finanzdienstleistung fortzuführen, denn nicht jede Verwahrung (kryptografischer) Finanzinstrumente bedarf zugleich einer Erlaubnis zum Betrieb des Depotgeschäfts. Zudem besteht weiterhin das Bedürfnis, die Verwahrung privater kryptografischer Schlüssel von kryptografischen Instrumenten aufsichtlich zu erfassen.

2. Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1113 (Geldtransferverordnung)

Zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1113 einschließlich der Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 werden Anpassungen im Geldwäschegesetz (GwG) vorgenommen. Dies betrifft unter anderem verstärkte Sorgfaltspflichten bei Kryptowertetransfers unter Beteiligung einer selbst gehosteten Adresse, Anpassungen bei Korrespondenzbeziehungen und die Aufsichtszuständigkeit der Bundesanstalt für die Überwachung der Vorgaben für Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen. Verstöße gegen die neuen verstärkten Sorgfaltspflichten und im Rahmen dieser Aufsichtszuständigkeit getroffene Anordnungen der Bundesanstalt können fortan mit einem Bußgeld sanktioniert werden.

3. Durchführung der Verordnung (EU) 2022/2554 und Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2556 (DORA)

Mit dem vorliegenden Gesetz soll die Durchführung der Verordnung (EU) 2022/2554 sichergestellt werden. Dazu werden die nationale Zuständigkeit der Finanzaufsichtsbehörden in den einzelnen Finanzaufsichtsgesetzen festgelegt und diese mit den erforderlichen Befugnissen ausgestattet, um die Einhaltung der Verordnung (EU) 2022/2554 durch die Finanzinstitute beaufsichtigen zu können. Das umfasst nicht nur die Bundesanstalt, sondern auch die jeweils zuständigen Landesbehörden. Dies gilt für die Börsen und einzelne Versicherungsunternehmen, die unter Landesaufsicht stehen. Versicherungsvermittler werden von den Industrie- und Handelskammern der Länder beaufsichtigt.

Die Verordnung (EU) 2022/2554 knüpft an die bestehenden Aufsichtsstrukturen an. Sie gilt insbesondere nicht für Versicherungsvermittler, bei denen es sich um Kleinstunternehmen oder kleine oder mittlere Unternehmen handelt. Bei der Anwendung der Schwellenwerte ist dabei ausschließlich auf die Umsätze aus Tätigkeiten, die der Verordnung (EU) 2022/2554 unterliegen, abzustellen. Hierdurch beschränkt sich die Anwendung der Verordnung (EU) 2022/2554 auf einige wenige, zentrale Aufsichtsobjekte.

Um weiterhin eine vorausschauende und effektive Aufsicht sicherzustellen, werden Jahresabschlussprüfer verpflichtet, bei Unternehmen, die durch die Bundesanstalt beaufsichtigt werden, die Einhaltung der Vorschriften der Verordnung (EU) 2022/2554 in ihren Jahresabschlussbericht mit aufzunehmen.

Wesentliche Maßnahme ist die verpflichtende Durchführung von Penetrationstests für von der Finanzaufsicht ausgewählte größere Unternehmen. Die operative Begleitung der Tests soll durch die Bundesbank erfolgen, aufsichtliche Aufgaben werden hingegen von den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden selbst wahrgenommen.

Die Verletzung der wesentlichen Vorschriften, z. B. wenn die Meldung eines schwerwiegenden IKT-bezogenen Vorfalls nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorgenommen wurde, stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann entsprechend mit einem Bußgeld geahndet werden.

Viele der durch die DORA-Rechtsakte festgelegten Pflichten kommen die deutschen Finanzdienstleistungsunternehmen aufgrund der bestehenden Verwaltungspraxis der Bundesanstalt in diesem Bereich bereits nach. Die gilt insbesondere für die organisatorischen Vorgaben an die IT-Sicherheit, die in Deutschland bereits für fast alle Finanzunternehmen gelten. Einzelne Institute führen außerdem bereits auf freiwilliger Basis regelmäßig Penetrationstests durch. Zahlungsdienstleister sind bereits jetzt zur Meldung von schwerwiegenden IKT-bezogenen Vorfällen verpflichtet.

4. Weitere Änderungen

Im WpHG werden darüber hinaus noch weitere Anpassungen vorgenommen. Dies betrifft insbesondere die Schaffung verschiedener Bußgeldtatbestände, die der effektiveren Durchsetzung von Organisations- und Verhaltenspflichten verschiedener EU-Verordnungen dienen. Im Übrigen werden Redaktionsversehen bereinigt und Inkohärenzen ggü. anderen Aufsichtsgesetzen korrigiert.

In das WpHG wird eine Übergangsregelung zur Anwendung des in der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 vorgesehenen Verbots von Zuwendungen für die Weiterleitung von Kundenaufträgen (sog. payment for order flow, PFOF) aufgenommen. Das Verbot findet auf Wertpapierdienstleistungsunternehmen mit Sitz im Inland bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen an Kunden im Inland bis zum 30. Juni 2026 keine Anwendung.

Darüber hinaus werden weitere Änderungen im Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAG) zur Modernisierung der Aufsicht getroffen, die der Umsetzung der zum 2.11.2021 aktualisierten Ethik-Leitlinie (EZB/2021/50) der EZB und der Sicherstellung einer integren Allfinanzaufsicht durch die Bundesanstalt dienen. Weitere Bestimmungen betreffen eine bedarfsgerechte Haushaltsveranschlagung und eine flexible Haushaltsführung der Bundesanstalt, die Anpassung der Mindestumlage, Zuständigkeiten bei der Bestellung des Verwaltungs- und Verbraucherbeiratsmitglieder der Bundesanstalt und Folgeänderungen in der Satzung der Bundesanstalt, wobei gleichzeitig eine Stärkung des Verbraucherbeirats der Bundesanstalt erfolgt.

III. Alternativen

Keine, da sich der Anpassungsbedarf unmittelbar aus EU-Recht ergibt. Insbesondere kommt eine nicht fristgerechte Vornahme der erforderlichen Änderungen im nationalen Recht vor dem Hintergrund eines ansonsten drohenden Vertragsverletzungsverfahrens nicht in Betracht.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Für die Einführung des KMAG und für die Änderung des KWG, des WpHG, des WpIG, des KAGB, des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG), des Börsengesetzes (BörsG), des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG), des FinDAGs, des Anlegerentschädigungsgesetzes (AnlEntschG), der Gewerbeordnung (GewO), des ZAG, des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes (SAG), des Handelsgesetzbuches (HGB) und des GwG besteht eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (GG) (Recht der Wirtschaft). Für die Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) und des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) folgt eine solche nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (Gerichtsverfassung und gerichtliches Verfahren). Für die Änderung des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) folgt die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 71 Absatz 1 Nummer 1 (Strafrecht, gerichtliches Verfahren), Nummer 11 (Recht der Wirtschaft) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG, Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 (Arbeitsrecht) sowie Annexkompetenz des Bundes zu den jeweiligen vom sachlichen Anwendungsbereich des Gesetzgebungsentwurfs berührten Gesetzgebungszuständigkeiten des Bundes nach Artikel 73 und Artikel 74 GG.

Für die Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung hat der Bund gemäß Artikel 72 Absatz 2 GG vorliegend das Gesetzgebungsrecht, da die Regelungen zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich sind und abweichende Länderregelungen erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft mit sich bringen würden.

Das Gesetz bedarf gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6 GG der Zustimmung des Bundesrats. Der Bund regelt in Durchführung der Verordnung (EU) 2022/2554 in Bezug auf einzelne Versicherungen, Versicherungs-

vermittler und Börsen das Verwaltungsverfahren, obwohl diese Unternehmen durch die Länder beaufsichtigt werden. Auch die Änderung in § 45 GwG betrifft ein Verwaltungsverfahren ohne Abweichungsmöglichkeit.

Es besteht in diesen Fällen ein besonderes Bedürfnis nach bundeseinheitlicher Regelung. Neben dem Umstand, dass durch das Gesetzesvorhaben Unionsrecht durchgeführt wird, würden landeseigene Regelungen bei der Aufsicht im Cyberbereich und der Bekämpfung der Geldwäsche die behördliche Kontrolle erheblich erschweren und zu einer unübersichtlichen Anwendung materiellen Vorgaben führen, die für die betroffenen Unternehmen nicht nachzuvollziehen wäre. Insbesondere im Bereich der Sanktionierung von Verordnungsverstößen ist eine einheitliche und effektive Verfahrensgestaltung erforderlich.

Die Zustimmungsbefähigung ergibt sich daneben auch aus Artikel 96 Absatz 5 GG aufgrund der Änderung des § 120 GVG.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Dieser Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Mit dem Gesetzentwurf werden im Wesentlichen die Durchführung und Umsetzung unmittelbar geltendem EU-Rechts sichergestellt.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Es kommt zu einer Rechts- und Verwaltungsvereinfachung durch Bündelung der nationalen Regelungen zur Aufsicht über Märkte für Kryptowerte in einem Aufsichtsgesetz.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Bundesregierung misst den Erfolg ihrer Bemühungen um eine nachhaltige Entwicklung anhand von bestimmten Indikatoren und darauf bezogenen Zielen, die sich in ihrer Systematik an den globalen Zielen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs) der Vereinten Nationen orientieren. Dieses Gesetz steht im Einklang mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (Aktualisierung 2021), da es Vorgaben für eine verantwortungsvolle und resiliente Entwicklung des Finanzmarkts und der Kryptomärkte liefert.

Durch die Integration der Kryptomärkte in den beaufsichtigten Finanzsektor werden Anreize zur Verwendung umweltschonender Lösungen zur Validierung von Transaktionen mit Kryptowerten im Binnenmarkt gesetzt (Erwägungsgrund 7 der Verordnung (EU) 2023/1114). Als technologieneutrales Rahmenwerk fördert die Verordnung (EU) 2023/1114 innovative Geschäftsmodelle und leistet ebenso wie die Anforderungen an den Transfer von Kryptowerten in der Verordnung (EU) 2023/1113 und die operative Resilienz in der Verordnung (EU) 2022/2554 einen Beitrag zur Förderung der Attraktivität der Bundesrepublik Deutschland als Wirtschafts- und Finanzstandort.

Durch die Harmonisierung der Kryptoregulierung im Binnenmarkt eröffnen sich Wachstumschancen für deutsche Unternehmen. Eine effektivere Bekämpfung der Geldwäsche im Rahmen der Neufassung der EU-Geldtransferverordnung fördert die Integrität des Marktes. Operative Resilienz ist schließlich wichtige Ausgangsbedingung dafür, dass der Finanzmarkt seine Funktion der Finanzierung der Realwirtschaft effektiv nachkommen kann.

Durch Schaffung eines aufsichtlichen Rahmens für die Ausgabe vermögenswertreferenzierter Token und E-Geld-Token können neue Geschäftsfelder erschlossen werden. Gesteigerte Resilienzen können ebenfalls zum Wirtschaftswachstum beitragen.

Die DLT ist eine innovative Zukunftstechnologie mit Potentialen in vielen Anwendungsbereichen, die es zu erschließen gilt. Sie liefert einen Beitrag zur finanziellen Inklusion im Binnenmarkt.

Die Integration der Kryptomärkte in den europäischen Binnenmarkt schafft die durch Offenlegungspflichten die Ausgangsbedingungen für eine verantwortungsvolle Entwicklung der Kryptomärkte (Artikel 6 Absatz 1 Unterabschnitt 1 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2023/1114, Artikel 19 Absatz 1 Unterabschnitt Buchstabe h und Artikel 51 Absatz 1 Unterabschnitt 1 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2023/1114 sowie Artikel 66 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/1114). Darüber hinaus wird die Europäische Kommission 2025 einen Bericht über die

Anwendung der Verordnung (EU) 2023/1114 vorlegen, in dem unter anderem „Strategieoptionen und erforderlichenfalls zusätzlich Maßnahmen“ erwogen werden sollen (Artikel 140 Absatz 2 Buchstabe y der Verordnung (EU) 2023/1114).

Die Stärkung der digitalen Resilienz bei den Finanzinstituten trägt auch dazu bei, die persönliche Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger zu erhöhen und Cyberbedrohungen entgegenzuwirken. Informations- und Kommunikationstechnologien unterstützen im digitalen Zeitalter komplexe Systeme, die für alltägliche Aktivitäten eingesetzt werden. Sie sorgen dafür, dass Schlüsselsektoren der Volkswirtschaften, einschließlich des Finanzsektors, am Laufen gehalten werden. Gleichmaßen wird durch die neuen Regelungen zur Transparenz bei Geld- und Kryptowertetransfers Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und organisierte Kriminalität bekämpft.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch das Gesetz ergeben sich keine Veränderungen der Haushaltsausgaben des Bundes.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich eine Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands in Höhe von rund + 605.000 Euro. Davon entfallen rund 292 000 Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Wirtschaft für die einzelnen Vorgaben dargestellt. Aufgrund der hohen Anzahl von betroffenen Vorgaben werden im Folgenden Vorgaben mit voraussichtlich geringem Erfüllungsaufwand tabellarisch zusammengefasst, um eine ausreichend genaue Abschätzung der Gesetzesfolgen zu ermöglichen. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass diese Summen sowohl im Rahmen dieses Regelungsvorhabens als auch im Kontext der gesamten Bürokratiekostenermittlung als geringfügig betrachtet werden können. Verweise auf die OnDEA-Datenbank des Erfüllungsaufwandes sind beigefügt.

Tabelle 1 – Vorgaben 4.2.1 bis 4.2.3 – Rechnungslegung

Vorgabe	Paragraph und Norm; Vorgabenart ²	Bezeichnung der Vorgabe	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	Angaben für jährlichen Aufwand				id-ip (OnDEA)
				Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall in Minuten	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten	
4.2.1	§§ 37 f. KMAG; IP	Rechnungslegung und Vorlage	3	0,5			6.000	2020051213032301
4.2.2	§ 39 KMAG; wV	Bestellung eines Abschlussprüfers und Anzeige	13	10	996	80,90		2020092515505301
4.2.3	§ 40 KMAG; IP	Besondere Pflichten des Abschlussprüfers	103	0,5	2.412	54,60	204.000	
Summe (in Tsd. Euro)			120					
davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten			106					

² Abkürzungen der Vorgabenart: wV = weitere Vorgabe, IP = Informationspflicht.

Vorgabe 4.2.1 (Informationspflicht): Rechnungslegungsunterlagen und deren Vorlage

Die Vorgabe unterstellt Institute nach § 37 Absatz 1 Satz 1 KMAG größenunabhängig grundsätzlich den gleichen Anforderungen an die Rechnungslegung wie großen Kapitalgesellschaften. Erleichterungen werden weiterhin insbesondere im Rahmen der Anhangfordernisse vorgesehen. Die Rechnungslegungsunterlagen sind der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank vorzulegen. Institute im Sinne des KMAG, die aus sonstigen Gründen nach den Vorgaben der §§ 340 ff. HGB bilanzieren wie Kreditinstitute und E-Geld-Institute sind von dieser Vorgabe nicht betroffen. Sie unterliegen weiterhin den §§ 340 ff. HGB.

Laut Angaben der Bundesanstalt ist von einem Institut nach § 37 Absatz 1 Satz 1 KMAG alle zwei Jahre auszugehen. Auch wenn schätzungsweise jedes Jahr ein neues Unternehmen in den Markt eintritt, so kommt es nur dort zu nennenswerten Mehrbelastungen, wo das Institut (etwa als kleine Kapitalgesellschaft) ohne die Regelung des § 37 KMAG in größerem Umfang Entlastungen hätte in Anspruch nehmen könnte. Vereinfacht davon ausgegangen, dass dies auf 50 Prozent der Neueintritte zutrifft. Somit beträgt die Fallzahl 0,5 Fälle pro Jahr.

Laut OnDEA betragen die Bürokratiekosten für den Jahresabschluss von Kapitalgesellschaften rund 6 000 Euro pro Fall. Die Vorgabe führt somit zu zusätzlichen Bürokratiekosten von rund 3 000 Euro pro Jahr.

Vorgabe 4.2.2 (weitere Vorgabe): Bestellung eines Abschlussprüfers

Es wird aus Gründen der Einheitlichkeit von 10 betroffenen Instituten ausgegangen (Fallzahl 10). Der Zeitaufwand entspricht jeweils den hinterlegten Werten in der Online-Datenbank des Erfüllungsaufwands (OnDEA) für ähnlich einzuordnende Tätigkeiten³. Die Lohnsätze dafür werden jeweils mit 80,90 Euro (laut Lohnkostentabellen Wirtschaft über alle Unternehmensgrößenklassen; hohe Qualifikation der Tätigkeit⁴) angesetzt.

Vorgabe 4.2.3 (Informationspflicht): Besondere Pflichten des Jahresabschlussprüfers

Die Vorgabe legt die besonderen Pflichten des Abschlussprüfers fest. Sie gilt für alle Institute im Sinne des KMAG.

Für Unternehmen mit einer Zulassung nach der Verordnung (EU) 2023/1114 legt die Vorgabe einen umfassenden aufsichtlichen Prüfkanon fest, indem neben den Pflichten unter der Verordnung (EU) 2023/1114 auch die Pflichten nach dem GwG und der Geldtransferverordnung geprüft werden. Für Unternehmen, die bereits aufgrund anderer Normen entsprechend durch den Abschlussprüfer geprüft werden, wird der Prüfkanon um die Aspekte der Verordnungen (EU) 2023/1114 und (EU) 2023/1113 erweitert.

Da die Wirtschaftsprüfung von den betroffenen Instituten beauftragt wird, handelt es sich um Dienstleistungen Dritter, die als Sachaufwand gewertet werden. Darüber hinaus werden die betroffenen Unternehmen den Auftragnehmer bei seiner Tätigkeit unterstützen, wodurch Personalaufwand entsteht.

In Summe entsteht für Institute, die nicht unter § 37 Absatz 1 Satz 1 KMAG fallen, kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, da für einen gewissen Anteil der 10 Institute die Vorgabe zu einer Entlastung führt. Zusammengenommen gleichen sich Be- und Entlastungen ungefähr aus. Aus diesem Grund werden im Weiteren nur die Stand-Alone-Anbieter betrachtet.

Wie in Vorgabe 4.2.1 wird für Institute im Sinne des § 37 Absatz 1 Satz 1 KMAG von einer jährlichen Fallzahl von 0,5 Unternehmen ausgegangen. Laut OnDEA beträgt der Zeitaufwand für die Abschlussprüfung nach § 29 KWG für das Kryptoverwahrgeschäft 2 412 Minuten pro Fall (rund 5 Arbeitstage). Dieser Wert wird als vergleichbare für die hier vorliegende Vorgabe angesetzt.

Der Lohnsatz beträgt für beide Fallgruppen 54,60 Euro pro Stunde (Wirtschaftszweig K „Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen“, Durchschnitt).

Basierend auf offengelegten Jahresabschlüssen bestehender Kryptodienstleister entstehen Sachkosten in Höhe von 204 000 Euro durch die Wirtschaftsprüfung. Die Kosten für die Vorlage bei den Aufsichtsbehörden fällt laut OnDEA mit rund 100 Euro pro Fall nicht ins Gewicht und wird ignoriert.

³ Standardaktivitäten laut „Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung“, S. 36.

⁴ Lohnkostentabellen 2021 zur Erfüllungsaufwands- und Bürokratiekostenmessung des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, 2023, S. 14.

Somit ändert sich der jährliche Erfüllungsaufwand von Instituten im Sinne des § 37 Absatz 1 Satz 1 KMAG um rund 103 000 Euro (= 0,5 Fälle × 2 411 / 60 Stunden pro Fall × 54,60 Euro pro Stunde + 0,5 Fälle × 204 000 Euro pro Fall).

Der jährliche Erfüllungsaufwand setzt sich vollständig aus Bürokratiekosten aus den Informationspflichten zusammen.

Tabelle 2 – Vorgaben 4.2.4 bis 4.2.19 – Aufsichtsrechtliche Pflichten

Vor-gabe	Paragraph und Norm	Bezeichnung der Vorgabe	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	Angaben für jährlichen Aufwand			id-ip (OnDEA)
				Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall in Minuten	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	
4.2.4	§ 22 Abs. 2 KMAG; wV	Einberufung von Organversammlung auf Verlangen der BaFin	0	0			200611011315344
4.2.5	§ 25 Abs. 4 KMAG; wV	Erfüllung/Einhaltung der Anordnung der BaFin, um Eintreten von Untersagungsgründen auszuschließen	7	1	5.525	80,90	2014010914035601
4.2.6	§ 41 KMAG; wV	Verbesserung Eigenmittelausstattung	4	3	960	80,90	
4.2.7	§ 1a Abs. 2 KWG i. V. m. § 1 KfWV; wV	Prozesse und Dokumente des IKT-Risikomanagementrahmens gem. Art 5 bis 15 DORA kontinuierlich pflegen und verbessern	115	17	5.015	80,90	
4.2.8	§ 21 Abs. 1 KMAG; IP	Unverzögliche Anzeigepflicht ggü. BaFin und Bbk	21	100	240	52,30	200611011317021
4.2.9	§ 21 Abs. 1 Nr. 11 KMAG; IP	Anzeige der Fusionsabsicht ggü. Bundesanstalt und Bbk	0	1	3	52,30	2006110113170224
4.2.10	§ 21 Abs. 2 KMAG; IP	Jährliche Anzeigepflicht ggü. BaFin und Bbk	2	30	90	52,30	
4.2.11	§ 21 Abs. 3 KMAG; IP	Unverzögliche Anzeigepflicht durch Leitungsorgan ggü. BaFin und Bbk	0				
4.2.12	§ 21 Abs. 4 KMAG; IP	Einreichung von Finanzinformationen (quartalsweise)	3	40	90	51,30	

Vorgabe	Paragraph und Norm	Bezeichnung der Vorgabe	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	Angaben für jährlichen Aufwand			id-ip (OnDEA)
				Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall in Minuten	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	
4.2.13	§ 23 Abs. 2 bis 5 KMAG; IP	Abberufung eines Mitgliedes des Leitungsorgans auf Verlangen der BaFin	4	1	2.615	80,90	
4.2.14	§ 25 Abs. 6 KMAG; IP	Anzeigespflicht bei unabsichtlicher Erhöhung/Reduzierung der Beteiligung über/unter die in § 25 Abs. 4 angegebene Schwelle	0	1	235	51,30	
4.2.15	§ 25 Abs. 4 KMAG; IP	Anzeige ggü. der BaFin über den Vollzug/Nichtvollzug des beabsichtigten Erwerbs einer qualifizierten Beteiligung nach Ablauf durch die BaFin gesetzten Frist	0	1	235	51,30	2006110113182612
4.2.16	§ 39 Abs. 1 S. 1 KMAG; IP	Anzeige der Bestellung eines Abschlussprüfers	0	18	10	30,90	2006110113153410
4.2.17	§ 40 Abs. 2 KMAG; IP	Mitteilung des Prüfers bei Versagung des Prüfvermerks etc. an BaFin und BBk	4	1	2.085	124,50	
4.2.18	§ 40 Abs. 2 S. 2 KMAG; IP	Erläuterung Prüfbericht und zusätzliche Infos vom Abschlussprüfer an BBk und BaFin	22	5	2.075	124,50	2006110113153416
4.2.19	§ 44 Abs. 1 S. 1 KMAG; IP	Anzeige Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit	2	1	1.365	80,90	200611011315346
Summe (in Tsd. Euro)			184				
davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten			58				

Für die Vorgaben 4.2.4 und 4.2.5 wird prognostisch kaum Erfüllungsaufwand veranschlagt, da diese Fälle („auf Verlangen der Bundesanstalt“) voraussichtlich weniger häufig eintreten werden. Dabei wird für Vorgabe 4.2.4 nur ein minimaler Einzelfallaufwand angenommen, für die Vorgabe 4.2.5 wird hingegen von einem hohen Zeitaufwand ausgegangen. Da es sich laut der Bundesanstalt hierbei aber auch lediglich um Einzelfälle handelt, entsteht für diese Vorgabe ebenso nur ein geringfügiger jährlicher Erfüllungsaufwand im (rund 7 000 Euro).

Für die Vorgabe 4.2.6 kann nach Angaben der Bundesanstalt von drei Fällen jährlich ausgegangen werden, der Zeitaufwand und der Lohnkostensatz stammen wiederum aus der Datenbank des Erfüllungsaufwands.

Die Vorgaben 4.2.9 bis 4.2.19 resultieren aus Vorgabenänderungen mit wahrscheinlich geringer Periodizität und Fallzahl und fallen daher in der Gesamtbetrachtung nicht ins Gewicht. Dazu gehören Anzeigepflichten, die nur anlassbezogen wahrgenommen werden müssen (Vorgaben 4.2.8, 4.2.9, 4.2.11, 4.2.13 bis 4.2.15, 4.2.17 bis 4.2.19).

Aufgrund des Fehlens von aktuellem Datenmaterial der Zeitaufwände in der OnDEA für die sehr spezifischen Tätigkeiten dienen die geschätzten Zeitaufwände der Bundesanstalt in den jeweiligen Vorgaben als verfügbare Datenbasis.

Vorgaben 4.2.20 bis 4.2.50: Erweiterung des Adressatenkreises im GwG; Art. 7

Durch die Anpassung von § 2 Absatz 1 Nummer 2 GwG werden Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen und Emittenten vermögensreferenzierter Token, soweit sie nicht ausschließlich über einen Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen tätig werden, unter den Kreis der Verpflichteten direkt in das GwG mitaufgenommen. Erstere waren bisher bereits über Verweise auf das KWG im GwG von den geldwäscherechtlichen Vorschriften betroffen, weshalb sich für diesen Adressatenkreis keine Erfüllungsaufwandsänderung ergeben wird. Hingegen sind für Emittenten von vermögensreferenzierten Token nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/1114 weitreichende Folgen zu erwarten, die in der nächststehenden Tabelle aufgeführt sind. Die dort hinterlegten Angaben zu den Zeitaufwänden und den Lohnkostensätzen stammen überwiegend aus den in OnDEA erfassten Vorgaben (siehe Spalte id-ip (OnDEA)). Die Fallzahlen wurden von der Bundesanstalt geschätzt.

Aufgrund der voraussichtlich geringen Anzahl jährlich betroffener Unternehmen ändert sich der Aufwand der jeweiligen Vorgaben nur geringfügig. Sofern es sich um hohe Einzelfallkosten handelt, wird dies unterhalb der Tabelle mit Bezug auf die entsprechende Vorgabe kurz begründet.

Tabelle 3 – Vorgaben 4.2.20 bis 4.2.53 – GwG

Vorgabe	Paragraph, Norm; Vorgabenart	Bezeichnung der Vorgabe	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	Angaben für jährlichen Aufwand			id-ip (OnDEA)
				Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall in Minuten	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	
4.2.20	§ 5 Abs. 2 GwG; IP	Übermittlung der Risikoanalyse an Aufsichtsbehörden	0	1	9	23,60	2017061911551601
4.2.21	§ 5 i. V. m. § 8 GwG; wV	Vornahme, Aktualisierung und Dokumentation einer Risikoanalyse (Finanzsektor)	2	20	120	58,40	2017061911544001
4.2.22	§ 6 Abs. 1 u. 2 Nr. 1 i. V. m. § 10 Abs. 1 GwG; wV	Ausarbeitung und Aktualisierung von internen Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen in Bezug auf Kundensorgfaltspflichten zur Abklärung des Vertragspartners und kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung (Finanzsektor) – Erstmalige Ausarbeitung	4	1	2.880	84,10	2017061911544401A

Vorgabe	Paragraph, Norm; Vorgabenart	Bezeichnung der Vorgabe	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	Angaben für jährlichen Aufwand			id-ip (OnDEA)
				Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall in Minuten	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	
4.2.22	§ 6 Abs. 1 u. 2 Nr. 1 i. V. m. § 10 Abs. 1 GwG; wV	Ausarbeitung und Aktualisierung von internen Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen in Bezug auf Kundensorgfaltspflichten zur Abklärung des Vertragspartners und kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung (Finanzsektor) – Aktualisierung	67	20	2.400	84,10	2017061911544401B
4.2.23	§ 6 Abs. 2 Nr. 1 GwG; wV	Erhöhte Sorgfaltspflichten auf im Inland ansässige ausländische PePs	0	1	15	54,60	2014120910384701
4.2.24	§ 6 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 7 GwG; wV	Interne Sicherungsmaßnahmen – Bestellung eines Geldwäschebeauftragten (Sonstige)	54	20	4.800	34,00	2020021909390602
4.2.25	§ 6 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 9 GwG; wV	Gruppenweite Einhaltung von Pflichten	< 1	Aktueller Gesamtaufwand ist sehr gering, die Änderung sind minimal			2017061911545201
4.2.26	§ 6 Abs. 2 Nr. 6 GwG; wV	Interne Sicherungsmaßnahme – erstmalige und laufende Schulung der Mitarbeiter (Sonstige)	1	20	120	34,00	2020021909390501
4.2.27	§ 6 Abs. 2 Nr. 7 GwG; wV	Interne Sicherungsmaßnahme – Prüfung der Grundsätze und Verfahren durch innere Revision	14	Erfüllungsaufwandsänderung wurde anhand der aktuellen Aufwände kalkuliert; Einzelparameter liegen nicht vor.			2017061911545601
4.2.28	§ 6 Abs. 4a GwG; wV	Maßnahmen treffen, die die Einhaltung der Anforderungen der Geldtransferverordnung gewährleisten	0	0	0	0	2023072715195301
4.2.29	§ 6 Abs. 6 GwG; IP	Vollständige und unverzügliche Auskunft über Geschäftspartner und Art der Geschäftsbeziehung	0	20	6	23,60	2017061911552001

Vorgabe	Paragraph, Norm; Vorgabenart	Bezeichnung der Vorgabe	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	Angaben für jährlichen Aufwand			id-ip (OnDEA)
				Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall in Minuten	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	
4.2.30	§ 6 Abs. 7 GwG; IP	Anzeigespflicht bei Auslagerung von internen Sicherungsmaßnahmen	0	5	9	23,60	2017061911543201
4.2.31	§ 7 Abs. 4 GwG; IP	Meldung der Bestellung und Entpflichtung der Geldwäschebeauftragten	1	20	63	33,67	2013111810220801
4.2.32	§ 8 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 3, 4 und 5, § 3 Abs. 1 und 2 S. 1 Nr. 4 GwG; IP	Pflicht zur Aufzeichnung der im Rahmen der Identifizierung erhobenen Daten bei Zweifeln, ob die erhobenen Angaben zu der Identität des Vertragspartners oder des wirtschaftlich Berechtigten zutreffend sind	0	20	20	51,30	2008121108572107
4.2.33	§ 8 Abs. 1, 2 und 4 i. V. m. § 11 Abs. 4, § 10 Abs. 3 Nr. 1 GwG; IP	Identifizierungs- und Aufzeichnungspflicht bei Vertragsabschluss einer auf Dauer angelegten Geschäftsbeziehung	8	100	55	87,59	200709261052521
4.2.34	§ 8 Abs. 1, 2 und 4 i. V. m. § 11 Abs. 4, § 10 Abs. 3 Nr. 3 GwG; IP	Identifizierungspflicht in (Geldwäsche-)Verdachtsfällen	< 1	Aktueller Gesamtaufwand ist sehr gering, die Änderung sind minimal			200709261058281
4.2.35	§ 9 Abs. 4 und 5 GwG; wV	Gruppenweite Einhaltung von Pflichten und Informationsaustausch	< 1	Aufgrund der geringen Fallzahländerung ändert sich der Erfüllungsaufwand nur geringfügig.			
4.2.36	§ 9 Abs. 4 und 5 GwG; wV	Gruppenweite Einhaltung von Pflichten. Pflicht zur Umsetzung von Maßnahmen für nachgeordnete Unternehmen.	< 1	Aufgrund der geringen Fallzahländerung ändert sich der Erfüllungsaufwand nur geringfügig.			
4.2.37	§ 10 GwG; IP	Allgemeine Sorgfaltspflichten	109	100	1.200	54,60	

Vor-gabe	Paragraph, Norm; Vor-gabenart	Bezeichnung der Vorgabe	Jährlicher Erfül-lungsauf-wand (in Tsd. Euro)	Angaben für jährlichen Aufwand			id-ip (OnDEA)
				Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall in Minuten	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	
4.2.38	§ 10 Abs. 2 S. 4 GwG; IP	Verpflichtung, die Angemessenheit der getroffenen Maß-nahmen im Hinblick auf die Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinan-zierung gegenüber der Aufsichtsbe-hörde darlegen zu können.	8	100	60	80,90	2008121108572104
4.2.39	§ 14 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 10 Abs. 2 S. 4 GwG; IP	Verpflichtung die Angemessenheit der getroffenen Maß-nahmen im Hinblick auf die Risiken der Terrorismusfinan-zierung gegenüber der Aufsichtsbe-hörde bei vereinfachten Sorgfalts-pflichten darlegen zu können.	1	25	47	34,00	2017061911552401
4.2.40	§ 15 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 10 Abs. 2 S. 4 GwG; IP	Verpflichtung, die Angemessenheit der getroffenen Maß-nahmen im Hinblick auf die Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinan-zierung gegenüber der Aufsichtsbe-hörde bei verstärkten Sorgfalts-pflichten darlegen zu kön-nen	1	25	47	34,00	2017061911552801
4.2.41	§ 15 Abs. 3 Nr. 3 i. V. m. Abs. 4 GwG; wV	Verstärkte Sorgfalts-pflichten bei Trans-aktion, die im Ver-hältnis zu vergleich-baren Fällen beson-ders komplex oder groß ist, ungewöhn-lich abläuft oder ohne offensichtli-chen wirtschaftli-chen oder rechtmä-ßigen Zweck erfolgt.	< 1	Aufgrund der geringen Fallzahländerung, ändert sich der Erfüllungsaufwand nur geringfügig.			2017061911550401

Vorgabe	Paragraph, Norm; Vorgabenart	Bezeichnung der Vorgabe	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	Angaben für jährlichen Aufwand			id-ip (OnDEA)
				Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall in Minuten	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	
4.2.42	§ 15 Abs. 5 GwG; wV	Verstärkte Sorgfaltspflichten bei PeP/natürlichen oder juristischen Personen aus Drittland	0	1	344	36,30	2017061911550001
4.2.43	§ 15 Abs. 5a GwG; IP	Zusätzlich angeordnete Sorgfaltspflichten	< 1	Aufgrund der geringen Fallzahländerung, ändert sich der Erfüllungsaufwand nur geringfügig.			
4.2.44	§ 15 Abs. 7 Satz 2 u. 3 GwG; wV	Einholung von Informationen über die Zulassung des Respondenten	0	Keine Erfüllungsaufwandsänderung			
4.2.45	§15a Abs. 1 GwG; wV	Ermittlung und Bewertung von GW-Risiko und mindernde Maßnahmen	0	0	0	0,00	
4.2.46	§ 16 i. V. m. § 11 Abs. 1 GwG; IP	Identitätsprüfung bei nicht persönlich Anwesenden	0	25	1	16,90	2013112908473801
4.2.47	§ 16 i. V. m. § 15 Abs. 8 GwG; IP	Dokumentation auffälliger Sachverhalte	0	1	312	24,08	2013112908474301
4.2.48	§ 17 Abs. 3 GwG; wV	Sicherstellung der Sorgfaltspflichten des § 11 bei Ausführung Dritter, ggf. Anforderung Identitätsdaten	1	Erfüllungsaufwandsänderung wurde anhand der aktuellen Aufwände kalkuliert; Einzelparameter liegen nicht vor.			2017061911550801
4.2.49	§ 17 Abs. 7 GwG; wV	Prüfung der Zuverlässigkeit der Dritten, Stichprobenkontrolle der vom Dritten durchgeführten Maßnahmen	1	Erfüllungsaufwandsänderung wurde anhand der aktuellen Aufwände kalkuliert; Einzelparameter liegen nicht vor.			2017061911542401
4.2.50	§ 20 Abs. 1, 3, 4, § 21 i. V. m. § 19 Abs. 1 GwG; IP	Mitteilung der Angaben über den wirtschaftlich Berechtigten an Transparenzregister	0	100	6	36,30	2017061911553201
4.2.51	§ 20 Abs. 1, 3, 4, § 21 i. V. m. § 19 Abs. 1 GwG; IP	Mitteilung der Angaben über den wirtschaftlich Berechtigten an Transparenzregister (bei Änderung)	0	3	5	30,90	2017061911554001

Vorgabe	Paragraph, Norm; Vorgabenart	Bezeichnung der Vorgabe	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	Angaben für jährlichen Aufwand			id-ip (OnDEA)
				Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall in Minuten	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	
4.2.52	§ 23a GwG; IP	Meldung von Unstimmigkeiten an die registerführende Stelle	< 1	Aufgrund der geringen Fallzahländerung, ändert sich der Erfüllungsaufwand nur geringfügig.			
4.2.53	§ 43 Abs. 1 GwG; IP	Anzeigepflicht bei Verdacht auf Geldwäsche oder Finanzierung einer terroristischen Vereinigung	0	1	60	34,00	200709261102011
Summe (in Tsd. Euro)			274				
davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten			128				

Vorgabe 4.2.22 (Weitere Vorgabe): Ausarbeitung und Aktualisierung von internen Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen in Bezug auf Kundensorgfaltspflichten zur Abklärung des Vertragspartners und kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung (Finanzsektor); § 6 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 1 i. V. m. § 10 Absatz 1 GwG

Nach § 6 Absatz 1 und 3 Nummer 1 GwG müssen Verpflichtete angemessene geschäfts- und kundenbezogene Sicherheitsmaßnahmen schaffen, diese überwachen und aktualisieren. Im Einzelfall ist dabei mit einem Zeitaufwand von 2 880 Minuten für die erstmalige Ausarbeitung (siehe id-ip 2017061911544401A) und 2 440 Minuten für die laufende Überwachung und Aktualisierung (siehe id-ip 2017061911544401B) zu rechnen. Diese Angaben wurden im Rahmen der Nachmessung des Gesetzes zur Umsetzung der vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ermittelt.

Als Lohnkostensatz wird der in OnDEA hinterlegte Wert in Höhe von 84,10 Euro pro Stunde übernommen.

Die jährlich betroffene Fallzahl für erstmalige Ausarbeitungen lässt sich momentan nicht bestimmen und wird – ähnlich wie für weitere Vorgaben dieser Schätzung – für das weitere Vorgehen auf 1 geschätzt. Bezüglich der jährlichen Aktualisierungen geht die Bundesanstalt von 20 Fällen aus.

Dadurch ändert sich der jährliche Erfüllungsaufwand insgesamt um rund 71 000 Euro, wobei rund 4 000 Euro auf die erstmalige Ausarbeitung (1 Ausarbeitung x 2 880 Minuten / 60 x 84,10 Euro pro Stunde) und rund 67 000 Euro auf die Aktualisierungen (20 Aktualisierungen x 2 400 Minuten x 84,10 Euro pro Stunde) zurückzuführen ist.

Vorgabe 4.2.26 (Weitere Vorgabe): Interne Sicherungsmaßnahmen – Bestellung eines Geldwäschebeauftragten (Sonstige); § 6 Absatz 2 Nummer 2 i. V. m. § 7 GwG

Gemäß § 6 Absatz 2 Nummer 2 müssen künftig auch Emittenten vermögensreferenzierter Token einen Geldwäschebeauftragten bestellen. Laut der Bundesanstalt steigt infolgedessen die jährliche Fallzahl der bisher geltenden Pflicht um zusätzlich 20 Verpflichtete.

Hinsichtlich des Zeitaufwandes und Lohnkostensatzes werden die Angaben der in OnDEA bereits erfassten Pflicht herangezogen (id-ip 2020021909390602). Diese liegen für sonstige Unternehmen – sprich, alle weiteren Unternehmen, die sich an geldwäscherechtliche Regelungen halten müssen und nicht Kreditinstitute sind (der Aufwand dieser ist in id-ip 2013111810221401 abgebildet) – bei 4 800 Minuten pro Jahr und 34,00 Euro pro Stunde. Anders als bei Kreditinstituten ist der Geldwäschebeauftragte bei solchen Unternehmen mit dieser Tätigkeit häufig nicht vollzeitig beschäftigt, wodurch sich der relativ geringe Zeitaufwand erklären lässt.

Für diese Vorgabe ändert sich der jährliche Erfüllungsaufwand somit um rund 54 000 Euro (20 Bestellungen von Geldwäschebeauftragten x 4 800 Minuten / 60 x 34,00 Euro pro Stunde).

Vorgabe 4.2.28 (Weitere Vorgabe): Maßnahmen treffen, die die Einhaltung der Anforderungen der Geldtransferverordnung gewährleisten; § 6 Absatz 4a GwG

Gemäß § 6 Absatz 4a GwG müssen Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen angemessene Maßnahmen treffen, die die Einhaltung der Vorgaben der Verordnung (EU) 2023/1113 zu gewährleisten. Diese Verpflichtung wird bisher im § 3 KryptoWTransferV geregelt und soll nun direkt im GwG integriert werden.

Da es sich um eine rein formelle Änderung handelt, bleibt der aktuell hinterlegte Aufwand in Höhe von rund 479 000 Euro (siehe OnDEA, id-ip 2023072715195301) unverändert.

Vorgabe 4.2.37 (Informationspflicht): Allgemeine Sorgfaltspflichten; § 10 GwG

Künftig müssen sich auch die nach dem GwG neu Verpflichteten an allgemeine Sorgfaltspflichten halten. Dazu zählt die Identifizierung des Vertragspartners, das Einholen von Informationen über den Zweck der Geschäftsbeziehungen, die PeP-Prüfung und die kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung. Die Verpflichteten müssen hierfür entsprechende Maßnahmen treffen (siehe § 10 Absatz 2 GwG).

Die Bundesanstalt geht davon aus, dass es pro Jahr etwa 100 solche Fälle geben wird und schätzt den Gesamtzeitaufwand auf etwa 1 200 Minuten pro Jahr und Maßnahme. Als Lohnkostensatz wird das durchschnittliche Qualifikationsniveau des Wirtschaftsabschnitts K (Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen) in Höhe von 54,60 Euro angesetzt.

Dadurch liegt die jährliche Erfüllungsaufwandsänderung bei rund 109 000 Euro.

Vorgabe 4.2.44 (Weitere Vorgabe): Einholung von Informationen über die Zulassung des Respondenten; § 15 Absatz 7 Satz 2 und 3 GwG

Durch die Erweiterung des § 15 Absatz 7 um Satz 2, der bei grenzüberschreitenden Korrespondenzbeziehungen zwischen Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen das Einholen von Informationen über die Zulassung oder Eintragung des Respondenten vorsieht, entsteht kein weiterer Erfüllungsaufwand. Diese Änderung dient als eine Klarstellung, da die Erörterung, ob der Respondent der Zulassung oder Eintragung unterliegt, notwendigerweise der Erörterung der Aufsichtsqualität nach § 15 Absatz 7 Nummer 1 GwG vorgeschaltet ist.

Vorgabe 4.2.45 (Weitere Vorgabe): Ermittlung und Bewertung von GW-Risiko und mindernde Maßnahmen; § 15a GwG

Die Ergänzung des § 15a GwG sieht eine verstärkte Sorgfaltspflicht bei der Übertragung von Kryptowerten von oder an eine selbst gehostete Adresse vor und verlangt von den Verpflichteten, geeignete risikomindernde Maßnahmen zu treffen. Ähnliche Regulierungen gelten bereits aufgrund des § 4 KryptoWTransferV (siehe auch OnDEA, id-ip 2022030309093001 und 2023072715414901) und sollen nun, da die genannte Verordnung nach der Neufassung der Verordnung (EU) 2015/847 außer Kraft treten wird (siehe § 7 Absatz 2 KryptoWTransferV), in das GwG übergehen.

Im Unterschied zur bisher geltenden Regelung werden den Verpflichteten vier mögliche Maßnahmen vorgegeben, von denen mindestens eine einzuhalten ist (§ 15a Absatz 2 Nummer 1 bis 4). Es wird erwartet, dass die betroffenen Verpflichteten eine Evaluierung der bisher getroffenen Maßnahmen vornehmen werden, um anschließend abzuwägen, ob andere nun vorgeschlagene Maßnahmen besser zu den bestehenden betrieblichen Abläufen passen. Vermutlich werden jene Maßnahmen übernommen, welche für das Einzelunternehmen am effizientesten und am günstigsten sind.

Folglich wird angenommen, dass sich die bisher in OnDEA erfassten jährlichen Erfüllungsaufwände nicht wesentlich ändern werden.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung nach Vorgaben

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

Aufgrund der hohen Anzahl von betroffenen gesetzlichen Vorgaben werden im Folgenden diejenigen mit voraussichtlich geringem Erfüllungsaufwand tabellarisch zusammengefasst, um eine ausreichend genaue Abschätzung der Gesetzesfolgen zu ermöglichen. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass diese Summen sowohl im

Rahmen dieses Regelungsvorhabens als auch im Kontext der gesamten Bürokratiekostenermittlung als geringfügig betrachtet werden können.

Vorgaben 4.3.1 bis 4.3.38: Überwachungsaufwand durch die Aufsichtsbehörde aufgrund der Einführung des KMAG; Art. 1

Durch die Verordnung (EU) 2023/1114 müssen Folgemaßnahmen auf Seiten der Verwaltung in Deutschland getroffen werden, um die risikoadäquate Aufsicht über Kryptomärkte zu gewährleisten. In dem hierfür geschaffenen KMAG werden Kompetenzen der Bundesanstalt und weitere Anforderungen in einem neuen Stammgesetz gebündelt.

Derzeit wird von einer niedrigen Zahl von in Deutschland zugelassenen Emittenten und Dienstleistern unter der Verordnung (EU) 2023/1114 ausgegangen. Im Zwecke der Schätzung werden daher pauschal die Fallzahlen auf 10 (Anzahl der erwarteten Neuzulassungen), 40 (Quartalsprüfungen), 100 (geschätzte Anzahl sonstiger zu prüfender Tatbestände) oder 1 (sofern bestehende Pflichten für einen Großteil der von der Regelung betroffenen Unternehmen bereits gilt) festgelegt.

Die jährlichen Erfüllungsaufwände sind dementsprechend gering. Die geschätzten Aufwandsänderung, sowie die zugrunde gelegten Einzelparameter können der nachstehenden Tabelle 4 entnommen werden.

Tabelle 4 – Vorgaben 4.3.1 bis 4.3.38 – Aufsichtspflichten nach KMAG

Vorgabe	Paragraph und Norm; Verwaltungsebene	Bezeichnung der Vorgabe	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	Angaben für jährlichen Aufwand			id-ip (OnDEA)
				Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Min.)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	
4.3.1	§ 14 KMAG; Bund	Bekanntgabe im Bundesanzeiger	0	10	20	46,5	
4.3.2	§ 21 Abs. 1 KMAG; Bund	Prüfung angezeigter Änderungen durch BBk und BaFin	14	100	119	70,5	2021070813023001
4.3.3	§ 21 Abs. 2 KMAG; Bund	Prüfung angezeigter jährlichen Angaben durch BBk und BaFin	6	40	119	70,5	
4.3.4	§ 21 Abs. 3 KMAG; Bund	Prüfung angezeigte Änderung durch Mitglieder des Leitungsorgans durch BBk und BaFin	0	1	119	70,5	
4.3.5	§ 21 Abs. 5 KMAG; Bund	Prüfung angezeigter Änderungen aufgrund zusätzlicher Anzeigen- und Meldepflichten durch BBk und BaFin	1	5	119	70,5	
4.3.6	§ 21 Abs. 4 KMAG; Bund	Prüfung der quartalsweise gelieferten Finanzinformationen durch BBk und BaFin	6	40	120	70,5	

Vorgabe	Paragraph und Norm; Verwaltungsebene	Bezeichnung der Vorgabe	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	Angaben für jährlichen Aufwand			id-ip (OnDEA)
				Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Min.)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	
4.3.7	§ 22 Abs. 1 KMAG; Bund	Teilnahme und Wortergreifung der BaFin bei Organversammlungen von Instituten	1	1	940	46,5	
4.3.8	§ 22 Abs. 2 KMAG; Bund	Anordnung zur Einberufung von Versammlungen und Teilnahme	1	1	1 405	46,5	
4.3.9	§ 23 Abs. 1 KMAG; Bund	Verwarnung eines Mitglieds des Leitungsorgans	8	1	7 110	70,5	
4.3.10	§ 23 Abs. 2 bis 4 KMAG; Bund	Abberufung oder Tätigkeitsuntersagung eines Mitglieds des Leitungsorgans	8	1	7 110	70,5	
4.3.11	§ 23 Abs. 5 KMAG; Bund	Antragstellung der Abberufung vor Gericht	1	1	670	46,5	
4.3.12	§ 23 Abs. 6 KMAG; Bund	Bestellung Sonderbeauftragter	8	1	7 020	70,5	
4.3.13	§ 25 Abs. 2 KMAG; Bund	Anordnung ggü. interessierten Erwerbern, um Untersagungsgründe auszuschließen	8	1	7 110	70,5	
4.3.14	§ 25 Abs. 7 KMAG; Bund	Untersagung der Ausübung der Stimmrechte	8	1	7 110	70,5	
4.3.15	§ 25 Abs. 7 S. 2 KMAG; Bund	Übertragung der Stimmrechte auf einen Treuhänder durch das Gericht	5	1	4 330	70,5	
4.3.16	§ 25 Abs. 7 S. 4 KMAG; Bund	Übertragung des Anteilveräußerungsrechts auf Treuhänder durch BaFin	5	1	4 645	70,5	
4.3.17	§ 25 Abs. 7 S. 5 KMAG; Bund	Widerruf der Treuhänderbestellung	0	1	615	46,5	
4.3.18	§ 25 Abs. 7 S. 7 KMAG; Bund	Kostenfestsetzung durch Gericht	0	1	615	46,5	

Vor- gabe	Paragraph und Norm; Verwaltungs- ebene	Bezeichnung der Vorgabe	Jährlicher Erfüllungs- aufwand (in Tsd. Euro)	Angaben für jährlichen Aufwand			id-ip (OnDEA)
				Fallzahl	Zeitauf- wand pro Fall (in Min.)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	
4.3.19	§ 25 Abs. 7 S. 9 KMAG; Bund	Vorschuss Treu- händerkosten	0	1	615	46,5	
4.3.20	§ 25 Abs. 8 KMAG; Bund	Anordnung Wei- sungen des Unter- nehmensinhabers nicht zu befolgen	0	1	595	46,5	
4.3.21	§ 31 Abs. 4 S. 2 und 3 KMAG; Bund	Gerichtliche An- ordnung der Her- ausgabe Telekom- munikationsdaten	1	1	1 165	46,5	
4.3.22	§ 33 KMAG; Bund	Anzeige strafatbe- gründeter Tatsa- chen ggü. StA	8	1	6 880	70,5	
4.3.23	§ 38 Abs. 1 KMAG; Bund	Auswertung des aufgestellten und festgestellten Jah- resabschlusses	36	10	3.060	70,5	2020051912430501
4.3.24	§ 38 Abs. 2 KMAG; Bund	Auswertung des aufgestellten und festgestellten Kon- zernabschlusses	4	1	3 060	70,5	
4.3.25	§ 39 Abs. 1 S. 2 bis 4 KMAG; Bund	Verlangen der Be- stellung eines an- deren Abschluss- prüfers	1	1	1 150	46,5	2020092515495901
4.3.26	§ 39 Abs. 4 KMAG; Bund	Bestellung eines Prüfers durch Ge- richt	1	1	1 675	46,5	2020092515505301
4.3.27	§ 40 Abs. 2 KMAG; Bund	Auswertung der Mitteilung des Prü- fers wegen Versa- gung Bestätigungs- vermerk	4	1	3 540	70,5	
4.3.28	§ 40 Abs. 2 S. 2 KMAG; Bund	Verlangen von Er- läuterungen zum Prüfbericht durch WP	12	5	3 180	46,5	
4.3.29	§ 40 Abs. 1 u. 2 KMAG; Bund	Auswertung des Prüfungsberichts (Institute iSv 37 Abs. 1 S. 1)	6	1	5 340	70,5	2020051912430502
4.3.30	§ 43 Abs. 1 KMAG; Bund	Einstweilige Maß- nahmen bei Gefahr	8	1	7 110	70,5	

Vorgabe	Paragraph und Norm; Verwaltungsebene	Bezeichnung der Vorgabe	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	Angaben für jährlichen Aufwand			id-ip (OnDEA)
				Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Min.)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	
4.3.31	§ 44 Abs. 3 i. V. m. § 46 Abs. 1 S. 5 KWG; Bund	Andere Aufsichtsbehörden unterrichten	1	1	850	46,5	
4.3.32	§ 44 KMAG; Bund	Insolvenzverfahren einleiten (Antrag, Anhörung vor Gericht, Unterlagen weiterleiten)	8	1	7 110	70,5	
4.3.33	§ 44 KMAG; Bund	Beginn Insolvenzverfahren durch Insolvenzgericht (Anhörung BaFin, Bestellung Insolvenzverwalter, etc.)	8	1	7 110	70,5	
4.3.35	§ 49 KMAG; Bund	Unterrichtung BaFin über Ermittlungsverfahren (inkl. Übermittlung Information/Unterlagen; ggf. Anhörung der BaFin)	1	1	1 315	46,5	
4.3.36	§ 49 KMAG; Bund	Stellungnahme zur Anhörung und Akteneinsicht für die BaFin	5	1	4 515	70,5	
4.3.37	§ 49 KMAG; Bund	Mitteilungen in Strafsachen	6	1	5 830	65,1	
4.3.38	§ 40 KMAG; Bund	Auswertung des Prüfungsberichts (außer Institute i. S. v. 37 Abs. 1 S. 1)	2	11	190	46,5	2014050613463101
Summe (in Tsd. Euro)			204				

Vorgaben 4.3.39 bis 4.3.61: Erweiterung des Adressatenkreises im GwG; Art. 7

Wie schon bei den Wirtschaftsvorgaben beschrieben, erweitert sich der Adressatenkreis für die Vorgaben aus dem GwG aufgrund der Aufnahme der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen und Emittenten vermögensreferenzierter Token durch Anpassungen in § 2 Absatz 1 Nummer 2 GwG. Da die Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen schon über das KWG den geldwäscherechtlichen Richtlinien unterlagen, ergibt sich für diese keine Änderung des Erfüllungsaufwands.

Für die Emittenten vermögensreferenzierter Token nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/1114 erhöht sich der Erfüllungsaufwand, welcher in der folgenden Tabelle aufgeführt wird. Die dort hinterlegten Angaben zu den Zeitaufwänden und den Lohnkostensätzen stammen überwiegend aus den in OnDEA erfassten Vorgaben (siehe Spalte id-ip (OnDEA)). Die Fallzahlen wurden vom BMF und der BaFin geschätzt.

Da nur wenige Unternehmen betroffen sind, sind auch Folgeaufwandsänderungen für die Verwaltung nur geringfügig. Da der Aufwand teilweise mit einer Fallzahl von 1 ohne Einzelparameter angegeben wird, wurde hier eine Einschätzung des Aufwands vorgenommen. Sofern es sich um hohe Einzelfallkosten handelt, wird dies unterhalb der Tabelle mit Bezug auf die entsprechende Vorgabe kurz begründet.

Tabelle 5 – Vorgaben 4.3.39 bis 4.3.61 – Aufsichtspflichten nach dem GwG

Vorgabe	Paragraph und Norm; Verwaltungsebene	Bezeichnung der Vorgabe	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	Angaben für jährlichen Aufwand				id-ip (OnDEA)
				Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Min.)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	
4.3.39	§ 18 GwG; Bund	Aufsicht über das Transparenzregister und die Durchführung von Bußgeldverfahren	< 1	Einzelparameter liegen nicht vor. Erfüllungsaufwandsänderung wurde anhand der aktuellen Aufwände kalkuliert (s. u.)				2020062514144902
4.3.40	§ 18 GwG; Bund	Führung des Transparenzregisters	< 1	Einzelparameter liegen nicht vor. Erfüllungsaufwandsänderung wurde anhand der aktuellen Aufwände kalkuliert (s. u.)				2022121615124101
4.3.41	§ 18 GwG; Bund	Meldung von Unstimmigkeiten (FSK) an die registerführende Stelle	< 1	Aktueller Aufwand ist gering, die Änderung ist minimal				2020062514145001
4.3.42	§ 23a GwG; Bund	Meldung von Unstimmigkeiten an die registerführende Stelle	0	1	318,67	42,2		2020051912430001
4.3.43	§ 26 GwG; Bund	Datenübermittlung an europäisches Justizportal	0	1	19,65	42,5	2,29	2017062013320901
4.3.44	§ 28 GwG; Bund	Wahrnehmung der Aufsichtsaufgaben	< 1	Aufgrund der geringen Fallzahländerung, ändert sich der Erfüllungsaufwand nur geringfügig.				2020062514144901
4.3.45	§ 31 Abs. 5 und 5a GwG; Bund	Operative Analyse der durch automatisiertes Verfahren gewonnenen Daten	0	70	4,89	50,31		2021072014192101
4.3.46	§ 31 Abs. 5a GwG; Bund	Erhebung elektronisch gemeldeter Daten zu Grundstücksveräußerungen	< 1	Aktueller Aufwand ist gering, die Änderung minimal				2021072013445801
4.3.47	§ 32a GwG; Bund	Datenübermittlung an Europol	1	1	855	51,84		2021031108442101
4.3.48	§ 38a Abs. 4 GwG; Bund	Pflicht zur Führung einer Statistik	< 1	Aktueller Aufwand ist gering, die Änderung minimal				2021031110344101
4.3.49	§ 43 Abs. 1 GwG;	Anzeigepflicht bei Verdacht auf Geldwäsche oder Finanzierung einer terroristischen Vereinigung (Notare)	0	1	66	22,4		2021012709481201

Vorgabe	Paragraph und Norm; Verwaltungsebene	Bezeichnung der Vorgabe	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	Angaben für jährlichen Aufwand				id-ip (OnDEA)
				Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Min.)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	
4.3.50	§ 43 Abs. 1 GwG; Bund	Bearbeitung und Analyse der Verdachtsmeldungen durch die FIU	2	20	155	42,2		2021012712473501
4.3.51	§ 44 GwG; Bund	Meldepflicht von Behörden an FIU	0	1	20	46,5		2017062013321301
4.3.52	§ 49 Abs. 5 GwG; Bund	Beschwerderecht	4	1	5 037	46,5		2020051912430101
4.3.53	§ 50 Nr. 1 Buchstabe b GwG; Bund	Beaufsichtigung von Emittenten vermögensreferenzierter Token und Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen	85	10	7 215	70,5		
4.3.54	§ 51 Abs. 1 und 2 GwG; Land	Aufsicht und Ergreifung von Maßnahmen hinsichtlich der Einhaltung der Pflichten der Verpflichteten nach dem GwG (Länder gem. § 50 Nr. 3 bis 9)	5	3	2 376	43,8		2017062013321701
4.3.55	§ 51 Abs. 5 GwG; Bund	Vorübergehende Untersagung des Berufs- oder der Geschäftstätigkeit/Widerruf der Zulassung durch Aufsichts-/Zulassungsbehörde	< 1	Aktueller Aufwand ist gering, die Änderung minimal				2020051912430703
4.3.56	§ 51 Abs. 8 GwG; Bund/Land	Informationsweitergabe der zuständigen Behörde an die Verpflichteten	0	Aktueller Aufwand ist gering, die Änderung minimal				2020051912430701
4.3.57	§ 51 Abs. 9 GwG; Bund	Vorhalten von Statistiken zur Dokumentation der Aufsichtstätigkeiten	0	Aktueller Aufwand ist gering, die Änderung minimal				2019111408255101
4.3.58	§ 51 Abs. 9 GwG; Bund	Übermittlung aufsichtlicher Daten an die FIU	0	1	17	38,8		2020051912430102
4.3.59	§ 51 Abs. 10 Satz 2 GwG; Bund	Übermittlung aufsichtlicher Maßnahmen an die KOM	0	1	199,18	42,2		2020051912430201

Vorgabe	Paragraph und Norm; Verwaltungsebene	Bezeichnung der Vorgabe	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	Angaben für jährlichen Aufwand				id-ip (OnDEA)
				Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Min.)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	
4.3.60	§ 55 Abs. 8 GwG; Land	Zur-Verfügung-Stellung aller relevanten Informationen auf Verlangen der europäischen Aufsichtsbehörden	0	1	141	29,7		2013111810221101
4.3.61	§ 55 Abs. 6 GwG; Land	Kooperationsvereinbarungen	1	1	730	42,2		2020051912430202
Summe (in Tsd. Euro)			98					

Vorgaben 4.3.39 und 4.3.40: Vorgaben zum Transparenzregister nach § 18 GwG

Die Vorgaben für das Führen und die Aufsicht des Transparenzregisters enthalten mit Kosten von rund 15,2 Millionen Euro bzw. 5 Millionen Euro eine hohe Belastung in der Datenbank. Da es aber nach der sektorspezifischen Risikoanalyse 2020 rund 2,3 Millionen Eintragungen (Stand Juli 2020) gab, ist davon auszugehen, dass der Aufwand für die Verwaltung sich nur minimal erhöht.

Vorgabe 4.3.62: Erstellung Abwicklungsplan; § 40 Absatz 1 und § 46 Absatz 1 SAG

Spiegelbildlich zu Vorgabe 4.2.54 (Mitwirkungspflicht der Institute bei Abwicklungsplanung) entsteht auch auf Verwaltungsseite eine Erfüllungsaufwandsänderung. Laut BaFin ist für die Erstellung künftiger Abwicklungspläne mit einem zusätzlichen Zeitaufwand von 720 Minuten zu rechnen. Die weiteren Parameter für die Fallzahl (2 Pläne pro Jahr) und der Lohnkostensatz (70,50 Euro pro Stunde) werden von der in OnDEA erfassten Vorgabe übernommen (siehe id-ip: 2013030408333801).

Dadurch ändert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 1 000 Euro.

Vorgabe 4.3.63: Weitere Aufwände in Verbindung mit der Durchführung der Verordnung (EU) 2022/2554

Für die Pflege, Wartung, Betrieb und die Weiterentwicklung der IT-Systeme zur Auswertung und Bearbeitung der Berichte zur Anzahl neuer Vereinbarungen über die Nutzung von IKT-Dienstleistungen, den Kategorien von IKT-Drittdienstleistern, der Art der vertraglichen Vereinbarungen sowie den IKT-Dienstleistungen fallen voraussichtlich 63 000 Euro für den Bund an.

Der Aufwand seitens der Industrie- und Handelskammern, der durch anlassbezogene Prüfungen bei Meldungen schwerwiegender IKT-Vorfälle und weiterer Berichtspflichten entsteht, könnte laut Angaben der DIHK im Einzelfall hoch ausfallen. Aufgrund der erwarteten geringen jährlichen Anzahl einerseits und der Mitnutzung bereits bestehender Strukturen, durch die Synergieeffekte zur Reduzierung des Aufwands realisiert werden können, andererseits, ergeben sich geschätzte jährliche Erfüllungsaufwandsänderungen unter der Schwelle auszuweisender Beträge.

Die Vorgabe des Artikels 19 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/2554 i. V. m. § 1a Absatz 2 KWG und § 293 Absatz 5 VAG erfordert für die Planung, Implementierung, das Testen, die Inbetriebnahme der notwendigen IT-Systeme zur Verarbeitung von IKT-bezogenen Vorfalleinsparungen und die Herstellung der Meldefähigkeit der Bundesanstalt geschätzt 505 000 Euro an Sachaufwand.

Die Vorgabe des Artikels 28 Absatz 3 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) 2022/2554 in Verbindung mit § 1a Absatz 2 KWG und § 293 Absatz 5 VAG verursacht für die Planung, Implementierung, das Testen und die Inbetriebnahme der IT-Systeme zur Auswertung und Bearbeitung der Berichte zur Anzahl neuer Vereinbarungen über die Nutzung von IKT-Dienstleistungen, den Kategorien von IKT-Drittdienstleistern, der Art der vertraglichen Vereinbarungen sowie den IKT-Dienstleistungen voraussichtlich einen Sachaufwand in Höhe von 518 000 Euro.

5. Weitere Kosten

Es entstehen keine weiteren Kosten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf enthält keine gleichstellungsrelevanten Aspekte. Spezifische Auswirkungen auf die Lebenssituation von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten, da das Gesetz ausschließlich sachbezogene Regelungen enthält. Demografische Auswirkungen sind ebenfalls nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht vorgesehen, da die EU-Rechtsakte, deren Anwendbarkeit sichergestellt wird bzw. deren Vorgaben mit diesem Gesetzentwurf umgesetzt werden, unbefristet gelten.

Ein Inkrafttreten zum ersten Tag eines Quartals ist für die Normen in Artikel 23 Absatz 1 Satz 1 sowie Absatz 3 Satz 1 vorgesehen. Die Normen in Artikel 23 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 sind Rechtsgrundlagen für Rechtsverordnungen. Für die Normen, die nach Artikel 23 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 2 in Kraft treten, ist ein Inkrafttreten zum Quartalsbeginn ausgeschlossen, da der Termin durch EU-Rechtsakte vorgegeben ist.

Die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2023/1114 werden nach Maßgabe von Artikel 140 der Verordnung (EU) 2023/1114 bis zum 30. Juni 2027 evaluiert. Bis zum 30. Juni 2025 wird die Europäische Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Zwischenbericht vorlegen, dem gegebenenfalls ein Gesetzgebungsvorschlag beigelegt ist. Inhaltlich werden insbesondere folgende Aspekte evaluiert:

- die Entwicklung des dezentralen Finanzsektors auf den Märkten für Kryptowerte und deren angemessenen regulatorischen Behandlung;
- die Notwendigkeit und Durchführbarkeit der Regulierung der Kreditvergabe und Kreditaufnahme mit Kryptowerten;
- die Behandlung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Übertragung von E-Geld-Token, sofern dies nicht im Rahmen der Überprüfung der Richtlinie (EU) 2015/2366 erfolgte;
- die Entwicklung von Märkten für einmalige und nicht fungible Kryptowerte und der angemessenen regulatorischen Behandlung solcher Kryptowerte.

Bezüglich der Verordnung (EU) 2022/2554 führt die Europäische Kommission bis zum 17. Januar 2028 eine Evaluierung durch und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht, gegebenenfalls zusammen mit einem neuen Gesetzgebungsvorschlag, vor. Die Überprüfung erstreckt sich mindestens auf die Kriterien für die Benennung kritischer IKT-Drittdienstleister, die Freiwilligkeit der Meldung erheblicher Cyberbedrohungen, die Regelung und die Befugnisse der federführenden Überwachungsbehörde sowie die Funktionsweise und Wirksamkeit des JON bei der Förderung der Kohärenz der Überwachung und der Effizienz des Informationsaustauschs innerhalb des Überwachungsrahmens.

Die Verordnung (EU) 2023/1113 wird innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten von der EU-Kommission überprüft (bis Ende 2025). Bis zum 1. Juli 2026 gibt die EU-Kommission nach Konsultation der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) einen Bericht heraus, in dem die Risiken, die mit Transfers an selbst gehostete Adressen oder außerhalb der Union ansässige Unternehmen oder von solchen Adressen oder Unternehmen stammenden Transfers verbunden sind, sowie die Notwendigkeit spezifischer Maßnahmen zur Minderung dieser Risiken bewertet werden, und schlägt gegebenenfalls Änderungen an der Verordnung vor. Bis zum 30. Juni 2027 übermittelt die EU-Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung und Durchsetzung der Neufassung der Geldtransferverordnung und fügt diesem gegebenenfalls einen Legislativvorschlag bei.

Die Bundesregierung evaluiert die Bestimmungen, die zur Durchführung dieser Rechtsakte getroffen wurden, im Anschluss an diese Prozesse.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz zur Aufsicht über Märkte für Kryptowerte – Kryptomärkteaufsichtsgesetz – KMAG)

Mit dem KMAG soll, anschließend an das in der Verordnung (EU) 2023/1114 angelegte Alternativverhältnis zwischen Kryptowerten im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2023/1114 und Finanzinstrumenten, ein eigenständiges Stammgesetz geschaffen werden, das den Besonderheiten der Kryptomärkte befugnisseitig Rechnung trägt.

Zu Kapitel 1 (Allgemeine Maßnahmen)

Zu Abschnitt 1 (Ziel, Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen)

Zu § 1 (Ziel und Geltungsbereich)

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt den Regelungsgegenstand des KMAG fest. Das Gesetz regelt die Aufsicht über Märkte für Kryptowerte im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2023/1114.

Zu Absatz 2

Die Norm gleicht den Regelungsgegenstand des KMAG dem Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2023/1114 nach deren Artikel 2 Absatz 3 und 4 an. Es gilt damit insbesondere nicht für solche Token, bei denen es sich um Finanzinstrumente im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 5 der Richtlinie 2014/65/EU handelt (Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/1114), für die weiterhin insbesondere die Regelungen nach KWG, WpHG und WpIG gelten.

Zu Absatz 3

Die Norm soll in Einklang mit Artikel 94 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1114 klarstellen, dass Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse der Bundesanstalt sowie anderer Behörden nach anderen Gesetzen von diesem Gesetz unberührt bleiben. Dies betrifft exemplarisch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik nach dem BSI-Gesetz und die Aufsichtsbefugnisse, die der Europäischen Zentralbank im Rahmen der Verordnung (EU) 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63) übertragen wurden. Auch die Aufgaben und Befugnisse der EBA im Rahmen der Aufsicht über signifikante vermögenswertreferenzierte Token und signifikante E-Geld-Token, die von E-Geld-Instituten emittiert werden, bleiben unberührt.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Die Bestimmung der Begrifflichkeiten erfolgt grundsätzlich durch Verweis auf Artikel 3 der Verordnung (EU) 2023/1114 und trägt deren unmittelbaren Anwendbarkeit Rechnung.

Zu den Absätzen 1 bis 3

Die Definitionen der Begriffe „Kryptowert“, „vermögenswertreferenzierter Token“ und „E-Geld-Token“ entsprechen den Definitionen in der Verordnung (EU) 2023/1114 und werden zur Vereinfachung der Rechtsanwendung in Bezug gesetzt.

Zu Absatz 4

Die Definition der Institute in Absatz 4 dient der sprachlichen Entzerrung und führt alle Tätigkeiten, die nach der Verordnung (EU) 2023/1114 einem Zulassungs- bzw. Erlaubnisvorbehalt unterfallen einem Oberbegriff zu. Entsprechend werden sowohl Aufsichtsobjekte mit einer Erlaubnis auf Grundlage der Verordnung (EU) 2023/1114 als auch Marktteilnehmer, die regulierte Tätigkeiten nach der Verordnung (EU) 2023/1114 aufgrund einer sonstigen Erlaubnis nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b bzw. Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/1114 erbringen dürfen, erfasst.

Zu Absatz 5

Absatz 5 definiert die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) für die Zwecke des KMAG als „Bundesanstalt“.

Zu den Absätzen 6 und 7

Im K MAG wird zur Vereinfachung der Rechtsanwendung der Begriff des „CRR-Kreditinstituts“ für Kreditinstitute im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 28 der Verordnung (EU) 2023/1114 gewählt. Durch den Verweis des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 28 der Verordnung (EU) 2023/1114 auf Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist der Begriff des Kreditinstituts im Sinne der Verordnung (EU) 2023/1114 deckungsgleich mit dem Begriff des CRR-Kreditinstituts im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 KWG.

E-Geld-Institute werden ebenfalls unter Verweis auf die Verordnung (EU) 2023/1114 definiert. Der Begriff ist deckungsgleich mit der Definition des E-Geld-Instituts in § 1 Nummer 1 ZAG.

Zu den Absätzen 8 und 9

Das öffentliche Angebot im Sinne des K MAG wird durch Verweis in die Verordnung (EU) 2023/1114 definiert. Absatz 9 definiert zur sprachlichen Vereinfachung den Antragsteller als die Person, die einen Antrag zur Zulassung eines Kryptowertes auf einer Handelsplattform für Kryptowerte beantragt. Die Definition ist abzugrenzen von dem in der Verordnung (EU) 2023/1114 verwendeten Begriff des „antragstellenden Emittenten“ (Artikel 3 Absatz 1 Nummer 11 der Verordnung (EU) 2023/1114). Letzteres bezieht sich auf den Zulassungsvorbehalt und damit auf ein der durch die Handelsplattform durchgeführten Zulassung zum Handel vorgelagertes Stadium.

Zu den Absätzen 10 bis 12

Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen werden in Absatz 10 unter Bezugnahme auf die Verordnung (EU) 2023/1114 definiert. In Absatz 11 und Absatz 12 werden daneben zur sprachlichen Vereinfachung die Kryptoverwahrung und die Kryptoverwahrer definiert.

Zu Absatz 13

Absatz 13 definiert das Leitungsorgan unter Verweis auf Artikel 3 Absatz 1 Nummer 27 der Verordnung (EU) 2023/1114. Durch dieses Festhalten an der europäischen Terminologie wird ein sprachlicher Gleichklang zwischen der Verordnung (EU) 2023/1114 und den entsprechenden Leveln 2 und 3 Rechtsakten geschaffen. Änderungen in der Allokation der Kompetenzen innerhalb der Institute gehen damit nicht einher.

Zu Absatz 14

Entsprechend der Umsetzung anderer europäischer Rechtsakte, wird in diesem Gesetz statt des „Leumundes“ von der „Zuverlässigkeit“ gesprochen, um eine klare Rechtsanwendung zu gewährleisten.

Zu Absatz 15

Im Übrigen verweist das K MAG hinsichtlich der verwendeten Begriffe auf die Begriffsbestimmung in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1114.

Zu Abschnitt 2 (Aufgaben und allgemeine Befugnisse der Bundesanstalt)**Zu § 3 (Aufgaben der Bundesanstalt)**

Satz 1 normiert, dass die Bundesanstalt zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EU) 2023/1114 ist. Er dient der Durchführung des Artikels 93 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1114. Satz 2 definiert den legislativen Rahmen, den die Bundesanstalt bei der Beaufsichtigung der Kryptomärkte als Maßstab zugrunde legt. Der Verweis auf die Verordnung (EU) 2023/1114 und dieses Gesetz erfasst durchgehend auch die auf Grundlage der Verordnung (EU) 2023/1114 und dieses Gesetzes erlassenen und noch zukünftig ergehenden Rechtsakte. Satz 3 regelt die Einbindung der Deutschen Bundesbank in die Aufsicht über die Märkte für Kryptowerte. Er ist an § 6 KWG angelehnt. Satz 4 regelt, dass die Bundesanstalt Missständen in Kryptomärkten entgegenzuwirken hat. Sie kann sich dabei nach § 4 Absatz 3 FinDAG anderer sachverständiger Personen und Einrichtungen bedienen, sodass es keiner expliziten Durchführungsbestimmung zu Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe x der Verordnung (EU) 2023/1114 bedarf.

Zu § 4 (Allgemeine Befugnisse der Bundesanstalt)**Zu Absatz 1**

Satz 1 normiert eine gefahrenabwehrrechtliche Generalklausel einschließlich der Befugnis zur Missstandsbeämpfung. Die Regelung ist § 5 Absatz 2 WpIG nachgebildet. Satz 2 dient der Klarstellung im Hinblick auf Missstände bei Marketingmitteilungen. Satz 3 gilt der Umsetzung der Vorgaben aus Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe v der Verordnung (EU) 2023/1114 sowie Artikel 111 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/1114,

wonach die zuständige Behörde auch die vorübergehende Einstellung der den Verstoß begründenden Handlung bzw. Verhaltensweisen verlangen können muss. Dabei ermöglicht Satz 2 eine dauerhafte Einstellungsanordnung, um Sachverhalte rechtssicher abschließend regeln zu können. Die Formulierung „von einer Wiederholung abgesehen wird“ entspricht der Formulierung des Artikels 111 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/1114.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht § 6 Absatz 2c WpHG. Durch sie wird klargestellt, dass Adressat einer Maßnahme nach diesem Gesetz, insbesondere einer Aussetzungs- oder Untersagungsverfügung, auch ein öffentlich-rechtlicher Rechtsträger oder eine Börse sein kann.

Zu Absatz 3

Die Norm dient der Umsetzung des Artikels 94 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/1114, wonach die zuständige Behörde von jeder Person Informationen und Unterlagen verlangen können muss, die nach Ansicht der zuständigen Behörde für die Ausführung ihrer Aufgaben von Belang sein könnte. Die Norm ist § 18 Absatz 2 WpPG und § 6 Absatz 3 WpHG nachgebildet und umfasst so neben Instituten beispielsweise auch Inhaber signifikanter Beteiligungen sowie Anbieter, wenn diese nicht personenidentisch mit dem Emittenten sind. Durch die Aufnahme zulässiger Zwecke nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 wird die in Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/1114 niedergelegter Aufgabenbezug konkretisiert.

Zu Absatz 4

Die Norm ist § 18 Absatz 3 WpPG nachgebildet und soll die Vorgaben des Artikels 94 Absatz 1 Buchstabe e und r der Verordnung (EU) 2023/1114 sowie des Artikels 111 Absatz 2 Buchstabe a umsetzen. Die Umsetzungsaufträge stehen neben der in Artikel 114 der Verordnung (EU) 2023/1114 selbst angelegten Offenlegungsbefugnis. Die Norm regelt die Bekanntgabe von Verstößen sowie des begründeten Verdachts von Verstößen.

Zu Absatz 5

Die Norm dient der Umsetzung der Vorgaben des Artikels 94 Absatz 1 Buchstabe w zweiter Halbsatz der Verordnung (EU) 2023/1114, wonach die zuständige Behörde Zugang zu Räumlichkeiten erhalten können muss, um Unterlagen und Daten gleich welcher Form einzusehen.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift dient der Umsetzung der Vorgaben des Artikels 94 Absatz 1 Doppelbuchstabe aa der Verordnung (EU) 2023/1114 und trägt dem digitalen Umfeld der Märkte für Kryptowerte Rechnung.

Zu Absatz 7

Die Vorschrift dient der Umsetzung der Vorgaben des Artikels 94 Absatz 1 Buchstabe z der Verordnung (EU) 2023/1114. Sie ist § 9 WpHG nachgebildet.

Zu Absatz 8

Die Norm entspricht § 4 Absatz 4 ZAG. Als Zweifelsfall gilt insbesondere jeder Fall, bei dem die Einstufung als Institut zwischen dem Betreffenden und der Bundesanstalt oder einer anderen nationalen Verwaltungsbehörde streitig ist.

Zu Absatz 9

Die Norm regelt klarstellend das Erheben, Speichern und Verwenden personenbezogener Daten im Kontext der Aufgabenwahrnehmung und der aufsichtlichen Zusammenarbeit. Die Norm ist § 6 Absatz 16 WpHG nachgebildet und an die Terminologie der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1) angepasst.

Zweck der Erhebung, Speicherung und Verwendung personenbezogener Daten im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung ist regelmäßig die Gefahrenabwehr oder die repressive Sanktionierung von Verstößen (z. B. Bekanntmachung von Verstößen gegen aufsichtliche Bestimmungen). Insoweit kann die Zweckerreichung ohne die Erhebung, Speicherung und Verwendung personenbezogener Daten regelmäßig nicht sichergestellt werden. Gleiches gilt für den Fall der aufsichtlichen Zusammenarbeit etwa im Rahmen von Aufsichtskollegien. Grenzüberschreitende Tätigkeiten sind in den Kryptomärkten die Regel und die internationale Zusammenarbeit vor diesem

Hintergrund wichtiges Mittel zur Erfassung und Beaufsichtigung der Kryptomärkte. Durch die Regelungen zur Verschwiegenheit (§ 8) wird die Weitergabe der Informationen an eine „weitgehend entsprechende“ Verschwiegenheitspflicht geknüpft.

Zu Abschnitt 3 (Sofortige Vollziehbarkeit)

Zu § 5 (Sofortige Vollziehbarkeit)

Die Norm regelt die sofortige Vollziehbarkeit der aufgrund der Verordnung (EU) 2023/1114 und dieses Gesetzes erlassenen Maßnahmen, die regelmäßig schnell wirksam werden müssen, um eine Beeinträchtigung der Kryptomärkte oder der Interessen der Kunden der Institute zu verhindern. Sie ist § 9 ZAG nachgebildet.

Zu Abschnitt 4 (Zusammenarbeit der Bundesanstalt mit anderen Stellen)

Zu § 6 (Zusammenarbeit mit der Deutschen Bundesbank)

Die Vorschrift regelt die Aufgabenverteilung zwischen der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank bei der Beaufsichtigung der Institute. Die Norm ist § 7 KWG nachgebildet.

Zu § 7 (Zusammenarbeit mit sonstigen Stellen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 dient der Durchführung von Artikel 94 Absatz 5 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/1114 und regelt die Zusammenarbeit mit inländischen Stellen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt zu den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2023/1114 die Zusammenarbeit mit ausländischen Stellen unter Verweis auf die bestehenden Strukturen im KWG bzw. WpHG. Hierdurch wird sichergestellt, dass dort wo neue Aufsichtsstrukturen (noch) nicht etabliert sind, auf bekannte Strukturen zurückgegriffen werden kann, um eine effektive Zusammenarbeit bei der Aufsicht über Märkte für Kryptowerte zu gewährleisten.

Zu § 8 (Verschwiegenheitspflicht)

Die Norm dient der Durchführung des Artikels 100 der Verordnung (EU) 2023/1114 und ist § 9 KWG, § 21 WpHG und § 12 WpIG nachgebildet.

Dritte nach Absatz 1 Satz 1 sind insbesondere solche Personen und Unternehmen, die den Vorgaben der Verordnung (EU) 2023/1114 unterliegen, aber nicht bereits Institute im Sinne des § 2 Absatz 4 sind. Darunter fallen insbesondere Anbieter anderer Kryptowerte als vermögenswertreferenzierter Token oder E-Geld-Token aber auch sonstige Marktteilnehmer vor dem Hintergrund des Geltungsumfangs der Marktmissbrauchsregulierung.

Für die internationale Kooperation orientiert sich Satz 5 an den Vorgaben des § 9 Absatz 1 Satz 6 KWG, wonach die Empfänger „weitgehend entsprechenden Verschwiegenheitspflichten“ unterliegen müssen. Dies wird im Europäischen Wirtschaftsraum im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2023/1114 durch Artikel 100 der Verordnung (EU) 2023/1114 gewährleistet.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht § 21 WpHG in der Fassung durch das Zukunftsfinanzierungsgesetz und dient der Konkretisierung des Artikels 100 der Verordnung (EU) 2023/1114 hinsichtlich des Informationsaustauschs zwischen der Bundesanstalt und den Steuerbehörden.

Zu Kapitel 2 (Durchsetzung der Zulassungsvorbehalte)

Kapitel 2 enthält Konkretisierungen bzw. Ergänzungen der Verordnung (EU) 2023/1114 hinsichtlich der Erlaubnis- bzw. Zulassungsvorbehalte. Um ein terminologisches Auseinanderfallen von Erlaubnisverfahren und behördlichen Eingriffsbefugnissen zu verhindern, wird entsprechend der Terminologie der Verordnung (EU) 2023/1114 statt von „Erlaubnis“ von „Zulassung“ gesprochen. Sachliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Abschnitt 1 (Einschreiten bei Tätigkeit ohne Zulassung)

Zu § 9 (Einschreiten gegen unerlaubte Geschäfte)

Die Vorschrift dient der Durchführung der Vorgaben des Artikels 94 Absatz 1 Buchstabe u der Verordnung (EU) 2023/1114. Sie ist § 37 KWG und § 7 ZAG nachgebildet.

Absatz 1 knüpft an den Verstoß gegen den in der Verordnung (EU) 2023/1114 niedergelegte Zulassungsvorbehalte für das öffentliche Angebot und die Beantragung der Zulassung zum Handel vermögenswertreferenzierter Token und E-Geld-Token an und gibt der Bundesanstalt die Möglichkeit, in diesen Fällen die sofortige Einstellung des Geschäftsbetriebs und die unverzügliche Abwicklung der Geschäfte anzuordnen.

Satz 1 Nummer 1 Alternative 1 umfasst den Fall des öffentlichen Angebots oder die Beantragung der Zulassung zum Handel vermögenswertreferenzierter Token nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/1114 ohne Zulassung durch andere Unternehmen als CRR-Kreditinstitute. Satz 1 Nummer 2 Alternative 1 umfasst den Fall des öffentlichen Angebots oder die Beantragung der Zulassung zum Handel von E-Geld-Token durch andere Unternehmen als E-Geld-Institute oder CRR-Kreditinstitute. Nummer 2 ist lex specialis gegenüber § 7 ZAG.

Zum Schutz der Marktintegrität in Alternative 2 dem gleichgestellt sind die Fälle, in denen ein Unternehmen, das nicht zugelassener Emittent des entsprechenden vermögenswertreferenzierten Tokens oder E-Geld-Tokens ist, diesen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des zugelassenen Emittenten öffentlich anbietet oder deren Zulassung zum Handel ohne vorherige Zustimmung des zugelassenen Emittenten beantragt. „Zulassung zum Handel“ meint Zulassung zum Handel auf einer Handelsplattform für Kryptowerte (Erwägungsgrund 23 der Verordnung (EU) 2023/1114).

Die Sätze 2 bis 5 entsprechen § 37 Absatz 1 Satz 2 bis 5 KWG bzw. § 7 Absatz 1 Satz 2 bis 5 ZAG. Der Verweis auf § 38 KWG in Absatz 2 gewährleistet einen regulatorischen Gleichlauf zwischen der Verfolgung unerlaubten E-Geld Geschäfts und unerlaubter Geschäfte in Bezug zu E-Geld-Token. Absatz 3 ist § 37 Absatz 3 und 4 KWG nachgebildet.

Zu § 10 (Verfolgung unerlaubter Geschäfte)

Die Norm ist an § 44c KWG und § 8 ZAG angelehnt und räumt der Bundesanstalt spezifische Befugnisse zur Sachverhaltsaufklärung zur Verfolgung unerlaubter Geschäfte nach § 9 ein.

Der Befugniskatalog umfasst insbesondere die Möglichkeit, die Öffentlichkeit nach Absatz 7 über einen bestehenden Verdacht der Erbringung unerlaubter Geschäfte oder einen dahingehenden Anschein zu informieren. Durch frühzeitige Information der Öffentlichkeit über dient der Begrenzung des Schadens für den Finanzplatz Deutschland durch potentiell unerlaubte Geschäftstätigkeiten. Auf die Anhörung nach Absatz 7 Satz 3 finden § 28 Absatz 2 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) Anwendung.

Über die Vorbildnorm hinaus umfasst der Katalog der zur Verfügung stehenden vorläufigen Sicherungsmaßnahmen auch die Möglichkeit, Anbietern von Internetzugangsdiensten und Diensten, die Inhalte über Telekommunikationsnetze oder -dienste anbieten – einschließlich Hostingdiensteanbietern nach Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe aa Ziffer ii der Verordnung (EU) 2023/1114 – anzuweisen, Inhalte zu entfernen, den Zugang zu einer Online-Schnittstelle zu beschränken, mit Warnhinweisen auszugestalten, zu entfernen oder zu sperren. Insoweit ist in Abweichung zu § 4 Absatz 6 die normative Verankerung einer „schweren Schädigung von Kunden oder Inhabern von Kryptowerten“ nicht vorgesehen, denn eine solche wird durch die Gefahr des unerlaubten Geschäfts regelmäßig indiziert.

Zu Abschnitt 2 (Erteilung und Entzug der Zulassung)

Zu § 11 (Ergänzende Bestimmungen zum Zulassungsverfahren; Verordnungsermächtigungen)

Die Norm enthält Verordnungsermächtigungen zur ergänzenden Ausgestaltung des Zulassungsverfahrens sowie zur Übermittlung des Kryptowerte-Whitepapers, soweit nach Erlass der technischen Regulierungsstandards durch die Europäische Kommission nach Artikel 18 Absatz 7 Unterabschnitt 2 der Verordnung (EU) 2023/1114 aufgrund nationaler Besonderheiten weitergehende Regelungen geboten sind.

§ 11 Absatz 1 Nummer 2 dient der Verfahrensbeschleunigung und ist sowohl im Interesse des Antragstellers als auch im Interesse der Bundesanstalt geboten. Die Bundesanstalt erhält eine konkrete Ermächtigungsgrundlage, mittels derer sie unvollständige Anträge auf Zulassung zum Geschäftsbetrieb von Emittenten vermögenswertreferenzierter Token versagen kann, wenn die entsprechenden Fristen der Verordnung (EU) 2023/1114 (Artikel 20 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 2 der Verordnung (EU) 2023/1114) vom Antragsteller ungenutzt blieben und Anträge nicht vervollständigt wurden. Die Norm dient der Effizienz der Aufsicht, da bei Ablehnung eines unvollständigigten Antrags keine Ressourcen für weitere Aufforderungsschreiben, Fristsetzungen und Kontrolle des Eingangs weiterer Dokumente nach Fristablauf aufgebracht werden müssen.

§ 11 Absatz 1 Nummer 2 entspricht der Intention der Verordnung (EU) 2023/1114, welche eine beschleunigte Bearbeitung von Zulassungsanträgen vorsieht, gleichwohl aber Ermächtigungsgrundlagen für das Beenden von Verfahren, in denen Informationen nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen beigebracht werde, zumindest für die Zulassungsverfahren nach Artikel 16 der Verordnung (EU) 2023/1114 vermissen lässt. Die Ermächtigungsgrundlage folgt dem Grundprinzip der Verfahrensbeschleunigung, welches auch in § 33 Absatz 4 KWG, § 11 Absatz 2 Satz 3 VAG, § 12 Nummer 2 ZAG und § 18 Absatz 3 WpIG zum Ausdruck kommt und entspricht im Wesentlichen dem Wortlaut des Artikels 63 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/1114. Die Ausgestaltung als Ermessensnorm trägt dem Umstand Rechnung, dass es in der Praxis Fälle geben kann, in denen der Antragsteller das Fehlen von Informationen oder die verspätete Einreichung von Unterlagen nicht zu vertreten hat; dies entspricht auch der Konzeption des Artikels 63 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/1114.

Zu § 12 (Ergänzende Bestimmungen zum Entzug der Zulassung)

Mit „Entzug der Zulassung“ fasst die Verordnung (EU) 2023/1114 Sachverhalte zusammen, die im Rahmen anderer Aufsichtsgesetzes in Aufhebungs- und Erlöschensgründe geteilt werden. § 12 knüpft an die Terminologie des Artikels 24 der Verordnung (EU) 2023/1114 an und führt zur Verhinderung übermäßiger Bürokratie bei Sachverhalten, in denen eine Verwaltungsakt entbehrlich ist, Entzugsgründe ein. §§ 48, 49 VwVfG sind subsidiär anwendbar.

Vom Anwendungsbereich der Norm nicht umfasst sind Institute, die Tätigkeit im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2023/1114 aufgrund einer Erlaubnis nach einem anderen Aufsichtsgesetz erbringen. Insoweit sind die Aufhebungs- und Erlöschensgründe nach dem entsprechenden Fachrecht sowie die Befugnis zur Aussetzung der Dienstleistung nach § 29 Absatz 3 spezieller.

Zu Absatz 1

Die Norm ergänzt den Katalog der Entzugsgründe nach Artikel 24 der Verordnung (EU) 2023/1114. Absatz 1 setzt die Vorgaben des Artikels 111 Absatz 5 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2023/1114 um. Die Bundesanstalt kann hiernach insbesondere bei Verstößen gegen die Vorschriften zum Marktmissbrauch durch Institute, die einer Zulassung nach der Verordnung (EU) 2023/1114 haben, diese Zulassung entziehen. Ein Entzug einer nach anderen Fachgesetzen, insbesondere dem KWG oder dem ZAG erteilten Erlaubnis kann auf § 12 nicht gestützt werden, auch wenn das Institut Tätigkeiten im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2023/1114 erbringt.

Daneben kann die Bundesanstalt insbesondere auch dann die Zulassung entziehen, wenn ein Institut nicht bereit oder in der Lage ist, die erforderlichen organisatorischen Vorkehrungen zum ordnungsgemäßen Erbringen der Geschäfte, insbesondere eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation nach Artikel 34 der Verordnung (EU) 2023/1114 zu schaffen bzw. aufrechtzuerhalten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ergänzt den Katalog der Entzugsgründe um die Eröffnung des Insolvenzverfahrens und schafft so einen Gleichklang zu § 35 Absatz 2a KWG. Dadurch, dass im Falle des Insolvenzverfahrens die Zulassung entzogen werden „soll“, wird der Bundesanstalt hinreichend Flexibilität für Fälle gegeben, in denen insbesondere aus Gründen des Anlegerschutzes eine zeitweise Aufrechterhaltung der Zulassung geboten ist. Satz 2 ist an § 19 Absatz 3 Satz 2 WpIG angelehnt.

Die Formulierung in Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2023/1114, wonach die Zulassung zu entziehen sei, wenn der Emittent sich „in einem Insolvenzverfahren befand“, findet keine Entsprechung in den anderen amtlichen Sprachfassungen, in denen Buchstabe e jeweils auf die Durchführung des Rücktauschplanes nach Artikel 47 der Verordnung (EU) 2023/1114 verweist. Zur Klarstellung des Redaktionsversehens wird der Rücktauschplan in den Katalog der Erlöschensgründe nach Absatz 4 Nummer 3 aufgenommen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht § 33 Absatz 2 KWG und erhält so den bisherigen Rechtszustand aufrecht, wonach die Bundesanstalt die Zulassung auch entziehen darf, wenn eine wirksame Aufsicht über das Institut beeinträchtigt ist.

Zu Absatz 4

Absatz 4 dient dem effizienten Verwaltungshandeln und bestimmt, dass in bestimmten Fällen die Zulassung erlischt, ohne dass es eines Bescheids hierfür bedürfte. Dies betrifft neben den Fällen, die auch in anderen Aufsichtsgesetzen als Erlöschens- und nicht als Aufhebungsgründe genannt sind (Nummer 1), den Fall der

Umwandlung mit damit einhergehender Sitzverlagerung ins Ausland (Nummer 2) und den Fall der Anordnung der Durchführung des Rücktauschplanes (Nummer 3).

Zu Absatz 5

Absatz 5 schließt die Jahresfrist der §§ 48, 49 VwVfG aus. Dies entspricht § 35 Absatz 3 KWG, § 19 Absatz 4 WpIG.

Zu § 13 (Befugnisse nach Entzug oder Erlöschen der Zulassung)

Die Norm ist § 38 KWG nachgebildet. Absatz 2 Satz 3 stellt klar, dass der Abwickler insbesondere die Befugnis der Durchführung des Rücktauschplanes nach Artikel 47 der Verordnung (EU) 2023/1114 hat (vgl. Artikel 24 Absatz 5 Unterabschnitt 2 der Verordnung (EU) 2023/1114).

Da CRR-Kreditinstitute nach Artikel 16 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/1114 nach Maßgabe von Artikel 17 vermögenswertreferenzierte Token öffentlich anbieten und deren Zulassung zum Handel beantragen können, ohne dass sie insoweit einer Erlaubnis nach der Verordnung (EU) 2023/1114 bedürften und E-Geld-Token nur durch E-Geld-Institute bzw. CRR-Kreditinstitute öffentlich angeboten und die Zulassung von E-Geld-Token zum Handel nur durch genannten Institute beantragt werden darf, werden in Absatz 4 ergänzende Regelungen für den Fall des Entzugs der zugrundeliegenden Erlaubnisse nach KWG bzw. ZAG geschaffen. Hierdurch wird sichergestellt, dass im Falle der Abwicklung nach § 38 KWG (auch in Verbindung mit § 13 Absatz 4 ZAG), die Bundesanstalt Weisungen im Hinblick auf Tätigkeiten treffen kann, die materiell der Verordnung (EU) 2023/1114 unterfallen.

Zu § 14 (Bekanntmachungen und Registervorschriften)

Durch diese Norm wird der Markt über die Erteilung und den Entzug von Zulassung nach der Verordnung (EU) 2023/1114 informiert. Die Bekanntgabe im Bundesanzeiger entspricht dem Standard des sonstigen Finanzaufsichtsrechts (vgl. § 32 Absatz 4 KWG, § 10 Absatz 6 ZAG, § 16 Absatz 4 Satz 1 WpIG).

Zu Kapitel 3 (Maßnahmen im Hinblick auf das öffentliche Angebot und die Zulassung zum Handel)

Kapitel 3 bündelt die Befugnisse der Bundesanstalt im Hinblick auf Kryptowerte-Whitepapers und Marketingmitteilungen sowie sonstige Vorgaben an das öffentliche Angebot und die Zulassung zum Handel von Kryptowerten. Als solches findet das Kapitel auf alle Arten von Kryptowerten im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2023/1114 einschließlich vermögenswertreferenzierter Token und E-Geld-Token Anwendung.

Zu § 15 (Aussetzung und Untersagung eines öffentlichen Angebots oder der Zulassung zum Handel)

Die Vorschrift überführt die Vorgaben des Artikels 94 Absatz 1 Buchstabe l, m und n Variante 3 der Verordnung (EU) 2023/1114 in deutsches Recht, wonach die zuständige Behörde die Befugnis haben muss, ein öffentliches Angebot oder eine Zulassung von Kryptowerten zum Handel für bis zu 30 Tage auszusetzen oder zu untersagen, wenn gegen die Verordnung (EU) 2023/1114 verstoßen wurde oder der Verdacht eines solchen Verstoßes besteht.

Die Norm soll die Markttransparenz und der Sicherstellung der Einhaltung der Anforderungen an das Kryptowerte-Whitepaper sicherstellen. Nach der Verordnung (EU) 2023/1114 ist das öffentliche Angebot bzw. die Beantragung der Zulassung zum Handel grundsätzlich an die Erstellung, Übermittlung und Veröffentlichung eines Kryptowerte-Whitepapers gebunden. Bieten CRR-Kreditinstitute nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/1114 in Verbindung mit Artikel 17 der Verordnung (EU) 2023/1114 vermögenswertreferenzierte Token an, so unterliegt das Kryptowerte-Whitepaper ausnahmsweise zusätzlich einem Genehmigungsvorbehalt. Soweit vermögensreferenzierte Token aufgrund einer Zulassung nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/1114 öffentlich angeboten werden darf oder deren Zulassung zum Handel beantragt werden dürfen, ist die Genehmigung des Kryptowerte-Whitepapers Teil des Zulassungsbescheids (siehe Artikel 21 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2023/1114).

Zu Absatz 1

Absatz 1 dient der Umsetzung der Vorgaben des Artikels 94 Absatz 1 Buchstabe l der Verordnung (EU) 2023/1114. Danach soll die Bundesanstalt die Aussetzung eines öffentlichen Angebots bzw. der Zulassung zum Handel bei Verdacht eines Verstoßes gegen die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2023/1114 oder dieses Gesetz anordnen können. Mit der Norm sollen unter anderem die Fälle des Verdachts eines fehlenden Kryptowerte-Whitepapers erfasst werden. Ebenso hiervon erfasst sein sollen die Fälle, in denen das Kryptowerte-Whitepaper unfair, nicht eindeutig oder irreführend ist (Erwägungsgrund 34 der Verordnung (EU) 2023/1114). Einer

Androhung bzw. Warnung oder eine Fristsetzung bedarf es nicht. Die Norm ist § 18 Absatz 4 Satz 4 und 5 WpPG nachgebildet.

Zu den Absätzen 2 und 3

Die Absätze 2 und 3 dienen der Umsetzung der Anforderungen aus Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe m und u Variante 3 der Verordnung (EU) 2023/1114 und regeln die Untersagung des öffentlichen Angebots und der Zulassung zum Handel.

Hierin geht auch die in Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe u Variante 3 der Verordnung (EU) 2023/1114 vorgesehene Befugnis der zuständigen Behörde zur Anordnung der „Einstellung der Tätigkeit“ von Anbietern anderer Kryptowerte als vermögenswertreferenzierter Token und E-Geld-Token ohne Kryptowerte-Whitepaper auf. Da diese Unternehmen keiner Zulassungspflicht unterliegen, wird das öffentliche Angebot bzw. die Beantragung der Zulassung zum Handel ohne erforderliches Kryptowerte-Whitepaper durch eine Untersagungsverfügung, parallel zur sonstigen Systematik des Prospektrechts, Rechnung getragen.

Die Absätze 2 und 3 differenzieren zwischen einem Verstoß gegen die Genehmigungspflicht bei vermögenswertreferenzierten Token im Falle eines öffentlichen Angebots und sonstige Verstöße gegen die Verordnung (EU) 2023/1114. Ersteres wird dabei als gebundene Entscheidung ausgestaltet, letzteres als Ermessensnorm.

Absatz 2 bezieht sich auf den Fall des Verstoßes gegen den Genehmigungsvorbehalt und gestaltet, entsprechend § 18 Absatz 4 Satz 1 WpPG zum Verstoß gegen den Billigungsvorbehalt im Prospektrecht, die Untersagung im Falle eines öffentlichen Angebots als gebundene Entscheidung aus. Der Anwendungsbereich der Vorschrift ist auf vermögenswertreferenzierte Token beschränkt, da nur insoweit eine Genehmigungspflicht besteht. Die Vorschrift umfasst dabei neben den CRR-Kreditinstituten, die nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/1114 die Genehmigung als separate behördliche Entscheidung erwirken müssen auch Unternehmen nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/1114, bei denen der Genehmigungsvorbehalt für das Kryptowerte-Whitepaper in dem Zulassungsvorbehalt nach der vorgenannten Norm aufgeht (siehe Artikel 21 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2023/1114). Bezüglich letztgenannter Unternehmen steht die Befugnis zur Untersagung des öffentlichen Angebots neben der Befugnis zum Einschreiten aufgrund unerlaubten Geschäfts.

Weiterhin ist die gebundene Entscheidung beschränkt auf den Fall des öffentlichen Angebots. Für die Variante der Beantragung der Zulassung vermögenswertreferenzierter Token zum Handel ohne genehmigtes Kryptowerte-Whitepaper ist die primäre Rechtsfolge eine Ablehnung des Antrags durch den Betreiber der Handelsplattform. Insoweit wäre ein zwingendes Einschreiten der Bundesanstalt nicht sachgerecht. Dies entspricht der durch § 6 Absatz 2 Satz 1 WpHG getroffenen Wertung für die parallele Konstellation im Prospektrecht. Durch die Ermessensentscheidung nach § 15 Absatz 3 wird ein flexibleres Behördenhandeln ermöglicht.

Absatz 3 umfasst Verstöße gegen andere Vorschriften als die Genehmigungspflicht des Kryptowerte-Whitepapers und räumt der Bundesanstalt insoweit, in Anlehnung an § 18 Absatz 4 Satz 2 WpPG und § 6 Absatz 2 Satz 1 WpHG, einen Ermessensspielraum ein. Die Norm soll als Auffangnorm insbesondere Konstellationen erfassen, in denen andere Kryptowerte als vermögenswertreferenzierte Token und E-Geld-Token öffentlich angeboten werden oder deren Zulassung zum Handel beantragt wird, ohne dass der Bundesanstalt ein Kryptowerte-Whitepaper übermittelt oder ein solches veröffentlicht worden ist (vgl. Artikel 8 und 9 der Verordnung (EU) 2023/1114). Die Untersagung umfasst insoweit die Einstellung der Tätigkeit ohne Warnung oder Fristsetzung nach Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe u der Verordnung (EU) 2023/1114 (s. o.).

Erfasst werden sollen daneben Fälle eines öffentlichen Angebots von E-Geld-Token ohne Veröffentlichung eines Kryptowerte-Whitepapers sowie die Beantragung der Zulassung zum Handel von E-Geld-Token oder vermögenswertreferenzierten Token ohne Kryptowerte-Whitepaper bzw. ohne genehmigtes Kryptowerte-Whitepaper.

Zu Absatz 4

Absatz 4 ist § 18 Absatz 7 WpHG sowie § 6 Absatz 2 WpHG nachgebildet und dient der effektiven Durchsetzung von Produktinterventionen nach Artikel 103 bis 105 der Verordnung (EU) 2023/1114 (effet utile), indem sie der Bundesanstalt die Befugnis gibt, öffentliche Angebote bzw. die Zulassung zum Handel betroffener Kryptowerte für die Dauer der Maßnahme auszusetzen bzw. einzuschränken. Diese Befugnis geht über den durch die Verordnung (EU) 2023/1114 vorgegebenen Mindestkatalog behördlicher Aufsichts- und Ermittlungsbefugnisse hinaus. Eine mit dem Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2017/1129 vergleichbare Regelung, die

Grundlage der entsprechenden Vorbildnormen im WpHG ist, hat in den Katalog des Artikels 94 der Verordnung (EU) 2023/1114 keinen Eingang gefunden. Gleichwohl besteht auch in den Kryptomärkten ein Bedürfnis, ein öffentliches Angebot oder die Zulassung zum Handel für den Fall einer Produktintervention auszusetzen oder einzuschränken. Indem Absatz 4 sowohl hinsichtlich ihrer Voraussetzungen als auch hinsichtlich der Dauer des Eingriffs an die Artikel 103 bis 105 anknüpft, wird die Befugnis parallel zu ihren Vorbildnormen im WpHG angemessen begrenzt.

Zu Absatz 5

Für den Falle des Auseinanderfallens von Emittent und Anbieter stellt Absatz 5 klar, dass Verfügungen nach den Absätzen 1 bis 4 gegenüber dem Emittenten, dem Anbieter und/oder dem Betreiber der Handelsplattform für Kryptowerte ergehen können. Darauf, ob im Falle des öffentlichen Angebots bzw. der Beantragung der Zulassung zum Handel vermögenswertreferenzierter Token und E-Geld-Token die Anforderungen aus Artikel 16 Absatz 1 Unterabschnitt 2 bzw. Artikel 48 Absatz 1 Unterabschnitt 2 der Verordnung (EU) 2023/1114 an das Auseinanderfallen eingehalten worden sind, soll es dabei nicht ankommen.

Zu § 16 (Befugnisse hinsichtlich Kryptowerte-Whitepapers und modifizierter Kryptowerte-Whitepapers)

Die Norm setzt Regelungsaufträge der Verordnung (EU) 2023/1114 zur Aufsicht über die Inhalte von Kryptowerte-Whitepapers um.

Zu Absatz 1

Absatz 1 dient der Umsetzung der Anforderung aus Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2023/1114. Sie gibt der Bundesanstalt die Befugnis, die Änderung von Kryptowerte-Whitepapers zu verlangen, wenn diese nicht den aufsichtlichen Anforderungen entsprechen. Diese Befugnis gilt für alle der Bundesanstalt einzureichenden Kryptowerte-Whitepapers unabhängig davon, in welchem Zusammenhang das Kryptowerte-Whitepaper der Bundesanstalt zu übermitteln ist. Die Befugnis besteht auch im Hinblick auf bereits modifizierte Kryptowerte-Whitepapers. Sie lässt die Befugnis zur Anordnung der Aussetzung bzw. Untersagung des öffentlichen Angebots oder der Zulassung zum Handel nach § 15 sowie die Befugnis zur Aussetzung bzw. Untersagung des Handels auf einer Handelsplattform für Kryptowerte nach § 33 Absatz 4 unberührt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 dient der Umsetzung der Anforderung aus Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe k der Verordnung (EU) 2023/1114. Er ist § 18 Absatz 1 WpPG nachgebildet, der seinerseits Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2017/1129 hinsichtlich des öffentlichen Angebots ausführt. § 16 Absatz 2 gibt der Bundesanstalt die Befugnis, die Aufnahme zusätzlicher Informationen in das Kryptowerte-Whitepaper zu verlangen. Der in § 18 Absatz 1 WpPG verwendete Begriff „Schutz des Publikums“ wird aus dem WpPG übernommen, um deutlich zu machen, dass sowohl tatsächliche Inhaber von Kryptowerten als auch Interessenten erfasst sind (siehe BT-Drucks. 19/8005, S. 49).

Zu Absatz 3

Erstellt der Betreiber der Handelsplattform das Kryptowerte-Whitepaper nach Maßgabe von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/1114 oder Artikel 143 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1114, so soll die Bundesanstalt auch ihm gegenüber die Maßnahmen nach Absatz 1 und Absatz 2 treffen können.

Zu § 17 (Befugnisse hinsichtlich Marketingmitteilungen)

Die Norm bündelt die Befugnisse der Bundesanstalt im Hinblick auf die Aufsicht über Marketingmitteilungen. Marketingmitteilungen umfassen insbesondere Werbebotschaften und Marketingmaterialien, einschließlich solcher die über neue Kanäle wie Plattformen der sozialen Medien verbreitet werden (Erwägungsgrund 24 der Verordnung (EU) 2023/1114).

Auf eine Beschränkung des Adressatenkreises der Maßnahmen im Normtext soll verzichtet werden. Bei Auseinanderfallen von Emittent und Anbieter unterliegen beide den materiellen Anforderungen an die Marketingmitteilungen (siehe Artikel 16 Absatz 1 Unterabschnitt 2 Satz 2 und Artikel 48 Absatz 1 Unterabschnitt 2 Satz 2 der Verordnung (EU) 2023/1114). Der Vielgestaltigkeit der Lebensverhältnisse soll im Rahmen des Auswahlermessens Rechnung getragen werden.

Zu Absatz 1

Absatz 1 dient der Umsetzung der Vorgaben aus Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2023/1114 und soll der Bundesanstalt die Befugnis einräumen, die Änderung von Marketingmitteilungen verlangen zu können, wenn diese nicht den Anforderungen der Verordnung (EU) 2023/1114 entsprechen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 dient der Umsetzung der Vorgaben aus Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe p und q der Verordnung (EU) 2023/1114 und räumt der Bundesanstalt die Befugnis ein, Marketingmitteilungen auszusetzen oder zu untersagen. Die Untersagung soll dabei Regelungsbereiche umfassen, die im Rahmen des Artikels 94 Absatz 1 Buchstabe p und q Verordnung (EU) 2023/1114 durch die Begriffe des „Einstellens“ und „Verbietens“ ausgedrückt werden und den Erlass einer dauerhaften Verfügung ausdrücken. Terminologisch knüpft Buchstabe p an einen „hinreichend begründeten Verdacht“ an, Buchstabe q an einen „begründeten Verdacht“. Diese sprachliche Unterscheidung wird in der englischen Version nicht getroffen (dort jeweils „reasonable grounds“). Dem folgenden knüpft auch Absatz 2 einheitlich an einen „hinreichend begründeten Verdacht“ an.

Zu Absatz 3

Die Befugnis in Absatz 3 dient der Sicherstellung einer effektiven Aufsicht über den Vertrieb von Kryptowerten und stellt klar, dass eine Aufforderung zur Übermittlung von Marketingmitteilungen (Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1114 sowie deren Erwägungsgrund 31) nicht an das Vorliegen eines Gefahrverdachts geknüpft ist. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass Anbieter sonstiger Kryptowerte als vermögenswertreferenzierten Token und E-Geld-Token keiner laufenden Aufsicht durch die Bundesanstalt unterliegen und vor einem öffentlichen Angebot oder der Zulassung zum Handel nur ihr Kryptowerte-Whitepaper bei der Bundesanstalt einreichen müssen.

Zu § 18 (Bekanntmachung marktrelevanter Informationen)

Die Norm dient der Umsetzung der Anforderungen aus Artikel 94 Absatz Satz 1 Buchstabe s der Verordnung (EU) 2023/1114. Sie ist § 18 Absatz 10 WpPG nachgebildet. § 18 WpPG führt Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe l der Verordnung (EU) 2017/1129 aus, der wiederum Vorbild von Artikel 94 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe s der Verordnung (EU) 2023/1114 war. Die Vorschrift dient der Transparenz des Marktes und des Anlegerschutzes und gibt der Bundesanstalt die Befugnis, wesentliche Informationen, die die Bewertung der öffentlich angebotener Kryptowerte offenzulegen oder eine Offenlegung verlangen zu können.

Die sprachliche Unterscheidung zwischen „Bekanntgabe“ in Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe l und „Offenlegung“ in Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe s der Verordnung (EU) 2023/1114 ist auf die deutsche Übersetzung beschränkt und führt zu keinem inhaltlichen Auseinanderfallen. Ebenso wie § 18 Absatz 10 WpPG ist § 18 als subsidiäre Befugnisnorm ausgestaltet, die erst ab dem öffentlichen Angebot bzw. der erfolgten Zulassung zum Handel greift. Subsidiarität besteht insbesondere gegenüber der Pflicht zur Aktualisierung der Kryptowerte-Whitepaper nach Artikel 12, Artikel 25 Absatz 2 bzw. Artikel 48 Absatz 12 der Verordnung (EU) 2023/1114 sowie zur Pflicht zur Veröffentlichung von Insiderinformationen nach den Artikeln 87 und 88 der Verordnung (EU) 2023/1114.

Zu § 19 (Haftung bei fehlendem Kryptowerte-Whitepaper)

§ 19 ergänzt angelehnt an § 14 WpPG die Haftungsnormen der Verordnung (EU) 2023/1114 für fehlerhafte Kryptowerte-Whitepapers durch eine Haftungsnorm für fehlende Kryptowerte-Whitepapers.

Wertungsmäßig kann es nicht überzeugen, dass ein erstelltes, aber inhaltlich fehlerhaftes Kryptowerte-Whitepaper einer zivilrechtlichen Haftung unterworfen wird, wohingegen ein völlig fehlendes Kryptowerte-Whitepaper keine zivilrechtliche Haftungsfolge nach sich zieht, obwohl dies einen intensiveren Verstoß gegen die entsprechenden Vorgaben der Verordnung (EU) 2023/1114 darstellt. Aus Sicht des Anleger- und Marktschutzes erscheint die fehlende Haftung im Falle eines fehlenden Kryptowerte-Whitepapers bedenklich, da die mithilfe der Kryptowerte-Whitepaper-Publizitätspflicht bezweckte Aufklärung im Falle der Nichterstellung und -veröffentlichung eines Kryptowerte-Whitepapers von vornherein scheitert und die bestehenden Informationsasymmetrien zwischen den Parteien nicht abgebaut werden, was die Markteffizienz negativ beeinträchtigt. Der Markt ist in diesem Falle besonders schutzbedürftig und schutzwürdig, weshalb den Anlegern ein zivilrechtlicher Schadensersatzanspruch zustehen soll, mithilfe dessen etwaige Schäden kompensiert werden.

Zu Kapitel 4 (Beaufsichtigung von Instituten)

Kapitel 4 trifft Bestimmungen zur laufenden Aufsicht über Institute. Während die in Abschnitt 1 niedergelegten Maßnahmen für alle Institute im Sinne des § 2 Absatz 4 gelten, beziehen sich die Maßnahmen in den Abschnitten 2 und 3 nur auf bestimmte Institute. In Abschnitt 4 werden die Bestimmungen zur Durchführung der Regelungen zur Verhinderung des Marktmissbrauchs gebündelt.

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Maßnahmen)**Zu § 20 (Auskünfte und Prüfungen)**

§ 20 dient der Umsetzung der Anforderungen aus Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe a, w und x der Verordnung (EU) 2023/1114 zu Auskünften und Prüfungen im Rahmen der laufenden Aufsicht von Instituten. Die Norm ist § 19 ZAG und § 44 KWG nachgebildet. Entsprechend der Vorbildnormen sind auch Auslagerungsunternehmen vom Anwendungsbereich der Norm umfasst, um einen wirksamen aufsichtlichen Zugriff sicherzustellen.

Zu § 21 (Anzeige- und Meldewesen; Verordnungsermächtigung)

§ 21 Absatz 1 bis 3 legt wesentliche Anzeigepflichten fest, soweit diese nicht bereits aus der Verordnung (EU) 2023/1114 folgen. Damit wird eine wirksame Aufsicht durch die Bundesanstalt ermöglicht (siehe Artikel 94 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2023/1114). Die Anzeigen nach Absatz 1 sollen unverzüglich erfolgen, die Anzeigen in Absatz 2 jährlich. Absatz 3 regelt Anzeigen durch Mitglieder des Leitungsorgans, die ebenfalls unverzüglich erfolgen sollen. Absatz 4 legt das Meldewesen nieder und Absatz 5 schafft die Möglichkeit zusätzlicher Anzeige- und Meldepflichten.

Da die Anzeigepflichten nach anderen Aufsichtsgesetzen, insbesondere nach dem KWG, unberührt bleiben, nimmt Absatz 6 diese Institute von der Anzeigepflichten aus. Das Meldewesen gilt für alle Institute im Anwendungsbereich des KMAg.

Absatz 7 enthält eine Verordnungsermächtigung zur Konkretisierung des Anzeige- und Meldewesens. Die Rechtsverordnungsermächtigung kann auf die Bundesanstalt übertragen werden, um einen größtmöglichen Praxisbezug zu gewährleisten.

Zu § 22 (Maßnahmen hinsichtlich Organversammlungen von Instituten)

§ 22 Absatz 1 räumt der Bundesanstalt das Recht ein, den Organversammlungen von Instituten beizuwohnen. Der Bundesanstalt wird darüber hinaus die Befugnis eingeräumt, die Einberufung einer solchen Versammlung zu verlangen. Die Norm ist § 19 Absatz 2 und 3 ZAG und § 44 Absatz 4 und 5 KWG nachgebildet. Institute, für die eine entsprechende Norm aufgrund sonstigen Aufsichtsrecht gilt, sind vom Anwendungsbereich des § 22 ausgenommen.

Zu § 23 (Abberufung von Mitgliedern des Leitungsorgans; Übertragung von Organbefugnissen auf Sonderbeauftragte)

Die Norm dient der Umsetzung der Anforderungen aus Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe y der Verordnung (EU) 2023/1114 und regelt die Abberufung von Mitgliedern des Leitungsorgans. Die Vorschrift ist § 22 WpIG nachgebildet, auf die Bedürfnisse der Märkte für Kryptowerte zugeschnitten und dient der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

Die Verordnung (EU) 2023/1114 unterscheidet anders als beispielsweise §§ 25c, 25d KWG nicht zwischen Geschäftsleitern und Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen, sondern spricht allgemein von „Mitgliedern des Leitungsorgans“. Zur Gewährleistung einer reibungslosen Durchführung der Verordnung soll dieser Ansatz auf der Befugnisbene fortgeführt werden. Dem in Deutschland typischen dualistischen System kann auf Ebene des Ermessens Rechnung getragen werden.

Neben der Abberufung kann eine Untersagung der Tätigkeit nach § 24 ergehen. Die Regelungen zur Abberufung der Geschäftsleiter nach anderen Aufsichtsgesetzen bleiben unberührt.

Zu Absatz 1

In Ausprägung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit sieht Absatz 1 die Möglichkeit einer Verwarnung als milderer Mittel zur Abberufung vor. Die Verwarnung ist an kein subjektives Element geknüpft. Die Verwarnung ist Voraussetzung für eine Maßnahme nach Absatz 3 Nummer 2 bis 4. Die Norm ist § 36 Absatz 2 Satz 1 KWG und § 22 Absatz 4 WpIG nachgebildet.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 soll die Bundesanstalt anstatt die Zulassung des Instituts zu entziehen, die Abberufung des verantwortlichen Mitglieds des Leitungsorgans verlangen können. Absatz 2 dient damit der Gewährleistung eines flexiblen und risikoadäquaten Aufsichtshandelns. Aufgrund der möglicherweise weitreichenden Folgen für die Kunden ist der Entzug der Zulassung bei Vorliegen eines Entzugsgrundes nicht stets ein angemessenes Mittel. Entsprechende Regelungen finden sich auch in § 36 Absatz 1 Satz 1 KWG, § 22 Absatz 1 WpIG und § 20 Absatz 1 Satz 1 ZAG. Durch den Verweis auf Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c, d und e werden im Wesentlichen gleichen Ergebnisse erzielt wie durch die Verweise in § 36 Absatz 1 KWG auf § 35 Absatz 2 Nummer 3, 4 und 6. Mit der Durchführung des Rücktauschplanes nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2023/1114 wird die Gefahr der Erfüllung der Verpflichtungen des Instituts gegenüber den Inhabern der von ihm ausgegebenen E-Geld-Token bzw. vermögenswertreferenzierten Token abgedeckt. Erfasst ist damit der „schwerwiegende“ Verstoß gegen die Pflichten nach Titel III der Verordnung (EU) 2023/1114 sowie das Zurückbleiben hinter die Anforderungen an die Zulassung.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Abberufung von Mitgliedern von Leitungsorganen bei Vorliegen von Versagungsgründen. Die Norm ist § 22 Absatz 5 und 6 WpIG nachgebildet und spiegelt die Entzugsgründe, die sich auch im sonstigen Aufsichtsrecht, insbesondere dem KWG, finden. Neben der Befugnis, die Abberufung des Mitglieds von Leitungsorganen bei Nicht-Vorliegen der Voraussetzungen an das „fit-and-proper“ (Nummer 1) verlangen zu können, greift die Norm die Verwarnung nach Absatz 1 auf und ermöglicht aufsichtliche Maßnahmen gegenüber dem für den Verstoß verantwortlichen Mitglied des Leitungsorgans. Nach Vorbild von § 36 Absatz 2 Satz 2 KWG, § 22 Absatz 6 Nummer 4 und 5 WpIG und § 20 Absatz 3 ZAG kann ein Abberufungsverlangen auf eine vorsätzliche oder leichtfertige Fortsetzung eines Verhaltens bzw. Unterlassens einer genannten gebotenen Handlung trotz entsprechender Verwarnung der Bundesanstalt gestützt werden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt klar, dass eine Abberufung auch bei sanktionierten Personen und Personen, die deren Interessen wahrnehmen, erfolgen kann. Auf diese Weise wird Ergebnisgleichheit mit § 1b KWG und § 2a WpHG gewährleistet.

Zu Absatz 5

Absatz 5 ist § 36 Absatz 4 KWG sowie § 22 Absatz 6 Satz 2 bis 4 WpIG nachgebildet. Die Norm dient der Erweiterung der Antragsberechtigung auf die Bundesanstalt zur gerichtlichen Abberufung von Mitgliedern des Leitungsorgans, wenn das Leitungsorgan (in seiner Funktion als Aufsichtsorgan) dem Verlangen der Bundesanstalt nicht nachgekommen ist.

Zu Absatz 6

Absatz 6 gewährt der Bundesanstalt die Möglichkeit, Befugnisse, die Organen des Instituts zustehen, auf Sonderbeauftragte zu übertragen und auf diese Weise den Geschäftsbetrieb aufrecht zu erhalten. Die Norm ist an § 20 Absatz 2 ZAG angelehnt.

Zu § 24 (Weitere Maßnahmen gegen Mitglieder des Leitungsorgans)

Die Verordnung (EU) 2023/1114 hält über die Befugnis zur Abberufung von Mitgliedern des Leitungsorgans hinaus weitere Maßnahmen, insbesondere Tätigkeitsverbote, in Durchführung des Artikels 111 Absatz 4 für bestimmte Verstöße vor.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bündelt die sonstigen Befugnisse der Bundesanstalt gegenüber Mitgliedern des Leitungsorgans und anderen für einen Verstoß verantwortlichen Personen. Die Befugnis tritt neben die Befugnis aus § 22. Entsprechende Maßnahmen ergehen gegenüber der jeweiligen betroffenen Person.

Artikel 111 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2023/1114 bezieht sich lediglich auf Verstöße durch Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen. Ein entsprechendes Bedürfnis zur Sanktionierung von Einzelpersonen gibt es gleichermaßen bei Emittenten vermögenswertreferenzierter Token und E-Geld-Token, soweit sie entsprechenden materiellen Vorgaben unterfallen. Folglich bezieht sich die Norm auf Mitglieder des Leistungsorgans von Instituten im Sinne dieses Gesetzes.

Für Mitglieder des Leistungsorgans von CRR-Kreditinstituten nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/1114 kann ein Tätigkeitsverbot nach dieser Vorschrift neben einem Tätigkeitsverbot nach KWG Regelungen ergehen und auf diese Weise die Verstöße in Bezug auf spezifische Pflichten nach der Verordnung (EU) 2023/1114 erfassen.

Zu Nummer 1

Das Tätigkeitsverbot gegenüber Mitgliedern des Leistungsorganen bezieht sich entsprechend der Vorbildnormen in § 36a Absatz 1 Satz 1 KWG und § 23 Absatz 1 WpIG auf Tätigkeiten bei Instituten im Sinne des jeweiligen Gesetzes sowie auf Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person. Auf eine Beschränkung der Maßnahme auf Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen entsprechend der Mindestvorgabe des Artikels 111 Absatz 4 (EU) 2023/1114 wird verzichtet, um auch den Wechsel zwischen Emittenten von Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen mit zu umfassen. Die Untersagung erfolgt vorübergehend, wobei die Konkretisierung dieses Zeitraums im Rahmen der Ermessensausübung durch die Bundesanstalt vorgenommen wird.

Zu Nummer 2

Für den Fall einer schwerwiegenden, systematischen oder wiederholten Verstößen gegen die genannten Vorschriften sieht Nummer 2 die Möglichkeit eines dauerhaften Tätigkeitsverbots vor. Durch eine tatbestandliche Einschränkung auf schwerwiegende, systematische oder wiederholte Verstöße sowie die Einschränkung auf Verstöße gegen die tatbestandlich genannten Vorschriften, wird ein angemessener Interessenausgleich nach dem Vorbild der §§ 36, 36a KWG getroffen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 erstreckt die jeweiligen Befugnisse entsprechend der obigen auch auf andere Personen, die für den zugrundeliegenden Verstoß verantwortlich sind. Dies trägt der Dualität in Artikel 111 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2023/1114 Rechnung, der jeweils für Mitglieder des Leitungsorgans und die jeweils verantwortliche Person gilt.

Zu § 25 (Ergänzende Bestimmungen zur Übernahme von Instituten)

§ 25 ergänzt die Bestimmungen der Artikel 41 und 42 der Verordnung (EU) 2023/1114 im Hinblick auf die Übernahme von Instituten. Der Text des Artikels 42 der Verordnung (EU) 2023/1114 ist im Wesentlichen deckungsgleich mit Artikel 23 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2021/338 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2021 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338), der in § 2c KWG umgesetzt ist. Auch wenn sich die Terminologie von § 25 von § 2c KWG unterscheidet, kann insoweit auf eine gefestigte Rechtsprechung zurückgegriffen werden.

Zu einer regulatorischen Doppelung kommt es nicht. Nach Artikel 18 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2023/1114 finden Artikel 41 und 42 der Verordnung (EU) 2023/1114 keine Anwendung auf CRR-Kreditinstitute. In Bezug auf Emittenten von E-Geld-Token, richten sich die Anforderungen ebenfalls nach der Verordnung (EU) 2023/1114, sondern nach KWG.

Zu Absatz 1

Absatz 1 dient der Umsetzung der Anforderungen aus Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/1114 hinsichtlich Übernahmeverfahren und schafft ein übernahmespezifisches Auskunftsrecht. Die Norm ist an § 44b KWG angelehnt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 dient der Umsetzung der Anforderungen aus Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe x der Verordnung (EU) 2023/1114. Sie ist § 44b Absatz 2 KWG nachgebildet und erweitert den Kreis der Prüfobjekte im Rahmen eines Inhaberkontrollverfahrens.

Zu Absatz 3

Absatz 3 ist § 2a WpHG nachgebildet und schafft Rechtssicherheit hinsichtlich der aufsichtsrechtlichen Behandlung sanktionierter Personen und Personen, die deren Interessen wahrnehmen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 ist eine Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und gibt der Bundesanstalt die Möglichkeit, anstatt den Erwerb zu untersagen, Anordnungen zu treffen, die geeignet und erforderlich sind, um das Eintreten der Untersagungsgründe auszuschließen. Die Norm ist § 2c Absatz 1b Satz 3 KWG nachgebildet.

Zu Absatz 5

Absatz 5 dient der Durchführung eines reibungslosen und effizienten Verwaltungsverfahrens. Die Norm ist § 2c Absatz 1b Satz 8 KWG nachgebildet.

Zu Absatz 6

Absatz 6 soll Fälle regeln, in denen die relevanten Schwellenwerte unbeabsichtigt überschritten werden. Die Norm entspricht § 2c Absatz 3 Satz 2 KWG.

Zu Absatz 7

Nach Absatz 7 soll die Bundesanstalt in den dort aufgeführten Fällen die Befugnis haben, die Ausübung der Stimmrechte zu untersagen oder anzuordnen, dass über die Anteile nur mit ihrer Zustimmung verfügt werden kann. Die Norm ist § 2c Absatz 2 KWG nachgebildet.

Zu Absatz 8

Absatz 8 erweitert den Kreis der Maßnahmen nach Absatz 7 um die Befugnis auch gegenüber dem Unternehmen anordnen zu können, dass diese Weisungen des Inhabers der qualifizierten Beteiligung nicht Folge leisten darf.

Zu § 26 (Digitale operationale Resilienz)

Durch § 26 soll die Bundesanstalt die Einhaltung der Anforderungen durch die Verordnung (EU) 2022/2554 sicherstellen können. Die Bundesanstalt erhält dafür unter anderem die Befugnis, Vertreter der Unternehmen vorzuladen und bei weiteren Verstößen auch Korrektur- und Abhilfemaßnahmen anzuordnen. Die hier eingeführten Befugnisse ergänzen die anderen im Gesetz geregelten Befugnisse (zum Beispiel zur Durchführung von Prüfungen), welche auch in Bezug auf die Verordnung (EU) 2022/2554 genutzt werden können. Zudem kann ein Verstoß gegen diese Verordnung gegebenenfalls auch ein Verstoß gegen das Gebot der ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation sein. Der Regelungsbedarf ergibt sich aus Artikel 50 der Verordnung (EU) 2022/2554.

Durch Ausschluss von CRR-Kreditinstituten, E-Geld-Instituten und Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen im Sinne des Artikels 59 Absatz 1 Buchstabe b wird eine regulatorische Doppelung verhindert. Diese Institute unterliegen den Verpflichtungen der Verordnung (EU) 2022/2554 schon aufgrund ihrer Erlaubnis nach KWG, ZAG oder WpIG.

Zu Abschnitt 2 (Sonderbestimmungen für Emittenten vermögenswertreferenzierter Token und E-Geld-Token)**Zu § 27 (Mindeststückelung; Betragsbegrenzung)**

Die Vorschrift regelt die Durchführung des Artikels 94 Absatz 1 Doppelbuchstabe ab der Verordnung (EU) 2023/1114. Sie betrifft den Fall, dass bestimmte vermögenswertreferenzierte Token gemeinhin als Tauschmittel verwendet werden. Die Norm räumt der Bundesanstalt die Befugnis ein, eine Änderung des in diesem Zusammenhang vorzulegenden Plans zu verlangen und eine Obergrenze für das Ausgabevolumen einführen zu können.

Absatz 3 erstreckt die Befugnisse der Bundesanstalt auch auf E-Geld-Token, die auf eine Währung lauten, die keine amtliche Währung eines Mitgliedstaates ist und dient so der Durchführung des Artikels 94 Absatz 1 Doppelbuchstabe ab in Verbindung mit Artikel 58 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/1114.

Zu § 28 (Ergänzende Bestimmungen zum Reservevermögen und zur Sicherung entgegengenommener Geldbeträge)

Die Vorschrift dient der Durchführung der Artikel 36 und 54 der Verordnung (EU) 2023/1114 und schafft die rechtlichen Ausgangsbedingungen für die Abwicklung des Reservevermögens vermögenswertreferenzierter Token und E-Geld-Token. Gewählt wird der Begriff des „Reservevermögens“, der in der deutschen Fassung der Verordnung (EU) 2023/1114 synonym zum Begriff der „Vermögenswertreserve“ verwandt wird.

Zu Absatz 1 und Absatz 2

Die Regelungen in Absatz 1 und Absatz 2 sollen, ebenso wie die Regeln in Absatz 8 für den Insolvenzfall, sicherstellen, dass das Reservevermögen allein zur Befriedigung der Ansprüche nach Artikel 39 der Verordnung (EU) 2023/1114 und der Ansprüche nach Absatz 6 verwendet wird und dem Zugriff sonstiger Gläubiger des Emittenten entzogen ist.

Zu Absatz 3

Die Norm konkretisiert Artikel 47 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1114. In Konkretisierung der Anforderung des Artikels 47 Absatz 2 Unterabsatz 2, wonach sichergestellt sein muss, „dass alle Inhaber vermögenswertreferenzierter Token gerecht behandelt werden und dass die Erlöse aus dem Verkauf des verbleibenden Reservevermögens fristgerecht den Inhabern der vermögenswertreferenzierten Token ausgezahlt werden“, stellt § 28 Absatz 3 fachlich Anforderungen an den Abwickler. Nicht als Abwickler bestellt werden können Personen, die in den letzten drei Jahren das Reservevermögen geprüft haben. Hierdurch soll das Vertrauen in die Neutralität des Abwicklers sichergestellt werden.

Zu Absatz 4 und Absatz 5

Nach Absatz 4 bestellt der Emittent unverzüglich nach Anordnung der Durchführung des Rücktauschplanes den Abwickler und zeigt die Bestellung unverzüglich der Bundesanstalt an. Die Bundesanstalt kann die Bestellung eines anderen als dem im Rücktauschplan genannten Abwicklers verlangen. Die Befugnis zur Änderung des Rücktauschplanes nach Artikel 47 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/1114 bleibt unberührt. Das Verlangen der Bestellung eines anderen Abwicklers nach Absatz 4 kann auch mit der Anordnung der Durchführung des Rücktauschplanes verbunden werden. Nach Absatz 5 geht das Recht, das Reservevermögen zu verwalten und über die zum Reservevermögen gehörenden Vermögensgegenstände zu verfügen auf den Abwickler über, sobald die Veröffentlichung im Bundesanzeiger erfolgt ist. Verfügungen, die der Emittent über Gegenstände des Reservevermögens ab diesem Zeitpunkt trifft, sind unwirksam. Durch Satz 3 wird die in Artikel 36 festgelegte pro rata Auskehrung sichergestellt. Durch die Bekanntgabe der Anordnung der Durchführung des Rücktauschplanes und der Person des Abwicklers im Bundesanzeiger wird der Rechtsverkehr über die Änderung der Verfügungsbefugnis in Kenntnis gesetzt.

Zu Absatz 6

Die Erstattung der Auslagen und die Vergütung des Abwicklers erfolgt vorrangig vor den Ansprüchen der Inhaber der vermögenswertreferenzierten Token aus den Erlösen des Reservevermögens.

Zu Absatz 7

Der Abwickler soll nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit haften. Im letzten Fall soll seine Haftung auf 1 Millionen Euro beschränkt sein. Dies entspricht der Haftungshöchstgrenze des Treuhänders nach § 25 Absatz 7 Satz 10.

Zu Absatz 8

Absatz 8 schließt aus, dass das Reservevermögen in die Insolvenzmasse fällt. Dadurch soll sichergestellt werden, dass das Reservevermögen zunächst ausschließlich der Befriedigung der Ansprüche des Abwicklers nach Absatz 8 und sodann der Ansprüche der aus dem Rücktauschplan Berechtigten dient, nicht aber der Befriedigung anderer Gläubiger. Auch der Insolvenzverwalter, einschließlich des vorläufigen Insolvenzverwalters, hat keinerlei Befugnisse bezüglich des Reservevermögens. Der unmittelbar mit dem vermögenswertreferenzierten Token verknüpfte Rücktauschanspruch (Artikel 39 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1114) berechtigt die Inhaber nur insoweit zur Geltendmachung im Insolvenzverfahren, als er nicht bereits durch die Verwertung und Auskehrung der Erlöse des Reservevermögens befriedigt wurde. Sollte sich aus der Verwertung der Reserve ein Überschuss ergeben, so ist dieser nach Satz 3 der Insolvenzmasse zuzuführen.

Zu Absatz 9

Absatz 9 erklärt die vorherigen Absätze für nach Artikel 54 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1114 entgegenkommene Geldbeträge für entsprechend anwendbar. Die Norm trifft eine für E-Geld-Token spezifische Umsetzung des Artikels 7 Absatz 1 der Richtlinie 2009/110/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung von Tätigkeiten von E-Geld-Instituten, zur Änderung der Richtlinie 2005/60/EG und 2006/48/EG, sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2000/46/EG (ABl. L 267, S. 7).

Zu Abschnitt 3 (Sonderbestimmungen für Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen)**Zu § 29 (Aussetzung und Untersagung der Erbringung von Kryptowerte-Dienstleistungen; Einschreiten bei Erbringung von Kryptowerte-Dienstleistungen entgegen Artikel 60 der Verordnung (EU) 2023/1114)**

Die Norm dient der Umsetzung der Anforderungen aus Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe b, c, f und h der Verordnung (EU) 2023/1114.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bündelt die Gründe, aus denen die Bundesanstalt die vorübergehende Aussetzung der Tätigkeit des Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen verlangen kann. Nach Satz 1 Nummer 1 kann die Bundesanstalt die Aussetzung der Tätigkeit bei einem hinreichend begründeten Verdacht eines Verstoßes gegen die Verordnung (EU) 2023/1114 anordnen. Hiermit erfasst wird das „Verlangen“ der Aussetzung nach Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe f Variante 2 der Verordnung (EU) 2023/1114. Eine Aussetzung der Erbringung der Kryptowerte-Dienstleistung durch die Bundesanstalt selbst (Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe f Variante 1 der Verordnung (EU) 2023/1114) wird aufgrund des tatsächlichen Charakters der Erbringung der Dienstleistung nicht aufgenommen. Satz 1 Nummer 2 umfasst den Verstoß gegen die Vorschriften zum Marktmissbrauch. Satz 1 Nummer 3 ermöglicht der Bundesanstalt die Aussetzung zu verlangen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Erbringung der Kryptowerte-Dienstleistungen angesichts der Lage des Anbieters den Interessen der Kunden, insbesondere der Kleinanleger abträglich wäre. Insoweit konkretisiert die Norm den Regelungsauftrag des Artikels 94 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2023/1114 dahingehend, dass die Bundesanstalt ihre Auffassung auf eine Tatsachenbasis stützen muss.

Zu Absatz 2

Absatz 2 soll die dauerhafte Untersagung der Erbringung von Kryptowerte-Dienstleistungen erfassen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 nimmt auf den Sonderfall Bezug, dass Unternehmen nach Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/1114 Kryptowerte-Dienstleistungen anbieten, ohne dass sie die erforderlichen Informationen an die Bundesanstalt übermittelt haben. Da insoweit die Anforderungen an die Substitution der Zulassung nicht eingehalten wurden, wird hier der Begriff der „Einstellung“ für die Untersagung verwendet. Insoweit bedarf es nach allgemeinen Grundsätzen weder einer Warnung noch einer Fristsetzung.

Zu § 30 (Bekanntmachung wesentlicher Informationen zu Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen)

Die Norm dient der Umsetzung der Vorgaben aus Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2023/1114. Hiernach kann die Bundesanstalt zur Gewährleistung des Schutzes der Interessen der Kunden, insbesondere der Kleinanleger, oder des reibungslosen Funktionierens des Marktes alle wesentlichen Informationen, die die Erbringung der betreffenden Kryptowerte-Dienstleistung beeinflussen könnte, bekannt machen oder vom Anbieter der Kryptowerte-Dienstleistung die Bekanntmachung verlangen. Die Kosten der Bekanntmachung werden dem Anbieter der Kryptowerte-Dienstleistung auferlegt.

Zu Abschnitt 4 (Handel auf Handelsplattformen für Kryptowerte und Verhinderung von Marktmissbrauch auf Handelsplattformen für Kryptowerte)**Zu § 31 (Verfolgung von Marktmissbrauch)**

Die Norm bündelt die aufsichtlichen Ermittlungsbefugnisse, die in Umsetzung der Anforderungen aus Artikel 94 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/1114 zu treffen sind. Vorbild dieses Befugniskatalogs ist Artikel 23 der Verordnung (EU) 2014/596. Die hierzu im WpHG zu findenden Durchführungsbestimmungen sind Vorbild des § 31. Auf diese Weise soll befugnisseitig ein Gleichklang zwischen den beiden Marktmissbrauchsregulierungen geschaffen werden, soweit aufgrund der Verordnung (EU) 2023/1114 oder den Besonderheiten der Kryptomärkte keine abweichende Regelung geboten ist.

Die Anforderungen aus Artikel 94 Absatz 3 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2023/1114, wonach die zuständige Behörde alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen können muss, damit die Öffentlichkeit ordnungsgemäß informiert wird, sowie die Verweisung zwecks strafrechtlicher Verfolgung nach Artikel 94 Absatz 3 Buchstabe f dienen nicht der Sachverhaltsermittlung und sind daher in § 34 bzw. § 36 durchgeführt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 dient der Umsetzung der Anforderungen aus Artikel 94 Absatz 3 Buchstabe a und b der Verordnung (EU) 2023/1114 und soll ein auf die Verfolgung von Verstößen gegen Titel VI der Verordnung (EU) 2023/1114 zugeschnittenes Auskunftsrecht schaffen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 dient der Umsetzung der Vorgaben aus Artikel 94 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2023/1114 und entspricht § 6 Absatz 12 WpHG, der die inhaltsgleichen Anforderungen des Artikels 23 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 2014/596 in nationales Recht überführt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 dient der Umsetzung der Vorgaben aus Artikel 94 Absatz 3 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2023/1114 und gibt der Bundesanstalt die Befugnis, die Beschlagnahme von Vermögenswerten zu beantragen. Die Vorschrift entspricht § 6 Absatz 13 WpHG, der die wortlautidentische Vorgabe des Artikels 23 Absatz 2 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2014/596 in nationales Recht überführt.

Der in Artikel 94 Absatz 3 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2023/1114 verwendete Begriff des „Einfrierens“ ist dem deutschen Recht fremd. Es wird davon ausgegangen, dass damit die Befugnis gemeint ist, Vermögenswerte vorläufig zu sichern. Dies ist bereits durch die Befugnis zur Beschlagnahme abgedeckt.

Die Anordnung muss durch den Richter erfolgen (vgl. Artikel 94 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2023/1114). Da das Amtsgericht Frankfurt am Main bereits für Anordnung nach § 6 Absatz 13 WpHG zuständig ist, werden durch die Zuständigkeitszuweisung Synergien nutzbar gemacht.

Zu Absatz 4

Absatz 4 dient der Umsetzung der Anforderungen aus Artikel 94 Absatz 3 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2023/1114 und gibt der Bundesanstalt die Befugnis, von Telekommunikationsgesellschaften die Herausgabe bestimmter Kommunikationsdaten zu fordern. Absatz 4 entspricht § 7 Absatz 1 WpHG, der die inhaltsgleichen Anforderungen des Artikels 23 Absatz 2 Buchstabe h der Verordnung (EU) Nr. 2014/596 in nationales Recht überführt.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht § 7 Absatz 2 WpHG und gibt der Bundesanstalt die Befugnis, von Instituten im Sinne des KMAg die Herausgabe bestehender Aufzeichnungen von Telefongesprächen, elektronischen Mitteilungen und Verkehrsdaten zu verlangen. Absatz 5 sichert den befugnisseitigen Gleichlauf zwischen dem Marktmanipulationsrecht der Verordnung (EU) Nr. 2014/596 und der Verordnung (EU) 2023/1114 und ergänzt insoweit den Katalog der Mindestanforderungen der zuletzt genannten Verordnung. Die Erhaltung der Marktintegrität ist Grundvoraussetzung für die Funktionsfähigkeit der Kryptomärkte. Die Norm trägt dabei der digitalen Natur der Kryptomärkte Rechnung und erlaubt zur Überprüfung der Einhaltung des Verbots des Insiderhandels und der Marktmanipulation, die nach Maßgabe des § 47 unter Strafe stehen, einen Zugriff auf bestimmte durch das Institut vorgehaltene Daten.

Zu Absatz 6

Absatz 6 dient der Umsetzung der Anforderungen aus Artikel 94 Absatz 3 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2023/1114 und soll der Bundesanstalt die Möglichkeit geben, bei Verdacht eines Verstoßes gegen die Vorschriften zur Verhinderung von Insiderhandel und Marktmanipulation ein vorübergehendes Tätigkeitsverbot zu erlassen.

Soweit der Verstoß durch Mitglieder von Leitungsorganen oder andere verantwortliche Personen im beaufsichtigten Unternehmen begangen wurde, stehen die Befugnisse aus § 23 und § 24 neben denen aus Absatz 6.

Zu Absatz 7

Die Norm dient der Umsetzung der Anforderungen aus Artikel 111 Absatz 5 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/1114 und gibt der Bundesanstalt die Befugnis, die dauerhafte Einstellung der das Verbot begründenden Handlung oder Verhaltensweise verlangen zu können.

Zu § 32 (Verschwiegenheitspflicht bei Maßnahmen wegen eines möglichen Verstoßes gegen Artikel 89 oder 91 der Verordnung (EU) 2023/1114)

Durch die Verschwiegenheitspflicht soll eine weitere Verzerrung der Märkte im Nachgang eines möglichen Verstoßes gegen Artikel 89 oder Artikel 91 der Verordnung (EU) 2023/1114 verhindert werden. Die Norm ist § 12 WpHG nachgebildet.

Zu § 33 (Anzeige straftatbegründender Tatsachen)

Die Norm dient der Umsetzung der Anforderungen aus Artikel 94 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2023/1114 und ermöglicht eine Verweisung zwecks Strafverfolgung. Sie ist § 11 WpHG nachgebildet.

Zu § 34 (Aussetzung des Handels und Ausschluss von Kryptowerten vom Handel; Maßnahmen in Bezug auf mit dem Kryptowert verbundene Derivate)

Die Norm ist an § 73 WpHG angelehnt und bündelt die Eingriffsbefugnis im Hinblick auf den Handel an Handelsplattformen für Kryptowerte. Während Absatz 1 das Verhältnis zwischen dem Betreiber der Handelsplattform und dem Emittenten bzw. Antragsteller regelt, betreffen die Absätze 2 bis 4 Befugnisse der Bundesanstalt gegenüber dem Betreiber der Handelsplattform für Kryptowerte bzw. andere Handelsplätze.

Zu Absatz 1

Satz 1 regelt im Verhältnis zwischen dem Betreiber der Handelsplattform und dem Emittenten bzw. Antragsteller die Möglichkeit, den Handel mit einem oder mehreren Kryptowert(en) auszusetzen oder diese Kryptowerte vom Handel auszuschließen unter Berücksichtigung von Artikel 76 der Verordnung (EU) 2023/1114. Dabei wird in Satz 1 Nummer 2 insbesondere der Voraussetzung des Artikels 76 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1114 Rechnung getragen, wonach der Kryptowert für die Handelsplattform geeignet sein muss. Satz 1 Nummer 4 umfasst parallel zu § 73 WpHG die Übernahmekonstellation. Satz 4 stellt klar, dass die Befugnis der Bundesanstalt in Bezug auf die Beantragung der Zulassung des Kryptowertes zum Handel unberührt bleiben.

Zu Absatz 2 und Absatz 3

Absatz 2 betrifft den Fall, dass eine Maßnahme nach Absatz 1 aus einem Grund getroffen wurde, der potentiell nicht auf eine Handelsplattform beschränkt ist. Absatz 3 regelt die Behandlung von Derivaten mit Kryptowerten als Basiswert im Falle des Verdachts einer Marktmanipulation, einer nicht veröffentlichten Insiderinformation oder eines Übernahmeangebots in Bezug auf den Emittenten des Kryptowertes.

Zu Absatz 4

Absatz 4 dient der Umsetzung der Anforderungen aus Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe n, o und t der Verordnung (EU) 2023/1114.

Die Norm soll der Bundesanstalt die Befugnis einräumen, auch gegenüber dem Betreiber einer Handelsplattform für Kryptowerte die Aussetzung des Handels mit einzelnen oder mehreren Kryptowerten zu verlangen, wenn der Verdacht eines Verstoßes gegen die Verordnung (EU) 2023/1114 besteht (Satz 1 Nummer 1). Auf diese Weise werden die Vorgaben „aussetzen“ und „aussetzen verlangen“ nach Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe n der Verordnung (EU) 2023/1114 durchgeführt.

Daneben kann die Bundesanstalt zur Wahrung des Schutzes der Interessen der Inhaber von Kryptowerte, insbesondere der Kleinanleger, die Aussetzung verlangen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Lage des Antragstellers oder des Emittenten den Interessen der Inhaber der Kryptowerte, insbesondere der Kleinanleger, abträglich wäre. Die Norm konkretisiert den Regelungsauftrag des Artikels 94 Absatz 1 Buchstabe t der Verordnung (EU) 2023/1114 dahingehend, dass die Bundesanstalt ihre Auffassung auf bestimmte Tatsachen stützen muss.

Nach Satz 2 kann die Bundesanstalt unter den Voraussetzungen des Satzes 1 auch den Handel mit einzelnen oder mehreren Kryptowerten untersagen. Die Anknüpfung an den Gefahrverdacht umfasst insoweit auch das Handeln aufgrund eines feststehenden Sachverhalts nach Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe o der Verordnung (EU) 2023/1114.

Durch das mit Satz 3 eröffnete Mittel der Allgemeinverfügung wird ein effizientes Verwaltungshandeln gewährleistet, wenn Maßnahmen gegenüber mehreren Handelsplätzen zu treffen sind.

Zu § 35 (Bekanntmachung marktrelevanter Informationen zum Handel zugelassener Kryptowerte)

Absatz 1 dient der Umsetzung der Anforderungen aus Artikel 94 Absatz 3 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2023/1114. Dabei soll sich die Norm nicht allein auf Verstöße gegen Titel VI der Verordnung (EU) 2023/1114 beschränken, sondern der Bundesanstalt darüber hinaus die Befugnis geben, Falschdarstellungen entgegenzuwirken.

Absatz 2 ist § 6 Absatz 14 WpHG nachgebildet und umfasst die Richtigstellung bzw. Nachholung unterlassener Ad-hoc-Mitteilungen.

Zu § 36 (Übermittlung von Insiderinformationen; Verordnungsermächtigung)

Die Vorschrift dient der Aufsicht über die Einhaltung des Artikels 88 der Verordnung (EU) 2023/1114.

Zu Absatz 1

Absatz 1 normiert eine Übersendung der nach Artikel 88 der Verordnung (EU) 2023/1114 offengelegten Information an die Bundesanstalt und dient so der effektiven Aufsicht über die Einhaltung der materiellen Anforderungen. Die Norm ist an § 26 Absatz 1 WpHG angelehnt, der die Übermittlungspflichten im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ausführt. Anders als dieser fordert § 36 aber weder die Übermittlung vor Veröffentlichung noch eine Mitteilung an die relevanten Handelsplätze oder Unternehmensregister.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ermöglicht die entsprechenden Modalitäten der Übermittlung nach Absatz 1 im Wege einer Rechtsverordnung zu konkretisieren. Die Regelung ist § 26 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 2 WpHG nachgebildet.

Zu Kapitel 5 (Rechnungslegung, Vorlage von Rechnungslegungsunterlagen, Bestellung des Abschlussprüfers und Abschlussprüfung)**Zu § 37 (Pflicht zur Rechnungslegung)**

Die Vorschrift enthält besondere Anforderungen an die Rechnungslegung von Instituten im Sinne des § 2 Absatz 4 Nummer 1, die nicht als Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute, Wertpapierinstitute, Zahlungsinstitute oder E-Geld-Institute (bereits) den Anforderungen der §§ 340 ff. HGB unterworfen sind. Die Vorschrift trägt dem Finanzmarktbezug und dem Risikoprofil der Institute Rechnung.

Zu Absatz 1

Absatz 1 schreibt den erfassten Instituten – rechtsformunabhängig – die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts weitgehend nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Ersten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Dritten Buchs des HGB vor. Die Möglichkeit einer Konzernbefreiung unter den Voraussetzungen des § 264 Absatz 3 und § 264b HGB wird ausgeschlossen. Lediglich für kleine Institute verbleibt es im Einklang mit Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2022/2464 (ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 15) geändert worden ist, bei den in § 274a Nummer 1 bis 3 und § 288 Absatz 1 HGB gewährten Erleichterungen. Darüber hinaus werden bestimmte Vorschriften aus dem Bilanzrecht für Kreditinstitute, namentlich Vorschriften über Pensionsgeschäfte, die Bewertung von Vermögensgegenständen und die Bildung eines Sonderpostens für allgemeine Risiken des Geschäftszweigs, ergänzend zur Anwendung gebracht. Damit wird insbesondere vorgeschrieben, dass Finanzinstrumente des Handelsbestands zum beizulegenden Zeitwert abzüglich eines Risikoabschlags zu bewerten sind.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält – wiederum rechtsformunabhängig – Vorschriften zur Aufstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts der Institute nach Absatz 1 Satz 1.

Zu Absatz 3

Absatz 3 verpflichtet die Institute nach Absatz 1 Satz 1 unabhängig von ihrer Größe, ihre Rechnungslegungsunterlagen durch einen Abschlussprüfer prüfen zu lassen und enthält Vorgaben zu Fristen für die Durchführung der

Prüfung und die Feststellung des Jahresabschlusses. Für Genossenschaften gelten die Besonderheiten des § 340k Absatz 2 und 2a HGB entsprechend.

Zu Absatz 4

Absatz 4 verpflichtet die Institute nach Absatz 1 Satz 1 zur Offenlegung ihrer Rechnungslegungsunterlagen nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften.

Zu Absatz 5

Absatz 5 bestimmt im Lichte der Artikel 35 Absatz 2 und 67 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/1114, dass § 340a Absatz 3 HGB über die auf zur Ermittlung von Zwischenergebnissen im Sinne des Artikels 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1) aufgestellte Zwischenabschlüsse und die auf die prüferische Durchsicht dieser Abschlüsse anzuwendenden Vorschriften auch auf Institute nach Absatz 1 Satz 1 anzuwenden ist.

Zu Absatz 6

Absatz 6 enthält eine Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium der Finanzen, das im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Anforderungen an die Rechnungslegung von Instituten nach Absatz 1 Satz 1 näher ausgestalten kann. Die Ermächtigung kann auf die Bundesanstalt übertragen werden.

Zu § 38 (Pflicht zur Vorlage von Jahresabschluss, Lagebericht und Abschlussprüfungsberichten)

Die Norm verpflichtet die Institute zur Vorlage der Rechnungslegungsunterlagen. Die Norm ist § 26 Absatz 1 und 3 KWG nachgebildet. Durch die Beschränkung der Norm auf Institute, nach § 37 Absatz 1 Satz 1 sollen Doppelungen von Pflichten vermieden werden.

Institute, die Tätigkeiten nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b bzw. Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/1114 aufgrund einer Erlaubnis nach einem anderen Aufsichtsgesetz anbieten dürfen, unterliegen im Hinblick auf die Vorlage der Jahresabschlussunterlagen allein den Bestimmungen des entsprechenden Fachgesetzes, unter dem sie ihre Erlaubnis halten.

Zu § 39 (Pflicht zur Bestellung des Abschlussprüfers und zur Anzeige)

Die Norm regelt die Bestellung der Abschlussprüfer. Die Regelung entspricht § 23 ZAG. Durch die Beschränkung der Norm auf Institut, die den speziellen Rechnungslegungsanforderungen des KMAG unterliegen (§ 37 Absatz 1 Satz 1) sollen Doppelungen von Pflichten vermieden werden.

Zu § 40 (Besondere Pflichten des Abschlussprüfers; Verordnungsermächtigung)

Zu Absatz 1

Die Norm dient der Niederlegung der Ausgestaltung der Anforderungen an den aufsichtlichen Teil der Prüfung des Jahresabschlusses. Angelehnt an §§ 29 f. KWG soll die Norm den Kanon der zu prüfenden aufsichtlichen Vorgaben umreißen. Zu prüfen ist danach die Einhaltung der Anforderungen aus dem GwG und der Verordnung (EU) 2023/1113 sowie für Emittenten vermögenswertreferenzierter Token die Anforderungen nach Titel III Kapitel 2, 3 und 6, für Emittenten von E-Geld-Token die Vorschriften des Titels IV Kapitel 1 und für den Fall eines durch die Bundesanstalt beaufsichtigten Emittenten signifikanter E-Geld-Token Artikel 58 der Verordnung (EU) 2023/1114.

Die Vorschrift soll für alle Institute im Anwendungsbereich des KMAG einschließlich solcher Anwendung finden, die ihre Tätigkeit aufgrund einer Erlaubnis nach einem anderen Aufsichtsgesetz anbieten dürfen.

Zu Absatz 2

Der Absatz 2 ist an § 26 Absatz 3 KWG angelehnt und dient insbesondere der unverzüglichen Information der Bundesanstalt bei Unregelmäßigkeiten in der Abschlussprüfung.

Zu Absatz 3

Absatz 4 entspricht § 30 KWG und soll der Bundesanstalt die Befugnis einräumen, Bestimmungen über den Inhalt der Prüfung zu treffen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält eine Verordnungsermächtigung zur Konkretisierung der Prüfung hinsichtlich des Gegenstandes der Prüfung, des Zeitpunkt ihrer Durchführung und des Inhalts der Prüfungsberichte, der Integration der Prüfergebnisse in Prüfberichte nach anderen Aufsichtsgesetzen sowie der Form ihrer Einreichung. Die Möglichkeit der Integration der Prüfergebnisse in Prüfberichte nach anderen Aufsichtsgesetzen soll Unternehmen, die bereits nach anderem Aufsichtsgesetzen einer Prüfpflicht unterliegen, entlasten und die Möglichkeit einer holistischen Risikoevaluation geben. Satz 3 überträgt die Erleichterung in § 89 Absatz 1 Satz 3 WpHG, wonach die Bundesanstalt von der Prüfung absehen kann, auch auf die Pflichten nach der Verordnung (EU) 2023/1114.

Zu Kapitel 6 (Maßnahmen in besonderen Fällen)

Kapitel 6 soll die Vorschriften der Verordnung (EU) 2023/1114 ergänzen und deren wirksame Durchsetzung sicherstellen. Entsprechende Normen finden sich in anderen Aufsichtsgesetzen, denen die nachfolgenden Vorschriften nachgebildet sind.

Die Bundesanstalt kann Maßnahmen nach diesem Kapitel neben solchen nach der Verordnung (EU) 2023/1114, insbesondere Artikel 35 der Verordnung (EU) 2023/1114, erlassen.

Zu § 41 (Maßnahmen zur Verbesserung der Eigenmittelausstattung)

Die Norm dient der Aufsicht über die Einhaltung der Eigenmittelanforderungen. Die Norm ist § 45 KWG sowie § 21 Absatz 1 ZAG nachgebildet. Sie ergänzt die Befugnisse nach Artikel 35 Absatz 3 und 4 der Verordnung (EU) 2023/1114, wonach die zuständige Behörde aufgrund Risikogesichtspunkten höhere Eigenmittelanforderungen aufstellen kann bzw. verlangen kann, die spezifischen zusätzlichen Pflichten für Emittenten signifikanter vermögenswertreferenzierter Token nach Artikel 45 einzuhalten.

Durch § 41 soll die Bundesanstalt zusätzlich die Möglichkeit bekommen, Maßnahmen zur Einhaltung dieser Anforderungen zu treffen. Entsprechend § 45 KWG soll bereits die Gefahr der Unterschreitung der Anforderungen den Anwendungsbereich der Vorschrift eröffnen. Da die Eigenmittel an das Emissionsvolumen geknüpft sind, sind sie unmittelbarer Ausdruck des Risikoprofils des Instituts (vgl. Erwägungsgrund 53). Der exemplarische Katalog der Maßnahmen entspricht § 21 Absatz 1 ZAG.

Nach Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2023/1114 unterliegen CRR-Kreditinstitute nicht den Vorgaben an die Eigenmittel nach Artikel 35 der Verordnung (EU) 2023/1114, sondern den Vorgaben der Richtlinie 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (siehe Erwägungsgrund 44 der Verordnung (EU) 2023/1114). Insoweit bedarf es keines expliziten Ausschlusses.

Zu § 42 (Maßnahmen bei organisatorischen Mängeln)

Die Norm dient der Aufsicht über die Einhaltung der Regelungen zur Unternehmensführung. Sie ist § 45b KWG nachgebildet.

Die Bundesanstalt kann Maßnahmen nach § 42 neben oder zusätzlich zu Maßnahmen nach Artikel 35 der Verordnung (EU) 2023/1114 und/oder § 41 treffen.

Zu § 43 (Einstweilige Maßnahmen bei Gefahr)

Die Norm dient der Aufrechterhaltung der bestehenden Aufsichtspraxis und ist § 46 KWG nachgebildet. Besteht eine dort angegebene Gefahr, so kann die Bundesanstalt einstweilige Maßnahmen treffen. Um eine Doppelung zu vermeiden, sind CRR-Kreditinstitute und E-Geld-Institute vom Anwendungsbereich der Vorschrift ausgenommen.

Zu § 44 (Insolvenz)

Die Norm dient der Einbindung der Bundesanstalt in die Durchführung des Insolvenzverfahrens. Sie ist an § 46b KWG angelehnt und soll bzgl. Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen die bestehende Rechtslage aufrecht erhalten.

Zu Absatz 1

Der Absatz ist an § 46b Absatz 1 KWG angelehnt. Eine zwingende Reihenfolge zwischen der Durchführung des Rücktauschplanes und der Eröffnung des Insolvenzverfahrens sieht die Verordnung (EU) 2023/1114 nicht vor. Die Anzeigepflicht nach Absatz 1 tritt neben die Anzeigepflicht nach Artikel 24 Absatz 1 Unterabschnitt 2 der Verordnung (EU) 2023/1114. Der Verweis auf Artikel 24 Absatz 1 Unterabschnitt 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2023/1114 ist entsprechend der sonstigen amtlichen Sprachfassungen als Verweis auf den Rücktauschplan nach Artikel 47 der Verordnung (EU) 2023/1114 zu lesen.

Zu Absatz 2

Der Absatz orientiert sich unter besonderer Berücksichtigung des Falls des Schuldners in Eigenverwaltung an § 46b Absatz 1 Satz 6 bis 9 KWG und überführt diese zum Zwecke der verbesserten Übersichtlichkeit in einen eigenständigen Absatz.

Zu Absatz 3

Der Absatz entspricht § 46b Absatz 3 KWG und dient der laufenden Information der Bundesanstalt während des Insolvenzverfahrens.

Zu Absatz 4

Mit dem Verweis auf §§ 46c, 46e und § 46g KWG werden die im Insolvenzfall einschlägigen Regeln für Kreditinstitute und Finanzdienstleistungen für anwendbar erklärt.

Zu Absatz 5

Da die genannten Institute bereits aufgrund ihrer Erlaubnis nach KWG bzw. ZAG besonderen insolvenzrechtlichen Regelungen unterliegen, sollen diese Institute vom Anwendungsbereich der Norm ausgenommen werden.

Zu § 45 (Zuordnung verwahrter Kryptowerte, Kosten der Aussonderung)

Die Norm entspricht § 46i KWG in der Form durch das Zukunftsfinanzierungsgesetz. Sie dient der Durchsetzung der Vorgaben des Artikels 75 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1114. Das im Kreditwesengesetz angelegte Trennungsgebot nach § 26b KWG folgt aus Artikel 75 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2023/1114 und bedarf keiner eigenständigen Regelung im KMAG.

Zu Kapitel 7 (Straf- und Bußgeldvorschriften)

In Durchführung von Titel VIII Kapitel 3 der Verordnung (EU) 2023/1114, insbesondere von Artikel 111 der Verordnung (EU) 2023/1114, sollen in Kapitel 7 insbesondere Straf- und Bußgeldtatbestände bei Verstößen gegen die Verordnung (EU) 2023/1114 eingeführt werden. Besonders schwere Verstöße, die geeignet sind, die Integrität des Marktes zu gefährden, sollen in § 46 mit Geld- oder Freiheitsstrafe sanktioniert werden können, weniger schwere Verstöße in § 47 als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen.

Soweit die Verordnung (EU) 2023/1114 teilweise bei Tatbestandsmerkmalen oder Rechtsfolgen an das Merkmal der juristischen Person oder einer teilrechtsfähige Personengesellschaft anknüpft, finden die allgemeinen Regeln des § 14 Absatz 1 und Absatz 2 des Strafgesetzbuches (StGB) sowie der §§ 30, 130 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) Anwendung. Die strafrechtlichen Sanktionen der genannten Verstöße treten dabei neben die weiterhin möglichen Maßnahmen der Aufsichtsbehörden.

Regelungen zu öffentlichen Bekanntmachungen von Sanktionen und Maßnahmen sowie Berichterstattungspflichten der Bundesanstalt an die Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority, ESMA) und die Europäischen Bankenbehörde EBA ergeben sich, anders als in anderen nationalen Aufsichtsgesetzen, unmittelbar aus den Artikeln 114 und 115 der Verordnung (EU) 2023/1114.

Zu § 46 (Strafvorschriften)**Zu Absatz 1 und Absatz 2**

Die Straftatbestände des § 46 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 3 knüpfen jeweils an ein Handeln ohne Zulassung an. Geschäfte und Tätigkeiten, die nach der Verordnung (EU) 2023/1114 unter einem Zulassungs- bzw. Erlaubnisvorbehalt stehen und dennoch ohne die erforderliche Zulassung bzw. Erlaubnis betrieben werden, sollen strafbewehrt sein. Hierbei ist jeweils zu differenzieren, ob ein Institut (erstmalig) eine Zulassung nach der Verordnung (EU) 2023/1114 beantragt oder ob, beispielsweise, ein CRR-Kreditinstitut bereits über eine Erlaubnis nach einem anderen nationalen Aufsichtsgesetz verfügt und nach der Verordnung (EU) 2023/1114 nur noch, teilweise einge-

schränken, Übermittlungs- und Veröffentlichungspflichten unterliegt. Die Norm ist an § 63 ZAG und § 54 KWG angelehnt.

Das öffentliche Angebot oder die Beantragung der Zulassung zum Handel vermögenswertreferenzierter Token nach Artikel 16 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/1114 oder von E-Geld-Token nach Artikel 48 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/1114 stehen unter einem Zulassungs- bzw. Erlaubnisvorbehalt. Bieten bereits unter staatlicher Aufsicht stehende CRR-Kreditinstitute vermögenswertreferenzierte Token öffentlich an oder beantragen deren Zulassung zum Handel (Artikel 16 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/1114) oder unterlassen Emittenten von E-Geld-Token eine Übermittlung oder Veröffentlichung eines Kryptowerte-Whitepapers nach Artikel 48 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/1114 ist dies als Ordnungswidrigkeit nach § 47 Absatz 3 Nummer 45 und im Falle eines öffentlichen Angebots, ohne über eine schriftliche Zustimmung zu verfügen nach § 47 Absatz 4 Nummer 9 zu sanktionieren. Entsprechend der Bestimmungen zur Ahndung von Verstößen gegen die Zulassungs- bzw. Erlaubnispflicht für Emittenten vermögenswertreferenzierter Token und E-Geld-Token soll auch die Erbringung von Kryptowerte-Dienstleistungen ohne die nach Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/1114 erforderliche Zulassung unter Strafe stehen. Soweit allein ein Verstoß gegen die Pflicht nach Artikel 60 der Verordnung (EU) 2023/1114 zur Übermittlung von Informationen vor Erbringung der Dienstleistungen verstoßen wurde, handelt es sich lediglich um eine Ordnungswidrigkeit.

Die Tatbestände des § 46 Absatz 1 Nummer 4 bis 6 und Absatz 2 sollen Straftaten im Bereich der Insidergeschäfte und der Weitergabe von Insiderinformationen sowie der Marktmanipulation im Zusammenhang mit Kryptowerten regeln. Die zu sanktionierenden Handlungen sind jeweils geeignet, die Integrität des Marktes zu gefährden und das Vertrauen in die Märkte zu untergraben (vgl. Erwägungsgrund 99 der Verordnung (EU) 2023/1114). Die Einführung der Verordnung (EU) 2023/1114 zeigt, dass die Integrität von Kryptomärkten ein hohes Schutzgut ist, das gleichermaßen schutzbedürftig ist, wie „klassische“ Finanzmärkte, die dem Schutz der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 bzw. auf nationaler Ebene des § 119 Absatz 1 und 3 WpHG unterliegen. Der sachliche Regelungszusammenhang und die gebotene Gleichbehandlung traditioneller Finanzmärkte und Kryptomärkte gebieten es, schwere Fälle vorsätzlichen Handelns auch im Kontext von Kryptowerten strafrechtlich zu sanktionieren. Hierdurch wird insbesondere der Interkonnektivität zwischen den Märkten Rechnung getragen. Im Bereich der Marktmanipulation erfolgt eine strafrechtliche Sanktionierung allerdings nur, soweit ein in Absatz 2 Nummer 1 oder Nummer 2 beschriebener Taterfolg in Gestalt einer tatsächlichen Einwirkung auf das Angebot oder den Kurs eines Kryptowertes hinzutritt.

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen das Verbot der Marktmanipulation, bei denen der Taterfolg nicht eintritt, sollen als Ordnungswidrigkeit nach § 47 Absatz 3 Nummer 113 verfolgt werden können. Die Regelungen dienen der Durchführung der Artikel 89 bis 91 der Verordnung (EU) 2023/1114 und orientieren sich an den parallel ausgestalteten Regelungen in § 119 Absatz 1 und 3 WpHG.

Zu Absatz 3

Als lex specialis zu § 15a Absatz 1 InsO enthält § 44 Absatz 1 eine eigenständige Pflicht zur Insolvenzanzeige von Instituten gegenüber der Bundesanstalt begründen. Dies entspricht vergleichbaren Regelungen, beispielsweise in § 46b KWG. Aufgrund der modifizierten Regelungen gemäß § 44 Absatz 1 Satz 1 zur Antragspflicht im Falle der Insolvenz eines Instituts, begründet § 46 Absatz 3 eine gesonderte Strafbarkeit, wenn die Pflicht zur Antragstellung verletzt wird, was in bereits bestehenden Aufsichtsgesetzen Entsprechungen findet (vgl. § 55 KWG oder § 63 Absatz 2 ZAG). Verpflichtet sind alle Mitglieder des Leitungsorgans.

Zu Absatz 4

Der Versuch einer der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Handlungen ist strafbar.

Zu Absatz 5

Im Falle einer gewerbs- und bandenmäßigen Begehung der Marktmanipulation nach Absatz 2 oder einer Begehung als Mitglied einer Finanzaufsichtsbehörde oder als Emittent, Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen oder als Betreiber einer Handelsplattform für Kryptowerte rechtfertigen das besondere Unrecht der Tat und die potentiell schwerwiegenden Auswirkungen auf die Integrität der Finanzmärkte einen erhöhten Strafraumen. Der Strafraumen orientiert sich an § 119 Absatz 4 und 5 WpHG.

Zu Absatz 6

Bei fahrlässigen Handlungen gelten die genannten Strafraumen.

Zu Absatz 7

Absatz 7 Satz 1 erklärt die für Kapitalgesellschaften geltenden Strafvorschriften der §§ 331 bis 333 HGB auch auf nicht in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft betriebene Institute nach § 37 Absatz 1 Satz 1 für anwendbar. Satz 2 enthält eine Konkretisierung des Täterkreises für nicht in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft betriebene Institute nach § 37 Absatz 1 Satz 1.

Zu § 47 (Bußgeldvorschriften)

Durch § 47 sollen Bußgeldtatbestände für Verstöße gegen Ge- und Verbote der Verordnung (EU) 2023/1114 eingeführt werden. Dies dient der Durchführung der umfassenden Mindestvorgaben des Artikels 111 der Verordnung (EU) 2023/1114, soweit nicht einzelne Verstöße bereits als Straftat gesondert in § 46 geregelt sind.

Zu Absatz 1

Wer fahrlässig ein Insidergeschäft begeht, Insiderinformationen nutzt oder einem Dritten empfiehlt, ein Insidergeschäft zu tätigen oder einen Dritten dazu verleitet oder eine Insiderinformation unrechtmäßig offenlegt, soll mit einem Bußgeld belegt werden können. Die Norm ergänzt die Strafvorschrift des § 46 Absatz 1 Nummer 4 bis 6, die nur vorsätzliches Handeln sanktioniert, um die Fälle einer fahrlässigen Begehung. Die Vorschrift führt Artikel 111 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2023/1114 durch.

Zu Absatz 2

Bußgeldbewehrt nach Absatz 2 ist ferner der Verstoß, einer vollziehbaren Anordnung der Bundesanstalt nach dem KMAG zuwiderzuhandeln. Hierdurch soll die effektive und wirksame Durchsetzung vollziehbarer Anordnungen der Bundesanstalt sichergestellt werden.

Zu Absatz 3

Ein Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung der Bundesanstalt nach der Verordnung (EU) 2023/1114 kann nach § 47 Absatz 3 Nummer 2 sanktioniert werden.

Durch § 47 Absatz 3 Nummer 1, Nummer 2 Buchstabe a, Nummer 3 Buchstabe a, Nummer 4 Buchstabe a, Nummer 5 Buchstabe a, Nummer 6 Buchstabe a, Nummer 7 und 8, Nummer 9 Buchstabe a und Nummer 10 bis 12 sollen Verstöße gegen Artikel 4 bis 14 der Verordnung (EU) 2023/1114 sanktioniert werden können (vgl. Artikel 111 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/1114), die jeweils an Ge- und Verbote im Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot und der Zulassung zum Handel von anderen als vermögenswertreferenzierter Token oder E-Geld-Token anknüpfen.

Verstöße gegen die Artikel 16 bis 47 der Verordnung (EU) 2023/1114 sollen nach § 47 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a, Nummer 3 Buchstabe a, Nummer 4 Buchstabe a, Nummer 13 bis 24, Nummer 25 Buchstabe a, Nummer 26 bis 43 und Nummer 44 Buchstabe a mit Geldbuße sanktioniert werden können. Dies dient der Durchführung der Mindestvorgaben in Artikel 111 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/1114. Es wird jeweils an Pflichten im Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot und der Zulassung zum Handel vermögenswertreferenzierter Token angeknüpft.

Die Tatbestände des § 47 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b, Nummer 3 Buchstabe b, Nummer 4 Buchstabe b, Nummer 6 Buchstabe b, Nummer 44 Buchstabe b und Nummer 45 bis 47 eröffnen die Möglichkeit, Verstöße gegen die Artikel 48 bis 55 Verordnung (EU) 2023/1114 mit Geldbuße zu sanktionieren, was der Durchführung von Artikel 111 Unterabsatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2023/1114 dient. Die in Bezug genommenen Ge- und Verbote beziehen sich auf das öffentliche Angebot und die Zulassung zum Handel von E-Geld-Token.

Gleichermaßen eröffnet § 47 Absatz 3 Nummer 4 Buchstabe c, Nummer 5 Buchstabe b, Nummer 9 Buchstabe b, Nummer 25 Buchstabe b, Nummer 44 Buchstabe b sowie Nummer 48 bis 109 die Möglichkeit, Verstöße gegen die Artikel 59 bis 83 (EU) 2023/1114 zu sanktionieren (vgl. Artikel 111 Unterabsatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2023/1114). Die Ge- und Verbote knüpfen an Pflichten im Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit eines Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen an. Neben den Verstößen gegen allgemeine Pflichten, die alle Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen betreffen, können hiernach auch Pflichtverletzungen von Anbietern von spezifischen Kryptowerte-Dienstleistungen sanktioniert werden.

Durch § 47 Absatz 3 Nummer 9 Buchstabe c und Nummer 110 bis 112 sollen Verstöße gegen Offenlegungspflichten von Insiderinformationen nach Artikel 88 der Verordnung (EU) 2023/1114 unter die Androhung eines Bußgelds gestellt werden können. Zudem kann nach § 47 Absatz 3 Nummer 113 mit einem Bußgeld belegt werden, wer keine ausreichenden Maßnahmen zur Vorbeugung und Aufdeckung von Marktmissbrauch nach Artikel 92 der Verordnung (EU) 2023/1114 trifft. Die Norm führt Artikel 111 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2023/1114 durch.

Eine vorsätzlich oder fahrlässig begangene Marktmanipulation entgegen Artikel 91 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1114, soll nach Absatz 3 Nummer 113 als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden können. Die Norm ergänzt die Strafvorschrift des § 46 Absatz 2. Im Gegensatz zur Regelung des § 46 Absatz 2 ist der Eintritt eines in § 46 Absatz 2 Nummer 1 und 2 beschriebenen Taterfolgs einer Marktmanipulation hier nicht erforderlich. Die Vorschrift dient der Durchführung von Artikel 111 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2023/1114.

Zu Absatz 4

In Durchführung von Artikel 111 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a bis f der Verordnung (EU) 2023/1114 werden in Absatz 4 weitere Verstöße gegen die Artikel 4 bis 92 der Verordnung (EU) 2023/1114 unter Androhung eines Bußgelds gestellt.

Zu Absatz 5

Der neue Absatz 5 normiert die Bußgelddrohungen gegen natürliche Personen. Die Höhe der Geldsanktion wird in den Fällen der Nummern 1 bis 3 durch Artikel 111 Absatz 2 Buchstabe d und Absatz 5 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2023/1114 vorgegeben.

Zu Absatz 6

Artikel 111 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe a und Absatz 5 Unterabsatz 1 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2023/1114 normieren Höchstbeträge der Geldsanktionen für juristische Personen und Personenvereinigungen, die im Hinblick auf § 30 Absatz 2 Satz 2 OWiG einer gesonderten Festsetzung als Bußgeldrahmen bedürfen.

Zu Absatz 7

In Absatz 7 werden die Vorgaben des Artikels 111 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe b bis d und Absatz 5 Unterabsatz 1 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2023/1114 als notwendige Bußgeldrahmenbeträge durchgeführt.

Zu Absatz 8

Durch Absatz 8 wird Artikel 111 Absatz 5 Unterabsatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2023/1114 durchgeführt.

Zu Absatz 9

Es handelt sich um die Durchführung des Artikels 111 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2023/1114.

Zu Absatz 10

Die Definition des Begriffs des Gesamtumsatzes, der für die Berechnung eines umsatzbezogenen Bußgeldes nach Absatz 7 relevant ist, soll die Vorgabe des Artikels 111 Absatz 3 Unterabsatz 1 und 2, Absatz 5 Unterabsatz 1 Buchstabe j und Absatz 5 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1114 durchführen.

Zu Absatz 11

Absatz 11 Satz 1 erklärt die für Kapitalgesellschaften geltenden Bußgeldvorschriften des § 334 HGB auch auf nicht in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft betriebene Institute nach § 37 Absatz 1 Satz 1 für anwendbar. Absatz 1 Satz 2 enthält eine Konkretisierung des Täterkreises für nicht in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft betriebene Institute nach § 37 Absatz 1 Satz 1.

Zu Absatz 12

Nach Absatz 12 ist die Bundesanstalt zuständige Verwaltungsbehörde nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 OWiG für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten des § 47.

Zu § 48 (Ordnungsgelder)

Absatz 1 ermöglicht die Durchführung von Ordnungsgeldverfahren durch das Bundesamt für Justiz bei Verstößen gegen die Pflicht zur Offenlegung der Rechnungslegungsunterlagen nach § 37 Absatz 4 Satz 1. Zugleich wird klargestellt, dass insoweit die Prüf- und Unterrichtungspflichten der das Unternehmensregister führenden Stelle nach § 329 HGB umfassend gelten.

Damit das Unternehmensregister die Prüfung nach § 329 HGB wirksam vornehmen kann, sieht Absatz 2 vor, dass die Bundesanstalt der registerführenden Stelle einmal pro Kalenderjahr Name und Anschrift der Unternehmen übermittelt, die der Offenlegungspflicht nach § 37 Absatz 4 Satz 1 unterliegen.

Zu § 49 (Mitteilungen in Strafsachen)

Zur Aufgabenwahrung durch die Bundesanstalt sollen Staatsanwaltschaften und Gerichte verpflichtet werden, der Bundesanstalt Informationen über Ermittlungsverfahren und Verfahrensabschlüsse in Strafsachen betreffend die Straftaten nach § 46 mitzuteilen. Außerdem soll die Bundesanstalt vor einer Einstellungsentscheidung der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren angehört werden. Zudem werden weitere Regelungen zu Mitteilungen und zur Akteinsicht der Bundesanstalt festgelegt. Die Norm ist an § 60a KWG angelehnt (vgl. auch § 65 ZAG und § 122 WpHG).

Zu Kapitel 8 (Übergangs- und Schlussvorschriften)**Zu § 50 (Übergangsvorschrift zur Erbringung von Kryptowerte-Dienstleistungen nach Artikel 143 der Verordnung (EU) 2023/1114; Verordnungsermächtigung)****Zu Absatz 1 und Absatz 2**

Absatz 1 dient der Durchführung von Artikel 143 Absatz 3 Unterabschnitt 1 der Verordnung (EU) 2023/1114 und konkretisiert die dortigen Vorgaben vor dem Hintergrund des deutschen Regelungsrahmens. Halbsatz 2 erklärt insoweit die Erlaubnis als fortbestehend. Dadurch soll Unternehmen mit einer Erlaubnis nach Altrecht, unabhängig davon, ob sie unter Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Verordnung (EU) 2023/1114 fallen, die Überführung der Erlaubnis unter Fortführung des aktiven Geschäftsbetriebs ermöglicht werden. Die fingierte Erlaubnis bleibt als Anknüpfungspunkt aufsichtlichen Handels während des Transits erhalten. Die regulatorischen Anforderungen richten sich während der Übergangszeit weiterhin nach dem Altrecht.

Bestandsunternehmen, die nach der Verordnung (EU) 2023/1114 auch zukünftig einem Zulassungsvorbehalt nach Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/1114 unterliegen, können ein vereinfachtes Verfahren zur Überführung der Erlaubnis nach Absatz 3 beschreiten. In diesem Fall erlischt die als fortbestehend fingierte Erlaubnis nach Altrecht mit der Bestandskraft der Entscheidung im Zulassungsverfahren bzw. mit Bestandskraft der Entscheidung im vereinfachten Verfahren.

Unternehmen, die aufgrund von Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/1114 keiner eigenständigen Erlaubnis für das Angebot von Kryptowerte-Dienstleistungen (mehr) bedürfen, müssen der Bundesanstalt nach Maßgabe von Artikel 60 der Verordnung (EU) 2023/1114 lediglich die dortigen Unterlagen übermitteln. Die Erlaubnisfiktion endet dann mit dem Ablauf der Frist. Auch in diesem Falle bedarf es keiner Unterbrechung des Geschäftsbetriebes.

In jedem Fall erlischt die Erlaubnis nach Altrecht mit dem Ablauf der Übergangsphase am 31. Dezember 2025. Die Übergangsphase wird damit auf 12 Monate festgesetzt. Dieser Zeitraum entspricht der ESMA-Empfehlung (ESMA75-840896669-45) vom 17. Oktober 2023 und trägt den Bedürfnissen der Bestandsunternehmen Rechnung, unbürokratisch und möglichst schnell Zugang zum Passporting zu erhalten.

Zu Absatz 3

Absatz 3 macht von der in Artikel 143 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2023/1114 vorgesehenen Möglichkeit eines vereinfachten Verfahrens Gebrauch. Ziel ist eine einfache und möglichst effiziente Überführung bestehender Erlaubnisse, insbesondere solcher zur Erbringung des Kryptoverwahrgeschäftes in den neuen Rechtsrahmen. Betroffen vom vereinfachten Verfahren sind insbesondere Inhaber einer Erlaubnis für das Kryptoverwahrgeschäft, die über keine weitere Erlaubnis nach Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 60 der Verordnung (EU) 2023/1114 verfügen.

Keine Anwendung findet das vereinfachte Verfahren auf Unternehmen, die nach Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 60 der Verordnung (EU) 2023/1114 der Bundesanstalt die Erbringung von Krypto-

werte-Dienstleistungen lediglich mitteilen müssen. Dies betrifft insbesondere Unternehmen mit einer Erlaubnis nach WpIG sowie CRR-Kreditinstitute und zwar unabhängig davon, ob diese bereits Tätigkeiten im Hinblick auf Kryptowerte erbringen oder nicht. Diese Unternehmen können nach Ablauf der in Artikel 60 festgelegten Frist die Kryptowerte-Dienstleistung erbringen, ohne dass sie einer separaten Zulassung bedürften.

Ein Sonderfall des vereinfachten Verfahrens stellen Wertpapierinstitute dar, die ihre Tätigkeiten derzeit ausschließlich in Bezug auf Kryptowerte erbringen und daher keine Wertpapierinstitute im Sinne der Verordnung (EU) 2023/1114 sind. Weil diese Unternehmen keinen Zugang zum Notifizierungsverfahren haben, soll insoweit auch das vereinfachte Verfahren gelten.

Zu Absatz 4

Absatz 4 dient der Überführung von Geschäftsmodellen, die nach derzeit geltendem Recht aufsichtlich nicht erheblich sind, unter der Verordnung (EU) 2023/1114 aber unter einem Zulassungsvorbehalt stehen. Diese Unternehmen sollen ebenso wie Unternehmen, die bereits eine Erlaubnis nach dem einschlägigen Aufsichtsrecht haben, der Übergang ermöglicht werden. Die Anzeigepflicht dient der Information der Bundesanstalt über diese bislang nicht beaufsichtigten Tätigkeiten.

Zu Absatz 5

Mit der Verordnungsermächtigung in Absatz 5 soll die Grundlage für Bestimmungen zur Ausgestaltung des vereinfachten Verfahrens geschaffen werden. Eine Möglichkeit zur Einreichung vor Geltung der entsprechenden Normen der Verordnung (EU) 2023/1114 (siehe Absatz 5) war insoweit entbehrlich, da das Übergangsregime bereits am 1. Juli 2024 in Kraft tritt.

Zu Absatz 6

Die Rechtsverordnungsermächtigung in Absatz 6 soll den Markteinstieg mit Geltung der Verordnung (EU) 2023/1114 erleichtern. Die auf ihrer Grundlage geschaffenen Regelungen sollen für Neuantragsteller ohne Erlaubnis nach Altrecht die Möglichkeit schaffen, die nach der Verordnung (EU) 2023/1114 erforderlichen Antragsunterlagen bereits vor Geltung der entsprechenden Normen zur Zulassungserteilung bei der Bundesanstalt einzureichen und so – ohne nachteilige Auswirkungen auf die in der Verordnung vorgesehenen Fristen – in den Austausch mit der Bundesanstalt zu treten.

Auf diese Weise soll ein Anreiz geschaffen werden, in dem Zeitraum vor der Geltung der entsprechenden Bestimmungen der Verordnung (EU) 2023/1114 bereits Anträge nach der Verordnung (EU) 2023/1114 zu stellen und so den Verfahrensaufwand zu minimieren.

Zu § 51 (Übergangsvorschrift zur Rechnungslegung)

Die Vorschrift regelt, dass die Vorgaben in § 37 erstmals auf Rechnungslegungsunterlagen für ein nach dem 30. Juni 2024 beginnendes Geschäftsjahr anzuwenden sind.

Zu Artikel 2 (Änderung des Kryptomärkteaufsichtsgesetzes)

Änderungen im KMAG tragen dem Geltungsbeginn der Vorschriften der Verordnung (EU) 2023/1114 gemäß Artikel 149 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1114 insbesondere hinsichtlich der Erbringung von Kryptowerte-Dienstleistungen Rechnung. Daneben sollen Bestimmungen zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/2554 im Hinblick auf Institute im Sinne des KMAG getroffen werden.

Zu Nummer 1

Durch Absatz 2 soll die zuständige Aufsichtsbehörde nach Artikel 46 der Verordnung (EU) 2022/2554 festgelegt werden. Artikel 26 und 27 der Verordnung (EU) 2022/2554 verpflichten von den Aufsichtsbehörden ermittelte Finanzunternehmen zur Durchführung eines bedrohungsgeleiteten Penetrationstests (TLPT). In 2018 hat die Europäische Zentralbank ein Rahmenwerk zur Durchführung freiwilliger bedrohungsgeleiteter Penetrationstests veröffentlicht (sog. TIBER-EU). Das Rahmenwerk wurde 2019 als Leistungsangebot der Deutschen Bundesbank umgesetzt (TIBER-DE). Aufgrund ihrer bereits bestehenden Kompetenz in diesem Bereich nimmt die Deutsche Bundesbank die operativen Aufgaben aus Artikel 26 und 27 der Verordnung (EU) 2022/2554 wahr. Operative Aufgaben werden unter anderem in Artikel 26 Absatz 6 und Absatz 7 Satz 1 sowie Artikel 27 Absatz 2a der Verordnung (EU) 2022/2554 beschrieben. Die Übertragung aufsichtlicher Aufgaben auf die Deutsche Bundesbank ist mit der Aufgabenverteilung nicht verbunden. Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen und Emittenten

vermögenswertreferenzierter Token, die einen Penetrationstest durchzuführen haben, werden nach Artikel 26 Absatz 8 Satz 3 der Verordnung (EU) 2022/2554 von der Bundesanstalt ermittelt.

Absatz 3 dient der Durchführung der Anforderungen der Verordnungen (EU) 2015/847, (EG) Nr. 924/2009, (EU) Nr. 260/2012 und (EU) 2015/751 im Hinblick auf Institute nach dem KMAG. Sie entspricht § 27 Absatz 4 des ZAG-E. CRR-Kreditinstitute, E-Geld-Institute sowie Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen nach Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/1114 sowie deren Geschäftsleiter sind aus dem Anwendungsbereich des Satzes 2 ausgeschlossen, weil sie entsprechenden Regelungen aufgrund ihrer anderweitigen Geschäftstätigkeit unterliegen (e. g. § 27 Absatz 4 ZAG, § 25g KWG, § 5a WpIG).

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Buchstabe b

Die Änderung dient erweitert den Auskunftsanspruch auf Pflichten unter der Verordnung (EU) 2022/2554.

Zu Buchstabe c

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund des Geltungsbeginns der Normen zur Erbringung von Kryptowerte-Dienstleistungen sowie zum öffentlichen Angebot und der Beantragung der Zulassung zum Handel anderer Kryptowerte als vermögenswertreferenzierter Token und E-Geld-Token. Der Einschluss letzterer trägt dem Bedürfnis des Marktes Rechnung, insbesondere im Hinblick auf den Informationsgehalt von Kryptowerte-Whitepapers über Verstöße gegen aufsichtliche Verpflichtungen informiert zu werden, auch wenn diese Anbieter keiner laufenden Aufsicht unterliegen.

Zu Buchstabe d und Buchstabe e

Der neue Absatz 5 regelt die Bekanntmachungspflicht unanfechtbar gewordener Bußgeldentscheidungen für Verstöße gegen die Verordnung (EU) 2022/2554. Die Regelung dient der Durchführung der Vorgaben des Artikels 54 der Verordnung (EU) 2022/2554.

Zu Nummer 3

Bei der Änderung des § 5 handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund des Geltung weiterer Vorschriften der Verordnung (EU) 2023/1114 und der an diese anknüpfenden Befugnisnormen des KMAG.

Zu Nummer 4

Die Ergänzung dient der Umsetzung der Anforderungen aus der Verordnung (EU) 2022/2554 und regelt diesbezüglich die Zusammenarbeit der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Die Änderung ergänzt die Verschwiegenheitsregelung hinsichtlich des Geltungsbeginns der Verordnung (EU) 2022/2554.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung von Anbietern anderer Kryptowerte als vermögenswertreferenzierter Token und E-Geld-Token trägt dem Umstand Rechnung, dass diese keine Institute im Sinne des KMAG sind. Insoweit ist eine explizite Aufnahme in den Normtext erforderlich.

Zu Nummer 6

Die Norm dient der Durchführung des Artikels 94 Absatz 1 Buchstabe u der Verordnung (EU) 2023/1114 hinsichtlich Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen. Nummer 3 erfasst den Fall des Angebots von Kryptowerte-Dienstleistungen ohne Zulassung für Unternehmen, denen keine Privilegierung nach Artikel 60 der Verordnung (EU) 2023/1114 zugutekommt.

Zu Nummer 7

Bei der Änderung in § 11 Absatz 1 handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund des Geltungsbeginns der Normen zur Erbringung von Kryptowerte-Dienstleistungen.

Zu Nummer 8

Bei der Änderung in § 12 Absatz 1 handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund des Geltungsbeginns der Normen zur Erbringung von Kryptowerte-Dienstleistungen.

Zu Nummer 9

Die Norm dient der Durchführung der Vorgaben des Artikels 94 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung 2023/1114 hinsichtlich Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen. Der neue Absatz 5 setzt die Anforderungen aus Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2023/1114 um. Danach hat die Bundesanstalt die Befugnis, die Übertragung der Vertragsverhältnisse auf einen anderen Anbieter anzuordnen. Im Interesse einer effizienten und möglichst reibungslosen Abwicklung wird die Möglichkeit zur Handlung durch Allgemeinverfügung geschaffen. Einer Zustimmung des einzelnen Kunden bedarf es nicht. Die damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen würde außer Verhältnis zum Abwicklungsziel und dem Interesse des Marktes an einer möglichst effizienten Abwicklung von Marktteilnehmern nach Entzug der Zulassung stehen. Insoweit geht die Norm über die Minimalanforderungen des Artikels 94 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2023/1114 hinaus.

Auf eine Zustimmung des Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen, auf den die Vertragsverhältnisse übertragen werden sollen, wird im Interesse der Abwicklung und der Kunden des abzuwickelnden Unternehmens verzichtet. Im Rahmen der Planung der Abwicklung wird die Bundesanstalt regelmäßig in Austausch mit in Betracht kommenden Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen treten und die Übertragung in deren Einvernehmen durchführen. Sollte ein solches ausnahmsweise nicht hergestellt werden können und auch kein sonstiger Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen gefunden werden, der die Vertragsverhältnisse übernehmen kann und möchte, muss der Bundesanstalt als letztes verfügbares Mittel die Übertragung des Gesamtbestands auf einen Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen ohne dessen Zustimmung vorbehalten sein. Die Zumutbarkeit wird dabei im Rahmen der Ermessensausübung zu berücksichtigen und gegen die Interessen der Kunden des abzuwickelnden Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen an der Nutzung eines Intermediäres sowie den Risiken selbst gehosteter Wallets abzuwägen sein. Sollte der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen einzelne Verträge nach Übertragung nicht aufrecht erhalten wollen, wird diesem Interesse durch die Möglichkeit der Kündigung hinreichend Rechnung getragen.

Zu Nummer 10

Bei der Änderung in § 14 Absatz 1 handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund des Geltungsbeginns der Normen zur Erbringung von Kryptowerte-Dienstleistungen.

Zu Nummer 11

Die Änderung in § 16 Absatz 1 dient der Umsetzung der Vorgaben aus Artikels 94 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2023/1114 hinsichtlich Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen.

Zu Nummer 12

Die Änderung in § 17 Absatz 1 dient der Umsetzung der Vorgaben des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2023/1114 hinsichtlich Marketingmitteilungen zu anderen Kryptowerten als vermögenswertreferenzierten Token und E-Geld-Token.

Zu Nummer 13

Bei der Änderung in § 21 handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund des Geltungsbeginns der Normen zur Erbringung von Kryptowerte-Dienstleistungen.

Zu Nummer 14

Bei der Änderung in § 22 Absatz 3 handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund des Geltungsbeginns der Normen zur Erbringung von Kryptowerte-Dienstleistungen. Die Ausnahme in Absatz 6 wird auf Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen nach Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe b erstreckt, da diese bereits weitestgehend deckungsgleichen Anzeigepflichten aufgrund des jeweils einschlägigen Aufsichtsrechts unterliegen (e. g. §§ 64 bis 68 WpIG und Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014 (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 1).

Zu Nummer 15

Bei der Änderung in § 23 Absatz 1 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Geltung der Verordnungen (EU) 2022/2554 und (EU) 2023/1113.

Zu Nummer 16

Bei der Änderung in § 24 handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund des Geltungsbeginns der Normen zur Erbringung von Kryptowerte-Dienstleistungen sowie den Vorschriften des Titels VI der Verordnung (EU) 2023/1114. In § 24 Absatz 1 Nummer 2 erfasst sind insbesondere die Vorgaben des Artikels 111 Absatz 5 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2023/1114, die durch das dauerhafte Tätigkeitsverbot abgebildet werden.

Der neue Absatz 2 dient der Durchführung der Vorgaben des Artikels 111 Absatz 5 Satz 1 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2023/1114, wonach die zuständige Behörde bei Verstößen gegen die Vorschriften zur Verhinderung von Insiderhandel und Marktmanipulation ein vorübergehendes Verbot Eigengeschäfte zu tätigen, verhängen können muss.

Absatz 3 umfasst den Verstoß gegen Vorschriften des GwG und ermöglicht der Bundesanstalt die Tätigkeit bei Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 GwG zu untersagen.

Diese Maßnahmen können neben Maßnahmen nach § 23 getroffen werden.

Zu Nummer 17

Bei der Änderung in § 25 handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund des Geltungsbeginns der Normen zur Erbringung von Kryptowerte-Dienstleistungen. Insoweit sind die Verweise auf Artikel 83 und 84 der Verordnung (EU) 2023/1114 zu ergänzen. Für Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen nach Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe b findet die Norm aufgrund des Artikels 60 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2023/1114 keine Anwendung. Hintergrund ist, dass diese Unternehmen bereits entsprechenden Regulierungen aufgrund sonstigem Rechts unterliegen.

Zu Nummer 18

Bei der Änderung in § 37 Absatz 1 Satz 1 handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund des Geltungsbeginns der Normen zur Erbringung von Kryptowerte-Dienstleistungen.

Zu Nummer 19

Bei der Einfügung des § 40 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund des Geltungsbeginns der Normen zur Erbringung von Kryptowerte-Dienstleistungen und der Regelungen zur Verhinderung von Insiderhandel und Marktmanipulation. Die Prüfungspflicht für Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen soll sich danach auf die Anforderungen aus Titel V Kapitel 2 und 3 beziehen. Der Einschluss der Maßnahmen zur Verhinderung und Aufdeckung von Marktmissbrauch entspricht der Rechtslage in § 89 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a WpHG zu Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014. § 40 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 dient der Umsetzung der Verordnung (EU) 2022/2554.

Durch die Nummer 5 soll eine effektive Beaufsichtigung der Einhaltung der Vorgaben der Verordnung (EU) 2022/2554 sichergestellt werden. Bei der Prüfung des Rechnungslegungsunterlagen soll der Abschlussprüfer feststellen, ob das Institut die Anzeigepflichten und bestimmte Vorgaben der Verordnung (EU) 2022/2554 erfüllt hat.

Zu Nummer 20

Durch die Änderung in § 41 Absatz 1 soll der Bundesanstalt die Möglichkeit gegeben werden, Maßnahmen zur Verbesserung der Eigenmittelausstattung auch gegenüber Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen zu treffen. Nach der bisherigen Rechtslage war § 45 KWG gemäß § 2 Absatz 7b KWG nicht anwendbar. Die Aufsichtspraxis hat gezeigt, dass ein Bedürfnis besteht, solche Maßnahmen auch gegenüber Dienstleistern im Kryptobereich anordnen zu können, um frühzeitig und risikoadäquat auf Entwicklungen am Markt reagieren zu können.

Für Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen nach Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe b findet die Norm aufgrund des Artikels 60 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2023/1114 keine Anwendung. Hintergrund ist, dass diese Unternehmen bereits entsprechenden Regulierungen aufgrund sonstigem Rechts unterliegen.

Zu Nummer 21

Bei der Änderung in § 42 Absatz 1 handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund des Geltungsbeginns der Normen zur Erbringung von Kryptowerte-Dienstleistungen. Maßnahmen bei organisatorischen Mängeln konnten auch nach bisherigem Recht gegenüber Finanzdienstleistungsinstituten erlassen werden, die ausschließlich Kryptoverwahrung erbringen (vgl. § 2 Absatz 7b KWG).

Für Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen nach Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe b findet die Norm aufgrund des Artikels 60 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2023/1114 keine Anwendung. Hintergrund ist, dass diese Unternehmen bereits entsprechenden Regulierungen aufgrund sonstigem Rechts unterliegen.

Zu Nummer 22

Bei der Änderung in § 43 Absatz 4 handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund des Geltungsbeginns der Normen zur Erbringung von Kryptowerte-Dienstleistungen.

Zu Nummer 23

Bei der Änderung in § 44 Absatz 5 handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund des Geltungsbeginns der Normen zur Erbringung von Kryptowerte-Dienstleistungen.

Zu Nummer 24

Die Widersetzung gegen wesentliche Anforderungen der Verordnung (EU) 2022/2554 und vollziehbare Anordnungen der Bundesanstalt zur Durchsetzung der Verordnung (EU) 2022/2554 wird eine Ordnungswidrigkeit darstellen. Darunter fällt insbesondere, wenn die Meldung eines schwerwiegenden IKT-Sicherheitsvorfalles nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorgenommen wird. Die Meldung schwerwiegender IKT-bezogener Vorfälle dient der Gewinnung von Lagebildern und bietet die Möglichkeit, andere Marktteilnehmer frühzeitig vor Cyberangriffen zu warnen, um größere systemische Schäden auf das Finanzsystem abzuwenden. Der Bußgeldrahmen wird auf 5 Millionen Euro festgesetzt. Die Regelung dient der Durchführung des Artikels 52 der Verordnung (EU) 2022/2554.

Zu Nummer 25

Es handelt sich um eine Übergangsvorschrift aufgrund des Geltungsbeginns der Verordnung (EU) 2022/2554 am 17. Januar 2025.

Zu Artikel 3 (Änderung des Kreditwesengesetzes)

Die Änderungen im KWG sollen die Anwendung der Verordnungen (EU) 2023/1114 und (EU) 2022/2554 in Deutschland sicherstellen und treffen Folgeänderungen hinsichtlich des neuen Verhältnisses zwischen Kryptowerten im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2023/1114 und Finanzinstrumenten im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU.

Zu Nummer 1

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen aufgrund der nachfolgenden Änderungen.

Zu Nummer 2

Die Änderungen dienen der Anpassung des nationalen Rechtsrahmens vor dem Hintergrund des Geltungsbeginns der Verordnung (EU) 2023/1114 und des dort angelegten Alternativverhältnisses zwischen Kryptowerten im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2023/1114 und Finanzinstrumenten im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU. Im Hinblick auf Kryptowerte im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2023/1114 sollen sich die regulatorischen Anforderungen künftig allein aus der Verordnung (EU) 2023/1114 und dem KMaG ergeben. Nationale Regelungen im KWG sollen nur für solche Sachverhalte aufrecht erhalten werden, die bislang regulatorisch erheblich waren und fortan nicht von der Verordnung (EU) 2023/1114 erfasst sein werden. In der Folge können dadurch zum Stichtag endende Antragsverfahren nach § 32 KWG a. F. im Rahmen eines Antrags- oder Notifizierungsverfahrens nach der Verordnung (EU) 2023/1114 für Kryptowerte-Dienstleistungen oder Antragsverfahren nach KWG, sofern das qualifizierte Kryptoverwahrgeschäft erbracht werden soll, verfolgt werden.

Zu Buchstabe a**Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Norm dient der Aufrechterhaltung des Erlaubnisvorbehalts für die Verwahrung von Kryptowerten, die nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2023/1114 fallen und bislang im Rahmen des Kryptoverwahrgeschäfts nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 6 KWG a. F. eine erlaubnispflichtige Finanzdienstleistung waren. Dies umfasst zum einen die Verwahrung von Kryptowerten, bei denen es sich um Finanzinstrumente im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU handelt (siehe Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/1114), soweit es sich nicht um Kryptowertpapiere im Sinne des § 4 Absatz 3 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere (eWpG) handelt. Letztere werden im Rahmen des Depotgeschäftes verwahrt. Zum anderen umfasst dies die Verwahrung von kryptografischen Schlüsseln zu kryptografischen Wertpapieren und Kryptowertpapieren.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Norm definiert den Begriff des kryptografischen Instruments. Dabei soll es sich um einen Oberbegriff über kryptografische Darstellungen von Werten handeln, die vor Geltung der Verordnung (EU) 2023/1114 Finanzinstrumente im Sinne des KWG waren, nunmehr aber ohne diese Regelung weder von der Verordnung (EU) 2023/1114 noch von anderen Aufsichtsgesetzen erfasst würden.

Zu Buchstabe b

Durch die Verordnung (EU) 2023/1114 wurde ein Alternativverhältnis zwischen Kryptowerten im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2023/1114 und Finanzinstrumenten geschaffen (vgl. Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/1114). Daran soll die Systematik des KWG angepasst werden.

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit der Geltung der Verordnung (EU) 2023/1114 nach Artikel 149 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1114 sollen Kryptowerte aus dem Kanon der Finanzinstrumente herausgelöst werden.

Zu Doppelbuchstabe bb und Doppelbuchstabe cc

Durch die Neufassung des Absatzes 11 Satz 4 und 5 wird das nationale Begriffsverständnis des Kryptowertes in das europäische Begriffsverständnis gemäß der Verordnung (EU) 2023/1114 überführt. Dabei werden Utility-Tokens entsprechend dem bisherigen Begriffsverständnis für die Zwecke des KWG ausgenommen. Dies wirkt sich auch auf die Derivatdefinition in Satz 6 aus (siehe Doppelbuchstabe dd).

Zu Doppelbuchstabe dd

Durch die Änderung soll klargestellt werden, dass Derivate auf Kryptowerte grundsätzlich dem Finanzinstrumentebegriff unterfallen. Bisher waren nur Rechnungseinheiten als Basiswerte genannt. Darüber, ob Kryptowerte als Rechnungseinheiten eingeordnet werden können, bestanden teilweise unterschiedliche Auffassungen. Insoweit soll nun mehr Rechtssicherheit geschaffen werden.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einführung des Kryptomärkteaufsichtsgesetzes.

Zu Nummer 3

Mit der Neufassung des § 1a Absatz 2 soll der Geltungsbereich für die Durchführung der Verordnung (EU) 2022/2554 festgelegt werden. Für Institute, die keine CRR-Institute sind, gelten die erleichterten Anforderungen nach Artikel 16 der Verordnung (EU) 2022/2554. Für Förderbanken, die in Artikel 2 Absatz 5 Nummer 5 der Richtlinie 2013/36/EU namentlich genannt werden, sollen die allgemeinen Vorschriften der Artikel 5 bis 15 der Verordnung (EU) 2022/2554 Anwendung finden. Für diese Institute gilt bislang das Rundschreiben der Bundesanstalt „Bankenaufsichtliche Anforderungen an die IT“ (BAIT), das höhere Anforderungen als der Artikel 16 der Verordnung (EU) 2022/2554 enthält. In Zukunft soll die BAIT in der derzeit bestehenden Form keine Anwendung mehr finden. Ziel der Durchführung der Verordnung (EU) 2022/2554 ist es, die operationale Resilienz im deutschen Finanzsektor zu stärken. Bereits bestehende Risikomanagementrahmen zur Stärkung operativer Resilienz der Institute sollen erhalten bleiben oder weiter ausgebaut werden. Außerdem sind die in Artikel 2 Absatz 5 Nummer 5 der Richtlinie 2013/36/EU namentlich genannten Förderbanken eng mit dem Finanzmarkt und der Realwirtschaft verbunden.

Zu Nummer 4**Zu Buchstabe a und Buchstabe b**

Es handelt sich um die Korrektur eines Redaktionsversehens.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeanpassung in Absatz 7b aufgrund der Änderung in Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa durch den das qualifizierte Kryptoverwahrgeschäft geschaffen wurde.

Zu Nummer 5

Mit der Ergänzung des § 6 Absatz 1g werden die zuständigen Aufsichtsbehörden nach Artikel 46 der Verordnung (EU) 2022/2554 festgelegt. Aus § 1 Absatz 5 ergibt sich, dass die zuständige Aufsichtsbehörde im Geltungsbereich des KWG entweder die Bundesanstalt oder die Europäische Zentralbank ist. Die Artikel 26 und 27 der Verordnung (EU) 2022/2554 verpflichten von den Aufsichtsbehörden ermittelte Finanzunternehmen zur Durchführung eines bedrohungsgeliteten Penetrationstests (TLPT). In 2018 hat die Europäische Zentralbank ein Rahmenwerk zur Durchführung freiwilliger bedrohungsgeliteter Penetrationstests veröffentlicht (sog. TIBER-EU). Das Rahmenwerk wurde 2019 als Leistungsangebot der Deutschen Bundesbank umgesetzt (TIBER-DE). Aufgrund ihrer bereits bestehenden Kompetenz in diesem Bereich nimmt die Deutsche Bundesbank die operativen Aufgaben aus Artikel 26 und 27 der Verordnung (EU) 2022/2554 wahr. Operative Aufgaben werden unter anderem in Artikel 26 Absatz 6 und Absatz 7 Satz 1 und Artikel 27 Absatz 2a der Verordnung (EU) 2022/2554 beschrieben. Die Übertragung aufsichtlicher Aufgaben auf die Deutsche Bundesbank ist mit der Aufgabenteilung nicht verbunden. Finanzunternehmen, die einen Penetrationstest durchzuführen haben, werden nach Artikel 26 Absatz 8 Satz 3 der Verordnung (EU) 2022/2554 von der Bundesanstalt oder der Europäischen Zentralbank ermittelt.

Zu Nummer 6

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Anzeigepflichten aufgrund der Einführung des KMAG.

Zu Nummer 7

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung aufgrund der Neufassung der Geldtransferverordnung (EU) 2023/1113.

Zu Nummer 8

Bei der Umbenennung des Kapitels 5b handelt sich um eine Folgeanpassung durch die Umbenennung des Kryptoverwahrgeschäfts in § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 6 in qualifiziertes Kryptoverwahrgeschäft.

Zu Nummer 9

Bei der Änderung des § 26b handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa mit der das qualifizierte Kryptoverwahrgeschäft geschaffen wurde. Durch das Alternativverhältnis zwischen Kryptowerten im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2023/1114 und Finanzinstrumenten wird der Anwendungsbereich der Norm nunmehr auf kryptografische Instrumente sowie kryptografische Schlüssel beschränkt.

Zu Nummer 10**Zu Buchstabe a**

Die Änderung des § 29 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 soll eine effektive Beaufsichtigung der Einhaltung der Verordnung (EU) 2022/2554 ermöglichen. Bei der Prüfung des Rechnungslegungsunterlagen soll der Abschlussprüfer feststellen, ob das Institut die Anzeigepflichten und bestimmte Anforderungen aus der Verordnung (EU) 2022/2554 erfüllt hat.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung aufgrund der Neufassung der Geldtransferverordnung (EU) 2023/1113.

Zu Nummer 11

Bei der Änderung des § 32 handelt es sich um eine Folgeanpassung durch die Umbenennung des Kryptoverwahrgeschäfts in § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 6 in qualifiziertes Kryptoverwahrgeschäft und das neue Alternativ-

verhältnis zwischen Kryptowerten im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2023/1114 und Finanzinstrumenten.

Zu Nummer 12

Bei der Änderung des § 46i handelt es sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa mit der der Begriff des qualifizierten Kryptoverwahrgeschäfts geschaffen wurde. Der Anwendungsbereich des § 46i wird nunmehr auf die Verwahrung kryptografischer Instrumente sowie kryptografischer Schlüssel im Rahmen des qualifizierten Kryptoverwahrgeschäfts beschränkt. Für die Verwahrung von Kryptowerten und kryptografischen Schlüsseln im Rahmen des Kryptoverwahrgeschäfts nach der Verordnung (EU) 2023/1114 und dem KMAG findet sich eine entsprechende Regelung künftig in § 45 KMAG.

Zu Nummer 13

Durch die Einfügung eines neuen § 47a soll die Bundesanstalt die Einhaltung der Anforderungen durch die Verordnung (EU) 2022/2554 sicherstellen können. Die hier eingeführten Befugnisse ergänzen die bereits im KWG vorhandenen Befugnisse (zum Beispiel zur Durchführung von Prüfungen), welche auch in Bezug auf die Verordnung (EU) 2022/2554 genutzt werden können. Zudem kann ein Verstoß gegen diese Verordnung gegebenenfalls auch ein Verstoß gegen das Gebot der ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation sein. Der Umsetzungsbedarf ergibt sich aus den Vorgaben aus Artikel 50 der Verordnung (EU) 2022/2554.

Zu Nummer 14

Die Änderung des § 49 Absatz 1 regelt die sofortige Vollziehbarkeit der aufgrund des § 47a erlassenen Maßnahmen. Die Nichteinhaltung von angeordneten Maßnahmen zur Stärkung der operationalen Resilienz können systemische Risiken des Finanzmarktes nach sich ziehen oder Interessen der Kunden der Institute verletzen. Dies soll durch die sofortige Vollziehbarkeit verhindert werden.

Zu Nummer 15

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neufassung der Geldtransferverordnung (EU) 2023/1113.

Zu Buchstabe b und Buchstabe c

Nach § 56 Absatz 5e stellt die Widersetzung gegen wesentliche Vorgaben der Verordnung (EU) 2022/2554 und vollziehbare Anordnungen der Bundesanstalt zur Durchsetzung der Verordnung (EU) 2022/2554 eine Ordnungswidrigkeit dar. Darunter fällt insbesondere, wenn die Meldung eines schwerwiegenden IKT-Sicherheitsvorfalles nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorgenommen wird. Die Meldung schwerwiegender IKT-bezogener Vorfälle dient der Gewinnung von Lagebildern und bietet die Möglichkeit, andere Marktteilnehmer frühzeitig vor Cyberangriffen zu warnen, um größere systemische Schäden auf das Finanzsystem abzuwenden. Es stellt ebenfalls eine Ordnungswidrigkeit dar, wenn ein angeordneter Penetrationstest nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchgeführt wird.

Der Bußgeldrahmen wird auf 5 Millionen Euro festgesetzt. Die Regelung dient der Durchführung des Artikels 52 der Verordnung (EU) 2022/2554.

Zu Nummer 16

Die Änderung des § 60c soll die Bekanntmachungspflicht von unanfechtbar gewordenen Bußgeldentscheidungen regeln. Diese Regelung dient der Umsetzung des Artikels 54 der Verordnung (EU) 2022/2554.

Zu Nummer 17

Die Verfahren nach § 64y werden zum Inkrafttreten abgeschlossen sein. Mit der Geltung der Verordnung (EU) 2013/1114 bedarf es dieser Übergangsregelung nicht mehr.

Zu Nummer 18

§ 65a Absatz 1 dient der Überführung bestehender Erlaubnisse für das Kryptoverwahrgeschäft in Erlaubnisse zur Erbringung des qualifizierten Kryptoverwahrgeschäfts. Unternehmen, die zum Stichtag eine Erlaubnis zur Erbringung des Kryptoverwahrgeschäfts haben, können damit ohne weiteres Erlaubnisverfahren die qualifizierte Kryptoverwahrung (in Hinblick auf kryptografische Instrumente und kryptografische Schlüssel) erbringen.

Daneben haben diese Unternehmen die Möglichkeit nach Maßgabe des § 50 KMAG eine Zulassung nach der Verordnung (EU) 2023/1114 für Kryptowerte im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2023/1114 im Wege des vereinfachten Verfahrens zu erlangen. Das vereinfachte Verfahren wird durch § 65a nicht berührt.

§ 65a Absatz 1 gilt nur für bestehende Erlaubnisse. Zum Stichtag endende Antragsverfahren nach § 32 können, in Bezug auf Kryptowerte-Dienstleistungen im Rahmen eines Antrags- oder Notifizierungsverfahrens nach der Verordnung (EU) 2023/1114 oder, sofern das qualifizierte Kryptoverwahrgeschäft erbracht werden soll, im Rahmen eines Antragsverfahrens nach KWG, verfolgt werden, wobei auf vorhandene aktuelle Dokumente Bezug genommen werden kann.

Bei Absatz 2 handelt es sich um eine Übergangsvorschrift aufgrund des Geltungsbeginns der Verordnung (EU) 2022/2554 am 17. Januar 2025.

Zu Artikel 4 (Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes)

Die Änderungen im WpHG sollen die Anwendung der Verordnungen (EU) 2023/1114 und (EU) 2022/2554 in Deutschland sicherstellen und treffen Folgeänderungen hinsichtlich des neuen Verhältnisses zwischen Kryptowerten im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2023/1114 und Finanzinstrumenten im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU.

Zu Nummer 1

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen im Hinblick auf die nachfolgenden Änderungen.

Zu Nummer 2

Es wird durch Aufnahme der unmittelbar geltenden delegierten Rechtsakte zu den Richtlinien 2014/65/EU und 2004/109/EG in § 1 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe o und p klargestellt, dass die Befugnisse der Bundesanstalt auch zur Überwachung und Durchsetzung der auf dieser Basis erlassenen delegierten Rechtsakte Anwendung finden.

Die Ergänzung des § 1 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe q soll den Anwendungsbereich des WpHG auf die Regelungen der Verordnung (EU) 2022/2554 ausweiten.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Bei der Änderung in § 2 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a handelt es sich um eine Folgeanpassung aufgrund des Geltungsbeginns der Verordnung (EU) 2023/1114 mit dem Ziel der Aufrechterhaltung des Umfangs der derivativen Geschäfte im Sinne des WpHG. Da Kryptowerte im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2023/1114 keine Rechnungseinheiten sind, ist es erforderlich, den Kryptowert im Sinne der Verordnung (EU) 2023/1114 als eigenständigen Basiswert zu ergänzen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Nummer 4

Bei den Änderungen in § 3 handelt es sich um Folgeänderungen zur Einführung des WpIG.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Die bislang nur für einzelne Rechtsakte explizit verankerte Befugnis wird aus systematischen Gründen in Absatz 2 verankert und soll für alle Arten von Verstößen gegen die in § 1 Absatz 1 Nummer 8 aufgezählten Rechtsakte gelten.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Buchstabe c

Mit § 6 Absatz 6 soll die Bundesanstalt als zuständige Aufsichtsbehörde nach Artikel 46 der Verordnung (EU) 2022/2554 festgelegt werden. Artikel 26 und 27 der Verordnung (EU) 2022/2554 verpflichten von den Aufsichtsbehörden ermittelte Finanzunternehmen zur Durchführung eines bedrohungsgeleiteten Penetrationstests

(TLPT). In 2018 hat die Europäische Zentralbank ein Rahmenwerk zur Durchführung freiwilliger bedrohungsgeleiteter Penetrationstests veröffentlicht (sog. TIBER-EU). Das Rahmenwerk wurde 2019 als Leistungsangebot der Deutschen Bundesbank umgesetzt (TIBER-DE). Das Leistungsangebot richtet sich neben Banken auch an Versicherungen, Finanzmarktinfrastrukturen und wichtige Dienstleister der vorgenannten Unternehmen. Aufgrund ihrer bereits bestehenden Kompetenz in diesem Bereich nimmt die Deutsche Bundesbank die operativen Aufgaben aus Artikel 26 und Artikel 27 der Verordnung (EU) 2022/2554 wahr. Operative Aufgaben werden unter anderem in Artikel 26 Absatz 6 und Absatz 7 Satz 1 und Artikel 27 Absatz 2a der Verordnung (EU) 2022/2554 beschrieben. Die Übertragung aufsichtlicher Aufgaben auf die Deutsche Bundesbank ist mit der Aufgabenteilung nicht verbunden. Unternehmen, die einen Penetrationstest durchzuführen haben, werden nach Artikel 26 Absatz 8 Satz 3 der Verordnung (EU) 2022/2554 von der Bundesanstalt ermittelt.

Zu Nummer 6

Durch § 10a soll die Bundesanstalt die Einhaltung der Anforderungen durch die Verordnung (EU) 2022/2554 sicherstellen können. Die Bundesanstalt erhält dafür unter anderem die Befugnisse, Vertreter der beaufsichtigten Institute vorzuladen und bei weiteren Verstößen auch Korrektur- und Abhilfemaßnahmen anzuordnen. Die hier eingeführten Befugnisse ergänzen die bereits im Gesetz vorhandenen Befugnisse (zum Beispiel zur Durchführung von Prüfungen), welche auch in Bezug auf die Verordnung (EU) 2022/2554 genutzt werden können. Der Umsetzungsbedarf ergibt sich aus den Vorgaben aus Artikel 50 der Verordnung (EU) 2022/2554.

Zu Nummer 7

Die Änderung des § 13 regelt die sofortige Vollziehbarkeit der aufgrund des § 10a erlassenen Maßnahmen. Die Nichteinhaltung von angeordneten Maßnahmen zur Stärkung der operationalen Resilienz können systemische Risiken des Finanzmarktes nach sich ziehen oder Interessen der Kunden der Institute verletzen. Dies soll durch die sofortige Vollziehbarkeit verhindert werden.

Zu Nummer 8

Zu den Buchstaben a bis c

Die Änderung des § 32f soll der Einführung von Prüfungen in Bezug auf die Erfüllung der Pflichten der Schwarmfinanzierungsdienstleister nach der Verordnung (EU) 2022/2554 im Bereich der Schwarmfinanzierungsdienstleister nach der Verordnung (EU) 2020/1503 dienen. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses soll der Prüfer feststellen, ob der Schwarmfinanzierungsdienstleister die Anzeigepflichten und Anforderungen aus der Verordnung (EU) 2022/2554 erfüllt hat.

Zu Buchstabe d

Die Änderung in § 32f Absatz 4 stellt einen Gleichlauf zu parallellaufenden Anpassungen im Bereich des § 89 her. Durch die Änderung in § 32f Absatz 4 wird es der Bundesanstalt ermöglicht, innerhalb eines längeren Zeitraums die Bestellung eines anderen Prüfers zu verlangen. Die Beschränkung der Möglichkeit der Prüferablehnung auf einen Monat nach Eingang der Bestellungsanzeige erscheint nicht zweckmäßig, da nach den Erfahrungen bei Prüfungen gemäß § 89 Umstände, die den Prüfungszweck gefährden, oft erst nach Ablauf dieser Frist eintreten oder der Bundesanstalt bekannt werden. Konkret ergeben sich Hinweise darauf, dass der Prüfungszweck mit dem bisherigen Prüfer nicht zu erreichen ist, meist aufgrund seiner Fehlleistungen im vorherigen Prüfungsbericht. Die Kompetenzen der Bundesanstalt werden dadurch erweitert. Gleichzeitig besteht für die Schwarmfinanzierungsdienstleister und ihre Prüfer innerhalb eines angemessenen Zeitraums auch Rechtssicherheit, ob an dem angezeigten Prüfer festgehalten werden kann.

§ 32f Absatz 4 Satz 3 stellt klar, dass die Bestellung eines anderen Prüfers in der Regel zur Erreichung des (aufsichtlichen) Prüfungszwecks geboten ist, wenn der Schwarmfinanzierungsdienstleister der Bundesanstalt für mindestens elf aufeinanderfolgende Geschäftsjahre denselben Prüfer angezeigt hat. Die Bundesanstalt kann in diesem Fall auch ohne besonderen Anlass die Bestellung eines anderen Prüfers nach § 32f Absatz 4 Satz 2 verlangen. Es liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Bundesanstalt zu entscheiden, ob bei Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls die Anordnung eines Prüferwechsels nicht angemessen ist, beispielsweise wenn der Marktaustritt eines abzuwickelnden Unternehmens unmittelbar bevorsteht.

Die Änderung des § 32f Absatz 4 Satz 4 erstreckt die Ausnahmeregelung für Schwarmfinanzierungsdienstleister, die Mitglieder der Prüfungsorganisationen des Sparkassen- oder Genossenschaftsverbands sind, in sachlicher Hinsicht auch auf das Rotationsverlangen.

Zu den Nummern 9 und 10

Die in § 36 Absatz 8 und § 38 Absatz 3 bisher in Bezug genommenen technischen Regulierungsstandards sind nunmehr im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Deswegen werden die Fundstellen redaktionell aktualisiert. Außerdem wird eine Verweiskorrektur vorgenommen.

Zu Nummer 11

Der Verweis auf § 87 Absatz 1 in § 68 Absatz 1 Satz 1 ist mangels Anwendungsbereich zu streichen. § 68 richtet sich an Unternehmen, die andere Wertpapierdienstleistungen als die Anlageberatung betreiben.

Zu Nummer 12**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Änderung des § 80 Absatz 1 Satz 2 regelt Organisationspflichten von Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die über solide Sicherheitsmechanismen im Einklang der Verordnung (EU) 2022/2554 verfügen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der bestehende deklaratorische Verweis auf einige organisatorische Vorschriften der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 wird redaktionell auf den ganzen betreffenden Abschnitt 1 „Organisation“ des Kapitels II erweitert.

Zu Buchstabe b

Die Änderung des § 80 Absatz 2 regelt Organisationspflichten von Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die über solide Sicherheitsmechanismen im Einklang der Verordnung (EU) 2022/2554 verfügen.

Zu Nummer 13**Zu Buchstabe a**

Die Ergänzung in § 83 Absatz 6 Satz 1 stellt klar, dass die vorgeschriebenen Dokumentationen grundsätzlich unmittelbar nach Auftragserteilung vorzunehmen sind. Dies gilt auch für Fälle nach Satz 3.

Zu Buchstabe b

Die neue Regelung des § 83 Absatz 9 Satz 3 stellt klar, dass die Auswertung der Aufzeichnungen auch unmittelbar durch bestimmte Behörden, Beauftragte und Prüfer erfolgen kann. Befugnisse nach anderen Vorschriften, wie etwa der Strafprozessordnung, sollen durch die Regelung dabei nicht eingeschränkt werden.

Zu Nummer 14

Die Regelungen des § 84 Absatz 1 bis 3, die insbesondere auch der Umsetzung von Artikel 4 der Delegierten Richtlinie (EU) 2017/593 dienen, enthalten Anforderungen zum Schutz von Kundengeldern, die von Wertpapierdienstleistungsunternehmen gehalten werden. Nach den Vorgaben des Artikels 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Delegierten Richtlinie (EU) 2017/593 sollen diese Regelungen dabei nicht für nach der Richtlinie 2013/36/EU zugelassene Kreditinstitute in Bezug auf Einlagen im Sinne der Richtlinie 2013/36/EU, die von diesen Kreditinstituten gehalten werden, gelten. Die aktuelle Fassung des § 84 setzt diese Vorgaben dahingehend um, dass die die Kundengelder schützenden Regelungen der Absätze 1 bis 3 nur für solche Wertpapierdienstleistungsunternehmen gelten, die über keine Erlaubnis für das Einlagengeschäft nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 KWG verfügen. Unternehmen mit einer entsprechenden Erlaubnis werden demnach im Umkehrschluss derzeit generell vom Anwendungsbereich der kundenschützenden Vorschriften des § 84 Absatz 1 bis 3 ausgenommen. Um den Vorgaben des Artikels 4 der Delegierten Richtlinie (EU) 2017/593 sowie dem Zweck des Schutzes von Kundengeldern angemessen Rechnung zu tragen, werden die derzeitigen Ausnahmeregelungen in § 84 Absatz 1 und Absatz 2 WpHG nunmehr gestrichen. Gleichzeitig wird ein neuer Absatz 3a eingefügt, der die Ausnahmeregelung nur zur Anwendung bringt, wenn für das Einlagengeschäft zugelassene Wertpapierdienstleistungsunternehmen Kundengelder konkret im Rahmen des Einlagengeschäfts nach dem KWG halten.

Zu Nummer 15

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Einführung des WpIG.

Zu Nummer 16

§ 89 Absatz 3 Satz 1 bleibt im bisherigen Wortlaut erhalten. Durch die Änderung in § 89 Absatz 3 Satz 2 wird der Bundesanstalt ermöglicht, innerhalb eines längeren Zeitraums die Bestellung eines anderen Prüfers zu verlangen. Die Beschränkung der Möglichkeit der Prüferablehnung auf einen Monat nach Eingang der Bestellungsanzeige ist nicht zweckmäßig, da Umstände, die den Prüfungszweck gefährden, oft erst nach Ablauf dieser Frist eintreten oder der Bundesanstalt bekannt werden. Konkret ergeben sich Hinweise darauf, dass der Prüfungszweck mit dem bisherigen Prüfer nicht zu erreichen ist, meist aufgrund seiner Fehlleistungen im vorherigen Prüfungsbericht. Die Kompetenzen der Bundesanstalt werden dadurch erweitert. Gleichzeitig besteht für die Wertpapierdienstleistungsunternehmen und ihre Prüfer innerhalb eines angemessenen Zeitraums auch Rechtssicherheit, ob an dem angezeigten Prüfer festgehalten werden kann.

Der neu aufgenommene § 89 Absatz 3 Satz 3 stellt klar, dass die Bestellung eines anderen Prüfers in der Regel zur Erreichung des (aufsichtlichen) Prüfungszwecks geboten ist, wenn das Wertpapierdienstleistungsunternehmen der Bundesanstalt für mindestens elf aufeinanderfolgende Geschäftsjahre denselben Prüfer angezeigt hat. Die Bundesanstalt kann in diesem Fall auch ohne besonderen Anlass die Bestellung eines anderen Prüfers nach § 89 Absatz 3 Satz 2 verlangen. Es liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Bundesanstalt zu entscheiden, ob bei Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls die Anordnung eines Prüferwechsels nicht angemessen ist, beispielweise wenn der Marktaustritt eines abzuwickelnden Unternehmens unmittelbar bevorsteht.

§ 89 Absatz 3 Satz 4 übernimmt – redaktionell neu gefasst – die Regelung des § 89 Absatz 3 Satz 2 zweiter Halbsatz.

Die Änderung des § 89 Absatz 3 Satz 5 erstreckt die bestehende Ausnahmeregelung für Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die Mitglieder der Prüfungsorganisationen des Sparkassen- oder Genossenschaftsverbands sind, in sachlicher Hinsicht auch auf das neu eingeführte Rotationsverlangen. Zugleich wird die Ausnahme in persönlicher Hinsicht auf die mit dem WpIG neu eingeführten Wertpapierinstitute erstreckt, sofern sie einer solchen Prüfungsorganisation angeschlossen sind.

Zu Nummer 17

Die Einfügung ist eine Folgeänderung zur Einführung des WpIG.

Zu Buchstabe a und Buchstabe c

Es handelt sich jeweils um eine Umsetzung des Artikels 35 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2014/65/EU. Dieser lautet: „Zieht eine Wertpapierfirma einen vertraglich gebundenen Vermittler heran, der in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Herkunftsmitgliedstaat ansässig ist, wird dieser vertraglich gebundene Vermittler der Zweigniederlassung – sofern eine solche errichtet wurde – gleichgestellt und unterliegt in jedem Fall den für Zweigniederlassungen geltenden Bestimmungen dieser Richtlinie.“

Zu Nummer 18

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Einführung des WpIG.

Zu Nummer 19**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung im Hinblick auf die nachfolgenden Änderungen.

Zu Buchstabe b

Die Einleitung eines Bilanzkontrollverfahrens wird als Realakt ausgestaltet.

Die bisher notwendige Eröffnung eines Bilanzkontrollverfahrens durch eine förmliche Anordnung als Verwaltungsakt hat sich als zu schwerfällig und zeitaufwändig erwiesen. Insbesondere die für diesen Verwaltungsakt erforderliche Anhörung führte zu Verzögerungen. Die Einleitung einer Prüfung erfolgt bei konkreten Anhaltspunkten für einen Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften, kann aber auch ohne besonderen Anlass erfolgen. In beiden Fällen sind durch eine durchgeführte Anhörung keine verfahrenshindernden Erkenntnisse zu erwarten. Durch die Änderung wird die Bundesanstalt nunmehr in die Lage versetzt, jederzeit flexibel durch schlichtes Verwaltungshandeln Prüfungen einzuleiten und kann den Anhaltspunkten für Rechnungslegungsverstöße schneller nachgehen. Dies verbessert den Schutz der Anleger und Gläubiger der kapitalmarktorientierten Unternehmen.

Die Verfahrenseinleitung hat für das betroffene Unternehmen auch noch keine Regelungswirkung. Die Aufgaben und (rechtsbehelfsfähigen) Befugnisse der Bundesanstalt zur Prüfung von Unternehmensabschlüssen und -berichten ergeben sich bereits aus §§ 106 ff. WpHG. Erst wenn die Prüfung zu einer Fehlerfeststellung führt, ergeht in der Sache ein förmlicher Verwaltungsakt mit Anhörung und Widerspruchsmöglichkeit. Auch die Kosten eines Bilanzkontrollverfahrens werden erst durch gesondert angreifbaren Kostenbescheid festgesetzt. Schließlich sind weitere belastende Verwaltungsakte, die im Laufe eines Bilanzkontrollverfahrens ergehen, wie z. B. ein Auskunfts- oder Vorlageersuchen, separat anfechtbar.

Es wird zudem klargestellt, dass ein Bilanzkontrollverfahren auch bei laufenden Sonderprüfungen bei Wertpapierinstituten und Zahlungsdienstleistungsinstituten eingeleitet werden kann.

Es wird klargestellt, dass die Einleitung einer Anlassprüfung im Regelfall bekannt zu machen ist. Ein Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit ist grundsätzlich anzunehmen; Überlegungen zur Wahrscheinlichkeit eines Verstoßes sowie zu seiner etwaigen Bedeutung (vgl. BT-Drucks. 19/26966, S. 77) wurden bereits in die Entscheidung zur Einleitung der Prüfung eingestellt. Die Regelung dient der Rechtsklarheit und trägt so zur Rechtssicherheit sowohl für die interessierten Kreise am Kapitalmarkt als auch für die betroffenen Unternehmen bei.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 20

Die Änderung ist zum einen eine Folgeänderung zu Nummer 19 und berücksichtigt, dass Prüfungen nicht mehr als Verwaltungsakt, sondern durch schlichtes Verwaltungshandeln eingeleitet werden. Zum anderen trägt die Änderung auch der Tatsache Rechnung, dass Bekanntmachungen der Bundesanstalt keine Verwaltungsakte, sondern ebenfalls Realakte sind, für die ein Widerspruchsverfahren nicht statthaft ist.

Zu Nummer 21

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung in § 120 Absatz 7 wird ein Verstoß gegen die Pflichten aus Artikel 4 Absatz 3a der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1) in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1456 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates mittels Festlegung der Voraussetzungen, unter denen die handelsüblichen Bedingungen von Clearingdiensten für OTC-Derivate als fair, angemessen, diskriminierungsfrei und transparent anzusehen sind (ABl. L 317 vom 8.9.2021, S. 1) unter Bußgeldbewehrung gestellt. Die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1456 ist am 9.9.2021 in Kraft getreten und konkretisiert die Pflichten aus Artikel 4 Absatz 3a der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.

Zu Buchstabe b

Die in § 120 Absatz 8 neu geschaffenen Nummern 126a und 126b bewehren Verstöße gegen die Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten des § 83 Absatz 6 Satz 1 aufgrund ihrer Bedeutung.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe bb und Doppelbuchstabe cc

Die neue Nummer 22a in Absatz 9 dient der effektiveren Durchsetzung der Verhaltenspflichten nach Artikel 27f der Verordnung (EU) Nr. 600/2014. Die Notwendigkeit dafür resultiert auch aus Artikel 70 Absatz 3 Buchstabe b (xxa) der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente. Die Schaffung der Bußgeldtatbestände dient damit auch der Umsetzung dieser europarechtlichen Vorgabe.

Zu Doppelbuchstabe dd

Der Bußgeldtatbestand war bislang in Absatz 9a Nummer 9 geregelt und wird aus systematischen Gründen in Absatz 9 verschoben. Die Beschränkung auf Unternehmen, die der Aufsicht der Bundesanstalt unterliegen, erfolgt im Einklang mit europarechtlichen Vorgaben.

Zu Buchstabe d

Absatz 9a wird redaktionell umgestaltet und im Übrigen im Einklang mit europarechtlichen Vorgaben auf Unternehmen, die der Aufsicht der Bundesanstalt unterliegen, beschränkt.

Zu Buchstabe e

Die Bußgeldtatbestände waren bislang in Absatz 9a Nummer 6 und 8 geregelt und werden aus systematischen Gründen in einen neuen Absatz 9b verschoben. Die Beschränkung auf Unternehmen, die der Aufsicht der Bundesanstalt unterliegen, erfolgt im Einklang mit europarechtlichen Vorgaben.

Zu Buchstabe f

Der Bußgeldrahmen bei einem Verstoß gegen die Unterrichtungspflicht von finanziellen Gegenparteien wird gemäß Artikel 4a Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 auf 500 000 Euro erhöht. Dies ist aufgrund der Höhe der Handelsumsätze geboten, da die Pflicht zur Unterrichtung erst durch die Überschreitung eines Bruttonennwertes von 1 Milliarde bzw. in anderen Fällen ab 3 Milliarden Euro besteht.

Zu Nummer 22

Durch § 120a und § 120b werden einzelne Pflichten aus der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 149/2013 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für indirekte Clearingvereinbarungen, die Clearingpflicht, das öffentliche Register, den Zugang zu einem Handelsplatz, nichtfinanzielle Gegenparteien und Risikominderungstechniken für nicht durch eine CCP gelearnte OTC-Derivatekontrakte (ABl. L 52 vom 23.2.2013, S. 11) sowie der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2154 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für indirekte Clearingvereinbarungen (ABl. L 304 vom 21.11.2017, S. 6) aufgrund ihrer Bedeutung unter Bußgeldbewehrung gestellt. Dies ist notwendig, da die Primärrechtsakte in Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 und Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84) nur Zustandsgebote enthalten bzw. die konkreten Handlungspflichten jeweils aus der Delegierten Verordnung folgen. Die Handlungspflichten haben den Zweck, ein zusätzliches Gegenpartei-risiko resultierend aus dem indirekten Clearing zu verhindern.

Zu Nummer 23

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 22.

Zu Nummer 24

Der neu eingefügte § 120e regelt, dass die Widersetzung gegen wesentliche Anforderungen der Verordnung (EU) 2022/2554 und vollziehbare Anordnungen der Bundesanstalt zur Durchsetzung der Verordnung (EU) 2022/2554 eine Ordnungswidrigkeit darstellt. Darunter fällt insbesondere, wenn die Meldung eines schwerwiegenden IKT-Sicherheitsvorfalles nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorgenommen wird. Die Meldung schwerwiegender IKT-bezogener Vorfälle dient der Gewinnung von Lagebildern und bietet die Möglichkeit, andere Marktteilnehmer frühzeitig vor Cyberangriffen zu warnen, um größere systemische Schäden auf das Finanzsystem abzuwenden. Es stellt ebenfalls eine Ordnungswidrigkeit dar, wenn ein angeordneter Penetrationstest nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchgeführt wird. Der Bußgeldrahmen wird auf 5 Millionen Euro festgesetzt. Die Regelung dient der Durchführung des Artikels 52 der Verordnung (EU) 2022/2554.

Zu Nummer 25

Die Änderung in § 125 soll die Bekanntmachungspflicht von unanfechtbar gewordenen Bußgeldentscheidungen regeln. Diese Regelung dient der Umsetzung der Vorgaben des Artikels 54 der Verordnung (EU) 2022/2554.

Zu Nummer 26

Mit der Regelung wird von einer Möglichkeit für die Mitgliedstaaten zur Nichtanwendung eines Verbots von Rückvergütungen für die Weiterleitung von Wertpapierhandelsaufträgen (sog. payment for order flow, PFOF) Gebrauch gemacht, die in der aktuellen Überarbeitung der EU-Finanzmarktverordnung (Verordnung (EU) Nr. 600/2014) vorgesehen ist. Das EU-Gesetzgebungsverfahren zu der Überarbeitung ist noch nicht abgeschlossen. Mit einer Verabschiedung der neuen EU-Regelung ist im Januar/Februar 2024 zu rechnen. Das PFOF-Verbot tritt am 28. März 2024 in Kraft und gilt als Teil einer EU-Verordnung unmittelbar in den Mitgliedstaaten

gelten. Die EU-Verordnung sieht zur Anwendung der Ausnahme für die Mitgliedstaaten lediglich eine Notifizierung an ESMA innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten der EU-Verordnung vor. Vorsorglich soll eine gesetzliche Regelung geschaffen werden, mit der Wertpapierfirmen mit Sitz im Inland bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen an Kunden im Inland bis zum 30. Juni 2026 vom PFOF-Verbot ausgenommen werden.

Zu Artikel 5 (Änderung des Wertpapierinstitutsgesetzes)

Die Änderungen im Wertpapierinstitutsgesetzes (WpIG) sollen die Anwendung der Verordnungen (EU) 2023/1114 und (EU) 2022/2554 in Deutschland sicherstellen.

Zu Nummer 1

Es handelt sich um Folgeänderungen in der Inhaltsübersicht des WpIG zur Einfügung der neuen §§ 5a und 84a.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeanpassung aufgrund des durch die Verordnung (EU) 2023/1114 begründeten Alternativverhältnisses zwischen Finanzinstrumenten und Kryptowerten im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2023/1114, was einen expliziten Ausschluss der Verwahrung und Verwaltung von Kryptowerten aus den Wertpapiernebenleistungen im Sinne des WpIG entbehrlich macht.

Zu Buchstabe b

Die Wertpapierinstitute sollen die qualifizierte Kryptoverwahrung und die Kryptowertpapierregisterführung im Rahmen ihrer WpIG-Erlaubnis durchführen können. Dadurch soll die Beantragung einer zusätzlichen Erlaubnis nach dem KWG entbehrlich gemacht werden. Umfang und Qualität der Beaufsichtigung sollen dadurch nicht beeinträchtigt werden. Institute, die ausschließlich diese Nebengeschäfte und keine Wertpapierdienstleistungen anbieten, können sich weiterhin als Finanzdienstleistungsinstitute im Sinne des KWG zulassen.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeanpassung aufgrund des durch die Verordnung (EU) 2023/1114 begründeten Alternativverhältnisses zwischen Finanzinstrumenten und Kryptowerten, das einen Ausschluss des Begriffs der Kryptowerte aus dem Kanon der Finanzinstrumente im Sinne des WpIG erforderlich macht.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeanpassung aufgrund des nunmehr europarechtlich determinierten Begriffsverständnisses des Kryptowertes mit dem Ziel der Aufrechterhaltung des Umfangs der Derivatdefinition im Sinne des WpIG. Da Kryptowerte im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2023/1114 keine Rechnungseinheiten sind, ist es erforderlich den Kryptowert im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2023/1114 als eigenständigen Basiswert zu ergänzen.

Zu Nummer 3

Mit der Änderung in § 5 Absatz 1 soll die Bundesanstalt als zuständige Aufsichtsbehörde nach Artikel 46 der Verordnung (EU) 2022/2554 festgelegt werden. Artikel 26 und 27 der Verordnung (EU) 2022/2554 verpflichten von den Aufsichtsbehörden ermittelte Finanzunternehmen zur Durchführung eines bedrohungsgeleiteten Penetrationstests (TLPT). In 2018 hat die Europäische Zentralbank ein Rahmenwerk zur Durchführung freiwilliger bedrohungsgeleiteter Penetrationstests veröffentlicht (sog. TIBER-EU). Das Rahmenwerk wurde 2019 als Leistungsangebot der Deutschen Bundesbank umgesetzt (TIBER-DE). Das Leistungsangebot richtet sich neben Banken auch an Versicherungen, Finanzmarktinfrastrukturen und wichtige Dienstleister der vorgenannten Unternehmen. Aufgrund ihrer bereits bestehenden Kompetenz in diesem Bereich nimmt die Deutsche Bundesbank die operativen Aufgaben aus Artikel 26 und 27 der Verordnung (EU) 2022/2554 wahr. Operative Aufgaben werden unter anderem in Artikel 26 Absatz 6 und Absatz 7 Satz 1 und Artikel 27 Absatz 2a der Verordnung (EU) 2022/2554 beschrieben. Die Übertragung aufsichtlicher Aufgaben auf die Deutsche Bundesbank ist mit der Aufgabenteilung nicht verbunden. Unternehmen, die einen Penetrationstest durchzuführen haben, werden nach Artikel 26 Absatz 8 Satz 3 der Verordnung (EU) 2022/2554 von der Bundesanstalt ermittelt.

Zu Nummer 4

Durch § 5a soll die Bundesanstalt die Einhaltung der Anforderungen durch die Verordnung (EU) 2022/2554 sicherstellen können. Die Bundesanstalt erhält dafür unter anderem die Befugnisse, Vertreter der beaufsichtigten Institute vorzuladen und bei weiteren Verstößen auch Korrektur- und Abhilfemaßnahmen anzuordnen. Die hier eingeführten Befugnisse ergänzen die bereits im Gesetz vorhandenen Befugnisse (zum Beispiel zur Durchführung von Prüfungen), welche auch in Bezug auf die Verordnung (EU) 2022/2554 genutzt werden können. Zudem kann ein Verstoß gegen diese Verordnung gegebenenfalls auch ein Verstoß gegen das Gebot der ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation sein. Diese Regelung dient der Umsetzung der Vorgaben des Artikels 54 der Verordnung (EU) 2022/2554.

Zu Nummer 5

Die Änderung des § 6 regelt die sofortige Vollziehbarkeit der aufgrund des § 5a erlassenen Maßnahmen. Die Nichteinhaltung von angeordneten Maßnahmen zur Stärkung der operationalen Resilienz können systemische Risiken des Finanzmarktes nach sich ziehen oder Interessen der Kunden der Institute verletzen. Dies soll durch die sofortige Vollziehbarkeit verhindert werden.

Zu Nummer 6

Das in § 15 Absatz 7 vorgesehene Trennungsgebot ist aufgrund der Vorgaben der Verordnung (EU) 2023/1114, die eine Beschränkung der Kombination von Zulassungen in Bezug auf Kryptowerte nicht kennt, anzupassen. Diese Änderung ermöglicht es Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen, die zugleich Wertpapierfirmen nach Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/1114 sind, ihre bestehende Geschäftstätigkeit um eine Erlaubnis zur Erbringung von E-Geld-Geschäft bezogen auf die Emission von E-Geld-Token zu erweitern. Insoweit wird ein Gleichklang zu Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen nach Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/1114 geschaffen, für die das Trennungsgebot nach § 15 WpIG nicht gilt.

Zu Nummer 7 und Nummer 8

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassungen aufgrund der Neufassung der Geldtransferverordnung (EU) 2023/1113.

Zu Nummer 9

Die Änderung des § 78 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 dient der Sicherstellung der Erfüllung der Pflichten nach der Verordnung (EU) 2022/2554. Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses soll der Prüfer feststellen, ob ein Institut die Anzeigepflichten und Anforderungen aus der Verordnung (EU) 2022/2554 erfüllt hat.

Zu Nummer 10

§ 83 Absatz 4a soll regeln, dass die Widersetzung gegen wesentliche Anforderungen der Verordnung (EU) 2022/2554 und vollziehbare Anordnungen der Bundesanstalt zur Durchsetzung der Verordnung (EU) 2022/2554 eine Ordnungswidrigkeit darstellt. Darunter fällt insbesondere, wenn die Meldung eines schwerwiegenden IKT-Sicherheitsvorfalles nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorgenommen wird. Die Meldung schwerwiegender IKT-bezogener Vorfälle dient der Gewinnung von Lagebildern und bietet die Möglichkeit, andere Marktteilnehmer frühzeitig vor Cyberangriffen zu warnen, um größere systemische Schäden auf das Finanzsystem abzuwenden. Es stellt ebenfalls eine Ordnungswidrigkeit dar, wenn ein angeordneter Penetrationstest nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchgeführt wird. Der Bußgeldrahmen wird auf 5 Millionen Euro festgesetzt. Die Regelung dient der Durchführung des Artikels 52 der Verordnung (EU) 2022/2554.

Zu Nummer 11

§ 84a soll die Bekanntmachungspflicht von unanfechtbar gewordenen Bußgeldentscheidungen regeln. Diese Regelung dient der Durchführung der Vorgaben des Artikels 54 der Verordnung (EU) 2022/2554.

Zu Nummer 12

Es handelt sich um eine Übergangsvorschrift aufgrund des Geltungsbeginns der Verordnung (EU) 2022/2554 am 17. Januar 2025.

Zu Artikel 6 (Änderung des Kapitalanlagegesetzbuches)

Die Änderungen im KAGB sollen die Anwendung der Verordnungen (EU) 2023/1114 und (EU) 2022/2554 in Deutschland sicherstellen.

Zu Nummer 1

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der nachfolgenden Änderungen.

Zu Nummer 2

§ 5 Absatz 15 legt die Bundesanstalt als zuständige Aufsichtsbehörde nach Artikel 46 der Verordnung (EU) 2022/2554 fest. Artikel 26 und 27 der Verordnung (EU) 2022/2554 verpflichten von den Aufsichtsbehörden ermittelte Finanzunternehmen zur Durchführung eines bedrohungsgeleiteten Penetrationstests (TLPT). In 2018 hat die Europäische Zentralbank ein Rahmenwerk zur Durchführung freiwilliger bedrohungsgeleiteter Penetrationstests veröffentlicht (sog. TIBER-EU). Das Rahmenwerk wurde 2019 als Leistungsangebot der Deutschen Bundesbank umgesetzt (TIBER-DE). Das Leistungsangebot richtet sich neben Banken auch an Versicherungen, Finanzmarktinfrastrukturen und wichtige Dienstleister der vorgenannten Unternehmen. Aufgrund ihrer bereits bestehenden Kompetenz in diesem Bereich nimmt die Deutsche Bundesbank die operativen Aufgaben aus Artikel 26 und 27 der Verordnung (EU) 2022/2554 wahr. Operative Aufgaben werden unter anderem in Artikel 26 Absatz 6 und Absatz 7 Satz 1 und Artikel 27 Absatz 2a der Verordnung (EU) 2022/2554 beschrieben. Die Übertragung aufsichtlicher Aufgaben auf die Deutsche Bundesbank ist mit der Aufgabenteilung nicht verbunden. Kapitalverwaltungsgesellschaften, die einen Penetrationstest durchzuführen haben, werden nach Artikel 26 Absatz 8 Satz 3 der Verordnung (EU) 2022/2554 von der Bundesanstalt ermittelt.

Die Bundesanstalt soll die Einhaltung der Anforderungen durch die Verordnung (EU) 2022/2554 sicherstellen können. Die Bundesanstalt erhält dafür unter anderem die Befugnisse, Vertreter der beaufsichtigten Institute vorzuladen und bei weiteren Verstößen auch Korrektur- und Abhilfemaßnahmen anzuordnen. Diese Regelung dient der Umsetzung der Vorgaben des Artikels 50 der Verordnung (EU) 2022/2554.

Zu Nummer 3

Die Änderung in § 7 Absatz 1 regelt die sofortige Vollziehbarkeit der aufgrund der in § 5a Absatz 15 erlassenen Maßnahmen. Die Nichteinhaltung von angeordneten Maßnahmen zur Stärkung der operationalen Resilienz können systemische Risiken des Finanzmarktes nach sich ziehen oder Interessen der Kunden der Institute verletzen. Dies soll durch die sofortige Vollziehbarkeit verhindert werden.

Zu Nummer 4

Die Neufassung des § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 stellt sicher, dass Kapitalverwaltungsgesellschaften angemessene Kontroll- und Sicherheitsvorkehrungen treffen, die in Einklang mit der Verordnung (EU) 2022/2554 stehen. Diese Regelung dient der Umsetzung des Artikels 3 der Richtlinie (EU) 2022/2556.

Zu Nummer 5

Die Änderung des § 38 Absatz 3 Satz 2 soll der Einführung von Prüfungen in Bezug auf die Erfüllung der Pflichten nach der Verordnung (EU) 2022/2554 dienen. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses soll der Prüfer auch feststellen, ob eine Kapitalverwaltungsgesellschaft die Anzeigepflichten und Anforderungen aus der Verordnung (EU) 2022/2554 erfüllt hat.

Zu Nummer 6

Bei der Prüfung des Jahresabschlusses nach § 121 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 soll der Abschlussprüfer auch feststellen, ob die Investmentaktiengesellschaft die Anzeigepflichten und Anforderungen aus der Verordnung (EU) 2022/2554 erfüllt haben.

Zu Nummer 7

Bei der Prüfung des Jahresabschlusses nach § 136 Absatz Satz 2 soll der Abschlussprüfer auch feststellen, ob die Investmentaktiengesellschaft die Anzeigepflichten und Anforderungen aus der Verordnung (EU) 2022/2554 erfüllt hat.

Zu Nummer 8

Es handelt sich um eine Folgeanpassung, die sich aus der Geltung der Verordnung (EU) 2023/1114 nach Artikel 149 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1114 ergibt. Kryptowerte, die unter die Ausnahme des Artikels 2 der

Verordnung (EU) 2023/1114 fallen, können unter den für diese Kategorie der Vermögensgegenstände geltenden Voraussetzungen, wie z. B. für Wertpapiere, für das Investmentvermögen erworben werden.

Zu Nummer 9

§ 340 Absatz 6h regelt, dass ein Verstoß gegen wesentliche Anforderungen der Verordnung (EU) 2022/2554 und vollziehbare Anordnungen der Bundesanstalt zur Durchsetzung der Verordnung (EU) 2022/2554 eine Ordnungswidrigkeit darstellt. Darunter fällt insbesondere, wenn die Meldung eines schwerwiegenden IKT-Sicherheitsvorfalls nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorgenommen wird. Die Meldung schwerwiegender IKT-bezogener Vorfälle dient der Gewinnung von Lagebildern und bietet die Möglichkeit, andere Marktteilnehmer frühzeitig vor Cyberangriffen zu warnen, um größere systemische Schäden auf das Finanzsystem abzuwenden. Es stellt ebenfalls eine Ordnungswidrigkeit dar, wenn ein angeordneter Penetrationstest nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchgeführt wird. Der Bußgeldrahmen wird auf 5 Millionen Euro festgesetzt. Die Regelung dient der Durchführung des Artikels 52 der Verordnung (EU) 2022/2554.

Zu Nummer 10

Die Änderung des § 341a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 regelt die Bekanntmachungspflicht von unanfechtbar gewordenen Bußgeldentscheidungen und dient der Umsetzung der Vorgaben des Artikels 54 der Verordnung (EU) 2022/2554.

Zu Artikel 7 (Änderung des Handelsgesetzbuches)

Bei Kapitalgesellschaften, die Institute nach 37 Absatz 1 Satz 1 KMG sind, soll künftig die Bundesanstalt zuständige Verwaltungsbehörde sein, um einen Gleichlauf mit § 47 Absatz 12 KMG bzw. § 47 Absatz 13 KMG (siehe Artikel 2 Nummer 24 Buchstabe b) zu erzielen.

Zu Artikel 8 (Änderung des Geldwäschegesetzes)

Die Änderungen des GwG dienen der Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1113 sowie der Verbesserung der Vorgaben zur Abgabe von Verdachtsmeldungen.

Zu Nummer 1

Die Inhaltsübersicht wird aufgrund der Einfügung des neuen § 15a entsprechend angepasst.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Neu aufgenommen werden in § 1 Absatz 28 Nummer 4 die Verordnung (EU) 2023/1113 (Neufassung der Geldtransferverordnung (EU) 2015/847) und in Nummer 5 die Verordnung (EU) 2023/1114, damit im weiteren Verlauf des Gesetzestextes auf die Kurzfassung der Ordnungsbezeichnungen verwiesen werden kann.

Zu Buchstabe b

Die bisherige Definition des Begriffs „Kryptowerte“ wird an den entsprechenden Begriff aus der Neufassung der Verordnung (EU) 2023/1113 angepasst. Somit wird die in Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe c Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1113 vorgesehene Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 umgesetzt. Die dort vorgesehene Definition des Kryptowertes und die Definition aus Artikel 3 Absatz 1 Nummer 14 der Verordnung (EU) 2023/1114 sind deckungsgleich.

Zu Buchstabe c

Die bisherige Definition der „Übertragung“ von Kryptowerten wird an den Sprachgebrauch und die Definition des Kryptowertetransfers nach Artikel 3 Absatz 1 Nummer 10 der Verordnung (EU) 2023/1113 angepasst, um ein Auseinanderfallen der Begriffe zu vermeiden.

Zu Buchstabe d

Die Begriffe der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen (Absatz 31), der Emittenten vermögenswertreferenzierter Token (Absatz 32) und der selbst gehosteten Adresse (Absatz 33) finden Einzug in das Geldwäschegesetz. Damit werden die in Artikel 38 Nummer 2 Buchstabe c Unterabsatz 2 und Buchstabe d der Verordnung (EU) 2023/1113 vorgesehenen Änderungen der Richtlinie (EU) 2015/849 umgesetzt.

Ebenfalls Einzug findet der Begriff der Emittenten vermögenswertreferenzierter Token nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/1114 (Absatz 32), da dieser Verpflichteter sein soll, sofern die vermögenswertreferenzierten Token

genswertreferenzierten Token nicht ausschließlich über einen Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen öffentlich angeboten werden oder deren Zulassung zum Handel nicht ausschließlich über einen Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen beantragt wird.

Zu Nummer 3

Da Kryptowerte vor Geltung der Verordnung (EU) 2023/1114 Finanzinstrumente im Sinne des KWG waren, folgte die geldwäscherechtliche Verpflichtung von Unternehmen, die Bankgeschäfte bzw. Finanzdienstleistungen in Bezug auf diese Kryptowerte anboten, aus § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2. Dies schloss namentlich die Kryptoverwahrer nach KWG ein.

Mit Geltung der Verordnung (EU) 2023/1114 unterfällt die Erbringung von Kryptowerte-Dienstleistungen nicht mehr dem KWG. Dies macht es erforderlich, Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen im GwG ausdrücklich als Verpflichtete aufzunehmen. Die Einbeziehung an dieser Stelle spiegelt die Wertung des europäischen Gesetzgebers in Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/1113 wieder, der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen zu den Financial Institutions nach Artikel 3 Nummer 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 hinzufügt.

Daneben werden Emittenten vermögenswertreferenzierter Token nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/1114 in den Kreis der Verpflichteten aufgenommen, sofern sie vermögenswertreferenzierte Token nicht ausschließlich über einen Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen öffentlich anbieten oder deren Zulassung zum Handel nicht ausschließlich über einen Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen beantragen. Damit gewährleistet das GwG, dass alle regulierten Tätigkeiten unter der Verordnung (EU) 2023/1114 den Vorschriften zu Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unterliegen. Dies entspricht der Wertung in Erwägungsgrund 16 der Verordnung (EU) 2023/1114. Soweit vermögenswertreferenzierte Token durch CRR-Kreditinstitute nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/1114 emittiert werden, folgt die Verpflichteteigenschaft bereits aus allgemeinen Regeln, namentlich § 2 Absatz 1 Nummer 1. Selbiges gilt für Emittenten von E-Geld-Token, für die § 2 Absatz 1 Nummer 1 bzw. Nummer 3 einschlägig ist.

Zu Nummer 4

Die Norm entspricht § 27 Absatz 1 Nummer 4 ZAG und § 25g Absatz 2 KWG. Da Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen neu in den Adressatenkreis der Verordnung (EU) 2023/1113 aufgenommen werden, bedurfte es einer äquivalenten Regelung. Emittenten vermögenswertreferenzierter Token, die Kryptowertetransfers für ihre Kunden durchführen, unterliegen als Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen den Vorgaben der Verordnung (EU) 2023/1113.

Zu Nummer 5

Der neue § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 setzt die Dokumentationspflicht des Artikels 38 Nummer 4 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1113 für Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen um, da eine derartige Entscheidung, wenn die sie begründenden Umstände nicht gleichzeitig die Verdachtsmeldepflicht auslösen, bislang nicht von § 8 erfasst ist.

Zu Nummer 6

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung in § 10 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe c, da der bisherige Sprachgebrauch „Übertragung von Kryptowerten“ an den Sprachgebrauch der VO (EU) 2023/1113 „Kryptowertetransfer“ angepasst wird.

Zu Nummer 7

Der hinzugefügte Satz setzt die in Artikel 38 Nummer 4 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1113 vorgesehenen Änderungen der Richtlinie (EU) 2015/849 um. Der neue Satz 2 ist klarstellender Natur, da die Erörterung, ob der Respondent der Zulassung oder Eintragung unterliegt, notwendigerweise der Erörterung der Aufsichtsqualität nach § 15 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 vorgeschaltet ist.

Im Übrigen bedurften weder die sonstigen in Artikel 38 Nummer 4 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1113 noch die in Artikel 38 Nummer 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/1113 vorgesehenen Änderungen der Richtlinie (EU) 2015/849 einer Umsetzung hinsichtlich Korrespondenzbeziehungen, da die aktuell gültige Definition von Korrespondenzbeziehungen nach § 1 Absatz 21 Korrespondenzbeziehungen zwischen Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen erfasst und auch die bestehenden verstärkten Sorgfaltspflichten nach § 15 Absatz 7

die für Korrespondenzbeziehungen zwischen Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen vorgesehenen Pflichten hinreichend abdecken.

Zu Nummer 8

Der neue § 15a setzt die in Artikel 38 Nummer 4 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1113 vorgesehene Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 um. Sie gilt für alle Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen und zwar unabhängig davon, ob sie Kryptowerte-Dienstleistungen auf Grundlage von Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe a oder Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/1114 erbringen.

Die entsprechende Regelung in der KryptoWTransferV tritt mit Anwendbarkeit der neuen Verordnung (EU) 2023/1113 außer Kraft.

Im Vergleich zu § 4 KryptoWTransferV soll die sprachliche Fassung des neuen § 15a stärker an der europäischen Gesetzgebung orientiert sein und deutlicher zum Ausdruck bringen, dass die Identifizierung des Berechtigten der selbst gehosteten Adresse nur eine von mehreren möglichen Maßnahmen darstellt. Abgewichen wird von der europäischen Vorlage hinsichtlich der verstärkten Überwachung (Absatz 2 Nummer 3). Diese kann nur die mit den Transaktionen verbundenen Geschäftsbeziehungen betreffen, da Transaktionen als singuläre Geschäftsvorfälle keiner verstärkten Überwachung unterliegen können.

Auch die Durchführung anderer Maßnahmen kann risikoangemessen sein und der Verpflichtete damit seinen verstärkten Sorgfaltspflichten gerecht werden. Hierzu kann beispielsweise auch der Einsatz von fortgeschrittenen Blockchain-Analyse-Tools gehören, sofern diese der Minderung und Beherrschung der in Absatz 2 Nummer 4 genannten Risiken dienen.

Insgesamt sind bei der Anwendung der verstärkten Sorgfaltspflichten nach § 15a auch die von der EBA erstmals zum 1. Januar 2024 herauszubringenden Leitlinien zu beachten.

Zu Nummer 9

In § 17 Absatz 9 wird der Vollständigkeit halber ein Verweis auf Artikel 73 der Verordnung (EU) 2023/1114 aufgenommen, der nunmehr für Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen und Emittenten vermögenswertefrenzierter Token bei Auslagerungen Anwendung findet.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Bei der Neufassung von § 45 Absatz 1 Satz 4 handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung. Die Vorschrift regelt die Bindungswirkung der Pflicht zur elektronischen Meldung ohne Abweichungsmöglichkeit auch für die Länder, da zur Meldung verpflichtete Behörden nach § 44 auch Landesbehörden sein können. Nach Ansicht des Gesetzgebers (BT-Drucks. 18/11555, S. 157) besteht ein besonderes Bedürfnis zur bundeseinheitlichen Regelung gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 GG, da ein einheitliches Datenübermittlungsverfahren nur durch Bundesgesetz möglich ist und ein einheitliches Vollzugsniveau nur durch die bundesgesetzliche Normierung der elektronischen Form erreichbar sei. Mit der Neufassung kommt dieser Regelungswille rechtsklarer zum Ausdruck.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung des Wortlautes der Verordnungsermächtigung stellt klar, dass im Rahmen der Verordnung nach Absatz 5 neben Vorgaben zur Form der Meldung auch nähere Bestimmungen zu erforderlichen Angaben der Meldung getroffen werden können, damit in der Verordnung aussagekräftige und rechtssichere Bestimmungen zur Abgabe von Meldungen getroffen werden können. Die Klarstellung ermöglicht es dem Ordnungsgeber, Bestimmungen zu erforderlichen Angaben zu treffen, insbesondere auch dazu, an welcher Stelle und wie die jeweiligen Informationen in der elektronischen Meldemaske einzutragen und welche Anlagen ggf. beizufügen sind. Es hat sich gezeigt, dass sich im Rahmen von Vorgaben zur Form der Meldung zwangsläufig Überschneidungen mit Vorgaben zu den im Rahmen der Meldungsabgabe erforderlichen Angaben ergeben. Die Änderung schafft Rechtssicherheit hinsichtlich der Reichweite der Ermächtigungsgrundlage und trägt somit zu einer Verbesserung der Meldungsqualität und der Einheitlichkeit der Meldungen bei. Durch die einheitlichen Vorgaben der Rechtsverordnung wird die Meldungsverarbeitung bei der Zentralstelle zukünftig vereinfacht und beschleunigt.

Zu Nummer 11

Durch die Änderung des § 50 Nummer 1 Buchstabe b wird die Geldwäschaufsicht der Bundesanstalt über Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen und Emittenten vermögenswertreferenzierter Token sichergestellt und zwar entsprechend der an die Verordnung (EU) 2023/1114 anschließenden prudentiellen Aufsichtszuständigkeit.

Zu Nummer 12

Der neue Absatz 2a in § 51 entspricht § 27 Absatz 4 ZAG bzw. § 25g Absatz 3 KWG hinsichtlich der Einhaltung der Vorgaben der Geldtransferverordnung durch Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen.

Zu Nummer 13**Zu Buchstabe a**

Ohne eine Möglichkeit zur Sanktionierung würde die Effektivität der Aufsicht gefährdet.

Zu Buchstabe b

Es bedarf der Möglichkeit zur Sanktionierung, um eine effektive Aufsicht zu gewährleisten. Der neue Bußgeldtatbestand ist § 64 Absatz 3 Nummer 13 ZAG nachgebildet.

Zu Artikel 9 (Änderung der Gewerbeordnung)

In der GewO sollen Bestimmungen zur Umsetzung der Vorgaben der Verordnung (EU) 2022/2554 getroffen werden. Eine Veränderung der bestehenden Aufsichtsstrukturen und Zuständigkeiten geht damit nicht einher.

Zu Nummer 1

Die Inhaltsübersicht wird redaktionell angepasst.

Zu Nummer 2

Durch die Einfügung des neuen § 29a sollen die Industrie- und Handelskammern als zuständige Behörden die Einhaltung der Vorgaben durch die Verordnung (EU) 2022/2554 sicherstellen können. Die zuständigen Behörden erhalten dafür unter anderem die Befugnisse, auf Unterlagen der Versicherungsvermittler nach § 34d Absatz 1 und Versicherungsberater nach § 34d Absatz 2 zuzugreifen, Vertreter der der Versicherungsvermittler, Rückversicherungsvermittler und Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit vorzuladen und bei weiteren Verstößen auch Korrektur- und Abhilfemaßnahmen anzuordnen. Der Regelungsbedarf ergibt sich aus Artikel 50 der Verordnung (EU) 2022/2554.

Zu Nummer 3**Zu Buchstabe a**

§ 34d Absatz 11a soll die Bekanntmachungspflicht unanfechtbar gewordener Bußgeldentscheidungen regeln. Diese Regelung dient der Durchführung des Artikels 54 der Verordnung (EU) 2022/2554.

Zu Buchstabe b

§ 34d Absatz 13 legt die Industrie- und Handelskammern als zuständige Aufsichtsbehörden nach Artikel 46 der Verordnung (EU) 2022/2554 für die Beaufsichtigung von Versicherungsvermittlern, Rückversicherungsvermittlern und Versicherungsvermittlern in Nebentätigkeit fest. Nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2022/2554 gilt dies nicht für Versicherungsvermittler, Rückversicherungsvermittler und Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit, bei denen es sich um Kleinstunternehmen oder kleine oder mittlere Unternehmen handelt.

Zu Nummer 4

Nach § 147d stellt die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung bestimmter Vorgaben der Verordnung (EU) 2022/2554 eine Ordnungswidrigkeit dar. Darunter fallen insbesondere die Unterlassung der Meldung eines schwerwiegenden IKT-Sicherheitsvorfalles. Die Meldung schwerwiegender IKT-bezogener Vorfälle dient der Gewinnung von Lagebildern und bietet die Möglichkeit, andere Marktteilnehmer frühzeitig vor Cyberangriffen zu warnen, um größere systemische Schäden auf das Finanzsystem zu vermeiden. Die Unterlassung einer Erst- und Abschlussmeldung stellt deshalb eine Ordnungswidrigkeit dar. Des Weiteren können die zuständigen Behörden die Vorlage zahlreicher weiterer wichtiger Informationen verlangen, deren Nichtvorlage, nicht richtige, nicht vollständige bzw. nicht rechtzeitige Vorlage trotz Vorliegens einer vollziehbaren Anordnung ebenfalls bußgeldbewehrt sind.

Zu Artikel 10 (Änderung des Börsengesetzes)

Durch die Änderungen im BörsG sollen Bestimmungen zur Durchführung der Verordnung (EU) 2022/2554 getroffen werden.

Zu Nummer 1

Bei der Änderung in § 1 Absatz 1 Satz 1 handelt es sich um eine Anpassung zur Ausdehnung des Anwendungsbereichs des BörsG auf die Verordnung (EU) 2022/2554. Gleichzeitig wird die Zuständigkeit der Börsenaufsichtsbehörden festgelegt.

Zu Nummer 2

§ 3a Absatz 1 legt die Börsenaufsichtsbehörden als zuständige Aufsichtsbehörden nach Artikel 46 der Verordnung (EU) 2022/2554 fest. Die Artikel 26 und 27 der Verordnung (EU) 2022/2554 verpflichten von den Börsenaufsichtsbehörden ermittelte Börsen zur Durchführung eines bedrohungsgeleiteten Penetrationstests (TLPT). In 2018 hat die Europäische Zentralbank ein Rahmenwerk zur Durchführung freiwilliger bedrohungsgeleiteter Penetrationstests veröffentlicht (sog. TIBER-EU). Das Rahmenwerk wurde 2019 als Leistungsangebot der Deutschen Bundesbank umgesetzt (TIBER-DE). Dieses Leistungsangebot richtet sich neben Banken auch an Börsen und Börsenträger. Aufgrund ihrer bereits bestehenden Kompetenz in diesem Bereich nimmt die Deutsche Bundesbank die operativen Aufgaben aus Artikel 26 und Artikel 27 der Verordnung (EU) 2022/2554 wahr. Operative Aufgaben werden unter anderem in Artikel 26 Absatz 6 und Absatz 7 Satz 1 und Artikel 27 Absatz 2a der Verordnung (EU) 2022/2554 beschrieben. Die Übertragung aufsichtlicher Aufgaben auf die Deutsche Bundesbank ist mit der Aufgabenteilung nicht verbunden. Börsen, die einen Penetrationstest durchzuführen haben, werden nach Artikel 26 Absatz 8 Satz 3 der Verordnung (EU) 2022/2554 von der Börsenaufsichtsbehörde ermittelt.

§ 3a Absatz 1 soll außerdem die Durchsetzung der Verordnung (EU) 2022/2554 durch die Börsenaufsichtsbehörden sicherstellen. Die Regelung dient der Durchführung des Artikels 50 der Verordnung (EU) 2022/2554.

Zu Nummer 3

Die Änderungen dienen der Umsetzung des Artikels 6 Nummer 3 und Nummer 4 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2022/2556 mit dem Artikel 47 Absatz 1 und Artikel 48 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2014/65 geändert werden.

Zu Nummer 4

§ 8 Absatz 6 soll den Informationsaustausch zwischen den Börsenaufsichtsbehörden und der Bundesanstalt regeln.

Zu Nummer 5

Die Änderung dient der Umsetzung des Artikels 6 Nummer 4 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2022/2556 mit dem Artikel 48 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2014/65 geändert wird.

Zu Nummer 6

§ 50 Absatz 7a soll regeln, dass die Widersetzung gegen wesentliche Anforderungen der Verordnung (EU) 2022/2554 und vollziehbare Anordnungen der Börsenaufsichtsbehörde zur Durchsetzung der Verordnung (EU) 2022/2554 eine Ordnungswidrigkeit darstellt. Darunter fällt insbesondere, wenn die Meldung eines schwerwiegenden IKT-Sicherheitsvorfalles nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorgenommen wird. Die Meldung schwerwiegender IKT-bezogener Vorfälle dient der Gewinnung von Lagebildern und bietet die Möglichkeit, andere Marktteilnehmer frühzeitig vor Cyberangriffen zu warnen, um größere systemische Schäden auf das Finanzsystem abzuwenden. Es stellt ebenfalls eine Ordnungswidrigkeit dar, wenn ein angeordneter Penetrationstest nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchgeführt wird. Der Bußgeldrahmen wird auf 5 Millionen Euro festgesetzt. Die Regelung dient der Durchführung des Artikels 52 der Verordnung (EU) 2022/2554.

Zu Nummer 7

Die Änderung des § 50a Absatz 2 regelt die Bekanntmachungspflicht unanfechtbar gewordener Bußgeldentscheidungen. Diese Regelung dient der Durchführung des Artikels 54 der Verordnung (EU) 2022/2554.

Zu Artikel 11 (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes)

Im VAG sollen Bestimmungen zur Durchführung der Vorgaben der Verordnung (EU) 2022/2554 getroffen werden.

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung in der Inhaltsübersicht aufgrund der nachfolgenden Änderungen.

Zu Nummer 2

Die Änderung des § 35 Absatz 1 Satz 1 soll eine effektive Beaufsichtigung der Einhaltung der Verordnung (EU) 2022/2554 ermöglichen. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses soll der Prüfer feststellen, ob das Institut die Anzeigepflichten und bestimmte Anforderungen aus der Verordnung (EU) 2022/2554 erfüllt hat.

Zu Nummer 3

§ 293 Absatz 5 soll regeln, dass auch für Versicherungs-Holdinggesellschaften nach § 7 Nummer 31 und Unternehmen nach § 293 Absatz 4 die Vorgaben der Verordnung (EU) 2022/2554 gelten. Für Versicherungs-Holdinggesellschaften gilt bislang das Rundschreiben der Bundesanstalt „Versicherungsaufsichtliche Anforderungen an die IT“ (VAIT). In Zukunft soll die VAIT in der derzeit bestehenden Form keine Anwendung mehr finden. Ziel der Durchführung der Verordnung (EU) 2022/2554 ist es, die operationale Resilienz im deutschen Versicherungssektor zu stärken.

Zu Nummer 4

Mit der Ergänzung des § 295 Absatz 1 Nummer 8 und des § 295 Absatz 3 sollen die zuständigen Aufsichtsbehörden nach Artikel 46 der Verordnung (EU) 2022/2554 festgelegt werden. Die Artikel 26 und 27 der Verordnung (EU) 2022/2554 verpflichten von den Aufsichtsbehörden ermittelte Finanzunternehmen zur Durchführung eines bedrohungsgeleiteten Penetrationstests (TLPT). In 2018 hat die Europäische Zentralbank ein Rahmenwerk zur Durchführung freiwilliger bedrohungsgeleiteter Penetrationstests veröffentlicht (sog. TIBER-EU). Das Rahmenwerk wurde 2019 als Leistungsangebot der Deutschen Bundesbank umgesetzt (TIBER-DE). Dieses Leistungsangebot richtet sich neben Banken auch an Versicherungen. Aufgrund ihrer bereits bestehenden Kompetenz in diesem Bereich nimmt die Deutsche Bundesbank die operativen Aufgaben aus Artikel 26 und Artikel 27 der Verordnung (EU) 2022/2554 wahr. Operative Aufgaben werden unter anderem in Artikel 26 Absatz 6 und Absatz 7 Satz 1 und Artikel 27 Absatz 2a der Verordnung (EU) 2022/2554 beschrieben. Die Übertragung aufsichtlicher Aufgaben auf die Deutsche Bundesbank ist mit der Aufgabenteilung nicht verbunden. Versicherungsunternehmen, die einen Penetrationstest durchzuführen haben, werden nach Artikel 26 Absatz 8 Satz 3 der Verordnung (EU) 2022/2554 von der zuständigen Aufsichtsbehörde ermittelt.

Zu Nummer 5

Durch die Einfügung eines neuen § 308d soll die zuständige Aufsichtsbehörde die Einhaltung der Anforderungen der Verordnung (EU) 2022/2554 sicherstellen können. Die zuständige Aufsichtsbehörde erhält dafür unter anderem die Befugnisse, Vertreter der beaufsichtigten Institute vorzuladen und bei weiteren Verstößen auch Korrektur- und Abhilfemaßnahmen anzuordnen. Diese Regelung dient der Umsetzung der Vorgaben des Artikels 50 der Verordnung (EU) 2022/2554.

Zu Nummer 6

Die Änderung des § 310 Absatz 2 Satz 1 soll die sofortige Vollziehbarkeit der aufgrund des § 308d erlassenen Maßnahmen regeln. Die Nichteinhaltung von angeordneten Maßnahmen zur Stärkung der operationalen Resilienz können systemische Risiken des Finanzmarktes nach sich ziehen oder Interessen der Kunden der Institute verletzen. Dies soll durch die sofortige Vollziehbarkeit verhindert werden.

Zu Nummer 7

Die Änderung des § 319a soll die Bekanntmachungspflicht unanfechtbar gewordener Bußgeldentscheidungen regeln. Diese Regelung dient der Umsetzung der Vorgaben des Artikels 54 der Verordnung (EU) 2022/2554.

Zu Nummer 8

§ 332 Absatz 4m soll regeln, dass die Widersetzung gegen wesentliche Anforderungen der Verordnung (EU) 2022/2554 und vollziehbare Anordnungen der Aufsichtsbehörde zur Durchsetzung der Verordnung (EU) 2022/2554 eine Ordnungswidrigkeit darstellt. Darunter fällt insbesondere, wenn die Meldung eines schwer-

wiegenden IKT-Sicherheitsvorfall nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorgenommen wird. Die Meldung schwerwiegender IKT-bezogener Vorfälle dient der Gewinnung von Lagebildern und bietet die Möglichkeit, andere Marktteilnehmer frühzeitig vor Cyberangriffen zu warnen, um größere systemische Schäden auf das Finanzsystem abzuwenden. Es stellt ebenfalls eine Ordnungswidrigkeit dar, wenn ein angeordneter Penetrationstest nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchgeführt wird. Der Bußgeldrahmen wird auf 5 Millionen Euro festgesetzt. Die Regelung dient der Durchführung des Artikels 52 der Verordnung (EU) 2022/2554.

Zu Nummer 9

Es handelt sich um eine Übergangsvorschrift aufgrund des Geltungsbeginns der Verordnung (EU) 2022/2554 am 17. Januar 2025.

Zu Artikel 12 (Änderung des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes)

Im ZAG sollen Bestimmungen zur Umsetzung der Anforderungen der Verordnung (EU) 2022/2554 und der Verordnung (EU) 2023/1114 getroffen werden.

Zu Nummer 1

Es handelt sich um Folgeänderungen in der Inhaltsübersicht aufgrund der nachfolgenden Änderungen.

Zu Nummer 2

§ 2 Absatz 1 Nummer 9 soll die gebräuchliche Abkürzung für Informationstechnologie- und Kommunikationsnetze „IKT“ einführen. Die Änderung dient der Umsetzung des Artikels 7 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2022/2556 durch Änderung der Richtlinie (EU) 2015/2366.

Zu Nummer 3

Mit § 4 Absatz 5 soll die Bundesanstalt als zuständige Aufsichtsbehörde nach Artikel 46 der Verordnung (EU) 2022/2554 festgelegt werden. Artikel 26 und 27 der Verordnung (EU) 2022/2554 verpflichten von den Aufsichtsbehörden ermittelte Finanzunternehmen zur Durchführung eines bedrohungsgeleiteten Penetrationstests (TLPT). In 2018 hat die Europäische Zentralbank ein Rahmenwerk zur Durchführung freiwilliger bedrohungsgeleiteter Penetrationstests veröffentlicht (sog. TIBER-EU). Das Rahmenwerk wurde 2019 als Leistungsangebot der Deutschen Bundesbank umgesetzt (TIBER-DE). Aufgrund ihrer bereits bestehenden Kompetenz in diesem Bereich nimmt die Deutsche Bundesbank die operativen Aufgaben aus Artikel 26 und Artikel 27 der Verordnung (EU) 2022/2554 wahr. Operative Aufgaben werden unter anderem in Artikel 26 Absatz 6 und Absatz 7 Satz 1 und Artikel 27 Absatz 2a der Verordnung (EU) 2022/2554 beschrieben. Die Übertragung aufsichtlicher Aufgaben auf die Deutsche Bundesbank ist mit der Aufgabenteilung nicht verbunden. Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute, die einen Penetrationstest durchzuführen haben, werden nach Artikel 26 Absatz 8 Satz 3 der Verordnung (EU) 2022/2554 von der Bundesanstalt ermittelt.

Zu Nummer 4

Durch die Einfügung des neuen § 4b soll die Bundesanstalt die Einhaltung der Anforderungen durch die Verordnung (EU) 2022/2554 sicherstellen können. Die Bundesanstalt erhält dafür unter anderem die Befugnisse, Vertreter der beaufsichtigten Institute vorzuladen und bei weiteren Verstößen auch Korrektur- und Abhilfemaßnahmen anzuordnen. Die hier eingeführten Befugnisse ergänzen die bereits im Gesetz vorhandenen Befugnisse (zum Beispiel zur Durchführung von Prüfungen), welche auch in Bezug auf die Verordnung (EU) 2022/2554 genutzt werden können. Zudem kann ein Verstoß gegen diese Verordnung gegebenenfalls auch ein Verstoß gegen das Gebot der ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation sein. Die Änderung dient der Umsetzung der Vorgaben des Artikels 50 der Verordnung (EU) 2022/2554.

Zu Nummer 5

Die Ergänzung des § 9 soll die sofortige Vollziehbarkeit der aufgrund des § 4a erlassenen Maßnahmen regeln. Die Nichteinhaltung von angeordneten Maßnahmen zur Stärkung der operationalen Resilienz können systemische Risiken des Finanzmarktes nach sich ziehen oder Interessen der Kunden der Institute verletzen. Dies soll durch die sofortige Vollziehbarkeit verhindert werden.

Zu Nummer 6

Die Ergänzung des § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5, 6 und 8 soll die Anforderungen an den Erlaubnis Antrag ergänzen. Der Erlaubnis Antrag eines Zahlungsinstitutes hat nach § 10 Absatz 2 auch Beschreibungen zur Ein-

haltung des IKT-Risikomanagements nach der Verordnung (EU) 2022/2554 zu enthalten. Für Meldungen von Vorfällen greift Kapitel III der Verordnung (EU) 2022/2554 anstelle des § 54. Diese Ergänzungen gelten nach § 11 Absatz 2 Satz 1 ZAG, der auf den § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 bis 11 verweist, auch für E-Geld-Institute. Die Änderung dient der Umsetzung der Vorgaben des Artikels 7 der Richtlinie (EU) 2022/2556.

Zu Nummer 7

Die Norm ergänzt die Änderung in Artikel 5 Nummer 5 und beschränkt die Erlaubnis zur Erbringung des E-Geld-Geschäfts für Wertpapierinstitute, die zugleich Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen nach Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/1114 sind, auf E-Geld-Token.

Zu Nummer 8

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neufassung der Geldtransferverordnung (EU) 2023/1113.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeanpassung aufgrund der Neufassung der Geldtransferverordnung (EU) 2023/1113.

Zu den Buchstaben b bis d

Die Änderung des § 24 Absatz 1 Satz 3 soll eine effektive Beaufsichtigung der Einhaltung der Verordnung (EU) 2022/2554 ermöglichen. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses soll der Prüfer feststellen, ob das Zahlungsinstitut oder E-Geld-Institut die Anzeigepflichten und bestimmte Anforderungen aus der Verordnung (EU) 2022/2554 erfüllt hat.

Zu Nummer 10

§ 26 Absatz 1 Satz 1 soll das gebräuchlichere Wort IKT-Systeme anstelle von IT-Systeme einführen. Diese Regelung dient der Umsetzung des Artikels 7 Nummer 3 der Richtlinie (EU) 2022/2556.

Zu Nummer 11

Es handelt sich um Folgeanpassungen aufgrund der Neufassung der Geldtransferverordnung (EU) 2023/1113.

Zu Nummer 12

Es handelt sich um Folgeanpassungen aufgrund der Geltung der Verordnung (EU) 2023/1114.

Zu Nummer 13

§ 53 Absatz 1 Satz 3 soll regeln, dass Zahlungsdienstleister die nicht auf IT-basierten operationellen und sicherheitsrelevanten Risiken beherrschen müssen. Diese Regelung dient der Umsetzung des Artikels 7 Nummer 4 der Richtlinie (EU) 2022/2556, wonach die Risikominderungsmaßnahmen zur Beherrschung operationeller und sicherheitsrelevanter Risiken unbeschadet der Anforderungen aus der Verordnung (EU) 2022/2554 bestehen bleiben.

Zu Nummer 14

§ 54 Absatz 7 regelt, dass Zahlungsdienstleister schwerwiegende Vorfälle nach Kapitel III der Verordnung (EU) 2022/2554 anstatt nach § 54 Absatz 1 melden. Für Zahlungsdienstleister nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und 5 besteht die Meldepflicht aus § 54 Absatz 1 ZAG fort. Die Regelung dient der Umsetzung des Artikels 7 Nummer 5 der Richtlinie (EU) 2022/2556, wonach sicherzustellen ist, dass für die Meldung von schwerwiegenden Sicherheitsvorfällen die Regelungen des Kapitels 3 der Verordnung (EU) 2022/2554 anstelle des Artikels 96 der Richtlinie (EU) 2015/2366 gelten.

Zu Nummer 15

Nach § 64 Absatz 3a stellt die Widersetzung gegen wesentliche Anforderungen der Verordnung (EU) 2022/2554 und vollziehbare Anordnungen der Bundesanstalt zur Durchsetzung der Verordnung (EU) 2022/2554 eine Ordnungswidrigkeit dar. Darunter fällt insbesondere, wenn die Meldung eines schwerwiegenden IKT-Sicherheitsvorfalls nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorgenommen wird. Die Meldung schwerwiegender IKT-bezogener Vorfälle dient der Gewinnung von Lagebildern und bietet die Möglichkeit, andere Marktteilnehmer frühzeitig vor Cyberangriffen zu warnen, um größere systemische Schäden auf das Finanzsystem abzuwenden. Der Bußgeldrahmen wird auf 5 Millionen Euro festgesetzt. Die Regelung dient der Durchführung des Artikels 52 der Verordnung (EU) 2022/2554.

Zu Nummer 16

§ 65a soll die Bekanntmachungspflicht von unanfechtbar gewordenen Bußgeldentscheidungen regeln. Diese Regelung dient der Umsetzung der Vorgaben des Artikels 54 der Verordnung (EU) 2022/2554.

Zu Nummer 17

Es handelt sich um eine Übergangsvorschrift aufgrund des Geltungsbeginns der Verordnung (EU) 2022/2554 am 17. Januar 2025.

Zu Artikel 13 (Änderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes)

Die Ergänzung des § 40 Absatz 3 soll sicherstellen, dass in Abwicklungsplänen auch die operationale Resilienz der Netzwerk- und Informationssysteme der Institute einbezogen werden. Die Regelung dient der Umsetzung des Artikels 5 der Richtlinie (EU) 2022/2556.

Zu Artikel 14 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)**Zu Nummer 1**

Die funktionelle Zuständigkeit der Wirtschaftsstrafkammer für die in § 74c Absatz 1 Satz 1 genannten Delikte ist als Folgeänderung auf die Straftatbestände des KMAG zu erweitern. Als spezifische Wirtschaftsdelikte, die im Wirtschafts- und Finanzverkehr begangen werden, sind die im KMAG genannten Straftatbestände, gleichermaßen wie die vergleichbaren und bereits im § 74c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 aufgeführten Straftatbestände im WpHG und im KWG, der funktionellen Zuständigkeit der Wirtschaftsstrafkammer zuzurechnen.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus dem Zweiten Gesetz zur effektiveren Durchsetzung von Sanktionen vom 19.12.2022 (BGBl 2022 I Nr. 55, S. 2606) (Sanktionsdurchsetzungsgesetz II). Die Strafvorschrift des § 16 des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes (SanktDG) macht es erforderlich, so wie auch bei den Strafvorschriften nach dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG), eine Regelung für die Verfolgung der Strafsachen des Bundes zu treffen (vgl. § 142a). Ziel ist auch die Herstellung eines Gleichlaufs der Verfolgung von Verstößen gegen die nationale Anzeigepflicht (§ 16 SanktDG) und gegen eine europäische Anzeigepflicht (§ 18a Absatz 5a AWG).

Zu Artikel 15 (Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)**Zu Nummer 1**

Mit Artikel 15 Nummer 1 wird ein Redaktionsversehen in § 375 Nummer 11 korrigiert. Statt § 36 Absatz 3 Satz 2 KWG muss es § 36 Absatz 3 Satz 3 KWG heißen. Außerdem wird die Reihenfolge der unternehmensrechtlichen Verfahren in Nummer 11 angepasst.

Zu Nummer 2

Mit Artikel 15 Nummer 2 werden bestimmte Verfahren nach dem KMAG in den Katalog der unternehmerischen Verfahren nach § 375 aufgenommen.

Dies betrifft die gerichtliche Bestellung eines Abwicklers in § 13 Absatz 2 Satz 2 KMAG. Das Verfahren ist dem bereits unter § 375 Nummer 11 aufgeführten Verfahren nach § 38 Absatz 2 Satz 2 KWG nachgebildet, sodass eine Aufnahme in den Katalog der unternehmensrechtlichen Verfahren angezeigt ist. Gleiches gilt für das Verfahren zur Abberufung von Mitgliedern des Leitungsorgans nach § 23 Absatz 5 Satz 2 KMAG, dessen Vorbild, § 36 Absatz 3 Satz 3 KWG, ebenfalls unter § 375 Nummer 11 fällt. Das Verfahren nach § 25 Absatz 7 Satz 2 bis 7 KMAG entspricht den Verfahren des § 2c Absatz 7 Satz 2 bis 7 KWG und des § 27 Absatz 2 Satz 1 bis 6 WpIG, die nach § 375 Nummer 11 und 11b unternehmerische Verfahren sind. Die Abschlussprüferbestellung nach § 39 Absatz 4 KMAG ist § 28 Absatz 2 KWG, § 77 Absatz 2 WpIG und § 23 Absatz 2 ZAG nachgebildet, die nach § 375 Nummer 11, 11b und 12 unternehmerische Verfahren sind, sodass eine Aufnahme in den Katalog der unternehmensrechtlichen Verfahren ebenfalls angezeigt ist. Schließlich wird auch die Bestellung des Abwicklers nach § 28 Absatz 4 Satz 4 KMAG aufgrund der Vergleichbarkeit mit den genannten Verfahren in den Katalog des § 375 aufgenommen.

Zu Artikel 16 (Änderung des Hinweisgeberschutzgesetzes)

Nach Artikel 116 der Verordnung (EU) 2023/1114 gilt die Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht

melden (ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/1114 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40) geändert worden ist, für die Meldung von Verstößen gegen diese Verordnung und den Schutz von Personen, die solche Verstöße gegen Unionsrecht melden. Gemäß § 2 Absatz 5 gilt das HinSchG für die Meldung (§ 3 Absatz 4) und die Offenlegung (§ 3 Absatz 5) von Informationen über Verstöße, die von § 4d Absatz 1 Satz 1 FinDAG erfasst sind, soweit sich nicht aus § 4 Absatz 1 Satz 1 etwas anderes ergibt. Hierüber werden potentielle oder tatsächliche Verstöße gegen Gesetze, Rechtsverordnungen, Allgemeinverfügungen und sonstige Vorschriften sowie Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Union, bei denen es die Aufgabe der Bundesanstalt für Finanzdienstleistung ist, deren Einhaltung durch die von ihr beaufsichtigten Unternehmen und Personen sicherzustellen oder Verstöße dagegen zu ahnden, erfasst. Über Artikel 1 § 3 des vorliegenden Entwurfs sind somit auch Verstöße gegen Verordnung (EU) 2023/1114 erfasst.

Die Vorschrift dient der Umsetzung der Vorgaben aus Artikel 147 der Verordnung (EU) 2023/1114. Die Pflicht zur Einrichtung interner Meldestellen gilt nach § 12 Absatz 2 nur für Beschäftigungsgeber mit jeweils in der Regel mindestens 50 Beschäftigten. Nach § 12 Absatz 3 gilt die Ausnahme für Klein- und Kleinstunternehmen von der Verpflichtung, interne Meldekanäle einzurichten, nicht für bestimmte Unternehmen, soweit für diese nach Unionsrecht die Einrichtung und das Betreiben interner Meldekanäle vorgeschrieben sind. Entsprechend ist die Pflicht zur größenunabhängigen Einrichtung interner Meldestellen auf Institute im Sinne des K MAG auszuweiten.

Ebenfalls in den Katalog des § 12 Absatz 3 aufgenommen wurden Institute im Sinne des ZAG in Umsetzung des Artikels 8 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2019/1937 Verbindung mit dessen Anhang Teil I.B i) und ix.).

Zu Artikel 17 (Änderung des Vermögensanlagengesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund des Geltungsbeginns der Verordnung (EU) 2023/1114. Die Verordnung (EU) 2023/1114 enthält eigenständige Regelungen zum öffentlichen Angebot von Kryptowerten, wie insbesondere die Pflicht zur Erstellung von Kryptowerte-Whitepapers und Vorgaben für Marketingmitteilungen. Auf Kryptowerte, die in den Anwendungsbereich der Verordnung 2023/1114 fallen, finden die Vorschriften des VermAnlG daher keine Anwendung.

Zu Artikel 18 (Änderung des Anlegerentschädigungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Verweise in das Wertpapierinstitutsgesetz werden korrigiert.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund des Geltungsbeginns der Verordnung (EU) 2023/1114. Aufgrund der nunmehr bestehenden Alternativverhältnisse von Kryptodienstleistungen und den Wertpapiergeschäften im Sinne des AnlEntschG bedarf es eines ausdrücklichen Ausschlusses nicht mehr. Regulierte Tätigkeiten nach der Verordnung (EU) 2023/1114 sind nicht von dem Anwendungsbereich des AnlEntschG erfasst. Dieser soll weiterhin im Einklang mit der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (Anlegerentschädigungsrichtlinie) stehen (siehe bereits BT-Drucks. 19/13827, S. 111).

Zu Artikel 19 (Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes)

Mit den Änderungen im FinDAG werden die regulierten Tätigkeiten unter der Verordnung (EU) 2023/1114, die neuen regulatorischen Anforderungen unter der Verordnung (EU) 2022/2554 sowie die auf der Grundlage der genannten Verordnungen getroffenen nationalen Durchführungsbestimmungen in das Gebühren- und Umlagewesen integriert.

Daneben wird das Handelsverbot für Mitarbeiter der Bundesanstalt auf Kryptowerte ausgeweitet und weitere Maßnahmen zur Sicherstellung der integren Allfinanzaufsicht getroffen.

Bei einer routinemäßigen Überprüfung der sachlichen Rechtfertigung der Umlage wurde die Angemessenheit der Mindestumlage geprüft. Durch die Mindestumlage soll der Grundaufsichtsaufwand, der allein durch das Vorhandensein einer Aufsicht an sich entsteht, gedeckt werden. Aufgrund der jährlich steigenden Kosten bilden die aktuellen Mindestumlagebeträge nicht mehr den Grundaufsichtsaufwand ab, sodass eine Erhöhung der Mindestumlagebeträge für eine gerechtere Kostenverteilung unter den Umlagepflichtigen erforderlich war.

Die Berechnung der neuen Mindestumlagebeträge erfolgt grundsätzlich anhand der Ermittlung einer Kostensteigerungsrate. Jeder Aufgabenbereich hat bei der Umlageabrechnung die vollständigen Kosten zu decken, welche

die Institute/Aufsichtsobjekte verursacht haben. Diese Kosten sind in den letzten Jahren kontinuierlich angestiegen, sodass für jeden Aufgabenbereich eine Kostensteigerungsrate ermittelt werden konnte, indem die Kosten der letzten Umlageabrechnung durch die Kosten der ersten Umlageabrechnung geteilt wurden. Die neuen Mindestumlagebeträge enthält man durch die Multiplikation der derzeitigen Mindestumlagebeträge mit der Kostensteigerungsrate.

Diese Berechnung würde im Aufgabenbereich „Banken und sonstige Finanzdienstleistungen“ bei den Finanzdienstleistungsinstituten zu einer deutlichen Kostenüberdeckung führen. Denn bei den Finanzdienstleistungsinstituten wurden die steigenden Kosten zum Teil schon dadurch gedeckt, dass die Umlagepflichtigen aufgrund von wachsenden Bilanzsummen höhere Mindestumlagebeträge zahlen mussten. Es wurde hier deshalb eine abweichende Methode zur Ermittlung der neuen Mindestumlagebeträge angewandt. Diese setzt auf die ursprünglichen Mindestumlagebeträge des historischen Gesetzgebers auf. Den Ausgangspunkt stellt die Verteilung der Kosten in der „Untergruppe Finanzdienstleistungsinstitute“ (dazu gehören bisher Finanzdienstleistungsinstitute, Wertpapierinstitute und Institute im Sinne des § 1 Absatz 3 des ZAG). Da dort alle Institute den Mindestumlagebetrag zahlen, konnten die Kosten, welche durch die Institute dieser Untergruppe in der Umlageabrechnung 2021 zu tragen waren, in einer Modellrechnung komplett auf diese Institute verteilt werden, woraus sich die neuen Mindestumlagebeträge des § 16g Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b bis d, Absatz 2 FinDAG ergaben. Durch diese Berechnung ergab sich eine Erhöhung, welche einer Kostensteigerungsrate von 1,89 (Steigerungsfaktor) entspricht. Der Steigerungsfaktor der Finanzdienstleistungsinstitute, Wertpapierinstitute und Institute im Sinne des § 1 Absatz 3 ZAG wurde anhand einer Berechnung der spezifischen Kostensteigerung in dieser Untergruppe ermittelt. Die neuen Mindestumlagebeträge ergeben sich aus der Multiplikation des Steigerungsfaktors und des ursprünglichen Mindestumlagebetrags.

Die angepassten Mindestumlagebeträge wurden kaufmännisch auf volle 500 Euro gerundet.

Mit den weiteren Änderungen des FinDAG werden die regulierten Tätigkeiten unter der Verordnung (EU) 2023/1114 sowie die neuen regulatorischen Anforderungen unter der Verordnung (EU) 2022/2554 und der auf dieser Grundlage getroffenen nationalen Durchführungsbestimmungen in das Gebühren- und Umlagewesen integriert. Daneben wird das Handelsverbot für Beschäftigte der Bundesanstalt auf Kryptowerte ausgeweitet und weitere Maßnahmen zur Sicherstellung der integren Allfinanzaufsicht getroffen.

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Anpassung der Inhaltsübersicht anlässlich der Änderungen in § 11a.

Zu Nummer 2

Artikel 32 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2022/2554 sieht die Einrichtung eines Überwachungsforums für kritische IKT-Drittdienstleister vor. Mitglieder dieses Gremiums soll je Mitgliedstaat ein hochrangiger Vertreter einer der in Artikel 46 der Verordnung (EU) 2022/2554 genannten zuständigen Behörde sein. § 4 Absatz 2a soll sicherstellen, dass für Deutschland die Bundesanstalt zuständig für die Entsendung eines Vertreters in das Überwachungsforum ist. Außerdem soll sichergestellt werden, dass Beschäftigte der Bundesanstalt Teil der Untersuchungsteams nach Artikel 40 der Verordnung (EU) 2022/2554 sein können.

§ 4 Absatz 2b ermöglicht es den Landesaufsichtsbehörden, für die Weiterleitung von Informationen über schwerwiegende IKT-bezogene Vorfällen an die europäischen Aufsichtsbehörden und das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik bestehende IT-Verfahren bei der Bundesanstalt zu nutzen. Hierdurch wird es den Landesaufsichtsbehörden erspart, eigene Schnittstellen zu diesen Einrichtungen aufzubauen.

Zu Nummer 3

§ 6 Absatz 1 Satz 2 in seiner bisher geltenden Fassung sieht vor, dass ein Mitglied des Direktoriums die Funktion eines ständigen Vertreters bzw. einer ständigen Vertreterin des Präsidenten bzw. der Präsidentin ausübt.

Die Neufassung stellt klar, dass keine gesetzliche Pflicht zur Ernennung eines Vizepräsidenten oder einer Vizepräsidentin besteht und die Ernennung im Benehmen mit dem Präsidenten oder der Präsidentin erfolgt.

Die Vertretungsregelung wird angepasst.

Zu Nummer 4

Die Bundesanstalt verfügt über eine größere Sachnähe zu den konkreten Aufsichtsthemen und kennt die Akteure aus Wirtschaft, Wissenschaft und Verbänden. Sie führt auch das Sekretariat des Fachbeirats. Auswahl und

Bestellungsprozess sollen daher operativ in ihre Hände gegeben werden; das Bundesministerium bleibt durch Herstellung des Einvernehmens eingebunden.

Zu Nummer 5

Die Bundesanstalt kann aus ihrer Aufsichtspraxis heraus unmittelbar beurteilen, welchen Beratungsbedarf sie in Angelegenheiten des Verbraucherschutzes hat. Bei ihr ist zudem das Sekretariat des Verbraucherbeirats eingerichtet. Im Gleichklang mit der Änderung des § 8 soll die Bundesanstalt auch für den Verbraucherbeirat den Auswahl- und Bestellvorgang übernehmen; auch insoweit nimmt das Bundesministerium seine Verantwortung durch Herstellung des Einvernehmens wahr.

Zu Nummer 6

Die vorgesehene Regelung ist zur Vermeidung von Interessenkonflikten erforderlich. Scheiden Beamtinnen und Beamte einer Aufsichtsbehörde aus und nehmen sie im Anschluss eine Erwerbstätigkeit auf, die mit ihrer dienstlichen Tätigkeit im Zusammenhang steht (z. B. bei einem beaufsichtigten Unternehmen), kann in der Öffentlichkeit der Eindruck von Interessenkonflikten entstehen. Zur Vermeidung derartiger Interessenkonflikte ist die Einführung von Karenzzeiten verbunden mit Anzeigepflichten eine geeignete Maßnahme.

Die Sicherung der Unabhängigkeit und Loyalität der in den Aufsichtsbereichen tätigen Beschäftigten auf der einen Seite und die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Finanzdienstleistungssektors auf der anderen Seite stellen gewichtige öffentliche Interessen dar, die im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung den Aufschub eines (einseitig) gewünschten Ausscheidens rechtfertigen können. Die Anzeigepflicht nach Ende der Beschäftigung ermöglicht ein kurzfristiges Ausscheiden der Beschäftigten.

Zu Nummer 7

Die Regelung überträgt die für Beamtinnen und Beamte geltenden Grundsätze auf Tarifbeschäftigte.

Zu Nummer 8

Titel VI der Verordnung (EU) 2023/1114 trifft Bestimmungen zur Verhinderung von Marktmissbrauch im Zusammenhang mit Kryptowerten einschließlich des Verbots von Insidergeschäften (Artikel 89 der Verordnung (EU) 2023/1114). Hieran anschließend sind ergänzende Regelungen in § 11a zu treffen.

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe b

Geschäfte mit Bezug zu Kryptowerten sind nach bisherigen Recht von § 11a nur insoweit erfasst, als sie unter die Definition des Finanzinstrumentes nach § 2 Absatz 4 WpHG fallen. Durch Artikel 4 Nummer 3 Buchstabe a werden Derivate mit Kryptowerten als Basiswert auch zukünftig von § 11a Absatz 1 umfasst sein.

Bei den Informationen, mit denen die Bundesanstalt regelmäßig in Bezug auf die Kryptomärkte aber auch einzelne Unternehmen und Kryptowerte in Berührung kommt, muss es sich zwar nicht zwangsläufig um Insiderinformationen nach Artikel 87 der Verordnung (EU) 2023/1114 handeln. Gleichwohl könnte durch diesen Informationszugang die Gefahr eines Reputationsverlustes der Bundesanstalt entstehen, wenn der Eindruck entstünde, dass Beschäftigte der Bundesanstalt die Chancen und Risiken einer Investition in Kryptowerte besser einschätzen könnten als andere Marktteilnehmer.

Daher sind durch eine Rechtsverordnung ausgewogene Regelungen zu privaten Finanzgeschäften entsprechend dem Geltungsumfang der Verordnung (EU) 2023/1114 vorzusehen. Es ist vielfach nicht absehbar, in welche Richtung sich die Kryptomärkte und die Aufsicht entwickeln werden und welche Informationen den Beschäftigten der Bundesanstalt zur Verfügung stehen werden. Es ist daher angemessen, die notwendige Flexibilität durch eine Verordnung herzustellen. Hierbei sind die Interessen der Bundesanstalt als integrale Allfinanzaufsicht zu agieren und wahrgenommen zu werden gegen die privaten Interessen der Beschäftigten der Bundesanstalt abzuwägen.

Eine Ausnahme ist für den Fall privater Finanzgeschäfte im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 25 der Verordnung (EU) 2023/1114 vorgesehen. Durch den dem Verwalter eingeräumte Ermessensspielraum besteht keine vergleichbare Gefahr für die Integrität der Bundesanstalt, die ein Handelsverbot rechtfertigen könnte.

Zu Buchstabe c

Durch die Änderung soll die Richtlinienbefugnis der Bundesanstalt im Hinblick auf die durch Buchstabe b getroffene Erweiterung ergänzt werden.

Zu Buchstabe d

Die Änderung ergänzt die Regelung über interne Kontrollverfahren um die Anforderungen aus der Verordnung (EU) 2023/1114 sowie das Verbot nach Absatz 1a.

Zu Buchstabe e

Anzeigepflichten bzgl. der privaten Finanzgeschäfte in Kryptowerte, die Beschäftigte für eigene oder fremde Rechnung oder für einen anderen abgeschlossen haben, sind erforderlich, um die Einhaltung der Regelungen des § 11a überwachen zu können und ein angemessenes internes Kontrollverfahren sicherzustellen.

Durch die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung wird die Flexibilität erreicht, die aufgrund unvorhersehbarer Entwicklungen in dem dynamischen Markt für Kryptowerte einerseits und den Interessen der Beschäftigten sowie der operativen Umsetzbarkeit der Überwachung andererseits notwendig und geboten ist.

Interessenkonflikten und verbotenem Insiderhandel sind mit den Anzeigepflichten entgegenzuwirken. Die Anzeigepflichten dienen dazu, Handlungen zu erfassen, bei denen der Anschein verbotenen Insiderhandels nicht ausgeschlossen werden kann. Begründete Ausnahmen von der Anzeigepflicht sind möglich, zum Beispiel bei Utility- oder E-Geld-Token.

Zu Buchstabe f

Nach § 11a Absatz 5 können die Pflichten der Beschäftigten in Absatz 4 erweitert werden, um der Bundesanstalt zu ermöglichen, wirksame Mechanismen zu implementieren, die dazu bestimmt sind, Interessenkonflikten entgegenzuwirken. Hierfür können die Auskunfts- und Meldeverpflichtungen um weitere Konstellationen erweitert werden, um zusätzliche Sachverhalte zu erfassen, die einen Interessenkonflikt verursachen können und der Bundesanstalt eine umfängliche Prüfung zu ermöglichen. Beschäftigte sollen jegliche Situationen, die zu Interessenkonflikten führen könnten, vermeiden und melden. Die Bundesanstalt ergreift die verhältnismäßigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ein gemeldeter Interessenkonflikt ordnungsgemäß registriert wird und geeignete Maßnahmen zur Verfügung stehen und ergriffen werden, um den Interessenkonflikt zu lösen oder zu mindern. Die Regelung dient damit der Umsetzung von Artikel 6 und 11 der EZB-Ethik-Leitlinie vom 2.11.2021. Die Regelung ergänzt auch die Möglichkeiten nach §§ 20, 21 VwVfG um weitere notwendige Mechanismen einführen zu können, wie etwa Erklärungen und Nachweise der Beschäftigten bei Einstellung sowie ad hoc oder regelmäßig im laufenden Beschäftigungsverhältnis.

Die Beschäftigten der Bundesanstalt sind an höchsten berufsethischen und integritätsbezogenen Standards zu messen, wenn sie die Aufgaben ausführen, die der Bundesanstalt übertragen wurden. Das Bundesministerium wird ermächtigt, insbesondere die für die Bundesanstalt anwendbare EZB-Ethik-Leitlinie im Rahmen einer Rechtsverordnung weiter umzusetzen.

Die Ausgestaltung der aufgeführten Themen im Rahmen einer Rechtsverordnung ermöglicht eine flexible und zeitnahe Umsetzung von erforderlichen Anpassungen, um eine integre Allfinanzaufsicht sicherzustellen.

In Absatz 1 und Absatz 1a werden Handelsverbote in Bezug auf bestimmte Finanzinstrumente und Kryptowerte festgelegt. Das Bundesministerium wird ermächtigt, die Begriffsbestimmung unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes auszuweiten bzw. anzupassen und folglich z. B. auch weitere Verbote für Finanzanlageprodukte – abseits von den Insiderhandelsverboten nach der Verordnungen (EU) Nr. 596/2014 und (EU) 2023/1114 – für die Beschäftigten der Bundesanstalt zu erlassen, wenn ein objektiver Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung der Beschäftigten der Bundesanstalt zu rechtfertigen. Hier kommen insbesondere neuartige Anlageprodukte in Betracht, zu denen die Beschäftigten der Bundesanstalt aufgrund ihrer dienstlichen Tätigkeiten einen relevanten Wissensvorsprung haben, der den Verdacht von Interessenkonflikten begründet. Die Bundesanstalt kann so zeitnah und zielgerichtet auf Veränderungen reagieren und höchsten ethischen Standards bei der Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags genügen.

Als milderer Mittel kommt insbesondere auch in Betracht, Anzeigepflichten auszusprechen.

Durch die Verordnung (EU) 2023/1114 und die zuletzt am 2.12.2022 aktualisierten Ethik-Leitlinien der Europäischen Zentralbank treten nunmehr neue Themen zusätzlich in den Fokus, die bisher nicht in § 11a adressiert sind. Neben Insiderhandel wird nun insbesondere der Umgang mit Wertpapieren im Bestand adressiert. Die Ethik-Leitlinien der Europäischen Zentralbank sehen vor, dass Interessenkonflikte, die auf bei Beschäftigten gehaltene Finanzinstrumente zurückzuführen sind, innerhalb einer angemessenen Frist zu lösen sind oder die Altlasten, bei denen Interessenkonflikte auftreten, gegebenenfalls nach Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist verkauft werden. Im deutschen Recht ist bisher mit allgemeinen Regelungen lediglich die Möglichkeit nach §§ 20, 21 VwVfG gegeben, bei Befangenheit oder wenn die Besorgnis der Befangenheit besteht, Beschäftigte von ihren konkreten Aufgaben zu entbinden.

Um den Standards einer integren Allfinanzaufsicht gerecht zu werden, sind durch die Rechtsverordnung Vorgaben zu schaffen, um der Bundesanstalt als Ultima Ratio zu ermöglichen, Beschäftigte aufzufordern, ein im Besitz befindliches Finanzinstrument nach Absatz 1 oder Kryptowert nach Absatz 1a oder weitere Anlageprodukte nach Absatz 6 Satz 3 Nummer 1, welches oder welcher zu Interessenkonflikten führt, innerhalb einer angemessenen Frist zu verkaufen.

Es erscheint derzeit weder geboten noch angemessen, ein generelles, gesetzliches Verbot des Haltens oder Handels von Finanzinstrumenten für die Beschäftigten der Bundesanstalt zu verhängen. Durch die Möglichkeit einer Investition in Finanzinstrumente wird ein wesentlicher Beitrag zum privaten Vermögensaufbau und zur Altersvorsorge geleistet. Insoweit erscheint es nicht angemessen, die Beschäftigten der Bundesanstalt generell von allen Anlagemöglichkeiten in Finanzinstrumenten auszuschließen. Hierbei ist jedoch auch den Erfordernissen einer integren Allfinanzaufsicht im europäischen und internationalen Kontext Rechnung zu tragen.

Verbotsregelungen und Verkaufspflichten in Bezug auf private Finanzgeschäfte sind an Artikel 2 Absatz 1 GG bzw. Artikel 14 Absatz 1 GG zu messen, die nur durch ein allgemeines Gesetz eingeschränkt werden können.

Die in der Weiterentwicklung des § 11a enthaltenen Möglichkeiten, Interessenkonflikten auch durch Verkaufspflichten zu begegnen, konkretisieren die beamtenrechtliche Pflicht zum achtungs- und vertrauenswürdigen Verhalten. Für Arbeitnehmer ergeben sich – insbesondere im öffentlichen Dienst – aus dem Arbeitsverhältnis Neben- bzw. Rücksichtnahmepflichten nach § 241 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), die zur Rücksichtnahme auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des Arbeitgebers verpflichten und die das Bundesministerium bzw. die Bundesanstalt über die weitere Richtlinienbefugnis und auf Grundlage der Arbeitgeber auf Grundlage seines Direktionsrechts (§ 106 GewO i. V. m. § 315 BGB (analog)) ebenfalls in Form von Compliance-Regeln wie Verboten bestimmter Geschäfte und Anzeigepflichten konkretisieren kann.

Nach dem Vorbild der Regelung der Deutschen Bundesbank in § 31 Bundesbankgesetz kann auch das Bundesministerium Genehmigungserfordernisse für bestimmte – nach allgemeinen Regelungen lediglich anzeigepflichtige – Nebentätigkeiten auferlegen.

Zu Nummer 9

Mit den Änderungen in § 13 wird eine bedarfsgerechte Haushaltsveranschlagung und eine flexible Haushaltsführung der Bundesanstalt unterstützt.

Die Haushaltsplanung der Bundesanstalt unterliegt teilweise erheblichen Unsicherheiten. So werden beispielsweise in den Titel „Sachverständige“ Haushaltsmittel für die Beauftragung externer Experten eingestellt, die im Falle der notwendigen Abwicklung eines Instituts hinzugezogen werden müssten. Ob ein Abwicklungsfall eintritt und welche Kosten dadurch veranlasst werden, ist naturgemäß im Vorhinein nicht absehbar.

Gleichwohl benötigt die Bundesanstalt ausreichende, auch kurzfristig verfügbare Mittel für den Eventualfall. Kredite bei den ihrer Aufsicht unterstellten Instituten darf die Bundesanstalt nicht aufnehmen. Die Änderung in § 13 Absatz 2 Satz 3 soll der Bundesanstalt die Möglichkeit geben, Liquiditätshilfen des Bundes nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres in Anspruch zu nehmen. Bislang ist diese Option auf unterjährige Liquiditätshilfen beschränkt; dies bietet keine Lösung für unvorhersehbare Bedarfe gegen Jahresende.

Zu Nummer 10

Die Änderung des § 15 Absatz 1 Satz 1 ergänzt den Katalog der Maßnahmen, welche der gesonderten Erstattung unterfallen, im Hinblick auf die Einführung des KMAG.

Zu Nummer 11

Die Änderung des § 16b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 trägt der eigenständigen Regulierung der Kryptomärkte in der Europäischen Union im Hinblick auf die Kostenermittlung nach Aufgabenbereichen Rechnung, indem er das Kryptowesen als separate Kategorie dem Aufgabenbereich Banken und sonstige Finanzdienstleistungen zuordnet.

Zu Nummer 12

Bei der Änderung des § 16e handelt es sich um eine Folgeänderung zur Integration von Instituten im Sinne des KMG in das Kosten- und Umlagerecht.

Zu Nummer 13

Bei der Änderung des § 16f Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c handelt es sich um eine Folgeänderung zur Integration von Instituten im Sinne des KMG in das Kosten- und Umlagerecht.

Zu Nummer 14**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa****Zu Dreifachbuchstabe aaa**

Der Mindestumlagebetrag für Kreditinstitute wird von 4 000 Euro anhand des Steigerungsfaktors von 1,89 auf 7 500 Euro erhöht.

In § 16g Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a sind zudem Reduzierungen geregelt. Bei den Kreditinstituten wird danach der Mindestumlagebetrag für Institute mit einer Bilanzsumme von 100 Millionen Euro oder weniger sowie für Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung (WumS) reduziert. Auch hier findet der Steigerungsfaktor der Finanzdienstleistungsinstitute, Wertpapierinstitute und Institute im Sinne des § 1 Absatz 3 ZAG (1,89) Anwendung, sodass sich neue Mindestumlagebeträge in Höhe von 6 500 Euro und 4 500 Euro ergeben.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Der Mindestumlagebetrag für diese Finanzdienstleistungs- und Wertpapierinstitute wird von 3 500 Euro anhand des Steigerungsfaktors von 1,89 auf 6 500 Euro erhöht. Daneben dient die Regelung dazu, die Institute im Sinne des § 2 Absatz 4 Nummer 3 KMG in das System der Mindestumlagebeträge einzugliedern.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Der Mindestumlagebetrag für diese Finanzdienstleistungs- und Wertpapierinstitute wird von 2 500 Euro anhand des Steigerungsfaktors von 1,89 auf 4 500 Euro erhöht. Daneben dient die Regelung dazu, die Institute im Sinne des § 2 Absatz 4 Nummer 1 KMG in das System der Mindestumlagebeträge eingegliedert werden.

Zu Dreifachbuchstabe ddd

Der Mindestumlagebetrag für diese Finanzdienstleistungsinstitute und Institute im Sinne des § 1 Absatz 3 ZAG wird von 1 300 Euro anhand des Steigerungsfaktors von 1,89 auf 2 500 Euro erhöht.

Zu Doppelbuchstabe bb

Orientiert an den neu errechneten Mindestumlagebeträgen der Finanzdienstleistungsinstitute, Wertpapierinstitute und Institute im Sinne des § 1 Absatz 3 ZAG kann auch in dieser Gruppe eine verhältnismäßige Anpassung der Mindestumlagebeträge erfolgen. Der Mindestumlagebetrag für Institute aus der Gruppe Factoring- und Finanzierungsleasingunternehmen wird von 1 300 Euro anhand des Steigerungsfaktors von 1,89 auf 2 500 Euro erhöht.

Der Mindestaufsichtsaufwand, der bei den Instituten aus der Gruppe Factoring- und Finanzierungsleasingunternehmen anfällt, ist ungefähr vergleichbar mit dem Aufwand, den die KWG-/ZAG-Institute i. S. d. § 16g Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d verursachen. Die Institute sind auch generell mit den Instituten im Sinne des § 1 Absatz 3 ZAG vergleichbar.

Zu Doppelbuchstabe cc

Um die Anpassungen im Aufgabenbereich „Banken und sonstige Finanzdienstleistungen“ einheitlich auszugestalten, findet auch hier eine verhältnismäßige Anpassung in Orientierung an den bei der Gruppe Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute errechneten Beträgen statt. Der Mindestumlagebetrag für diese Institute wird von 7 500 Euro anhand des Steigerungsfaktors von 1,89 auf 14 000 Euro erhöht.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Der bilanzsummenabhängige Mindestumlagebetrag für Finanzdienstleistungsinstitute, Wertpapierinstitute und Institute im Sinne des § 1 Absatz 3 ZAG wird von 4 500 Euro anhand des Steigerungsfaktors von 1,89 auf 8 500 Euro erhöht.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der bilanzsummenabhängige Mindestumlagebetrag für Finanzdienstleistungsinstitute, Wertpapierinstitute und Institute im Sinne des § 1 Absatz 3 ZAG wird von 5 150 Euro anhand des Steigerungsfaktors von 1,89 auf 9 500 Euro erhöht.

Zu Doppelbuchstabe cc

Der bilanzsummenabhängige Mindestumlagebetrag für Finanzdienstleistungsinstitute, Wertpapierinstitute und Institute im Sinne des § 1 Absatz 3 ZAG wird von 5 800 Euro anhand des Steigerungsfaktors von 1,89 auf 11 000 Euro erhöht.

Zu Doppelbuchstabe dd

Der bilanzsummenabhängige Mindestumlagebetrag für Finanzdienstleistungsinstitute, Wertpapierinstitute und Institute im Sinne des § 1 Absatz 3 ZAG wird von 8 500 Euro anhand des Steigerungsfaktors von 1,89 auf 16 000 Euro erhöht.

Zu Doppelbuchstabe ee

Der bilanzsummenabhängige Mindestumlagebetrag für Finanzdienstleistungsinstitute, Wertpapierinstitute und Institute im Sinne des § 1 Absatz 3 ZAG wird von 10 500 Euro anhand des Steigerungsfaktors von 1,89 auf 20 000 Euro erhöht.

Zu Doppelbuchstabe ff

Der bilanzsummenabhängige Mindestumlagebetrag für Finanzdienstleistungsinstitute, Wertpapierinstitute und Institute im Sinne des § 1 Absatz 3 ZAG wird von 14 500 Euro anhand des Steigerungsfaktors von 1,89 auf 27 500 Euro erhöht.

Zu Doppelbuchstabe gg

Der bilanzsummenabhängige Mindestumlagebetrag für Finanzdienstleistungsinstitute, Wertpapierinstitute und Institute im Sinne des § 1 Absatz 3 ZAG wird von 19 500 Euro anhand des Steigerungsfaktors von 1,89 auf 37 000 Euro erhöht.

Zu Doppelbuchstabe hh

Der bilanzsummenabhängige Mindestumlagebetrag für Finanzdienstleistungsinstitute, Wertpapierinstitute und Institute im Sinne des § 1 Absatz 3 ZAG wird von 27 000 Euro anhand des Steigerungsfaktors von 1,89 auf 51 000 Euro erhöht.

Zu Doppelbuchstabe ii

Der bilanzsummenabhängige Mindestumlagebetrag für Finanzdienstleistungsinstitute, Wertpapierinstitute und Institute im Sinne des § 1 Absatz 3 ZAG wird von 36 000 Euro anhand des Steigerungsfaktors von 1,89 auf 68 000 Euro erhöht.

Zu Doppelbuchstabe jj

Der bilanzsummenabhängige Mindestumlagebetrag für Finanzdienstleistungsinstitute, Wertpapierinstitute und Institute im Sinne des § 1 Absatz 3 ZAG wird von 44 000 Euro anhand des Steigerungsfaktors von 1,89 auf 83 000 Euro erhöht.

Zu Doppelbuchstabe kk

Der bilanzsummenabhängige Mindestumlagebetrag für Finanzdienstleistungsinstitute, Wertpapierinstitute und Institute im Sinne des § 1 Absatz 3 ZAG wird von 54 000 Euro anhand des Steigerungsfaktors von 1,89 auf 102 000 Euro erhöht.

Zu Doppelbuchstabe II

Der bilanzsummenabhängige Mindestumlagebetrag für Finanzdienstleistungsinstitute, Wertpapierinstitute und Institute im Sinne des § 1 Absatz 3 ZAG wird von 100 000 Euro anhand des Steigerungsfaktors von 1,89 auf 189 000 Euro erhöht.

Zu Nummer 15

Der Mindestumlagebetrag nach § 16h Absatz 4 im Aufgabenbereich Versicherungen wird von 250 Euro anhand der Kostensteigerungsrate von 4,89 nach kaufmännischer Rundung auf volle 25 Euro auf 1 225 Euro erhöht.

Zu Nummer 16

Der Mindestumlagebetrag nach § 16j Absatz 6 im Aufgabenbereich Wertpapierhandel wird von 250 Euro anhand der Kostensteigerungsrate von 4,83 nach kaufmännischer Rundung auf volle 25 Euro auf 1 200 Euro erhöht.

Zu Nummer 17

Der Mindestumlagebetrag nach § 16k Absatz 2 Satz 1, 5 und 7 im Aufgabenbereich Abwicklung wird von 250 Euro anhand der Kostensteigerungsrate von 1,32 nach kaufmännischer Rundung auf volle 25 Euro auf 325 Euro erhöht.

Bei den Pauschalbetragszahlern handelt es sich um die Institute, welche im Rahmen der Bankenabgabe ebenfalls pauschalierte Beträge abführen müssen. Um einen systematischen Gleichlauf der beiden Abgaben zu gewährleisten, wird bei diesen Instituten für die Umlagezahlung ebenfalls ein Pauschalbetrag veranschlagt.

Aufgrund der systematischen Verknüpfung ist es daher auch geboten, dass diese Pauschalbeträge (§ 16k Absatz 2 Sätze 1 und 5) im Einklang mit dem Mindestumlagebetrag im Aufgabenbereich Abwicklung angehoben werden. Denn Sinn und Zweck des Pauschalbetrages ist es, dass die betroffenen Institute lediglich den Betrag abführen müssen, welcher dem Mindestumlagebetrag entspricht.

Somit beläuft sich die Höhe des angepassten Pauschalbetrages auf 325 Euro.

Der Mindestumlagebetrag im Aufgabenbereich Abwicklung wird von 250 Euro anhand der Kostensteigerungsrate von 1,32 auf 325 Euro erhöht.

Zu Nummer 18

Der Mindestumlagebetrag nach § 16l Absatz 3 im Aufgabenbereich Bilanzkontrolle wird von 250 Euro anhand der Kostensteigerungsrate von 4,18 nach kaufmännischer Rundung auf volle 25 Euro auf 1 050 Euro erhöht.

Zu Nummer 19

Der Verzicht auf zwei Vorauszahlungszeitpunkte in § 16n Absatz 4 führt zu einer Verringerung der Zahl der externen Zahlungsvorgänge und der Mahnungen. Die Regelung dient damit der Verwaltungsvereinfachung und der Optimierung der Abläufe in der Umlage.

Zu Nummer 20

Die Regelung des § 23 Absatz 16 dient der Rechtssicherheit hinsichtlich des Geltungsbeginns der Regelungen zur angepassten Mindestumlage und der Erstattungsregelung bezüglich der Verordnung (EU) 2023/1114 für Emittenten vermögenswertreferenzierter Token und E-Geld-Token.

Zu Artikel 20 (Änderung der Finanzdienstleistungsaufsichtgebührenverordnung)

Mit den Änderungen in der Finanzdienstleistungsaufsichtgebührenverordnung (FinDAGebV) sollen notwendige Folgeänderungen zu dem Geltungsbeginn der Verordnungen (EU) 2023/1114 und (EU) 2022/2554 getroffen werden. Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen aufgrund der vorgenannten Verordnungen oder der aufgrund dieser Verordnung getroffenen Durchführungsbestimmungen sollen als Gebührentatbestände in die FinDAGebV aufgenommen werden.

Zu Nummer 1

Die Änderung ergänzt den Katalog der Vorschriften, aufgrund derer die Bundesanstalt Gebühren aufgrund individuell zurechenbarer öffentlicher Leistung erheben kann um die Verordnung (EU) 2023/1114, das KMAG und Verordnung (EU) 2022/2554.

Zu Nummer 2

Das Gebührenverzeichnis wurde um die Gebührentatbestände aufgrund der Verordnung (EU) 2023/1114 und der damit verbundenen Schaffung des KMAG sowie die Gebührentatbestände aufgrund der Geltung der Verordnung (EU) 2022/2554 und der hierzu getroffenen Durchführungsbestimmungen ergänzt.

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen aufgrund der nachfolgenden Änderungen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Ergänzung, welche aufgrund einer Änderung des KWG vom 3.6.2021 vorzunehmen war. Bei den individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen nach den einzelnen Gebührentatbeständen handelt es sich um Verwaltungsverfahren, die jeweils unterschiedliche Zeitaufwände verursachen bzw. deren Fallhäufigkeit sehr gering sind. Für den jeweiligen Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit jeweils nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

Zu Buchstabe c

Die Gebührentabelle in der Anlage soll um die konkreten Gebührentatbestände aufgrund der Verordnungen (EU) 2023/1114 und (EU) 2022/2554 sowie der im KMAG und anderen Fachgesetzen getroffenen Durchführungsbestimmungen, soweit diese individuell zurechenbare öffentliche Leistungen beinhalten, ergänzt werden.

Aufgrund der inhaltlichen Breite der von der Verordnung (EU) 2023/1114 geforderten Regelungen über die Aufsicht über Märkte für Kryptowerten, werden die individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen entsprechend ihres Sachzusammenhangs und der Gliederung des KMAG zur besseren Auffindbarkeit aufbereitet.

Die sich aus der Verordnung (EU) 2022/2554 ergebenden zurechenbaren öffentlichen Leistungen ergeben sich aus Kapitel IV.

Bei den individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen nach den einzelnen Gebührentatbeständen zur Verordnung (EU) 2023/1114, dem KMAG und der Verordnung (EU) 2022/2554, mit Ausnahme von xx.3.1, xx.5.4, xx.11.1 und xx.11.2, handelt es sich jeweils um Verwaltungsverfahren, die jeweils unterschiedliche Zeitaufwände verursachen bzw. deren Fallhäufigkeit sehr gering sind. Für den jeweiligen Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit jeweils nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

Bei xx.3.1 handelt es sich um eine Regelung zur Aufteilung der jeweiligen Zulassungsgebühr nach xx.1.1 oder xx.1.2 für Fälle von Personenhandelsgesellschaften.

Bei Gebührentatbestand xx.5.4 beträgt die Festgebühr 13 379 Euro. Der neue Gebührensatz wurde anhand des durchschnittlichen Verwaltungsaufwands der Bundesanstalt auf Grundlage von realen Fällen ermittelt.

Die wesentlichen Arbeitsschritte sind: Erfassen des Sachverhaltes (u. a. Lesen der Abgabe aus anderen Fachbereichen, des Whitepapers und/oder anderer Informationsquellen zu dem betreffenden Kryptowert und Durchführung eigener Recherchen, Rückfragen, Nachfordern von Unterlagen, Anfertigen von Auskunfts- und Vorlageersuchen, ggf. mit Zwangsgeldandrohung), rechtliche Prüfung und Bewertung des Sachverhaltes sowie Abstimmung hierzu (Anfertigen der Verfügung, interne Abstimmungen, Billigungsprozess im Haus), Verfahrensabschluss (Erlass einer Maßnahme mit vorheriger Anhörung nach § 28 VwVfG, Anfertigen und Versand des Bescheides gegenüber dem Adressaten).

Die Gebührenhöhe vom Gebührentatbestand xx.11.1 wird aufgrund der weitgehenden Homogenität der beiden Verwaltungsverfahren ausgehend vom Gebührentatbestand 11.12.1 abgebildet und beträgt daher auch 4 120 Euro.

Die Gebührenhöhe vom Gebührentatbestand xx.11.2 wird aufgrund der weitgehenden Homogenität der beiden Verwaltungsverfahren ausgehend vom Gebührentatbestand 11.12.2 abgebildet und beträgt daher auch 1 323 Euro.

Zu Artikel 21 (Änderung der KfW-Verordnung)**Zu Nummer 1**

Nach § 1 gilt die Verordnung (EU) 2022/2554 für KfW-Institute.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 3

Die Ergänzung in § 3 soll regeln, dass für KfW-Institute die Vorschriften der Artikel 5 bis 15 der Verordnung (EU) 2022/2554 Anwendung finden. Für diese Institute gilt bislang das BaFin Rundschreiben „Bankenaufsichtliche Anforderungen an die IT“ (BAIT), das höhere Anforderungen als der Artikel 16 der Verordnung (EU) 2022/2554 enthält. Ziel der Durchführung der Verordnung (EU) 2022/2554 ist es die operationale Resilienz im deutschen Finanzsektor weiter zu stärken. Außerdem sind KfW-Institute eng mit dem internationalen Finanzmarkt und der Realwirtschaft verbunden.

Zu Artikel 22 (Änderung der Verordnung über die Satzung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht)**Zu Nummer 1**

Bei der Änderung in § 6 Absatz 3 Satz 2 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Änderung von § 6 FinDAG.

Zu Nummer 2

Bei der Änderung in § 8 Absatz 2 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Änderung von § 8 FinDAG.

Zu Nummer 3

Seit der Gründung des Verbraucherbeirates haben gesellschaftliche und technische Entwicklungen und Trends und insbesondere die auch in Zukunft weiter fortschreitende Digitalisierung die Märkte, Produkte und Angebotsstrukturen für Finanzdienstleistungen wesentlich fortentwickelt bzw. verändert.

Für die Mitglieder des Verbraucherbeirats ergeben sich hieraus immer größere Herausforderungen bei der Wahrnehmung ihres gesetzlichen Mandates, die Bundesanstalt umfassend, sachkundig und möglichst aktuell und zeitnah zu beraten. Deshalb ist es nötig, den Verbraucherbeirat bei der Bundesanstalt weiter zu stärken. Diese Stärkung wird den Beirat in die Lage versetzen, die Bundesanstalt inhaltlich noch vertiefter bei der Erfüllung ihrer Aufsichtsaufgaben einschließlich der Wahrnehmung ihres Mandates zum Schutz der kollektiven Verbraucherinteressen zu beraten; dies gilt sowohl in Bezug auf die vorgenannten neueren Entwicklungen als auch mit Blick auf deutlich gewachsene bzw. weiter wachsende europarechtliche Vorgaben für den Verbraucher- und Anleger-schutz.

Angesichts der wachsenden Komplexität dieser Fragestellungen sollte die Beratung dabei stärker als bisher auch durch inhaltliche Empfehlungen und Stellungnahmen des Beirates begleitet werden können. Dazu informiert die Bundesanstalt den Beirat regelmäßig und möglichst frühzeitig unter anderem auch über Marktuntersuchungen und Maßnahmen mit Verbraucherbezug. Auch sollte der Beirat durch Anpassung der seine Arbeiten unterstützenden Kapazitäten der Bundesanstalt in die Lage versetzt werden, Besprechungen künftig in kürzeren Abständen als bisher durchzuführen, um besser auf aktuelle und zunehmend dynamische Entwicklungen eingehen zu können.

Zudem erlauben die Änderungen zu Absatz 1 eine flexiblere Zusammensetzung des Verbraucherbeirates und somit auch eine regelmäßige Überprüfung, ob die im Verbraucherbeirat vertretene Expertise auch weiterhin qualifizierte Erörterungen der drängendsten Verbraucherschutzrechtlichen Herausforderungen aus multiplen Perspektiven ermöglicht. In jedem Fall soll jeweils ein Mitglied der in § 8a Absatz 1 Satz 2 FinDAG genannten Gruppen Mitglied des Verbraucherbeirates sein.

Zu Artikel 23 (Inkrafttreten)**Zu Absatz 1**

Satz 1 legt das Inkrafttreten des Artikels 1 des vorliegenden Entwurfs grundsätzlich auf den 1. Juli 2024 fest. Dies betrifft insbesondere die Vorschrift, die der Durchführung der Titel III und IV der Verordnung (EU) 2023/1114 dienen. Satz 1 trägt dabei Artikel 149 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/1114 Rechnung, wonach diese Bestimmungen ab dem 30. Juni 2024 gelten. Da der 30. Juni 2024 ein Sonntag ist, kann der Geltungsbeginn auf den 1. Juli 2024 festgelegt werden.

Satz 2 bestimmt, dass die Verordnungsermächtigungen nach dem KMAG bereits am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes im Amtsblatt in Kraft treten. Auf diese Weise soll eine frühzeitige Information des Marktes, insbesondere zur Ausgestaltung des vereinfachten Verfahrens für die Überführung bestehender Erlaubnisse in Zulassungen nach der Verordnung (EU) 2023/1114 (§ 50 Absatz 5), sowie der Entgegennahme von Zulassungsanträgen nach der Verordnung (EU) 2023/1114 vor dem Geltungsbeginn der Vorschriften zum Zulassungsverfahren (§ 50 Absatz 6 KMAG), gewährleistet werden.

Satz 3 legt das Inkrafttreten von Vorschriften des Artikels 1, die sich auf das Angebot von Kryptowerte-Dienstleistungen, das öffentliche Angebot anderer Kryptowerte als vermögenswertreferenzierter Token oder E-Geld-Token und das Marktmanipulationsrecht nach der Verordnung (EU) 2023/1114 beziehen, entsprechend der Vorgabe des Artikels 149 der Verordnung (EU) 2023/1114 auf den 30. Dezember 2024 fest. Das Datum entspricht dem Geltungsbeginn der genannten Bestimmungen der Verordnung (EU) 2023/1114. Ein Inkrafttreten zum Quartalsbeginn, insbesondere zum 1. Januar 2025 ist aufgrund europarechtlicher Vorgaben nicht möglich, da eine durchgehende Anwendbarkeit – auch über die Jahresgrenze – gewährleistet werden muss. Insbesondere kennen Kryptomärkte keine Handelstage.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 tritt die Regelungen zur PFOF-Ausnahme am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes im Amtsblatt in Kraft. Gleiches gilt für die Änderung des § 45 GwG, welche Grundlage für die Verbesserung der GwG Verdachtsanzeigen im Verordnungswege sind.

Zu Absatz 3

Die Änderungen im HGB, GVG, FamFG, HinSchG, FinDAG und der Verordnung über die Satzung der Bundesanstalt treten parallel zu Absatz 1 Satz 1 am 1. Juli 2024 in Kraft. Dies betrifft insbesondere Änderungen zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1114 in Bezug auf das Angebot von Kryptowerte-Dienstleistungen, das öffentliche Angebot anderer Kryptowerte als vermögenswertreferenzierter Token oder E-Geld-Token und das Marktmanipulationsrecht sowie die Änderungen in der Organisation der Bundesanstalt und die Regelungen zur Integrität der dort Beschäftigten. Im Übrigen, insbes. in Bezug auf die Regelungen zur Durchführung der Verordnungen (EU) 2023/1113 und (EU) 2022/2554 sowie die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2556, wird das Inkrafttreten auf den 30. Dezember 2024 festgelegt. Für die Verordnung (EU) 2023/1113 entspricht dies dem mit der Verordnung (EU) 2023/1114 gekoppelten Inkrafttreten der materiellen Bestimmungen. Die Verordnung (EU) 2022/2554 und die Richtlinie (EU) 2022/2556 gelten ab dem 17. Januar 2025 bzw. müssen bis zu diesem Datum umgesetzt sein. Der 30. Dezember wird zur Verfahrensvereinfachung gewählt.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 1041. Sitzung am 2. Februar 2024 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 (§ 44 Absatz 2 Satz 2 – neu – KMAG)

Dem Artikel 1 ist in § 44 Absatz 2 folgender Satz anzufügen:

„Es soll die Bundesanstalt vor Anordnung von Sicherungsmaßnahmen im Rahmen des Insolvenzverfahrens oder vorläufigen Insolvenzverfahrens anhören.“

Folgeänderung:

In Artikel 1 ist in § 44 Absatz 2 Nummer 3 das Komma am Ende durch einen Punkt zu ersetzen und Nummer 4 ist zu streichen.

Begründung:

Die vorgesehene zwingende Anhörung der Bundesanstalt gemäß § 44 Absatz 2 Nummer 4 Kryptomärkteaufsichtsgesetz-Entwurf (KMAG-E) ist zugunsten einer Anhörung, die das Insolvenzgericht durchführen soll, zu ersetzen.

§ 44 KMAG-E schafft insolvenzrechtliche Sonderregelungen für den Fall der (drohenden) Insolvenz des Instituts. Die Regelungen des § 44 KMAG-E orientieren sich überwiegend an § 46b Kreditwesengesetz (KWG). Die in § 44 Absatz 2 Nummer 4 KMAG-E angedachte Pflicht des Insolvenzgerichts zur Anhörung der Bundesanstalt bei der Anordnung von Sicherungsmaßnahmen ist bislang in vergleichbaren Regelungen des KWG nicht vorgesehen.

Die in § 44 Absatz 2 Nummer 4 KMAG-E normierte Anhörungspflicht dürfte nicht ausreichend praktikabel sein. Sofern die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen durch das Insolvenzgericht erforderlich wird, handelt es sich um eine – gegebenenfalls binnen Stunden zu treffende – Eilentscheidung. Eine vorherige Anhörung der Bundesanstalt wird dieses Eilverfahren erheblich verzögern. Hierdurch wird unnötigerweise die Gefahr geschaffen, dass Sicherungsmaßnahmen gegebenenfalls nur verspätet angeordnet werden können und die beabsichtigten Sicherungsmaßnahmen nicht oder nicht mehr effektiv greifen können, sodass der Insolvenzmasse Vermögenswerte entgehen können.

2. Zu Artikel 1 (§ 46 Absatz 3, 4 und 6 KMAG)

In Artikel 1 sind in § 46 die Absätze 3 und 4 in ihrer Reihenfolge zu tauschen.

Folgeänderung:

In Artikel 1 sind in § 46 Absatz 6 die Wörter „Absatzes 3“ durch die Wörter „Absatzes 4“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Absätze 3 und 4 des § 46 Kryptomärkteaufsichtsgesetz-Entwurf (KMAG-E) sind zu tauschen, da die Versuchsstrafbarkeit nur in den Fällen des § 46 Absatz 1 und 2 KMAG-E angemessen ist.

Gemäß § 46 Absatz 4 KMAG-E soll eine Versuchsstrafbarkeit für sämtliche Straftatbestände in § 46 Absatz 1 bis 3 KMAG-E eingeführt werden, damit auch für die strafbare Anzeigepflichtverletzung nach § 46 Absatz 3 (in Verbindung mit § 44 Absatz 1 Satz 1) KMAG-E. Bei unechten und echten Unterlassungstächtigkeitsdelikten ist der Versuch jedoch praktisch nicht denkbar, weil das Unterlassen mit dem Einsetzen der Handlungspflicht und –möglichkeit vollendet ist (vgl. Fischer, StGB, 71. Auflage [2024], § 22, Rz. 34). Dementsprechend sehen beispielsweise die Regelungen zur Strafbarkeit von Anzeigepflichtverletzungen in § 55 Kreditwesengesetz (KWG) und § 63 Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG), an die sich § 46 Absatz 3 KMAG-E anlehnt (vgl. die Einzelbegründung, BR-Drucksache 670/23, Seite 177), wie auch § 15a Insolvenzordnung bei einer Verletzung der Insolvenzantragspflicht eine Strafbarkeit des Versuchs nicht vor.

Die Einzelbegründung des Entwurfs (a. a. O., Seite 177) geht auf die Erwägungen, die § 46 Absatz 4 KMAG-E zugrunde liegen, nicht ein. Danach dürfte von einem Versehen bei der strukturellen Ausgestaltung von § 46 KMAG-E auszugehen sein. Die Vorschrift soll Regelungen aus zwei unterschiedlichen Rechtsgebieten zusammenführen. § 46 Absatz 1 Nummer 1 bis 3, Absatz 3 und 6 KMAG-E betreffen den aufsichtsrechtlichen Bereich für Banken bzw. Zahlungsdienstleister und orientieren sich an §§ 54 und 55 KWG sowie § 63 ZAG. § 46 Absatz 1 Nummer 4 bis 6, Absatz 2, 4 und 5 KMAG-E dagegen lehnen sich an § 119 Wertpapierhandelsgesetz an und richten sich gegen verbotene Insidergeschäfte (vgl. die Einzelbegründung, a. a. O., Seite 176 f.). § 46 Absatz 4 KMAG-E ist diesem Bereich zuzuordnen und erfasst offenbar ungewollt und allein wegen seiner Stellung im Gesamtgefüge des § 46 KMAG-E auch die Straftatbestände aus dem aufsichtsrechtlichen Bereich.

Die Regelungen in § 46 Absatz 3 und 4 KMAG-E sind daher zu tauschen.

In der Folge ist der Verweis in § 46 Absatz 6 KMAG-E durch Bezugnahme auf den neuen § 46 Absatz 4 KMAG-E zu berichtigen.

3. Zu Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 1 Absatz 1a Satz 9 und 10 KWG)

Der Bundesrat spricht sich dafür aus, dass sämtliche Wertpapiere im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 3 Depotgesetz (DepotG), die im Rahmen der Erlaubnis nach § 32 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 KWG für das Erbringen des Depotgeschäfts verwahrt werden dürfen, von dem Begriff „Kryptografisches Instrument“ ausgenommen werden. Die Begrenzung der Ausnahme im Gesetzentwurf auf Kryptowertpapiere nach dem Gesetz über elektronische Wertpapiere und Kryptofondsanteile nach der Verordnung über Kryptofondsanteile greift zu kurz.

Ergänzend muss klargestellt werden, dass auch zukünftig zur Verwahrung der Kryptowertpapiere nach dem DepotG die Sicherung der zu den Kryptowertpapieren gehörenden kryptografischen Schlüssel gehört.

Begründung:

Ausweislich der Entwurfsbegründung ist die Ausnahme von Kryptowertpapieren und Kryptofondsanteilen vom „Kryptografischen Instrument“ dadurch gerechtfertigt, dass diese im Rahmen des Depotgeschäftes verwahrt werden. Angesichts dieser Rechtfertigung ist die Beschränkung der Ausnahme auf diese beiden Instrumente nicht nachvollziehbar. Der Kreis der Wertpapiere, die nach dem „Merkblatt Depotgeschäft“ der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) im Rahmen des Depotgeschäftes verwahrt werden dürfen, geht deutlich über diese Instrumente hinaus und erfasst in Grenzen auch ausländische, elektronische Wertpapiere.

Hinzu kommt, dass mit dem Gesetzentwurf die Verwahrung von Kryptowerten im Sinne der Verordnung (EU) 2023/1114 (Märkte für Kryptowerte) aus dem heutigen Kryptoverwahrungsgeschäft herausgelöst werden soll, da die Verwahrung dieser Kryptowerte exklusiver Erlaubnistatbestand der Verordnung ist. Die Verwahrung kryptografischer Instrumente (fortan sogenanntes qualifiziertes Kryptoverwahrungsgeschäft) verbleibt lediglich als Auffangtatbestand für die Instrumente, die bisher national erfasst waren, aber nicht durch die

Verordnung erfasst werden. Es gibt also keinen Anlass, den Status quo der Abgrenzung zum Depotgeschäft anzupassen.

Diesbezüglich hat der Gesetzgeber in der Begründung zur Einführung des „Kryptoverwahrgeschäfts“ (Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, BR-Drucksache 352/19) klargestellt: „Soweit Kryptowerte unter den Wertpapierbegriff des Depotgesetzes fallen, ist die Verwahrung Depotgeschäft im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 KWG; § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 6 KWG tritt dahinter zurück.“ Dieser Vorrang des Depotgeschäfts gegenüber dem heutigen Kryptoverwahrgeschäft muss auch gegenüber der künftigen Erlaubnis für das qualifizierte Kryptoverwahrgeschäft beibehalten werden.

Dies bestätigt die BaFin ebenfalls im „Merkblatt: Hinweise zum Tatbestand des Kryptoverwahrgeschäfts“ unter dem „Abschnitt II Abgrenzungen zu sonstigen regulierten Tätigkeiten.“ Weiterhin führt die BaFin dort aus, dass auch für die Sicherung der kryptografischen Schlüssel, die zu den entsprechenden Kryptowertpapieren gehören, neben der Erlaubnis für das Depotgeschäft keine zusätzliche Erlaubnis für das Kryptoverwahrgeschäft erforderlich sei.

Auch diese Verwaltungspraxis muss beibehalten werden. Von daher sollte auch klargestellt werden, dass bei einer Verwahrung von Wertpapieren im Rahmen des Depotgeschäfts beide Alternativen des qualifizierten Kryptoverwahrgeschäfts (Verwahrung und Verwaltung kryptografischer Instrumente; Sicherung privater kryptografischer Schlüssel für andere) keine Anwendung finden.

Die Abgrenzung zum Depotgeschäft deckt sich im Übrigen auch mit der vom EU-Gesetzgeber gewählten Regelungssystematik. Dort werden Wertpapiere bzw. Finanzinstrumente nach der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) von dem Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2023/1114 (Märkte für Kryptowerte) klar abgegrenzt – auch wenn diese auf Basis der Distributed Ledger Technology oder einer ähnlichen Technologie begeben werden. Demnach dürfen Verwahrstellen, die zur Verwahrung von MiFID-Finanzinstrumenten berechtigt sind, diese unabhängig von ihrer technischen Ausgestaltung im Rahmen ihrer MiFID-Erlaubnis verwahren.

4. Zu Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 1 Absatz 1a Satz 10 Nummer 4 und 5 KWG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob bei den im Rahmen der Definition des neuen § 1 Absatz 1a Satz 10 vorgesehenen Ausnahmen von kryptografischen Instrumenten an Stelle der Verweise auf Kryptowertpapiere im Sinne des § 4 Absatz 3 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere (§ 1 Absatz 1a Satz 10 Nummer 4) und Kryptofondsanteile im Sinne des § 1 Satz 2 der Verordnung über Kryptofondsanteile (§ 1 Absatz 1a Satz 10 Nummer 5) auf § 1 Absatz 1 Satz 3 des Depotgesetzes verwiesen werden sollte.

Begründung:

Gemäß der Entwurfsbegründung zum Rechtsrahmen für kryptografische Instrumente besteht das Bedürfnis, die Kryptoverwahrung als Finanzdienstleistung fortzuführen, insbesondere darin, dass nicht jede Verwahrung (kryptografischer) Finanzinstrumente zugleich einer Erlaubnis zum Betrieb des Depotgeschäfts bedarf (Allgemeiner Teil, Abschnitt II.1.g, BR-Drucksache 670/23, Seite 122). Nach dem am 14. Dezember 2023 verkündeten Zukunftsfinanzierungsgesetz umfasst die Definition des Wertpapiers in § 1 Absatz 1 Satz 3 des Depotgesetzes nunmehr explizit auch „elektronisch begebene, vertretbare Wertpapiere“. Durch einen Verweis auf diese Generalnorm des Depotgesetzes könnte besser sichergestellt werden, dass die Anwendbarkeit der qualifizierten Kryptoverwahrung auf die Verwahrung solcher Instrumente beschränkt wird, die keine Wertpapiere im Sinne des Depotgesetzes sind.

5. Zu Artikel 9 (Inhaltsübersicht, § 34d Absatz 11a, Absatz 13, § 147d GewO)

Artikel 9 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 9

Änderung der Gewerbeordnung

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I Seite 202), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nummer 172) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 147c folgende Angabe eingefügt:

„§ 147d Verletzung von Vorschriften der Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nummer 1060/2009, (EU) Nummer 648/2012, (EU) Nummer 600/2014, (EU) Nummer 909/2014 und (EU) 2016/1011 (ABl. L 333 vom 27. Dezember 2022, Seite 1) (Verordnung (EU) 2022/2554)“

2. § 34d wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 11 wird folgender Absatz 11a eingefügt:

„(11a) Die zuständige Behörde nach Absatz 13 macht jede nicht mehr anfechtbare Entscheidung, die wegen Verstoßes gegen die Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nummer 1060/2009, (EU) Nummer 648/2012, (EU) Nummer 600/2014, (EU) Nummer 909/2014 und (EU) 2016/1011 (ABl. L 333 vom 27. Dezember 2022, Seite 1) oder die jeweils darauf basierenden delegierten Rechtsakte erlassen wurde, unverzüglich auf ihrer Internetseite öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung erfolgt durch Eintragung in das Register nach § 11a Absatz 1. Die zuständige Behörde nach Absatz 13 kann von einer Bekanntmachung nach Satz 1 absehen, diese verschieben oder eine Bekanntmachung auf anonymer Basis vornehmen, wenn eine Bekanntmachung personenbezogener Daten unverhältnismäßig wäre oder die Bekanntmachung nach Satz 1 die Stabilität der Finanzmärkte oder laufende Ermittlungen gefährden würde. Eine Bekanntmachung nach Satz 1 ist spätestens fünf Jahre nach ihrer Bekanntmachung zu löschen. Abweichend von Satz 4 sind personenbezogene Daten zu löschen, sobald ihre Bekanntmachung nicht mehr erforderlich ist.“

b) Folgender Absatz 13 wird angefügt:

„(13) Gewerbetreibende nach den Absätzen 1, 2 und 6 haben die Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nummer 1060/2009, (EU) Nummer 648/2012, (EU) Nummer 600/2014, (EU) Nummer 909/2014 und (EU) 2016/1011 (ABl. L 333 vom 27. Dezember 2022, Seite 1) (Verordnung (EU) 2022/2554) zu beachten; dies gilt nicht, wenn weniger als 250 Personen beschäftigt werden und der Jahresumsatz 50 Millionen Euro und beziehungsweise oder die Jahresbilanzsumme 43 Millionen Euro nicht überschreitet. Die zuständige Industrie- und Handelskammer, der die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht auf deren Anforderung kostenfrei im angeforderten Umfang technische

Unterstützung leistet, verfügt über alle Aufsichts-, Untersuchungs- und Sanktionsbefugnisse, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung erforderlich sind; insbesondere

1. den Zugriff auf Unterlagen oder Daten jeglicher Form, die nach Ansicht der zuständigen Behörde für die Ausführung ihrer Aufgaben von Belang sind, sowie den Erhalt oder Anfertigung von Kopien von ihnen;
2. Durchführung von Vor-Ort-Inspektionen oder Untersuchungen, einschließlich unter anderem
 - a) der Vorladung von Vertretern der Gewerbetreibenden, damit diese mündliche oder schriftliche Erklärungen zu Sachverhalten oder Unterlagen abgeben, die mit Gegenstand und Zweck der Untersuchung in Zusammenhang stehen, sowie der Aufzeichnung der Antworten,
 - b) der Befragung jeder anderen natürlichen oder juristischen Person, die dieser Befragung zum Zweck der Einholung von Informationen über den Gegenstand einer Untersuchung zustimmt;
3. das Verlangen von Korrektur- und Abhilfemaßnahmen bei Verstößen gegen die Anforderungen der Verordnung (EU) 2022/2554;
4. die Erteilung einer Anweisung, wonach die natürliche oder juristische Person gegen diese Verordnung verstoßendes Verhalten zu unterlassen und von einer Wiederholung abzusehen hat;
5. das Verlangen, dass Praktiken oder Verhaltensweisen, die nach Ansicht der zuständigen Behörde den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderlaufen, vorübergehend oder dauerhaft eingestellt und nicht wiederholt werden;
6. das Ergreifen jeder Art von Maßnahme, auch finanzieller Art, um sicherzustellen, dass Finanzunternehmen weiterhin die rechtlichen Anforderungen erfüllen.

Gesetzliche Auskunfts- oder Aussageverweigerungsrechte sowie gesetzliche Verschwiegenheitspflichten bleiben unberührt. Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.“

3. Nach § 147c wird folgender § 147d eingefügt:

„§ 147d

Verletzung von Vorschriften der Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nummer 1060/2009, (EU) Nummer 648/2012, (EU) Nummer 600/2014, (EU) Nummer 909/2014 und (EU) 2016/1011 (ABl. L 333 vom 27. Dezember 2022, Seite 1) (Verordnung (EU) 2022/2554)

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,
 1. einer vollziehbaren Anordnung nach Artikel 6 Absatz 5 Satz 3, Artikel 28 Absatz 3 Unterabsatz 4 oder Artikel 42 Absatz 6 Satz 1 Verordnung (EU) 2022/2554 zuwiderhandelt,
 2. entgegen Artikel 19 Absatz 4 Verordnung (EU) 2022/2554 der danach zuständigen Behörde dort genannte Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
 3. entgegen Artikel 28 Absatz 3 Unterabsatz 3 Verordnung (EU) 2022/2554 der danach zuständigen Behörde einen Bericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
 4. entgegen Artikel 28 Absatz 3 Unterabsatz 5 Verordnung (EU) 2022/2554 der danach zuständigen Behörde die Unterrichtung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt oder

5. entgegen Artikel 45 Absatz 3 Verordnung (EU) 2022/2554 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro geahndet werden.“

Begründung:

Zu Nummer 1:

Redaktionelle Präzisierung der bisher vorgeschlagenen Überschrift; im Einzelnen siehe dort (zu Nummer 3).

Zu Nummer 2:

Die bisherige Nummer 2 (§ 29a Gewerbeordnung (GewO)) wird wegen des Sachzusammenhangs in § 34d Absatz 13 GewO integriert; im Einzelnen siehe dort (Nummer 2 Buchstabe b).

Zu Buchstabe a (§ 34d Absatz 11a):

Die bisherige Formulierung „zuständige Behörde“ in Absatz 11a Satz 1 und 3 würde auf Grund der üblichen Länder-Zuständigkeitsregelungen dazu führen, dass in der Regel die kommunalen Gewerbeämter zuständig wären. Dies dürfte nicht beabsichtigt sein. Durch die Bezugnahme auf den § 34d Absatz 13 GewO bezüglich der Zuständigkeit wird sichergestellt, dass die für die Maßnahmen im Rahmen des Vollzugs der Verordnung (EU) 2022/2554 bezüglich § 34d GewO-Gewerbetreibende zuständige Behörde auch für die Veröffentlichung dieser Maßnahmen zuständig ist.

Zu Buchstabe b (§ 34d Absatz 13):

Der Absatz 13 wird die Kernvorschrift zur Umsetzung der Verordnung (EU) 2022/2554; die unübersichtliche Aufspaltung in § 29a GewO und § 34d Absatz 13 GewO wird zugunsten einer klaren und einheitlichen Regelung in § 34d Absatz 13 GewO bereinigt. Hierdurch wird der Vollzug sowohl für Gewerbetreibende wie auch für die Aufsichtsbehörde einfacher. Zugleich wird die Regelung verständlicher formuliert; im Einzelnen:

1. Satz 1

- a) Die Einleitung erfolgt in Annäherung an § 34d Absatz 9 Satz 1 GewO, sodass die Betroffenen auf vertraute Formulierungen stoßen, was die Anwendung der neuen Vorschrift erleichtert.
- b) Zur Gewährleistung der Rechtssicherheit wird die umzusetzende Verordnung (EU) 2022/2554 im vollständigen Zitat wiedergegeben und die Kurzform „Verordnung (EU) 2022/2554“ definiert, auf die im Folgenden Bezug genommen wird.
- c) Im Halbsatz 2 wird ausdrücklich die in Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe e in Verbindung mit Artikel 3 Nummer 64 Verordnung (EU) 2022/2554 enthaltene Beschränkung ihres Anwendungsbereichs aufgenommen; hierdurch wird deutlich, dass die meisten § 34d GewO-Gewerbetreibenden von den Regelungen nicht betroffen sind. Bisher war dies nur sehr versteckt aus der Entwurfsbegründung (BR-Drucksache 670/23, Seite 123 Absatz 3) und aus der Verordnung (EU) 2022/2554 selbst ersichtlich.

2. Satz 2

Angesichts dessen, dass es bundesweit nur wenige Anwendungsfälle geben wird, aber für deren Behandlung spezielle Kenntnisse nötig sind, bietet sich eine zentrale Zuständigkeit an. Denn es ist keine Präsenz in der Fläche erforderlich, sondern spezielles informationstechnisches Fachwissen bezüglich der Verordnung (EU) 2022/2554.

Die für den Vollzug vorgesehenen Industrie- und Handelskammern müssten sich insbesondere dieses spezielle informationstechnische Fachwissen zur Durchführung der Kontrolle nach der Verordnung (EU) 2022/2554 aneignen. Bei voraussichtlich nur sehr wenigen Fällen pro Kammerbezirk wäre dies in großem Maße ineffektiv und würde die anderen Mitglieder der Industrie- und Handelskammer durch die erforderliche Quersubventionierung über Gebühr belasten.

Da einerseits eine Veränderung der bestehenden Aufsichtsstrukturen und Zuständigkeiten nicht beabsichtigt ist (BR-Drucksache 670/23, Seite 208), aber andererseits die Aufsicht effektiv und kostengünstig erfolgen soll, werden die zuständigen Industrie- und Handelskammern berechtigt, in dem von ihnen angenommenen Umfang für die Durchführung der Kontrolle nach der Verordnung (EU) 2022/2554 von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) kostenfrei technische Unterstützung zu fordern. Die hierdurch entstehende Belastung der BaFin wird nur sehr gering sein, denn anders als die Industrie- und Handelskammern hat sie wegen der von ihr beaufsichtigten Versicherungsunternehmen und Banken sowieso das erforderliche spezielle informationstechnische Fachwissen und es sind im Bereich der Versicherungsvermittlung nur „wenige, zentrale Aufsichtsobjekte“ (BR-Drucksache 670/23, Seite 123 Absatz 3) zu beaufsichtigen. Der Einschubsatz stellt zum einen die Rechtsgrundlage für die Übermittlung personenbezogener Daten an die BaFin dar und zum anderen die Kostenfreiheit der technischen Unterstützung durch die BaFin klar.

3. Satz 3

Der Satz 3 entspricht inhaltlich § 29a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Nummer 1 bis 5 GewO, lehnt sich nur mehr an den Wortlaut von Artikel 50 Absatz 2, 4 Verordnung (EU) 2022/2554 an.

4. Satz 4

Der Satz 4 entspricht § 29a Absatz 3 GewO.

Zu Nummer 3:

Zu Überschrift sowie Absatz 1:

Die Vorschrift bleibt inhaltlich unverändert, es wird nur zur Gewährleistung der Rechtssicherheit die umzusetzende Verordnung (EU) 2022/2554 einmal im vollständigen Zitat in der Überschrift wiedergegeben und im Absatz 1 dann auf die in der Überschrift definierte Kurzform „Verordnung (EU) 2022/2554“ Bezug genommen.

Zu Absatz 2:

Unverändert zum Gesetzentwurf.

6. Zu Artikel 10 Nummer 3a – neu – und Artikel 23 Absatz 2 (§ 7 Absatz 3 BörsG Inkrafttreten)

Der Gesetzentwurf ist wie folgt zu ändern:

a) In Artikel 10 ist nach Nummer 3 folgende Nummer einzufügen:

„3a. In § 7 Absatz 3 werden die Wörter „Satz 9 und 10“ durch die Wörter „Satz 9 bis 11“ ersetzt.“

b) Artikel 23 Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe f sowie Nummer 26, Artikel 8 Nummer 8 sowie Artikel 10 Nummer 3a treten am ... [einsetzen: Datum des auf die Verkündung folgenden Tages] in Kraft.“

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Nach § 3 Absatz 4 des Börsengesetzes (BörsG) sind die Börsenaufsichtsbehörden berechtigt, von bestimmten Dritten Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen zu verlangen (Auskunfts- und Vorlageersuchen). Den Handelsüberwachungsstellen der Börsen stehen nach § 7 Absatz 3 BörsG grundsätzlich die gleichen Befugnisse zur Einholung von Auskünften und Vorlage von Unterlagen zu.

Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen (Zukunftsförderungsgesetz) vom 11. Dezember 2023 ist es den Börsenaufsichtsbehörden aufgrund der Einfügung des § 3 Absatz 4 Satz 11 BörsG erlaubt, beim Erlass von Auskunfts- und Vorlageersuchen auf das Erfordernis der Anhörung zu verzichten.

Für den Bereich der Handelsüberwachungsstellen der Börsen als „verlängerter Arm“ der Börsenaufsichtsbehörden sah das Zukunftsfinanzierungsgesetz aufgrund eines redaktionellen Versehens allerdings keine entsprechende Regelung vor. Im Gegensatz zu den Börsenaufsichtsbehörden sind die Handelsüberwachungsstellen somit grundsätzlich weiterhin gezwungen, vor Erlass eines Auskunfts- und Vorlageersuchens zur Sachverhaltsaufklärung die ersuchte Person zunächst zum geplanten Erlass eines solchen Ersuchens anzuhören. Die zügige Sachverhaltsaufklärung möglicher marktmanipulativer Handlungen wird hierdurch erheblich erschwert. Einem möglichen Täter könnte hierdurch nicht zuletzt die Möglichkeit geboten werden, sachverhaltsverschleiernde Handlungen vorzunehmen, die Sachverhaltsaufklärung nachhaltig zu behindern und von den Früchten seiner Manipulation auf Kosten regelkonform agierender Handelsteilnehmer zu profitieren.

Eine Differenzierung zwischen den Befugnissen der Börsenaufsichtsbehörden und der Handelsüberwachungsstellen ist in diesem Bereich nicht geboten und war vom Börsengesetz wegen der besonderen Rolle der Handelsüberwachungsstellen in der Börsenorganisation bisher auch nicht gewollt. Die Handelsüberwachungsstellen sind in gleicher Weise wie die Börsenaufsichtsbehörden darauf angewiesen, im Rahmen ihrer Befugnisse aufsichtsrelevante Sachverhalte zügig aufzuklären. Die Möglichkeit, Auskunfts- und Vorlageersuchen ohne vorherige Anhörung zu erlassen, sollte ihnen daher entsprechend dem bisher bestehenden Gleichlauf der Kompetenzen der Börsenaufsichtsbehörden eingeräumt werden, um vor dem Hintergrund des börslichen Hochfrequenzhandels die Ermittlungsbefugnisse der Handelsüberwachungsstellen nicht unnötig zu beschränken.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Artikel 10 Nummer 3a. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die in Artikel 10 Nummer 3a geänderte Regelung bereits am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft tritt.

7. Zu Artikel 10 Nummer 4 (§ 8 Absatz 6 Satz 2 – neu – BörsG)

In Artikel 10 Nummer 4 ist dem § 8 Absatz 6 folgender Satz anzufügen:

„Die Börsenaufsichtsbehörde kann die von der Bundesanstalt eingerichteten Übermittlungsverfahren an die jeweils zuständigen europäischen Behörden nutzen.“

Begründung:

Soweit die Länder für die Aufsicht von Börsen zuständig sind, sind sie nach Artikel 46 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2022/2554 und § 3a Absatz 1 Satz 2 Börsengesetz ebenso zuständige Aufsichtsbehörden im Sinne dieser Verordnung. Insoweit wird mit § 8 Absatz 6 Satz 2 die Zusammenarbeitsverpflichtung nach Artikel 48 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/2554 der zuständigen Länderbehörden mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) konkretisiert, bei der vielfältige Erfahrungen insbesondere für den Bereich der komplexen Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT)-bezogenen Vorfälle und der Überwachung der IKT-Dienstleister vorhanden sind.

Nach bisherigem Gesprächsstand ist in Bezug auf die Melde- und Berichtspflichten von Länderaufsichtsbehörden an europäische Aufsichtsbehörden insbesondere nach Artikel 19 Absatz 6 und Artikel 31 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2022/2554 bei IKT-bezogenen Vorfällen beziehungsweise der aggregierten Berichte zu kritischen IKT-Dienstleistern geplant, dass aus Gründen der Effizienz und Verwaltungsvereinfachung diese Meldungen über die BaFin zentral übermittelt werden sollen. Eine konkrete Regelung zu dieser Zusammenarbeit findet sich im vorliegenden Gesetzentwurf bisher jedoch nicht. Mit der vorgeschlagenen Änderung soll für die Länderaufsichtsbehörden daher die Möglichkeit geschaffen werden, im Rahmen der Zusammenarbeit nach Artikel 48 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/2554 den von der BaFin zur Verfügung gestellten Meldeweg für die Übermittlung zu den europäischen Behörden mitzubenehmen. Damit kann ein bundesweit einheitlicher, erprobter und nachvollziehbarer Meldeprozess nach den Vorgaben der BaFin ermöglicht werden, der die zeitnahe Übermittlung nach den Vorgaben des Artikels 19 Absatz 6 und des Artikels 20 der Verordnung (EU) 2022/2554 sicherstellt. Eine Änderung der Zuständigkeiten der Bundesanstalt oder Länderaufsichtsbehörden ist damit nicht verbunden. Die mit dem Meldeweg von IKT-Vorfällen

gegebenenfalls mittelbar verbundene Meldung auch an die BaFin ist als eine Meldung an eine andere einschlägige Behörde nach Artikel 19 Absatz 6 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2022/2554 möglich.

8. Zu Artikel 11 Nummer 5 (§ 308d Absatz 1 Satz 2 VAG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Formulierung in § 308d Absatz 1 Satz 2 Versicherungsaufsichtsgesetz von „Sie kann insbesondere gegenüber einem Versicherungsunternehmen anordnen, [...]“ auf „Sie kann insbesondere anordnen, [...]“ angepasst werden kann.

Begründung:

Durch die im vorliegenden Gesetzentwurf gewählte Formulierung wird im Vergleich zum Referentenentwurf aus Oktober 2023 der Inhalt der Vorschrift wesentlich geändert. So war der Passus im Referentenentwurf noch so zu verstehen, dass die Aufsichtsbehörde bei Verstößen gegen die Verordnung (EU) 2022/2554 im Einzelfall Anordnungen treffen kann, die geeignet und erforderlich sind, die Einhaltung der Anforderungen der Verordnung (EU) 2022/2554 sicherzustellen, und hierbei insbesondere befugt ist, die in den nachfolgenden Nummern 1 bis 3 aufgezählten Maßnahmen anzuordnen. Die Aufzählung war somit nicht abschließend und ließ der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, weitere Anordnungen nach Maßgabe der oben genannten Grundsätze zu treffen. Die nunmehr erfolgte Anpassung im Gesetzentwurf könnte nun so verstanden werden, dass die Aufsichtsbehörde gegenüber allen unter ihrer Aufsicht stehenden Unternehmen – insbesondere gegenüber Versicherungsunternehmen – jedoch lediglich die in den nachfolgenden Nummern 1 bis 4 aufgezählten Maßnahmen anordnen kann.

Falls eine Beschränkung der Befugnisse auf die in den Nummern 1 bis 4 aufgeführten Maßnahmen beabsichtigt war, wäre dies aus hiesiger Sicht nicht zu beanstanden, da die wesentlichen Befugnisse in der Aufzählung enthalten sein dürften. Sollte diese Beschränkung jedoch nicht beabsichtigt gewesen sein, sollte die Vorschrift entsprechend noch einmal sprachlich angepasst werden, um Missverständnissen vorzubeugen.

Soweit die Länder für die Aufsicht von Versicherungsunternehmen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) zuständig sind, sind sie nach Artikel 46 Buchstabe k und m der Verordnung (EU) 2022/2554 und Artikel 11 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb § 295 Absatz 1 Nummer 8 VAG-E ebenso zuständige Aufsichtsbehörden für diese Unternehmen im Sinne dieser Verordnung. Der Zusatz „insbesondere gegenüber Versicherungsunternehmen“ erscheint daher nicht notwendig.

9. Zu Artikel 11 Nummer 5 (§ 308d Absatz 2 Satz 1 und 2 VAG)

In Artikel 11 Nummer 5 § 308d Absatz 2 Satz 1 und 2 ist jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ zu ersetzen.

Begründung:

In § 308d Absatz 2 Satz 1 und 2 Versicherungsaufsichtsgesetz-E (VAG-E) sollen die Befugnisse für die Vornahme von Untersuchungen über die Einhaltung der Vorgaben der Verordnung (EU) 2022/2554 im Anwendungsbereich des Versicherungsaufsichtsgesetzes geregelt werden. Zu diesem Zweck können Mitglieder der Organe eines Versicherungsunternehmens zu einer Befragung vorgeladen werden, damit diese mündliche oder schriftliche Erklärungen zu Sachverhalten oder Unterlagen abgeben, die mit Gegenstand und Zweck der Untersuchung in Zusammenhang stehen. Weiter wird die Aufzeichnung dieser mündlichen Erklärungen gestattet. Mit der vorgeschlagenen Änderung werden diese Befugnisse allen Aufsichtsbehörden, und damit auch den Versicherungsaufsichtsbehörden der Länder eingeräumt. Somit wird eine einheitliche Umsetzung gewährleistet. Denn anders als noch im Referentenentwurf sollen mit dem vorliegenden Gesetzentwurf diese Befugnisse des Absatzes 2 nicht mehr allgemein für alle Aufsichtsbehörden, sondern nur noch der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) eingeräumt werden. Warum diese Einschränkung erfolgte, ist aus der Begründung zu § 308d Absatz 2 VAG-E nicht ersichtlich. Die Befugnisse nach Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a und b der Verordnung (EU) 2022/2554, den § 308d VAG-E umsetzt, müssen aber allen Aufsichtsbehörden zustehen. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird auch eine unterschiedliche Umsetzung des Artikels 50 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/2554 vermieden, denn die Befugnisse aus dessen

Buchstaben c (Verlangen von Korrektur- und Abhilfemaßnahmen) stehen nach § 308d Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 VAG-E allen Aufsichtsbehörden zur Verfügung. Auch die Begründung spricht bezüglich des § 308d VAG-E unterschiedslos nur von der „zuständigen Aufsichtsbehörde“, die die Befugnisse zur Vorladung und Anordnung von Korrektur- und Abhilfemaßnahmen erhalten sollte, was der Umsetzung des Artikels 50 der genannten EU-Verordnung diene.

10. Zu Artikel 11 Nummer 7a – neu – (§ 324 Absatz 2 Satz 2 – neu – VAG)

Nach Artikel 11 Nummer 7 ist folgende Nummer einzufügen:

„7a. Dem § 324 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß der Verordnung (EU) 2022/2554 gilt Satz 1 Halbsatz 1 entsprechend, insbesondere für die Nutzung der von der Bundesanstalt eingerichteten Übermittlungsverfahren an die jeweils zuständigen europäischen Behörden.“ ‘

Begründung:

Soweit die Länder für die Aufsicht von Versicherungsunternehmen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) zuständig sind, sind sie nach Artikel 46 Buchstabe k und m der Verordnung (EU) 2022/2254 und § 295 Absatz 1 Nummer 8 VAG-E ebenso zuständige Aufsichtsbehörden im Sinne dieser Verordnung. Insofern wird mit dem vorgeschlagenen neuen Satz 2 in § 324 Absatz 2 VAG die Zusammenarbeitsverpflichtung nach Artikel 48 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/2254 der zuständigen Länderbehörden mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) konkretisiert, bei der vielfältige Erfahrungen insbesondere für den Bereich der komplexen Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT)-bezogenen Vorfälle und der Überwachung der IKT-Dienstleister vorhanden sind. Die Zusammenarbeit erfolgt auch wie in den bisherigen Fällen des § 324 Absatz 2, wann immer sie erforderlich ist.

Nach bisherigem Gesprächsstand ist in Bezug auf die Melde- und Berichtspflichten von Länderaufsichtsbehörden an europäische Aufsichtsbehörden insbesondere nach Artikel 19 Absatz 6 und Artikel 31 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2022/2254 bei IKT-bezogenen Vorfällen bzw. der aggregierten Berichte zu kritischen IKT-Dienstleistern geplant, dass aus Gründen der Effizienz und Verwaltungsvereinfachung diese Meldungen über die BaFin zentral übermittelt werden sollen. Eine konkrete Regelung zu dieser Zusammenarbeit findet sich im vorliegenden Gesetzentwurf bisher jedoch nicht. Mit der vorgeschlagenen Änderung im VAG soll für die Länderaufsichtsbehörden daher die Möglichkeit geschaffen werden, im Rahmen der Zusammenarbeit nach Artikel 48 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/2254 den von der BaFin zur Verfügung gestellten Meldeweg für die Übermittlung zu den europäischen Behörden mitzubenutzen. Damit kann ein bundesweit einheitlicher, erprobter und nachvollziehbarer Meldeprozess nach den Vorgaben der BaFin ermöglicht werden, der die zeitnahe Übermittlung nach den Vorgaben des Artikels 19 Absatz 6 und Artikel 20 der Verordnung (EU) 2022/2254 sicherstellt. Eine Änderung der Zuständigkeiten der Bundesanstalt oder Länderaufsichtsbehörden ist damit nicht verbunden. Die mit dem Meldeweg von IKT-Vorfällen gegebenenfalls mittelbare verbundene Meldung auch an die BaFin ist als eine Meldung an eine andere einschlägige Behörde nach Artikel 19 Absatz 6 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2022/2254 möglich.

Anlage 3**Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates**

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nr. 1 – Zu Artikel 1 (§ 44 Absatz 2 Satz 2 – neu – KMAG):

Die Bundesregierung wird das Anliegen des Bundesrats prüfen. Dabei wird der Besonderheit Rechnung zu tragen sein, dass mit den besonderen Anordnungsbefugnissen des § 43 Absatz 1 und 2 des Entwurfs des Kryptomärkteaufsichtsgesetzes auch die Aufsichtsbehörde Maßnahmen ergreifen kann, die den Sicherungsmaßnahmen des Gerichts funktional entsprechen.

Zu Nr. 2 – Zu Artikel 1 (§ 46 Absatz 3, 4 und 6 KMAG):

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu. Hierdurch wird der Gleichlauf mit § 55 KWG, § 63 ZAG und § 15a InsO sichergestellt. Die rechtstechnische Umsetzung wird derzeit noch geprüft.

Zu Nr. 3 – Zu Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 1 Absatz 1a Satz 9 und 10 KWG):

Die Bundesregierung prüft das Anliegen des Bundesrats.

Zu Nr. 4 – Zu Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 1 Absatz 1a Satz 10 Nummer 4 und 5 KWG):

Die Bundesregierung prüft das Anliegen des Bundesrats.

Zu Nr. 5 – Zu Artikel 9 (Inhaltsübersicht, § 34d Absatz 11a, Absatz 13, § 147d GewO):

Die Bundesregierung unterstützt das Anliegen der Länder, ihre Kompetenzen nach der Verordnung (EU) 2022/2554 (DORA) effektiv wahrzunehmen.

Die DORA erweitert bestehende Aufsichtsstrukturen betroffener Finanzunternehmen im Hinblick auf die Sicherstellung digitaler operationaler Resilienz. Zu diesen Finanzunternehmen zählen grundsätzlich auch Versicherungsvermittler. Die Verordnung gilt jedoch insbesondere nicht für Versicherungsvermittler, Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit und Rückversicherungsvermittler bei denen es sich um Kleinunternehmen oder kleine oder mittlere Unternehmen handelt. Hierdurch wird den Belangen der kleinen und mittleren Versicherungsvermittler, Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit und Rückversicherungsvermittler Rechnung getragen und eine übermäßige Belastung dieser Unternehmen mit zusätzlichen Berufspflichten verhindert.

Die Bundesregierung erkennt an, dass diese Beschränkung des Anwendungsbereiches der DORA in dem Maße, wie sie kleinere Unternehmen ausnimmt, Herausforderungen für die Industrie- und Handelskammern als zuständige Aufsichtsbehörden begründet, die mit Blick auf die Gesamtheit ihrer Mitglieder effektive Möglichkeiten zur Beaufsichtigung einer nur geringen Zahl betroffener Aufsichtsobjekte sicherstellen müssen.

Vor diesem Hintergrund hat die Bundesregierung mit § 4 Absatz 2b FinDAG-E bereits im Regierungsentwurf eine einfach-rechtliche Grundlage für die Industrie- und Handelskammern zur Mitnutzung der BaFin-Infrastruktur für die Meldung schwerwiegender IKT-Vorfälle geschaffen. Hierdurch werden Mehrfachaufwendungen in die erforderliche IT-Infrastruktur bei den Industrie- und Handelskammern verhindert.

Darüber hinaus soll im weiteren Verfahren geprüft werden, inwieweit die Industrie- und Handelskammern noch weiter unterstützt werden können.

Aus Sicht der Bundesregierung wäre – in voller Anerkennung der Zuständigkeit der Länder für diese Frage – für den Erstaufbau der Aufsichtsstruktur bei den Industrie- und Handelskammern ein koordinierter Prozess denkbar, etwa über die Deutsche Industrie- und Handelskammer. Eine förmliche Amtshilfe durch unentgeltliche Zurverfügungstellung von Ressourcen der BaFin kommt nicht in Betracht, da dies der Umlagefinanzierung der Bundesanstalt nicht gerecht wird. Denkbar erscheint jedoch zum Beispiel ein intensivierter Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen BaFin und Industrie- und Handelskammern, sowie die Einbindung sachverständiger Dritter (Prüfer) bzw. des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI).

Zu Nr. 6 – Zu Artikel 10 Nummer 3a – neu- und Artikel 23 Absatz 2 (§ 7 Absatz 3 BörsG, Inkrafttreten):

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag zur Änderung des § 7 BörsG in diesem Verfahren ab. Der Vorschlag steht in keinem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Finanzmarktdigitalisierungsgesetz. Es wird geprüft, ob der Vorschlag zeitnah in ein anderes Gesetzgebungsverfahren aufgenommen werden kann.

Zu Nr. 7 – Zu Artikel 10 Nummer 4 (§ 8 Absatz 6 Satz 2 – neu – BörsG):

Der Regierungsentwurf entspricht materiellrechtlich aus Sicht der Bundesregierung dem Bundesrats-Vorschlag. Durch § 4 Absatz 2b FinDAG-E wird dem Bedürfnis der Landesbehörden zur kostenbewussten Durchführung der DORA-Verordnung Rechnung getragen.

Zu Nr. 8 – Zu Artikel 11 Nummer 5 (§ 308d Absatz 1 Satz 2 VAG):

Die Bundesregierung hat die Formulierung des § 308d Absatz 1 Satz 2 geprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die Formulierung entsprechend des Antrags

von „Sie kann insbesondere gegenüber einem Versicherungsunternehmen anordnen, [...]“ auf „Sie kann insbesondere anordnen, [...]“ geändert werden kann.

Zu Nr. 9 – Zu Artikel 11 Nummer 5 (§ 308d Absatz 2 Satz 1 und 2 VAG):

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu, das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ zu ersetzen. Hierdurch wird den Versicherungsaufsichtsbehörden der Länder Rechnung getragen.

Zu Nr. 10 – Zu Artikel 11 Nummer 7a – neu – (§ 324 Absatz 2 Satz 2 – neu – VAG):

Der Regierungsentwurf entspricht materiellrechtlich aus Sicht der Bundesregierung dem Bundesrats-Vorschlag. Durch § 4 Absatz 2b FinDAG-E wird dem Bedürfnis der Landesbehörden zur kostenbewussten Durchführung der DORA-Verordnung Rechnung getragen.

